~~1479.~~

Merc. 69

<366306444100 18

<366306444100 18)

Bayer. Staatsbibliothek

Martin Eulers

allgemeine

Wechselencyclopädie

oder

theoretisch praktische Einleitung

in die

Wechselwissenschaften

---

zweyte durchgesehene mit Zusätzen vermehrte
und verbesserte Auflage

von

Johann Heinrich Stricker.

Frankfurt am Mayn
in der Andreäischen Buchhandlung
1795

BIBLIOTHECA
REGLA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Innhalt.

Erster Theil.

Erstes Kapitel.

Ursprung und allgemeine Begriffe des Wechsels. Seite 1

Zweytes Kapitel.

Eintheilung der verschiedenen Wechselhandlungen, in

A. Den Deposito- oder Discontowechsel = 4

B. Den Commissionswechsel. = = = 6

C. Den Sorten, = Münz- und Barrenwechsel. 9

D. Den Arbitragen- und Speculationswechsel. 11

Drittes Kapitel.

Von den Hauptpersonen, so auf und bey einem Wechsel interessirt erscheinen und ihren vornehmsten Beobachtungen. = = = = Seite 14

§. 1. Allgemeine Beobachtungen. = = 14

§. 2. Beobachtungen für den Trassenten oder Ausstellen des Wechsels. = = = = 14

§. 3. Beobachtungen für den Bezogenen und die Acceptation. = = = = 20

§. 4. Beobachtungen für den ersten Innhaber und Indossenten. = = = = 25

§. 5. Beobachtungen für den Zahler. = = 28

§. 6. Beobachtungen für den letzten Innhaber, Präsentanten und Einkassirer; auch von verlohrnen und verjährten Wechseln. = = 30

§. 7. Von Protesten. = = = = = 34

Viertes Kapitel.

Formen und Erklärungen von Wechselbriefen, Anweisungen, Indossi, Scheinen, doppelten Quittungen und Vollmachten. = = = = 40

Fünftes Kapitel.

Von Uso und Respekttagen. = = = Seite 61

Sechstes Kapitel.

Form und Erklärung der Wechselcourszettel, und von den Ursachen des Steigens und Fallens der Wechselpreise. = = = = = = = 68

Siebentes Kapitel.

Abhandlung von der Kettenregel und vom Gebrauch der gedruckten Coursanzeigen.

§. 1. Von der Kettenregel. = = = = 75

§. 2. Erklärung der Coursanzeigen. = = 85

Achtes Kapitel.

Coursſystem von 49 der vornehmſten Wechſelplätze in Europa. = = = = = = = = 92

Neuntes Kapitel.

Briefe über verſchiedene Wechſelmaterien, auch Erklärung von verſchiedener Art Conti, unter Bankiers vorkommend. = = = = = = 140

1) Briefe. = = = = = Seite 140

2) Von verschiedenen Conti, die bey der Wechsel-handlung vorkommen. = = = = 159

Zehntes Kapitel.

Vom Pari. = = = = = = = 162

Eilftes Kapitel.

Von den gemeinen, geraden Wechselreductionen. 174

Zwölftes Kapitel.

§. 1. Von indirecten Wechselreductionen. = 182

§. 2. Von Arbitragenwechselrechnungen. = 185

Ferner eine besondere unterrichtende Erklärung für Personen auser der Handlung oder Wechsel-kenntniß, die Anschaffungen ausserhalb zu thun oder Gelder an sich zu ziehen haben. 191

Dreyzehntes Kapitel.

Von Commissionswechselrechnungen. = = 197

Vier-

Vierzehntes Kapitel.

Besondere practische Abhandlung vom Speculations-
wechsel. = = = = Seite 202

Fünfzehntes Kapitel.

§. 1. Von den Abbreviaturen, so im Wechsel vor-
kommen. = = = = 216

§. 2. Von der allerkürzesten Art der Interesserech-
nungen, unter Bankiers üblich. = = 218

§. 3. Von der Allegationsrechnung. = = 233

§. 4. Tabelle der Theile von oder an 100. = 235

§. 5. Schema und Erklärung von Paritabellen auf
drey Plätze. = = = 236

Sechszehntes Kapitel.

§. 1. Von öffentlichen Banken. = = 240

§. 2. Von Tontinen und öffentlichen Renten. 247

§. 3. Von den kaufmännischen Börsen. = 249

Zweyter Theil.

Vollständiges Wechselwörterbuch über alle mögliche deutsche, französische und italiänische Wechsel-

kunstwörter, Fälle und Umstände, sammt der richtigen Eintheilung der cöllnischen, französischen, holländischen und englischen Mark; wie auch einer Menge europäischer und indianischer Münzen, geläufiger Preise, theils Gehalt und innerlichen Werth, nach französischem Geld und Conventionsmünze. = = = = Seite 251

Versuch einer Abhandlung von den Dezimalbrüchen und deren Anwendung.

Von der Bedeutung der Dezimalbrüche. = 401

Von der Verwandlung ordentlicher Brüche in Dezimalbrüche. = = = 401

I. Gerade Dezimalbrüche = = = 402

II. Ungerade Dezimalbrüche. = = = 402

Anwendung der Dezimalbrüche bey den 4 Species. = = = = 403

Addition. = = = 404

Subtraction. = = = 406

Multiplication. = = = = 407

Division.

Division. = = = = 411

Regula de tri in Brüchen. = = 414

Intereſſeberechnungen. = = = 422

Gold = und Silberrechnungen. = = 428

Beym Wechſelrechnen. = = = 431

Bey den Wechſelcalculationen. = = 434

Bey den Wechſelcommiſſionen. = = 436

Bey Erfindung andrer Wechſelpreiſe, welche denen gleich ſind, ſo der Committent vorgeſchrieben hat. = = = 438

Beym Beurtheilen der Courſe, wenn dieſelben denjenigen nicht gleich ſind, ſo der Committent limitirt hat. = = = 438

Beym Entſcheiden, auf welchen von verſchiedenen Plätzen zu wechſeln am mehrſten nützlich oder am wenigſten ſchädlich ſey. = 439

Bey dem Feldmeſſen in einer Gegend, wo noch kein Dezimalmaaß eingeführt, ſondern Sedezimalmaaß noch beybehalten iſt. = 441

Bey Verfertigung von Verhältnißzahlen. 444

Anwendung derselben. = = = = 445

Verbesserungen.

Seite 18 Zeile 1 anstatt: kann nicht für, lies: kann nicht auf.

— 23 ist Art. von Lyon weggelassen, und wenn sich darauf bezogen wird, so gilt es nicht.

ebend. Artikel 14. soll heissen Art. 13.

Seite 26 Zeile 14 anstatt: Acceptation, lies: Presentation.

— 35 — 31 — wie der, l. wieder

— 38 — 5 — an denselben, l. jenem

— 39 — letzte — letztre nun, l. letztere Zahler nun.

Paris und ganz Frankreich, ist in Ansehung des Wechselsystems so stehen geblieben, wie es vor der Staatsumwälzung war; soll nunmehro ein anderes haben, das mir aber unbekannt ist. Nach dem Kriege soll es in diesem Buche nachgeholt werden, im Fall etwas Neues nachzutragen wäre.

Vorrede.

Niemahlen würde ich es mir haben einfallen lassen, ein Werk vom Ueberflüssigen zu befreyen, oder mit Zusätzen zu vermehren, welches sonst meinem Bedünken nach, besonders dem angehenden Handelsmanne, nützlich seyn kann, und auch schon gewesen seyn mag, wenn mich der Herr Verleger nicht dazu aufgefodert hätte. Nun habe ich mich aber auch dieser Arbeit mit Vergnügen unterzogen, und alles dabey angewendet, was ich bey practischen Arbeiten und meinem 18 jährigen Unterrichte im Handlungsfache gesehen, gehöret und gelernet habe.

Ob das Publicum dadurch gebessert worden, wird die Zeit lehren: ich aber werde es als eine grosse Belohnung ansehen, wenn ich nur einigermaßen meinen Endzweck, nützlich zu seyn, erreicht habe.

Uebrigens ist das Werk, so wie bey der ersten Auflage geblieben, nur ist die Einrichtung und Behandlung der Wechsel, Anweisungen, u. s. w. nebst der Berechnung des Pary, und einer leichten Methode die Interessen zu berechnen, ganz von mir.

Anstatt der Zugabe, über welche hier und da gespottet worden, habe ich einen Versuch in Dezimalbrüchen beygefügt, und wenn ich sehen werde, daß dieselbe Beyfall findet, so bin ich wohl entschlossen, meine Anweisung zur Rechenkunst, und die Anwendung derselben bey allen Arten von Rechnungen, heraus zu geben. Ich hoffe, daß Kunstrichter mit Mäßigung verfahren, wie ich mich dann bey ihren etwaigen Zurechtweisungen, in ein oder anderm, mit Gründlichkeit zu verantworten keinen Anstand nehmen will. Frankfurt im Monat Januar 1795.

Joh. Heinr. Stricker.

Innhalt

Allgemeine

Wechselencyclopädie

Erster Theil.

Das erste Kapitel.

Ursprung und Begriffe des Wechsels.

Den eigentlichen Erfinder der Wechselbriefe weiß man nicht: Einige schreiben diese Erfindung den Juden zu, welche aus Frankreich, Spanien und Portugal, durch König Dagobert, Philipp August und Philipp Longus vertrieben wurden.

Die Vertriebenen ließen ihr Vermögen in den Händen ihrer geheimen Freunde zurück, und wann sie nun an einem sichern Orte ihre Wohnung aufgeschlagen hatten, so schrieben sie, um ihr Vermögen an sich zu ziehen, kurzgefaßte Briefe, die durch andere reisende Kaufleute abgegeben wurden, die dagegen entweder Baarschaften oder deren Werth empfiengen, und hernach den Eigenthümern zustellten, oder dieselben sonst befriedigten.

Andere geben die Gibellinen als Erfinder davon an; denn als diese aus Italien verjagt wurden, flüchteten sie nach Amsterdam, wo sie sich auf einem öffentlichen Platze der Stadt zu versammeln pflegten, um durch den Verkauf solcher Briefe, als oben beschrieben,

ihr zurück gelassenes Vermögen an sich zu ziehen, und da nun bisweilen dergleichen Briefe nicht bezahlt wurden, so entstand dadurch der Rückwechsel.

Die Amsterdamer Kaufleute möchten also wohl mit von den ersten gewesen seyn, welche ein Mittel, wovon die Noth Erfinderin gewesen, zu einem eigentlichen Theile des Handels machten, und nach und nach ist dann der Gebrauch der Wechsel in ganz Europa eingeführt worden, und von hohen Potentaten mit herrlichen Privilegien, zur allgemeinen Wohlfahrt, Aufnahme und Fortpflanzung der Handlung versehen worden. Eine einfache Vorstellung von einem Wechselbriefe ist folgende:

Wenn Friederich Koch in Frankfurt an Jacob Saul in London L. 100 Sterl. zu bezahlen hätte, so müßte er, wenn keine Wechselbriefe eingeführt wären, diesen Betrag an seinen Gläubiger in englischer Währung einsenden: weil aber nun in Frankfurt kein engl. Geld im Umlauf ist, so wäre er gar genöthiget Frankfurter Münze nach London zu senden, und es darauf ankommen zu lassen, wie viel dieselbe in engl. Gelde ausmachen würde.

Man siehet, was für Ungemächlichkeiten Koch bey dieser Zahlung haben könnte, der Gefahren und des Porto nicht zu gedenken: denn eine Fuhr kann beraubt werden, und umsonst wird diese es auch nicht nach London bringen.

Nun hat aber Wilhelm Weiß in Frankfurt an Jacob Baumann in London ebenfalls L. 100 Sterling zu fordern; zu diesem geht nun Koch und läßt sich einen Wechselbrief an seine Ordre schreiben, bezahlt dagegen Frankfurter Währung zu einem bedungenen Preise und schickt denselben an Paul nach London: wenn nun Baumann daselbst, wie vorausgesetzt

gesetzt wird, den Wechsel bezahlt, so sind zwey Leute auf eine sehr leichte Art bezahlt worden, und zwey andere haben bezahlt.

Ein Wechsel ist demnach ein kurzgefaßter Brief, in welchem der Verfasser desselben eine bestimmte Person bittet, an eine andere eine benahmte Summe zu einer festgesetzten Zeit auszuzahlen.

Das zweyte Kapitel.

Von der Eintheilung oder den Fächern der verschiedenen Wechselhandlungen.

Ich finde in dem Wechselhandel vier besondre abzutheilende Handlungen; ob nun wohl gleichsam auf jedem Hauptwechselplatze solche grosse Wechsler zu finden, welche bald alle diese vier Arten zugleich, oder nur zwey, drey derselben treiben; so wird man finden, daß daselbst allemal auch solche Bankiers sind, die sich nur mit dem einen oder andern Fach derselben beschäftigen, und also meine Abtheilung richtig machen; weil hinlänglicher Credit, genugsame Gelder, besondre Einsichten, Muth, Aufgelegtheit, Erfahrung und Wissenschaft, benebst einer weisesten Bestimmung diese vier Berufswahlen nothwendig entscheiden und vertheilen. Ich theile sie also in:

A. Den Deposito-, Disconto- oder Escomptewechsel.

B. Den Commissionswechsel.

C. Den Sorten-, Münz- und Barrenwechsel.

D. Den Speculations-, sonst genannt Arbitragenwechsel.

A. Von dem Deposito= oder Escomptewechsel.

Darunter verstehe ich solches Fach, solchen Bankier, der eigentlich blos suchet seine ansehnlichen Gelder, theils an andre Bankiers und Kaufleute und sonst a Deposito, gegen Wechsel auf ungleich lange Zeiten oder Jahrsweise, gegen billige Zinse auszuleihen, welches man sonst auch Renteniers, franz. Rentiers nennt; theils der Briefe auf Messen, Payements und dergleichen frühzeitig einthut, und ablaufen lässet, oder auch auf auswärtige Plätze, solcher Wechsel von langer Sicht, auf sechs, acht, zehn Wochen hin, einthut, die auf seinem Platze nach dasigem Commerz immer abgängig sind, die er, wie man redet, auf Speculation liegen lässet, und gegen deren Verfallzeit auf seinem Platze selbst wieder verhandelt, oder auf ihrem Zahlungsplatze zu disponiren suchet. Ob man nun wohl diejenigen, die meistens reiche Herren sind, für die eigentlichsten Bankiers nimmt; so ist doch dieses die Classe, die an und für sich nicht sonderlich viele besondre Kenntnisse und Geschicklichkeit erfordert, noch oftmals hat. Die Interesse, die Course zu berechnen, seine Leute an seinem Orte ziemlich zu kennen, einige Kenntniß der Wechselrechte seiner Stadt, oder auch der Plätze, wohin man Briefe einthut, zu wissen, ist so ziemlich genug für dieses Fach. Gemeiniglich, doch nicht immer, kann man annehmen, daß Wechsel, z. E. auf Amsterdam, Paris, London, Hamburg, Wien, welche gleichsam auf den meisten starken, und auch kleinen Handlungsplätzen, der Gegenstand des Waarencommerzes sind, wechselsweise dazu gebraucht und gesucht werden; theils aus solchem entstehen, daß, sage ich, wenn man sie von langer Sicht einthut, sie mehrentheils zum Vortheil des Bankiers ablaufen; von Lyoner Payementsbriefen ist ohnehin nichts anders zu vermuthen. Ferner giebt es auf allen

grossen

grossen Wechselplätzen der Bankiers Escompteurs, welche einkommende Briefe auf ihren Platz, die oft noch vier, sechs, acht Wochen zu laufen haben, bis sie verfallen, discontiren, das ist, sie ziehen vom Tage der Auszahlung an bis der Wechsel verfallen ist, die Interesse, oder den Disconto zu 5 bis 6 pro Centro jährlich ab; hier haben sie allemal ziemliche Sicherheiten, die meisten Wechsel sind oft mit einigen guten Indossi versehen, am öftersten auch schon angenommen, jedoch müssen sie ihren Cedenten oder Uebertrager kennen. Uebrigens bringen diese, und die so lange Briefe nehmen, ihre Gelder höchstens auf 6 pro Cento, wenn jenen nicht zuweilen ein glücklicher steigender Cours ihre Sache verbessert; und erstere, welche Gelder ausleihen, müssen sich oft mit 4 und 3 pro Cento jährlich begnügen; in Basel, können Häuser, die etwas Credit haben, Gelder genug zu 3, oft $2\frac{3}{4}$ pro Ct. jährlich frey ohne Hypothek haben, aber eben dieses, die Leichtigkeit Gelder zu haben, und die Wohlfeile der Zinsen, sammt der Industrie und geschickten Einsichten der löbl. Kaufmannschaft, und nicht der Rhein, wie man wähnet, sind es ausser den ansehnlichen Manufacturen, welche den Staat und die Handelsherrn so blühend und wohlhabend gemacht, und noch macht. Dieses habe ich hier einverleiben wollen, um den Uneinsichtigen zu zeigen, daß Basel, Augsburg und mehrere Orte beweisen, wie wichtig das Fach der Herren Rentiers der Handlung sey, und wie ein Wasser — von grossen Seen nicht zu reden — nicht allemal, oder nicht allemal groß noch klein, einen Platz zu einer ansehnlichen Handlungs- und Wechselstadt machen, sondern der Hauptgrund besteht im Geld, Muth und industriösen Geschicklichkeit; allein ich muß mein Thema nicht vergessen. Allemal nun muß man gestehen, daß diese Classe von Wechselherren dem ganzen Commerz, ja dem Wechsel selbst, zu einem ange-

nehmen Nutzen und Behuf da sind, und ohne sie, mancher oft sehr verlegen und das Handlungswesen eingeschränkt seyn würde: aber auch sie hingegen gebrauchen geldsuchende und es kluganwendende Bürger der Handlung, wie sich einst ein solcher Rentier selbst ausdrückte. Es ist einem Bankier in einem andern Fache nicht zu verargen, wenn er zuweilen, oder für lange Zeiten, nach Maaßgabe seiner Geschäfte und eigenen Vermögens, Gelder und auch grosse Summen aufnimmt; allein es wäre freylich, wie mich deucht, ein grosser Wucher, wenn der Deposito- und Discontowechsler, noch Gelder entlehnte, um dies Geschäfte zu treiben, ausser wenn er etwa seine Cassa leer hat und einen guten Freund nicht hülflos abweisen will; hingegen sagte einst ein solcher, dem man nicht so viel eigene Fonds zutrauete, als er besaß: wer will mir denn absprechen, meine eigene Gelder valiren zu machen?

B. Vom Commissionswechsel.

Dieses ist eines der grossen Hülfsfächer an der Ruderbank des Handlungs- und Wechselgangs. Dieser Wechselherr besorgt Geschäfte für andre, ziehet Gelder ein, zahlet sie nach Ordre aus, empfängt von seinen auswärtigen Committenten Wechsel zur Verhandlung, kauft und sendet ihnen dagegen andre, lässet Gelder auf ihre Anordnungen auf entfernten Plätzen zahlen oder einziehen, besorgt Zahlungen für Potentaten, für Subsidien und dergleichen, an Armeen, an Gesandte und andre grosse Herren.

Der wahre Commissionswechsler, muß in vielen Stücken wahre und dem Fach eigne Kenntnisse haben, nicht nur im Rechnen, nicht blos in der Behutsamkeit des activen und passiven Credits und in angemessener kluger Einschränkung seiner Gewinnst- und Geschäftensucht,

sucht, sondern er muß besondre Erfahrungen und Einsichten besitzen, seine Freunde in Aufträgen, die weitaussehend sind und in entfernte Orte sich erstrecken, auf das vortheilhafteste zu bedienen, sogar jene Wissenschaft inne haben, um in angesehenen Geschäften seinen Aufträgern von den muthmaßlichsten der Coursen vorher einigen Bericht zu geben; er muß Klugheit besitzen, sich nicht von jedem einnehmen zu lassen; in vollem Credit stehen, um seinen Correspondenten die höchstmöglichsten Preise im Verkauf, und die niedrigsten im Einthun der Wechsel zu verschaffen, redlich in den Berechnungen seyn, — er muß die Häuser gründlich kennen, mit denen er in beträchtliche Acceptationen und Avanzen tritt, seine Freunde, die Speculisten, zu vortheilhaften Geschäften, selbst durch bisweilen eilige Berichte aufzumuntern wissen, und für diese, nach Ort und Gelegenheit, in Bereitschaft stehen, ja auswärts seine Verfügungen getroffen haben, wenn diese mit starken Aufträgen da und dorthin einkommen. Seine Cassa muß beständig, seinen Commissionen, Geschäften und Correspondenz angemessen, und wohl versehen seyn, dabey muß er auch für unvermuthet ausserordentliche, beträchtliche Fälle, allenfalls eine andre Cassa von unsrer erstern Classe, bey einem guten Freunde offen wissen; indessen muß er auch das Kleine nicht verwerfen, und suchen, dem Kleinen mit seiner Hülfleistung, auch in kleinen Aufträgen, empor zu helfen. Man hält sonst die Bank für ein gefährliches Wesen; es ist unläugbar, daß sie es seyn kann, und zwar vorzüglich in dieser Classe, bey Unvorsichtigkeit und übermässiger Begierde nach plötzlich starkem Gewinne oder nach Geschäften zur Ehre, wie man hier redet; auch siehet man lange ein Haus für gleichsam angebeten solid an, es fällt plötzlich, und unsre starke Acceptationen oder Verfänglichkeiten gegen dasselbe reissen uns mit hin; allein, wenn ich nicht bestimmte,

oder natürlich erfolgen müssende Unglücksfälle annehme; so wird und kann doch der kluge Commissionswechsler allemal ziemlich auf den Grund seiner Häuser sehen; er wird sich niemals zu tief einlassen, und allemal so handeln, daß wenigstens zwey der stärksten Fälle ihn nicht in den Abgrund reissen können; ich habe unter andern ein Haus gekannt, das wirklich von den ansehnlichsten Commissionswechseln Geschäfte gemacht, und in dreyßig Jahren keine 1000 Rthlr. verlohren hat; ich kenne grosse Häuser, welche rechte ansehnliche Geschäfte machen, sich aber so ausgesuchte, zugleich grosse solide und einträgliche Geschäfte und Commissionen zu wählen und zu machen wissen, wo sie nichts zu befahren haben; allein zu dergleichen ausgewählt schönen Verrichtungen muß man schon in sehr grossem Ansehn und Credit stehn, und eben so viele besondre Klugheit besitzen; sonst hat man gleichwohl Grundsätze, die Häuser vorzüglich zu kennen, die an und in sich selbst, daß ich so rede, solid genug und dafür bekannt sind. Allein auch im Mindern kann man dieses Fach mit Vortheil und Sicherheit betreiben; gesetzt es verrichtet einer monatlich für Rthlr. 50000 Commissionsgeschäfte, wozu er eine Cassa von etwa Rthlr. 25000 zu allen Bereitschaften ansetzt, so daß er seine Activen, oder freygebende Credit und Acceptationen in mehrere kleinere Summen vertheilt; so kann er, bey sorgfältiger Wachsamkeit, jährlich wohl Rthlr. 4000, verdienen, welches heut zu Tage, mit gleichem Capital, schwerlich in einer Waarenhandlung ins Grosse geschiehet; man dörfte mir zwar wohl bey jenem etwas mehr Risico einwenden; auch dieser Bankier kann sich klüglich vorsehen, da eine übermäßige Geschäftsbegierde, wohl gar mit Prahlsucht begleitet, einen Kaufmann jeder Art dahinreissen kann. Ich erkläre mich nicht weitläuftig, warum ich jener Proportion bis Rthlr. 4000 Gewinn zuschreibe, ich kenne auch dieses

Fach besonders; es giebt zufällige Anlässe, wo man, ohne das Betrügen der Pfuscher, schon gewinnt, wenn man sich auch blos ans Commissionsfach hält; allein ein Commissionswechsler kann oft seine Cassa zum Theil besonders benutzen; es fallen ihm im Jahr manche Geschäfte zu, da er für diesen oder jenen Freund Gelder bekommt, ehe er sie auszahlen muß, wo weiter keine gegenseitige Interessenrechnung obwaltet, also bleibt einem solchen oft seine Cassa zwey, vier bis sechs Wochen lang weit stärker angefüllt, als mit dem angenommenen bestimmten Fond; da er indessen oft einen guten Theil derselben anderst mit Nutzen anwenden kann. Von verschiedenen andern Vortheilen und ausserordentlichen Geschäften nicht zu reden. Man ist diesem Wechselfache um so mehr Achtung schuldig, als es den andern Classen von Wechselherren, dem Kaufmann aller Handlungszweige, dem Fabrikanten, dem Potentaten, dem Staats- und Kriegsmann, dem Bürger und dem Armen selbst, viel dient und nöthig ist.

C. Vom Sorten-, Münz- und Barrenwechsel.

Dieses Fach nenne ich eigentlich local; und bestehet im Grossen nur da, wo allerley Münzen vorkommen, oder wo man Sorten Gold und Silber in Stücken oder Barren sammelt, um in die Münzstätte zu liefern. Es ist dieser Wechsel zum Theil unter den Juden, theils giebt es Wechsler der andern Arten, die zugleich sich, nicht ohne artigen Nutzen, auch mit diesem Fache abgeben; Es giebt aber Plätze, wo man dergleichen Wechsler antrift, die aus diesem Wechselzweig ihr einziges und oft sehr ansehnliches Geschäfte allein machen, und wir kennen Häuser, die sich damit schon ganz beträchtlich bereichert haben; dieses geschiehet nun, je nachdem an einem Orte vielerley Münzen

vorkommen, oder vieles mit Münzstätten zu thun ist. Solche Wechsler haben nun vor andern Classen wieder ihre ganz besondern Kenntnisse, Einsichten, Nachforschungen und Erfahrungen; sie müssen auch absonderlich in Münzrechnungen, in der Kenntniß der vielerley Sorten, ihrem Gehalt und Werth, und wie und was sie da und dorten gelten, wohl erfahren seyn; ihr Hauptgeschäfte ist, den Kaufleuten und andern, welche mit allerley ungleich gemein geläufigen Sorten verlegen sind, diese gegen die geläufigen oder benöthigten zu verwechseln, sie wissen also schon ihre Auswege und Correspondenzen, wo sie mit jenen hier ungeläufigen oder unwichtigen mit Vortheil hin sollen, und woher sie andre auf dem Platze gesuchte Sorten mit Nutzen holen müssen, welches denn natürlich eine eigene Aufgelegtheit, Routine und Ausforschung nebst seinen eigenen Wissenschaften erfordert; zuweilen müssen sie auch theils ihre Zuflucht zu den Wechselbriefen nehmen, und bey einer hinlänglichen Einsicht, können sie durch Vermengung des Speculativen- und Sortenwechselfaches gewinnreiche Geschäfte machen. Der Wechsel mit geschmolzenen Gold- und Silberstangen aus allerley Münzen und Stücken ist hin und wieder ein eben so wichtiger Handel, der je nach Beschaffenheit der Plätze, wieder ein besonderes Augenmerk einiger Bankiers ausmacht, welche ihre Bewandrung haben, wo sie dergleichen in genugsamer Menge hernehmen sollen, um ihren Handel in beständiger Bewegung zu erhalten, und ebenfalls mit schönem Vortheil zu treiben, welche Stangen oder Barren mehrentheils in die Münzstätte zum Geldprägen verhandelt werden. Dieses Fach in seiner Ordnung betrachtet, ist dem Wechsel, dem Commerz, dem Publico ein eben so nützliches, als unumgänglich nöthiges Gewerbe.

D. Vom

D. Vom Arbitragen- oder Speculationswechsel.

Hier glaube ich allerdings einen Unterschied des Namens und Geschäftes selbst machen zu müssen, obwohl man gemeiniglich das letztere mit dem erstern benamset, weil nur sehr wenige die eigentliche Natur der Speculation im Wechsel kennen.

Das Wort *Arbitrage* bedeutet ein Schiedsrichten, eine Wahl von zu ergreifenden besten Wegen im Wechsel, und ist dem Commerz insgemein unter keinem andern Verstande bekannt, als dem: daß, wer Geld hat, durch allerley Arten Wechseluntersuchungen erforscht, wie er es am besten unterbringen, benutzen, durch Wechsel circuliren machen kann; daß, wer auf dem einen oder andern Platze Wechsel in starken Partheyen gebraucht, oder wohin zu übermachen hat, suchet, welche Wechselcombination ihm am vortheilhaftesten wäre, oder wenn er starke Summen auf einen Platz zu ziehen — abzugeben hat, dadurch erforsche, wo er seine Briefe am besten anbringe, also z. B. ein Haus, das überaus starke Geschäfte in dem einen oder andern Waarenzweig macht, es sey nun für eigene Rechnung, oder für in Commission eingethane Waaren, (wie man dann in verschiedenen Orten solche Manufacturen findet, welche nicht gerade von den Arbeitern selbst, sondern vermittelst der Commissionairs aufgekauft und gezogen werden müssen) so entstehen in einem solchen Hause eine Menge Wechsel auf verschiedene Plätze, die es mehrentheils nicht im Stande ist, alle auf seinem eigenen Platz anzubringen; es muß also seine Zuflucht zu den Arbitragen nehmen, um zu sehen, wo es die übrigen am besten unterbringe; und eben so gegenseitig, wenn ein grosses Haus starke Summen auf einen oder mehrere Plätze zu übermachen hat, und bey sich die gehörigen Briefe nicht alle finden kann, oder sonst diese Anschaffungen

auf

auf das vortheilhafteste verfügen möchte, muß es solche durch den Weg der Arbitragen von aussenher holen oder besorgen lassen; wovon das zwölfte Kapitel eine nähere practische Erläuterung giebt; und hat übrigens diese Wechselart ihre nähere Verbindung mit der ersten und zweyten Wechselclasse.

Das wahre eigentliche Speculationsfach hingegen ist nach meinem Behaupten von einer ziemlich andern Natur; der wahre blose Speculist sucht nicht eigentlich, Gelder vortheilhaft anzubringen, und es bleibt auf eine Art auch dabey, wie ich in einem Traktätchen im Jahr 1769. in einem Problem versucht, und dieses in einem andern kleinen Stück von 6 Bogen im Jahr 1775. nach meiner Erklärung aufgelöset, daß der Speculist, im mässigen Kleinen wenigstens angenommen, seine besondre Kunst, durch zeitliche weise Verfügungen, ohne Geld gleichsam, versuchen und zu einigem Vortheil an Mann bringen könnte. An und für sich betrachtet, hat er jetzt keine Wechsel, die er auf das nützlichste anbringen will, er hat deren in seiner blosen Gestalt keine nöthig, die er auf das vortheilhafteste an sich zu ziehen sucht. Der wahre Wechselspeculist steht mit besondern Kenntnissen, seinem Fach eigener Aufgelegtheit, Erfahrungen und Wissenschaften hier an seiner Stelle, als ein ausserordentlich besondrer Wechselforscher, um sich von dem wunderbaren Wirrwarr der Wechselcourse einen ehrlichen und redlichen Nutzen zu schaffen; er lauert gleich einem Fischer auf die Herankunft der guten Fische, er sitzet, gleich einem Archimedes, an seiner Zahlentafel, um zu ergründen, wo er heute oder morgen sich etwas gutes Neues erforschen möchte; die Ankunft der Posten und mit denselben seiner erwartenden Wechselcourse, ist die Zeit, wo die Fische ihre ungleiche Bestimmungen des wachenden Fischers Schicksal erzeigen, er merket hier auf alle günstige Veränderungen der verschiede-

schiedenen Wechselpreise unter seinen und mehreren Plätzen, um davon den höchsten Nutzen zu ziehen; Kraft diesem, betrachten wir ihn also noch ohne Wechsel, ohne deren Bedörfen, vielleicht, darf ich es sagen, ohne Geld; seine Klugheit, seine kunstreiche Einsicht in die Coursverwicklungen, in das Aechte der Speculation macht nun eben Wechsel entstehn, die er nicht gesucht, die er vor ihrem Entstehn auch nicht zu gebrauchen gedacht; sie macht ihn jetzt erst Wechsel benöthigt, Wechsel, andern einen Ausgang finden, von denen er kurz vorher nichts gewußt, und deren Gebrauch ihm vor Ankunft der Post ganz fremd war; nur der glückliche Courier bringt ihm Briefe, jetzt noch ohne Wechsel, welche mit seinem einsichtsreichen Geiste vereinbart, ihm einen Weg zu Gewinn bahnen, einen Weg, der vorher *mit keinem* Arbitragengegenstand im geringsten verwandt war; er gewinnt, und gar oft so, daß er seine Cassa dennoch wohl beschlossen lassen kann, da seine Kunst und ein sonderbar Geschicke der Course es sind, welche ihm, auch ohne Geldanwendung, Nutzen bringen; er ist es also, der sehr oft dem starken Waarenniederleger und dem Commissionswechsler, ja nicht selten seinem Nebenbuhler oder Miteifrer im gleichen Fach, der selbst auf seinem Platze neben ihm operirt, Wechsel plötzlich wegschafft, womit diese verlegen waren, andere Wechsel herbeybringt, die sie mit Sehnen suchten und verlangten. Indessen werde ich hier inne halten können, da ich mich diesfalls im vierzehnten Kapitel mit einigen praktischen Beweisen und Aufführung einiger Operationen in möglichstnäherer Deutlichkeit erkläre; da ich nur anführe, was ich theils erfahren, mit Augen gesehen, und was Aehnliches, in mathematischer Gewißheit, ein andermal noch geschehen kann; wodurch ich dann hoffe, meinen Unterschied der Titel und Verrichtungen zwischen Arbitragen und Speculation einigermassen zu behaupten.

Das

Das dritte Kapitel.

Von den Hauptpersonen, so auf und bey einem Wechselbrief vorkommen, nebst deren Beobachtungen.

---

§. 1.

Allgemeine Beobachtung.

Bey, in oder auf einem Wechsel, kommen gemeiniglich vier Personen vor:

1) Trassant, ist derjenige, welcher den Wechsel ausstellt, und dessen Werth zu einem bedungenen Preis dagegen erhält.

2) Remittent ist der, welcher von dem Trassenten den Brief gehandelt hat, und selbigen seinem auswärtigen Freunde sendet.

3) Präsentant ist derjenige auswärtige Freund, welcher von dem Remittenten den Wechsel erhält, und solchen zur Bezahlung präsentiret oder vorzeigt.

4) Acceptant ist die Person, auf welche der Wechsel ausgestellt, welcher solchen annimmt und bezahlt, wenn er keine Ursache hat, es zu unterlassen.

§. 2.

Beobachtungen für den Trassenten oder Aussteller eines Wechsels.

1. Man kann Wechsel ausstellen für eigene Rechnung, wenn man bey jemand einen Vorschuß zu gut hat,

hat, es sey nun directe oder indirecte; für Waarenschulden, wenn sie verfallen sind, oder wenn man vorher akkordirt hat, auf eine gewisse Zeit dafür zu trassiren, oder wenn es der Schuldner sonst zufrieden ist. (Siehe Wechsel für Waaren). Ferner wenn wir jemand Waaren in Commission senden, und entweder nach deren wirklichem Verkauf, oder mit seiner Bewilligung, einstweilen einen Theil des Werths auf ihn entnehmen; sodann im Wechselstyl der Wechselhandlung, wenn wir einem sogleich oder auf die Verfallzeit Gelder oder Wechsel dagegen anschaffen, oder anschaffen lassen, auch wenn (S. Wechsel trassiren) uns jemand sonst aus Ursachen oder frey anbietet, auf ihn zu ziehen, oder wenn es Commissionsweis für eines Dritten Rechnung, oder für Rechnung des Bezogenen selbst *geschiehet*; oder wenn man bey jemand Vorschuß oder sonst etwas stehen hat; bey dem Worte Sicht siehet man, wie und warum man auf kurze oder lange Sicht ziehet. Man stellt Wechsel auf sich selbst gegen entlehnte Depositi, auf 1 Jahr oder etliche Monate aus; man trassirt auch, um Geld zu machen, wie man es alsdann Wechselreuterey nennt, wenn man etwa dem Bezogenen Ordre giebt, zur Verfallzeit wieder auf uns oder anderswohin zu ziehen, welches mehrentheils sehr kostbar ist und endlich ruinirt; auch ziehet man domicilirt nach Kap. 4. No. 9. ꝛc. z. E. auf N. von Berlin bey N. in Leipzig zahlbar, auch auf sich selbst bey N. in Paris zahlbar, und endlich auch ohne beygesetzte Domicile oder Adresse, wo man zahlen will; dergleichen aber in Amsterdam mit Protest, auch unbezahlt, die Provision bezahlen und in Augsburg bey Strafe 50 fl. auch in Leipzig sogleich mit Protest zurückgesandt werden müssen, — und was die Anlässe etwa mehr seyn können zum Trassiren zu bewegen oder zu berechtigen.

2. Ein

2. Ein Traſſent muß vor allem Acht haben, daß er bey ſeinem Bezogenen Credit, oder Urſache zum Traſſiren habe, oder er muß Anſtalten machen, daß ſeine Wechſel angenommen werden, auch ſich allemal verſehen, daß er promt bezahlen könne, wenn ſein Brief proteſtirt wird; indem auch wie folgt, er nun aus Mangel der Acceptation, für dieſe anderwärts ſorgen oder Caution, ja allenfalls Zahlung leiſten muß; inſonderheit, wenn er für andre Rechnung zieht, ſoll er Beiden ſogleich Nachricht geben, und verſichert ſeyn, daß entweder für ſeinen Beordrer oder für ſeine Rechnung angenommen wird, allenfalls auch eine Nothfallsadreſſe (S. *Beſoin*) drauf ſetzen, oder lieber in der Stille bey einem Freund an dem Orte worauf er gezogen, Anſtalten machen, allenfalls zu acceptiren.

3. Muß er im Proteſtfall jedoch, wie alle Indoſſenten, an die ein Proteſt ſtuffenweis gelangen muß, in dem Proteſtinſtrument wohl aufmerken, ob jede Indoſſi nach ihrem Innhalt und Dati richtig, (S. Antidatiren) ob auch der letzte Innhaber alles Gehörige in Zeit und nach Ortsſtatuten vorgekehrt, ſonſt er dieſem keine Genugthuung ſchuldig wäre, ſondern den Proteſt und Zahlung auf den Fehlbaren zurückweiſen könnte. Sonſt aber bleibt der Traſſent in allen andern Fällen immer verhaftet; man leſe Art. 23. hier unten.

4. Wenn er auf einen einverſtandenen Credit hin ziehet, muß er in ſeinen Büchern richtig ſeyn, und wohl zuſehen, daß er nicht über dieſen Credit traſſire, und dieſer Credit feſt gegründet und wohl accordirt ſey. §. 3. Art. 2.

5. Ein Traſſent iſt allemal ſchuldig, zu Prima auch Secunda, Terza, Quarta zu geben, ſogleich oder

auf

auf jeweilig Verlangen; welches aber nach der Hand, von einem Indossenten durch den andern, endlich von seinem Briefnehmer an ihn, verlangt werden muß, natürlich, weil die Secunda ꝛc. nur gültig, wann sie durch die Hände und Oblighi gelaufen wie die Prima: in sofern diese blos zur Acceptation gesandt ist, muß ja die Secunda und Terza ihre richtige Giri haben. S. Wechsel zur Acceptation.

6. Wenn ein Patron in seiner Abwesenheit seinen Factor oder Bedienten, Wechsel ausstellen, acceptiren, indossiren, negociiren läßt, muß er ihm eine richtige Vollmacht hinterlassen, welche ein jeder, der mit solchem Geschäfte macht, vorfordern darf; und Art. 14.

7. Ein Zieher kann nur in dem Fall, nach allen Wechselstatuten, seinen Wechsel widerrufen, sofern er etwa den Werth nicht empfangen, oder aus gewissen Ursachen den, dem er ihn recta im Orte gesandt, nicht eincassiren lassen will; wenn er nämlich nicht an Ordre lautet, noch in ersten Handen seines Besorgers ist, und dieser keine wirkliche Fordrung, bey letztrer Ursach, an ihn hat; allein Wechsel an Ordre und indossirt können nicht mehr contremandirt werden. Frankreich, Wien, Hamburg, Leipzig, Frankfurt sagen dies einstimmig: letztere sagens, wann auch gleich nichts von Valuta darinn wäre.

8. Trassent muß Mangel Acceptation, Bürgschaft bis zur Zahlung leisten.

9. Ein gegebener Schein für zu liefernde Wechsel hat überall, sonderlich deutlich in Frankreich, das Recht eines Wechsels.

10. Ein Trassent kann seinen eigenen Wechsel nicht per honor di Lettera acceptiren. Hamb. Wechselordnung Art. 39. und mehrere — Der Schuldner

ſeines Bürgen, kann nicht für ſeines Bürgen Laſt acceptiren, was er einmal ſchuldig.

11. Nach deutſchen, Augsburger, Frankfurter, ſonderlich aber franzöſiſchen Ordnungen, ſoll genau in einem Wechſel ſtehn, wie man den Werth empfangen ꝛc. nach Kap. 4. No. 18. Nur Leipzig ſiehet darauf nicht, wann der Brief an Ordre lautet und indoſſirt iſt.

12. Wer den Avis ſeiner Tratten verſäumt, iſt ſelbſt an allem Proteſtiren und Schaden Schuld; nach mehreren Wechſelſtatuten iſt es verboten, ohne Avis zu traſſiren, doch geſchiehet es von vielen Bankiers, meiſtens in kleinen Summen, oder ſie ſetzen ein: laut Avis mit folgenden — worauf doch acceptirt wird, wann Traſſent ſonſt Credit hat, und es am Orte nicht ausdrücklich verboten iſt.

13. Wer ſpeculative traſſirt, um erſt zur Zeit Rimborſo zu geben, ſoll es, zu Stärkung ſeines Credits, zwar nicht leicht verſchieben; doch warnen viele mit der Gegenanſchaffung, wenn der Bezogene etwa nur ſchwachen Credits iſt, oder immittelſt zweifelhaft würde, nicht zu voreilig zu ſeyn.

14. Laut obigem Art. 6. ſoll ein Factor oder Bedienter, in Abweſenheit des Herrn, was er unterſchreibt, mit des Principalen und ſeinem eigenen Namen ſigniren; ohne Vollmacht kann man nicht den Herrn, ſondern nur den Bedienten belangen; gegebene Vollmachten aber gelten, ſo lang ſie der Herr nicht auf der Börſe öffentlich widerruft. Frankfurt. Art. 3.

15. Ein Weib, ſo nicht handelt, Minderjährige, ſo nicht Commerz treiben, ſollen weder traſſiren, noch indoſſiren, oder letztere müſſen, nach Frankfurter Wechſelordnung, um die Majorennität anhalten. Leipzig ſetzt letztre auf 21, Frankreich auf 20 Jahr.

16. In Frankreich ist es verboten, in einem Wechsel die Interesse mit der Hauptsumme einzusetzen. Interessen von Interessen gelten bey Handlung und Wechsel gar nicht.

17. Es ist eine nützliche Anmerkung, wo man starke Partheyen oder Summen auf jemand, sonst in allem gleichlautenden Datis und Umständen trassirt, daß man die verschiedenen Wechsel immer in ungleiche Summen vertheile, z. B. fl. 2000, 1500, 1000 und nicht zwey gleichlautende von 1000 und 1000 mache, ob es gleich alle Herren Bankiers nicht genau beobachten. §. 3. Art. 1. —

18. Auch erinnert man hier den in Wechselsachen unerfahrnen Trassenten, wie den Briefnehmer an das, was im Wörterbuch bey *Dato* gesagt ist.

19. Von Tratten in der Währung des trassirenden Platzes S. Kap. 4. No. 14.

20. Hier verweise ich auch auf die Rubriken: **Wechsel zur Acceptation und zwey Wechsel für einen.**

21. Laut französischer Wechselordnung Art. 16. sollen, im Fall der Verweigrung, die Zieher oder Indossenten darthun, daß die, auf welche sie gezogen, ihre Schuldner waren oder zu der Protestationszeit Fonds gehabt, widrigenfalls sind sie gehalten sie zu garantiren. — Laut Man. des Neg. scheint dieses für den Fall, wo der letzte Innhaber etwas verfehlt, und jene die Genugthuung abweisen, wovon zwar keine andre Wechselordnung redet, doch in solchem Falle auch Ausnahmen Statt haben können, die dem letzten Innhaber zu gut kommen möchten, darauf sich aber keiner verlassen, sondern das Seinige in rechter Zeit beobachten soll. Siehe §. 4. Art. 14.

§. 3.

Beobachtungen für den Bezogenen und die Acceptation.

1. Ein Bezogener, ehe er acceptirt, muß Acht geben, ob der Wechsel oder die förmliche Anweisung, in aller gehörigen Ordnung, und die Unterschrift des Ausstellers die wahre ist; — ferner ob dieser nicht über seinen Vorschuß oder Credit ziehet, — und er nicht etwa, nach §. 2. Art. 17. zwey gleichlautende Wechsel unrecht annehme.

2. Es schadet zwar niemand an seiner Ehre, die Annahme zu weigern, in sofern er nichts schuldig ist, weder für Waaren, noch einem Dritten, für den gezogen wird, auf irgend eine Art etwa für Waaren oder sonst Sachen Debitor ist; allein ein Bezogener hat zuweilen einem Zieher einen bestimmten Credit zugesagt, und deswegen muß er besonders in seinen Büchern richtig seyn, daß er jenem nicht etwa aus Irrthum zu viel debitirt oder ihm zu wenig gut geschrieben habe, und wann derselbe auf den verstandenen Credit trassirt, er ihm durch Weigerung nicht am Credit bey andern schade, welches doch eine unverantwortliche, auch allenfalls Ehr- und Creditsproceß nach sich ziehende Sache wäre, zumal einen Mann, mitten in einem solchen Ziehen, in Schande, Schaden und vielleicht in Umsturz zu treiben, bedenklich ist.

3. Eine jede Acceptation muß schriftlich, mit Beysetzung des Namens, und wenn die Verfallzeit sich nach der Präsentationszeit richtet, mit dem Dato, und nicht blos mündlich, geschehen.

4. In den allermeisten Wechselordnungen gilt gar keine Ausnahme noch Clausul in der Annahme eines Wechsels, sonderlich in Frankreich und Leipzig, ja letztere sagt deutlich, daß, wenn auch eine drauf wäre, sie für nichts geachtet würde; dann heißt es in

Augsburg und andern Orten, chi accetta paghi, wer einmal annimmt, muß zahlen, nach dem vollen Laut des Wechsels; zwar heißt es in einigen Statuten, und in der Augsburger, Art. 17. man könne allenfalls auch einen Theil acceptiren lassen, aber für den Rest protestiren, in sofern man nicht expresse andre Ordre hat; auch merke man hier nach §. 2. Art. 6. daß, wann ein Bedienter für seinen Herrn acceptirt, er Vollmacht vorweisen und beyde Namen beysetzen muß. Nach Leipziger Wechselordnung, nach der Augsburger Art. 3. und der Hamburger Art. 10. sollen Wechsel auf sich selbst auch acceptirt werden, sonderlich wann sie in fremde Hände kommen.

Nach letztrer, Art. 15. Frankfurter Art. 33. und mehreren, bleibt also der Acceptant in alle Wege Zahler, wann auch gleich immittelst der Trassent fallirte.

5. Die Acceptationen müssen allemal zeitlich geschehen, daß wenigstens noch etliche Stunden vor Abgang der Post, woher der Wechsel kommt, könne protestirt werden; in Wien Art. 11., in Leipzig soll 6 Stunden vorher protestirt werden, die Präsentation aber muß bald nach Empfang vorgehen, und die Annahme auf diesen Tag, bey Sichtbriefen, datirt werden; nach Hamburger Wechselordnung Art. 10. kann man dem Bezogenen 3 Tage warten, wann indessen keine Post an den besagten Ort geht, ehe er sich wegen der Acceptation erkläret. In Augsburg hat es, je nach den Posttagen und der Ankunft der Posten von verschiedenen Orten, vorgeschriebene Zeiten zur Präsentation und Annahme, und laut Art. 15. kann man daselbst nach solcher Beschaffenheit und Noth auch an Feyertagen, nicht aber Sonntagen, acceptiren und protestiren lassen.

6. Nach den französischen, und der Hamburger Wechselordnung (nach der Augsburger Art. 12. aber

nicht) kann man dem Bezogenen den Wechsel oder Assignation an Ordre, als oben, in Handen lassen, damit er recht nachsehe, ob er ihn zu acceptiren habe, denn ohne Acquit ist er ihm doch nicht gültig; allein, wann er solchen 24 Stunden behält, oder einmal gelobet hat zu acceptiren, ist er für acceptirt zu halten.

7. Wenn der Bezogene etwa einen Wechsel, für andrer Rechnung gezogen, nur für den Trassenten acceptiren will, soll es unter Protest geschehen; doch kann er es auch in der Stille für sich thun, und indessen die Genehmhaltung oder Fonds von dem Beordrer solcher Tratta erwarten.

8. Sowohl die französische, als beynahe alle andre Statuten sind darinnen einig, daß, wenn der Bezogene Annahme weigert, kann der Innhaber oder Präsentant selbst per honor di Lettera oder Giro acceptiren, jedoch vor ihm der, so sich etwa mit expresser Ordre meldet, für den Trassenten anzunehmen — (denn immer geht der vor, so für diesen annimmt — man weis auf jedem Hauptplatz, wie sich zu verhalten, um einen andern allenfallsigen Acceptanten oder Zahler oder einen verwaisten Wechsel zu finden). Wenn dann jemand acceptirt hat, und der Bezogene will noch für den Trassenten annehmen, so muß man es ihm verstatten, er muß aber den ersten Acceptanten die Provision à $\frac{1}{3}$ pro Cento sammt Protestspesen vergüten, wogegen dieser dennoch mit seiner Annahme auf allen Fall verbunden bleibt; und so lauten alle Ordnungen, wie Hamb. Art. 18. einstimmig; also, wer unter Protest annimmt, zahlt den Protest und nimmt ihn zu sich, um ihn an den zu senden, für den er acceptirt; er muß aber auf den Brief schreiben, für wen er annimmt, hat aber, wenn dieser oder der Trassent fallirte, an niemand mehr Recours; wenn einmal angenommen, ist Trassent keine weitere Satisfaction schuldig. Wer

für einen der Giranten annimmt, hat an die nachfolgenden nicht, wohl aber an dessen Vorgänger Recours; und niemand kann acceptiren, wenn der Bezogene nicht für den Trassenten anzunehmen weigert; wer unter Protest annimmt oder zahlt, muß gleich den mit dem Protest avertiren, für den ers gethan.

9. Nach gethanem Protest, wo niemand acceptirt, behält man gemeiniglich den Wechsel und sendet nur jenen an seinen Cedenten oder Uebermacher, — wiewohl die Hamburger Ordnung Art. 9. sagt, man soll den Brief mit senden; — denn indessen kann doch Verfügung zu einer Annahme oder Zahlung geschehen, und zur Verfallzeit müßte doch noch einmal Mangel Zahlung protestirt werden; zu dem Ende sagen etliche andre *Wechselgesetze*, soll man den Wechsel behalten.

10. Indessen kann man, Mangel Acceptation, von seinem Cedenten, und alle Indossenten von dem Trassenten, als oben §. 2. gesagt, einen sichern Acceptanten, oder Caution, bis zur Zahlungszeit verlangen.

11. Sowohl in den Wechseln, Indossi als Acceptationen gelten die Buchstaben S. P. gar nichts, deren Bedeutung im zweyten Theil an ihrer Stelle steht.

12. In Augsburg, Frankfurt ꝛc. heißt es, mit Wechsel auf lange Sicht, von Orten, wo nur 14 Tage vor der Verfallzeit acceptirt wird, wird es auch hier so gehalten, doch steht es dem Bezogenen frey.

14. Ein Bezogener soll sogleich dem Trassenten antworten, ob er frey acceptiren wolle oder nicht, und hat er dies geschrieben thun zu wollen, so bleibt er dadurch schon ohne Widerruf Acceptant, und diese Antwort muß mit erster Post geschehen, wenn gleich der Wechsel zur Präsentation lange ausblieb.

14. Die holländische Ordnung sagt: wenn ein Wechsel acceptirt ist; so muß der Briefnehmer zahlen – das ist, wo man etwa nicht anderst als nach bewußter Acceptation zahlt, wenn der Acceptant auch nur ein Krüppel ist. Siehe **gemachte Briefe** und **Wechsel zur Acceptation.**

15. Wenn bey einem Bezogenen Mangel Acceptation protestirt wird, kann er auch zur Antwort geben: es sey Mangel Avis, oder, er wolle selbst seinem Trassenten die Ursache melden; so sagt ein kluger Rathgeber; denn alle Ursachen der Kaufleute und Bankiers sind nicht nöthig anzugeben, genug wenn protestirt wird, daß eine Antwort oder abschlägige Antwort im Protest ist.

16. Sollte ein Acceptant seinen Namen nicht zur Annahme setzen wollen, so muß Protest levirt werden, wie gegen Bedinge und Ausnahmen.

17. Eine Acceptation, zumal nach levirtem Protest, verbindet absolut zur Zahlung, indem dem Innhaber in soweit gleich ist, ob der Wechsel schlechthin oder unter Protest per honor des einen oder andern angenommen werde.

18. Niemand kann acceptiren, wann Bezogener nicht weigert.

19. In Frankreich, nach Man. des Negoc. und Mr. Delaporte, kann man unter Protest zu Ehren des Trassenten, mit wählendem Obligo eines der Indossenten annehmen oder zahlen, aber man muß es Beyden sogleich melden und jedem Protest senden; dies sagt keine andre Wechselordnung.

20. Man ist zwar nach den meisten Ordnungen, wie auch sonderlich Manuel des Negoc. sagt, nicht schuldig, von einem andern der insolvendo ist oder

sonst

sonst schlechten Credits, die Acceptation anzunehmen, da laut Art. 10. der Trassent eine sufficiente Annahme schaffen soll, oder der zweifelhafte Annehmer muß Caution dabey geben; doch ist jener 15. Artikel an seinem Ort gültig.

21. In Venedig kann ein Acceptant in gewissen Fällen, wenn der Trassent fallirt, durch gerichtliche Untersuchung und Spruch von der Zahlung frey werden, z. E. wenn er dem Trassenten nichts schuldig, und der Innhaber (weil da kein girirter Brief gilt) um den Werth nicht schon gegen seinen Briefsender verfangen ist; dieses hat eine ziemliche Gleichheit mit dem, was §. 2. Art. 7. nach allgemeinen Ordnungen gesagt ist, in Ansehung eines Wechsels ohne Ordre und in seinen Umständen.

22. Nach Mr. Delaporte kann man in Frankreich acceptiren, um an sich selbst zu zahlen, allein es geschiehet gar wenig in seltenem Fall, nur wenn der Bezogene beweisen kann, daß Trassent oder Werthgeber ihm schuldig, und dies gut haben wie der Wechsel schon verfällig; allein jener und Man. des Neg. sagen selbst, daß es so viel als nie mehr geschehe; alle Wechselordnungen sonst sagen nichts von Arrestirung der Wechsel. S. folgenden §. Art. 10.

§. 4.

Beobachtungen für den ersten Käufer, Empfänger, Nehmer oder Indossenten eines Wechsels.

1. Ein Briefnehmer muß wohl zusehen, von wem er sie nimmt, und ob es etwa richtige gemachte Briefe sind, falls er dem Bezogenen nicht wohl traut, wie bey dieser Rubrik zu sehen; indessen wenn es nicht durch den Sensalen bedungen, solche erst in 8 oder 14 Tagen zu zahlen, kann er zu promtester Zahlung

oder Caution gezwungen werden. Hamburger Wechselordnung Art. 3. und mehrere andre.

2. Er kann den Wechsel ohne andre vorbehaltene Bedinge des Briefgebers, laut Hamburger Ordnung Art. 4. und andern, nach Belieben über andre Plätze senden, falls nicht bedungen, den Prima oder den Sola Wechsel zur Acceptation zu senden; dies kann auch immer mit Prima doch geschehen und Secunda ꝛc. indossirt, versandt oder negociirt werden; so lautet es in Augsburg, Leipzig und Frankfurt Art. 27. Doch ist es allemal besser, Prima sogleich zur Acceptation zu senden, woran Man. des Neg. in seiner Encyclopädie und andre mahnen; wenn ein Trassént bedingt, den Wechsel noch ein bis zwey Posttäge von der Acceptation entfernt zu halten, so ist man schuldig es so zu veranstalten, und, wo er ihn hinsendet, diesfallsige Ordre zu geben; so sagt Man. des Neg.: Ein zu frühzeitiger Protest Mangel Acceptation hat keine Wirkung.

3. Ein jeder Indossent muß wahrnehmen, daß alle nach ihm folgende Indossenten und Innhaber von Wechseln, den Protest auf ihn zurück fallen machen können, gleichwie er an seine Vorfahren, mithin er jenen Bürge bleibt, und sich dann nur an seine Vorsteher, Zieher, Versender, Vorindossenten, auch an den Acceptanten halten kann, doch muß er wahrnehmen, laut §. 2. Art. 3. ob ein jeder alles zeitlich und richtig beobachtet habe; dabey halte sich auch ein Indossent zur promten Zahlung eines plötzlich erscheinenden Rukwechsels bereit.

4. Was oben §. 2. sonderlich Art. 2. 8. und 9. gesagt ist, gilt auch in dieser Classe allenfalls; man kann Bürgschaft an den Indossenten, wie dieser an seinen Mann oder Zieher, fordern.

5. Nach

5. Nach Hamburger Wechselordnung Art. 35. kann der Werthgeber den Wechsel durch den Zieher widerrufen lassen, falls sein Mann, dem er ihn gesandt, indessen schlecht würde oder fallirte, in sofern er ohne Ordre lautet, und §. 2. Art. 7.

6. Wenn ein Indossent nicht del credere steht, ist er, laut dieser Rubrik im Wörterbuch, seinem Committenten im Protestfall nichts schuldig, wohl aber können doch die andern an ihn gelangen; nur blos die Frankfurter Wechselordnung Art. 28. macht im Indosso die im Fall gültige Clausul: **Jedoch ohne mein Obligo und Präjudiz.**

7. Ein Aval oder schriftlich Gutsprechen für einen Wechsel ist in Frankreich, auch Hamburg Art. 37. dem Wechselrecht unterworfen.

8. Wie in der Rubrik von doppelten Indossi gesagt, kann man nicht an mehrere zahlbar giriren, laut Frankfurter und positiver Augsburger Ordnung, oder man muß dem Zahler die Provision à $\frac{1}{3}$ pro Cento vergüten, wie wann dieser das Geld dem letzten Innhaber baar senden müßte — so auch in Frankreich.

9. Laut Frankfurter und andern Statuten sollen Solawechsel gleich gerade an den Platz selbst gesandt werden, wo sie zahlbar lauten. Es giebt aber gewisse Billets, die nur Sola sind, und mit vielen Indossi herumcirculiren, die blos aufs Original, ohne Erholung, bezahlt werden; bey denen man Acht haben muß. Ich meyne insonderheit gewisse französische Rentenbillets, die mit Wechseln circuliren.

10. Die französische Wechselordnung Art. 25. sagt: wann ein Endossement nicht an Ordre und nicht richtig in der Form ist, so ist der Wechsel oder die Wechsel, dem, so indossirt hat, zuständig zu achten, und können von seinen Gläubigern arrestirt werden,

wann

wann nicht, nach Art. 23. das Endossement ausgefüllt ist, und den Datum, und den Namen dessen enthält, so den Werth auf eine oder andre Art vergütet.

11. Man lese im zweyten Theil, was von **Antidatiren** gesagt ist, worinnen die französische Wechselordnung und andre sehr scharf sind.

12. Man mahnet, ich nicht allein, die Secunda, Terza ꝛc. nicht mit Prima zugleich wegzusenden, sondern diese den folgenden Posttag hernach, alle wohl indossirt zu senden. Siehe *Avis* und **Bestätigung.**

13. Hier lese man auch §. 3. Art. 15.

14. Man. des Neg. sagt: wann ein Trassent oder Indossent von seiner Schuld oder im Protestfall sich befreyen will, — mit der Einwendung, der Innhaber oder Präsentant habe was verfehlt — so müssen sie beweisen, der eine, daß er den Werth gegeben, und der erste, daß der Acceptant schuldig war, oder Fonds vom Trassenten gehabt.

§. 5.

Beobachtungen für den Zahler eines Wechsels.

1. Ein Zahler muß vorerst aufmerken, daß er nicht etwa Secunda statt und ohne Prima, auch nach §. 2. Art. 17. keine zwey gleichlautende Wechsel bezahle. Wer einen Wechsel bezahlt hat, streiche sogleich die Acceptation durch, damit er nicht mehr als gültig mißbraucht werde, auch hebe man solche, wie alle bezahlten Papiere, sorgfältigst auf; ist es aber nicht von einer Prima zur Acceptation die Frage, so zahlt man jeden wohl indossirten Primawechsel, ohne eben Secunda zu verlangen, wenn diese nicht ohnedem auf dem Platze ist. Siehe **Prima**; auf einem zu bezahlenden Wechsel soll der Acquit (siehe **Acquit**) des

Patrons,

Patrons, benebst dem Namen dessen stehen, so das Geld empfängt; wenigstens nach Frankfurter Wechselordnung Art. 39. soll niemand einen Wechsel zahlen, weder einem Jungen, Bedienten ꝛc. wenn des Principals Acquit und dessen Name nicht darauf steht.

2. Muß er wohl besorgt seyn, daß er, nach seiner Stadt-Wechselordnung nicht übel oder unrecht zahle: — z. E. wenn nach solches Ortes Gesetzen, wie darinnen viele gleichlauten, ein Wechsel nicht vor der Verfallzeit bezahlt werden soll, denn wenn der Innhaber vor solcher fallirte, müßte derselbe nochmal zahlen, laut französischer Ordnung – Hamb. Art. 31. – in Augsburg soll niemand vor dem Verfalltag scontriren oder zahlen; — Frankfurt Art. 44. sagt: einen Wechsel ohne Ordre, den man in Fällen, als oben steht, contremandiren kann, zahlt man übel vor der Verfallzeit; hingegen Wechsel an Ordre kann man vor dem Verfalltag zahlen; Wien Art. 34. sagt eben das nemliche.

3. Man. des Neg. und Mr. Delaporte sagen: wer einen Wechsel an jemand Unbekanntes zahlt, soll sich der Person wegen, und wie diese zum Wechsel gekommen, erkundigen, sonst läuft er Gefahr übel zu zahlen, denn es können Umstände seyn, da einer einen Wechsel gefunden, oder sonst auf eine unrechte Art dazu gekommen. (S. Creditif und verlohrne Wechsel, auch §. 6. unten von dieser Materie). Zwar sagen einige Scribenten, auf Wechselstatuten sich berufend, und lese ich in einer: wenn einer einen verlohrnen Wechsel bezahlt hat, vor erhaltenem Avertissement, ist er nicht schuldig nochmal zu zahlen; aber erfahrnen Bankiers braucht man hier keine Lehre der Vorsichtigkeit zu geben.

4. Die Frankfurter Wechselordnung sagt Art. 40. ein acceptirter Wechsel ohne Indossi, oder wo nicht

Secunda indossirt dabey, wird nicht bezahlt; der Acceptaut soll aber bey Verfallzeit die Gelder gerichtlich deponiren, bis das Duplicat richtig girirt einkommt. Das weitere vom Zahlen, beobachte man nach §. 3. des Acceptanten und §. 7. vom Protest.

5. Wenn ein Acceptant oder Zahler eines Wechsels Hypotheken in Handen hat, so ist er nach der Erklärung aller Wechselordnungen befugt, sich vorzüglich damit bezahlt zu machen; Leipzig, Wien, Hamburg, Art. 46. Frankfurt ꝛc. sagen es einhellig.

§. 6.

Beobachtungen für den letzten Innhaber, Präsentanten und Eincassirer eines Wechsels, auch von verlohrnen und verjährten Wechseln.

1. Allervorderst muß man hier auf die vorhergehende §. §. und insonderheit auf §. 3. von der Acceptation verweisen.

2. Muß ein jeder Innhaber als Präsentant eines Wechsels oder einer Assignation merken, daß mit Vorweisung derselben gleich nach Empfang nicht gesäumt werden soll, nach Anweisung §. 3. Art. 5.

3. Man kann zwar oft dem Bezogenen, dem Trassenten oder Indossenten einen Gefallen erweisen, wenn man gegen den erstern ein wenig sachte geht, doch muß die Ordnung nach des Platzes Vorschrift beobachtet werden, — auch soll man, nach §. 4. Art. 2. am Ende, nichts allzufrüh vornehmen; ein jeder, insonderheit aber der letzte Innhaber, wenn er in Zeiten und Wechselordnungen etwas versäumt, hat die Verantwortung und schädliche Folge auf sich allein, und dann niemand mehr vor sich als den Acceptanten; deswegen von Trassenten und Giranten, einer auf den andern, im Protestfall, in diesem Instrument Acht

geben

geben muß, ob von letztern, oder vom letzten Besorger, alles in seiner Behörde geschehen ist.

4. Es ist oben §. 3. schon gesagt, daß man nicht schuldig, die Wechsel dem Bezogenen in Handen zu lassen, und wie die Acceptationes geschehen müssen, auch No. 8. daß, und wie allenfalls der Vorzeiger selbst acceptiren könne.

5. Wenn der Acceptant vor der Verfallzeit fallirt, soll der Innhaber, so bald er es weiß, protestiren und es seinem Manne, und dieser weiter an den Trassenten, den Bericht und den Protest promt gelangen lassen. Innhaber und Giranten können allenfalls an den Trassenten fordern, sogleich unter $\frac{1}{2}$ pro Cento monatlichen Disconto der noch zu laufenden Verfallzeit, *Zahlung zu leisten*; Hamb. Art. 45. — Frankfurt Art. 22. sagt das nemliche, doch soll man den Wechsel bis zur Verfallzeit behalten, wenn jener Caution stellt; so lautet es auch in Wien. — Bankiers sind hier unter sich freylich nicht so scharf, wo sie sich kennen.

6. Wer nicht auf die Verfallzeit eincassirt, und es fiele eine Geldveränderung vor, soll man solche annehmen, wie die Sorten am Verfalltag gegolten, Hamburg Art. 43. — Uebrigens ist schon oben verstanden, was Wien Art. 34. sagt: wer nicht in Tempo zur Zahlung präsentirt, dem ist Trassent und Giranten nichts mehr schuldig.

7. Man ist nach Frankfurter Wechselordnung Art. 41., nach der Wiener und andern, gar nicht schuldig, Anweisungen auf den Platz statt baar Geld gegen Wechsel anzunehmen.

8. Augsburg sagt, Art. 14. wer acceptirte Wechsel bekommt, (weil man anderwärts siehet, daß offt Briefe zur Acceptation gesandt und zurückbegehrt, und

dann

dann erst negociirt — werden) soll sie gleich dem Acceptanten vorweisen, damit er sehe, mit wem er es zu thun hat; dies ist in alle Wege in mehrerem Betracht stylisch.

9. Wenn ein Wechsel erst nach der Verfallzeit einläuft, soll im Weigrungsfalle sogleich protestirt werden; es sagen aber alle Wechselordnungen, daß ein Acceptant den Betrag, wo der Wechsel zur Scadenz nicht erscheint, gerichtlich niederlegen solle, sonderheitlich, wenn indessen eine Sortenveränderung vorgienge; es ist in alle Wege nöthig, daß sich der Empfänger eines erst nach dem Verfall einlaufenden Wechsels, wenn nicht puncto bezahlt wird, vor dem Protestnotario legitimire.

10. Hamburg Art. 41. sagt: bey unrichtigen Wechselindossi soll Innhaber, wenn er das Geld empfangen will, Caution geben, solche richtig zu liefern.

11. Die Frankfurter Wechselordnung sagt Art. 32. wenn der Acceptant nicht zahlt, und der Innhaber nicht, nach levirtem Protest, gegen solchen klagt, behält doch der Trassent sein Recht und der Wechsel seine Kraft, wenn er Fordrung an den Bezogenen hat, der Innhaber aber verliert sein Recht. Denn natürlich, des Trassenten Uebernehmer sind nach einander an sich auch verbunden, alles zu seinem Besten vorzukehren, wenigstens bis er Bericht hat, selbst seine Maaßregeln nehmen zu lassen. — Als scharf er ihnen verbunden ist.

12. Einen indossirten Wechsel, auf den Aussteller selbst lautend, darf niemand prolongiren lassen, zwar trassirte Wechsel auch nicht, ausser in Fällen §. 2. Art. 7. ꝛc.

13. Man. des Neg. sagt: wer empfängt, ist garant für die Wahrheit und Richtigkeit des Briefes

und

und der Indossi, und kann sich deshalben an seine Vorgänger halten; eine natürliche wohl zu merkende Erinnerung.

14. Ein Innhaber kann nichts an seinen vorstehenden Interessenten fordern, wenn er nicht durch Protest, das Weigern, und seine Behörde beobachtet zu haben, darthut.

Von verlohrnen Wechseln.

1. In dem Wörterbuche findet man schon einige Anmerkungen unter den Rubriken: verjährte und verlohrne Wechsel, wozu ich nun folgendes beyfügen muß.

2. Laut der französischen Wechselordnung Art. 18. kann ein verlohrner Wechsel, an einen Particulär, oder an Vorzeigern zahlbar, und nicht an Ordre, vermittelst eines Secunda gezahlt werden, ohne Caution zu geben, und wenn darinn steht, daß es eine Secunda ist, und daß der erste oder ein andrer gleicher vorhergehender Brief annullirt bleibt — Art. 19. Im Fall der verlohrne oder egarirte Brief, es sey an Vorzeigern oder an Ordre lautet, soll die Zahlung nicht anderst als auf Verordnung des Richters, und unter gegebener Caution geschehen — Art. 20. Die gegebenen Cautionen für dergleichen Wechsel sollen von allen Rechten befreyt seyn, wenn nach 3 Jahren, vom Tage der letzten Fordrung, keine Nachfrage mehr geschiehet.

3. Leipzig, auch Hamburg Art. 42. sagen: Ein acceptirter verlohrner Wechsel, wenn der Debitor geständig ist, oder der Schuld überwiesen wird, soll gegen Caution bezahlt werden. Frankfurt Art. 45. — Wechsel auf sich selbst gezogen, wenn sie verlohren und der Ausgeber oder Acceptant der Schuld geständig, zahlt man auf Caution. Eben so sagt auch die Augsburger Ordnung und Wien Art. 31.

Von verjährten Wechseln.

1. Es steht schon unter dieser Rubrik im zweyten Theil, was die französische Wechselordnung davon sagt.

2. Frankfurt Art. 46. sagt: von Fremden trassirte Wechsel, so nicht protestirt und etwa verlegt worden, sollen nach 4 Wochen, von der Verfallzeit an, für bezahlt gehalten werden. Von eigenen Wechseln, es sey protestirt oder nicht, wo man inner Jahr und Tag nach Verfallzeit nicht klagt, die haben das Wechselrecht verlohren, und sind nur als gemeine Schuldscheine anzusehn, nach 5 Jahren ungeklagt und ungefordert, noch erneuert, sind sie veraltet.

3. Wien Art. 31. Eigene Wechsel sind nach Jahr und Tag nach der Verfallzeit ungefordert, nur als gemeine Schuldscheine anzusehen.

4. Leipzig verordnet, daß ein von Fremden trassirter Wechselbrief in 4 Wochen nach der Verfallzeit für bezahlt zu achten, ein eigener aber nach Jahr und Tag; wann aber der Creditor von letzterm vor Ablauf solches Jahr und Tag stürbe, so haben seine Erben nochmal 1 Jahr und 1 Tag zur Production Frist.

§. 7.

Von Protesten.

1. Ein Protest ist eigentlich ein förmlicher Aktus, und Bedeckungsschrift, kraft welcher der Innhaber oder Präsentant eines Wechselbriefes sein Recht an seinen Cedenten an die Indossenten und Trassenten verwahret, und beweiset, daß er nach Ordnung das Seinige in Zeiten besorgt hat; auch ists ein Document, um den Acceptanten zur Genugthuung zu betreiben; ferner eine Ueberweisung gegen diesen, oder gegen den

Bezo-

Bezogenen, daß er nicht läugnen könne, daß ihm der Wechsel zur rechten Zeit und wirklich zur Annahme und Zahlung vorgezeigt worden, und er solche geweigert habe; welches Protestiren, je nach eines jeden Ortes Wechselstatuten bestimmten Zeit, auch wo kein eingeführt Wechselrecht ist, dennoch, nach allgemeiner Ordnung, durch einen Notarium geschehen muß, sonst hat der Präsentant sein Recht an alle vorstehende Interessenten, ohne an den Acceptanten, verlohren. Auf den meisten Wechselplätzen ist ein ordentliches Protestbüreau und dazu bestellte Notarii errichtet, oder es muß ein Wechsel sonst von einem geschwornen Notario mit zwey Zeugen protestirt werden, und das also: Der Notarius muß sich mit dem Wechsel zu dem Bezogenen begeben, ihn fragen, ob er annehmen oder zahlen wolle? weigert er, so fragt er um die Ursache. (Siehe oben §. 3. Art. 16.) Die zu empfangende Antwort nun, sammt einer exacten Copie des Wechsels, in allen seinen Punkten, Indossi ꝛc. von Wort zu Wort, setzt er in sein Protocoll, und giebt dem Innhaber des Wechsels davon ein förmliches gleiches Instrument, welches dann der Protest heißt. — Und also, im Weigerungsfall protestiren, ist und heißt, Wechselrecht observiren.

2. Es ist §. 3. schon Verschiedenes von dieser Materie bey Verweigrung der Acceptation, und wie und wann man nach Ordnung unter Protest acceptiren könne, gesagt worden, wohin ich verweise. Gemeiniglich sendet man in dem Fall, wo niemand acceptirt, nur den Protest an seinen Cedenten, damit man den Wechsel bey der Hand habe, falls sich bald jemand zur Annahme meldete; dieser, so wie der unter Protest acceptirt, nimmt solchen zu sich, bezahlt ihn, um sich an den zu halten, für den er annimmt; die Kosten fallen allemal auf den Trassenten heim; nun haben wir dann eigentlich den Protest Mangel Zahlung vor uns.

3. Man findet im fünften Kapitel, wie die Uso, Respekttage und Verfallbestimmungen sich auf jedem Hauptplatz nehmen und zählen, welches insonderheit jeder letzte Innhaber und Eincassirer nach seinem Platze, wo der Wechsel zahlbar ist, wissen muß.

4. Wenn ein Acceptant bey der Bezahlung nur einen Theil zahlen wollte, so stimmen bald alle Wechselordnungen darinnen überein, daß man es annehme, und für den Rest protestire, sonderheitlich ist man es schuldig nach Hamburg. W. O. Art. 33. und Frankfurt Art. 30. denn, wie eine andre Statute sagt, ist allenfalls immer so viel für alle Interessenten, sonderlich für den Trassenten, gerettet; man weiß nicht, was beym Acceptanten hernach geschehen kann; den Rest erholt man dann nach Protest, wie im Fall der ganzen Verweigerung oder Zahlungsermanglung als nachfolgt; doch versteht sich alles dieses, wenn der Innhaber keine Contraordre hat; wiewohl bey einem Wechsel von mehrfachen Indossi weder Trassent, wann er nicht solid genug, noch der letzte Cedent, ohne Verantwortung, dazu beordern kann; was bezahlt wird, muß der Acceptant selbst auf den Wechsel stellen, welches aber auch der Protest bestätigt. Die in Original habende Pariser Ordonnance de Louis XIV. pour le commerce sagt hiervon nichts; allein Mr. Delaporte, ein bewährter Autor, sagt: Man müsse den Innhalt ganz empfangen, sonst verliere man sein Recht; in Frankreich gesagt.

5. Wenn ein Wechsel Mangel Zahlung protestirt worden — so sagen bald alle Wechselordnungen gleichlautend, — soll man sich vorerst mit dem Wechsel und Protest an seinen Cedenten wenden — (wo man aber dem, wohin man sich halten soll oder will, nicht traut, so sendet man nur Protest und behält den Wechsel, ja einige behalten beydes, avisiren nur, und verlangen

den Betrag nach Rechnung vorher; andre senden alles an einen sichern Freund am Orte zur Einkassirung; Bankiers unter sich handeln da viel geläufiger). Zugleich aber auch soll man, nach etlichen positiven Vorschriften, wie es billig und für seinen Nebenmenschen vorsichtig ist, sogleich den Trassenten avertiren; demnach soll man sich der steigenden Ordnung nach von einem zum andern wenden, — doch, weil oft einer der letztern vorstehenden Indossenten oder mein Cedent selbst schwach, langsam seyn kann, oft bey dergleichen sehr beträchtlichen Fällen, einer den andern nachreissen kann, und also Gefahr im Verzug ist; so werden, glaube ich, alle Ausdeutungen, wovon die eine Ordnung den Nachdruck giebt, dahin zielen, daß man der Ordnung nach wenigstens avertiren müsse; daß, was man von dem einen nicht erhalten könne, man an den andern suche, bis man völlig bezahlt ist. Nach der Leipziger Ordnung soll man diese Ordnung nicht überschreiten, indessen immer den Acceptanten betreiben, und das an Person und Gut. Nach solch observirter Ordnung aber kann man nach dieser Wechselordnung alle mit einander, Trassenten und Indossenten zugleich belangen. Nach Wien Art. 21. kann man seinen Regreß, nachdem man den Cedenten avertirt, nach Willkühr, an Zieher oder die Indossenten nehmen. Hamburg Art. 32. Man kann seinen Regreß nehmen, wo man denkt am ersten bezahlt zu werden; so sagen auch angezogene französische Autores, wenn man nur wenigstens seinen Cedenten avertirt, und auch den Trassenten sogleich berichtet. Frankfurt Art. 28. sagt: Mangel Zahlung kann man, nach levirtem Protest, gegen den Trassenten oder Giranten, daferne einer nicht in sein Indosso gesetzt: ohne mein Obligo oder Präjudiz, agiren, jedoch dem Cedenten gleich Nachricht geben und in der Ordnung keinen übergehen, da dann ein jeder seinem Vorstehenden Nachricht geben

muß; wer einen übergeht, verliehrt sein Recht an ihn; allein nach gegebenem Berichte kann er sich halten, an wen er will. Wien sagt: wer den Wechsel nicht samt Protest an seinen Mann sendet, und hält sich blos an Acceptanten, der verliert sein Recht an denselben.

6. Kein Protest soll nach Sonnenuntergang levirt werden.

7. Nach allen Statuten muß man auch gegen die Nebenadressen (S. *Besoin*) protestiren, und wer sie anhängt, zahlt den Protest, wann sein Adressirter weigert.

8. In Wien und mehreren Plätzen muß man innerhalb 24 Stunden der Verfallzeit protestiren, sonst kann sich der Innhaber an niemand als an den Acceptanten halten; in Amsterdam muß man innerhalb den 6 Respekttagen protestiren, bey ebenfallsigem Verlust seines Rechtes an vorige; und soll kein Arrest auf protestirte Wechsel, noch auf Protest gültig seyn.

9. Nach der französischen Wechselordnung Art. 3. kann ein jeder, wer will, einen Wechsel einlösen und tritt durch die Bezahlung in das volle Recht an jeden Interessenten, und kann sich erholen, wie und wo er will; denn Man. des Neg. sagt wohl, daß es eines jeden Bestes ist, daß der Wechsel gezahlt werde.

10. Was den Rückwechsel anlangt, so sagen alle Statuten, man soll den Cours oder Ricambio nehmen, gerade vom trassirten Ort, wieder an den Ort des Trassenten, sammt einer Provision à $\frac{1}{3}$ pro Cento, Courtagen und Briefporti; doch wenn kein directer Wechsel geradehin ist, und man nothwendig indirecte einen Vermittlungsplatz annehmen muß, darf man natürlich aus diesen Cours und Provision berechnen,

und

und laut französischer Ordnung, auch Interessen der Zeit und Reisekosten, wann deren absolut ergangene erwiesen werden, einbringen. Frankreich und mehrere Statuten sagen, wo nichts besonders bedungen, seinen Wechsel von Ort zu Ort zu negociiren, daß man den Cours von Platz zu Platz berechnen kann; es werden gleichwohl niemals mehr als 2 Provisionen höchstens vergütet, in sofern die Sache nicht gerade von Ort zu Ort gehen kann; und was vor eine Berechnung müßte nicht erfolgen, wenn man von 10 und mehrmal, indossirten Briefen durch alle Plätze zurück trassiren müßte? Bescheidene und geübte Bankiers machen sich, noch andern, niemals harte Protestberechnungen; ist der, so unter Protest zahlt, ein solcher, so weiß er es nach aller Interessenten Menage klüglich zu verfügen und zu berechnen, zumal dies heut oder morgen wieder einen jeden auch treffen kann; nur Pfuscher und Unbillige, die jene kluge Verfügung nicht, und nur Rechnen verstehn, wollen oft da im Trüben fischen, denen aber ein Parere unpartheyischer Wechselherren oder richterlicher Spruch überall entgegen stehn wird.

11. Endlich ist unter Besagtem und was alle Wechselordnungen einstimmig erklären, verstanden, daß, wenn der letzte oder jeder andre Theilhaber oder Träger eines Wechsels sich an dem einen oder andern nicht völlig erholen könnte, er von einem jeden und von seiner Massa nehmen kann, so viel er findet, und den Rest an den andern suchen darf, bis er vollkommen bezahlt ist; allein wer sich etwa bey einem Falliment in solchem Falle als Creditor des Wechsels für voll in den Concours eingelassen, hätte an den andern keine Forderung mehr; dies ist dann eigentlich für den Zahler unter Protest und den verstanden, an den dieser sich sogleich gewendet und seine Bezahlung wieder empfangen; dieser letztre nun tritt in besagtes Recht

gegen seine vorstehende Giri und Trassenten, hingegen an seine Nachindossenten kann er so wenig fordern, als der Schuldner seinen Bürgen antasten kann, wenn er seine eigne Schuld bezahlt hat.

12. Wer den Acceptanten fortbetreiben will, sendet nur den Protest weg und behält den Brief; wenn aber der letzte Innhaber seinen Cedenten und den Zieher eilend avertirt, so wird auch dieser gleich Anstalten machen, daß der Acceptant betrieben werde.

13. Man kann sich auch an den wenden, vor dessen Rechnung der Wechsel gezogen, oder der stille den Werth gegeben, oder der sonst einen Aval oder Garantie für denselben ausgestellt, sofern mans weiß. Kap. 4. N°. 18.

14. Wer überhaupt per honor di Lettera zahlt, ist was oben Art. 9. — folglich erwirbt er sich an einem jeden das volleste Recht.

Das vierte Kapitel.

Formen und Erklärungen von Wechselbriefen, Anweisungen, Indossi, Scheinen, doppelten Quittungen und Vollmachten.

I.

Ob es gleich in soweit einerley ist, wie ein Wechselbrief eingerichtet wird, wenn nur die Hauptstücke richtig angegeben sind, so muß man die Sache doch nach Art der Bankiers und rechten Kaufleute behandeln.

Bey der Einrichtung eines Wechsels ist zu bemerken:

1) Der Ort, der Tag und die Jahrzahl, da der Brief ausgestellt.

2) Die Summe und den Werth des Geldes mit Ziffern geschrieben.

3) Die Zeit, an welcher der Wechsel bezahlt werden soll.

4) Muß darinnen bemerkt werden, ob es ein Sola, Erster, Zweyter, Dritter ꝛc. Brief ist.

5) Die Ordre dessen, an den die Bezahlung geschehen soll.

6) Die Summe mit Buchstaben geschrieben und den Werth des Geldes.

7) Auf was für eine Art man dagegen einen Ersatz bekommen, ob in baarem Gelde oder durch Rechnung.

8) Auf wessen Rechnung der Bezahler des Briefes dessen Betrag setzen oder stellen soll.

9) Den Namen des Ausstellers.

10) Die völlige Adresse desjenigen auf den der Wechsel gezogen ist.

In einem Wechsel muß kein Raum gelassen und wenig oder kein Rand seyn, auch nichts durchgestrichen, nichts radirt und sonderlich alles leserlich geschrieben werden.

Es können auch Wechsel von mehreren Personen unterschrieben werden, wann es heisset: wir zahlen in solidum, das ist, einer für alle und alle für einen. Doch siehet man dergleichen keine unter Bankiers.

Wechsler und starke Kaufleute halten sich je nach ihren Sprachen, die sie am meisten gebrauchen, gedruckte oder gestochene Formeln von Wechselbriefen, worin sie das Gehörige einsetzen oder ausfüllen lassen, welches vieles erleichtert, und selbst zur Richtigkeit und minderm Irrthum mit beyträgt; sonst gilt es auch gleich, von wem ein Wechsel geschrieben werde, wann nur die Unterschrift von der ziehenden Hauptperson geschiehet, welche dann wohl Acht haben soll, was sie unterschreibt, und ob alles richtig und behörend eingesetzt steht; endlich wiederhole ich hier, Kap. 3. §. 2. Art. 6. und 14. wie überhaupt besagter §. 2. zur Wechselausstellung beobachtlich ist.

2.

Ich will anfänglich einen also gedruckten oder gestochenen Wechsel vorstellen, wie sie gemeiniglich mit genugsamem offenem Raum für die Hauptdata gemacht werden.

Frankfurt den für
. . . . . belieben Sie gegen diesen
ersten Wechselbrief zu bezahlen an . . . . .
. . . . . den Werth . . .
Stellen Sie es auf Rechnung
Bericht
Herrn
Herrn . . . . . .
. . . . . .
1ster

Wenn nun gleich der Raum nicht ganz ausgefüllt wird, nach Beschaffenheit der Namen und Summen, so wird es hier mit einem Strich verrichtet, welches wohl in dergleichen, ja nicht aber in jenen ganz geschriebenen Wechseln angeht. Die Secunda wird auch eben so gedruckt, mit Beysetzung, daß es Secunda sey,

und

und den weitern Worten, wie unten in einer Clausel — Erster nicht seyende; Terza, Sola, Copia werden immer apart geschrieben.

Man nimmt gemeiniglich einen halben Bogen Postpapier, theilt ihn von oben bis unten in 4 Theile, welches dann die rechte Form giebt, wiewohl einige sich noch kleinerer Papiere bedienen, doch allzu klein sind sie dem Egariren mehr unterworfen.

3.

Formulare von Wechseln, in verschiedenen Sprachen.

Frankfurt den 2. Jan. 1794. für fl. 450. Cour.

Vierzehn Tage nach Dato belieben Sie gegen diesen ersten Wechsel zu bezahlen, an die Ordre Herrn Friedrich Koch, **Vierhundert Funfzig Gulden** Cour. Den Werth empfangen. Stellen Sie es auf Rechnung laut Bericht.

Wilhelm Weiß.

Herrn
Herrn Jacob Baumann
in
1ster Amsterdam.

Francfort ce 2. Jan. 1794. pour fl. 450. Cour.

A quinze jours de date payez par cette première de change à l'ordre de Monsieur Frederic Koch, *quatre Cents cinquante florins* cour. Valeur reçue. Vous le passerés à compte suivant l'avis de

Guillaume Weifs

A Monsieur
Monsieur Jacob Baumann
à
1re Amsterdam.

Franco-

Francoforte li 2. Gennajo per fl. 450. Corr.

A quindici giorni dopo data pagate per questa prima di cambio all' ordine del Signor Frederico Koch, *quattro Cento cinquanta fiorini* Correnti. Valuta avuta. Che passerete secondo l'aviso di

Guglielmo Weiss

Al

Signor Giacomo Baumann

à

1ma Amsterdamo.

Amsterdam January 2d. florins 450. Corr.

At fourteen days after date pay this my first bill of exchange to the order of Mr. Frederick Koch, *four hundred fifty florins* Corr. value receiv'd. Place it to account as per advice, from

William Weiss

To

Mr. Jacob Baumann

in

1st Amsterdam.

Ist es eine Secunda, so setzet man ein: gegen diesen zweyten Wechsel (erster unbezahlt) — bey einer Terza heisset es: gegen diesen dritten Wechsel, erster und zweyter — unbezahlt.

Der Secunda Wechsel würde in deutscher Sprache wie folget, lauten:

Frankfurt den 2. Jan. 1794. für 450 fl. Cour.

Vierzehn Tage nach dato belieben Sie gegen diesen zweyten Wechsel (erster unbezahlt) zu bezahlen, an die Ordre Herrn Friederich Koch, Vierhundert Funf-

zig

zig Gulden Cour. den Werth empfangen. Stellen Sie es auf Rechnung laut Bericht.

Wilhelm Weiß

Herrn

Herrn Jacob Baumann

in

2ter Amsterdam.

Sodann kann man nach Umständen setzen: Stellen sie es auf Rechnung J. und C. — wann man z. E. für Rechnung Jacobi und Comp. trassirt, welches dann nicht ganz ausgeschrieben, sondern sich auf den Avis bezogen wird. Ist aber beynahe ganz aus der Mode gekommen, und auch nur in sehr wenig Fällen nöthig, ja bisweilen nachtheilig.

4.

Wechsel auf sich selbst für aufgenommene Gelder.

Leipzig den 11. Nov. 1786. p. 208 Stück alte Louisd'or.

Von Dato in einem Jahre zahle ich gegen diesen Sola Wechselbrief an Herrn Johann Mahler oder Ordre Zweyhundert und Acht Stück alte Louisd'or in Natura, den Werth baar empfangen.

Sola Jacob Eisenhart.

5.

Meßwechsel.

Basel den 12. Nov. 1786. p. Reichsthaler 800.

Wechselzahlung.

In bevorstehender Ostermesse 1787. dritter Woche, belieben Sie gegen diesen ersten Wechsel zu bezahlen

an

an die Ordre Herrn Caspar Ohler Achthundert Reichsthaler in Wechselzahlung, den Werth empfangen. Sie stellen es auf Rechnung laut Bericht.

Andreas Groß.

Herrn
Herrn Emanuel Klas
in
erster Frankfurt.

6.

Domicilirte Wechsel.

Dergleichen werden theils, wie eben gesagt, auf sich selbst in Messen gezogen; da man das Domicilium, das Haus oder die Adresse, wo man zahlen will, dabey setzt, und setzt hinzu — zahle ich —

Auf mich Selbst
bey Herrn Emanuel Klas
in der Schnurgasse.

7.

Man zieht auch auf andre an andern Orten, etwa für Waarenposten; als z. E.

Herrn
Herrn Johann Maltinger
von Cleven, der Zeit unter den
neuen Krām
Frankfurt.

Die dann zur Präsentationszeit in der Messe vorkommen und acceptirt werden.

8. Fer:

8.

Ferner kann man auf sich selbst bey einem Bankier domicilirt trassiren, welches geschiehet, entweder wenn man bey demselben keinen Credit hat, weil dieser nur gegen den Trassenten vom Briefnehmer lauft, bis der Wechsel wirklich verfallen ist, indessen auch weiter nicht acceptirt wird, — oder es geschiehet etwa, wann man weit über den gewohnten Credit bey dem Adressirten trassiren möchte, oder gar keinen Credit bey solchem sucht, jedoch dieses geschiehet selten von denen, die nicht in Noth sind, dann dergleichen domicilirte Wechsel in solchen Fällen schwächen das Vertrauen.

Solche werden etwa so adressirt:

Auf mich Selbst
bey Herren Peter Laar & Sohn
in Hamburg.

Oder die Franzosen stellen sie auch also:

Première. Rouen ce 14. Nov. 1786. pr. L. 1500.
tournois en especes.

A Deux usances je payerai chez vous par cette première de change à l'ordre de Messieurs Paul Veron & Comp. *Quinze-Cens* Livres tournois en especes, valeur reçu:

Pierre le Fortuit.

Messieurs
Messieurs Tournier & Beau
Banquiers
à Paris.

Die dann nach den meisten Gebräuchen vom Trassenten nicht mehr, vom adressirten oder bezogenscheinenden Haus aber gar nicht acceptirt werden, sondern man muß warten, bis zur Verfallzeit, ob der

Zieher

Zieher den Fond anschafft oder sonst Zahlung veranstaltet; allein der Briefnehmer wäre nicht gehalten, einen solchen Brief anzunehmen, wann es nicht vorher avertirt oder ausbedungen worden.

9.

Es kommen zuweilen so domicilirte Briefe vor, wo man noch gar keine Adresse oder Domicile beysetzt, sondern lediglich auf sich, z. E. in Paris ꝛc. zieht, oder schreibt: je payerai à Paris — à Bordeaux &c. allein dergleichen sollen in Augsburg, Amsterdam und mehreren Orten sogleich mit Protest zurück gesandt werden, und darf man dafür nach der Amsterdamer Verordnung auch Provision fordern, um dergleichen Tratten zu verhindern. In Hamburg Art. 12. werden solche erst Mangel Zahlung protestirt; überhaupt schaden domicilirte Wechsel dem Platz und Haus, wohin sie gezogen sind, wenig; im Gegentheil, sie vermehren die Provisionen ohne der Bezogenadressirten Obligo.

10.

Wenn man z. E. auf Accord, Bewilligung und Ordre des Bezogenen in einem oder andrem Fall, oder von sich frey für Waarenposten etwa als folgt, auffer Messen, domicilirt trassirt:

Herrn
Herrn Jacob Klein von Harburg
derzeit in
Leipzig.

oder:

Herrn
Herrn Jacob Klein von Harburg
bey Herren Gebrüder Haas
in
Leipzig.

So

So wird der Wechſel in beyden Fällen nach Harburg zur Acceptation geſandt, und im erſten Fall muß der bezogene Klein ſein Domicilium in Leipzig zur Acceptation ſetzen, indeſſen bleibt das Leipziger Haus ohne Verbindung, bis es Fond zur Zahlung hat. Uebrigens ſehe man ein angehendes Exempel ſich zu domiciliren Kap. 14. gegen dem Ende.

II.

Wechſel in der Währung des traſſirenden Ortes.

Première. Paris ce 15. Nov. 1786. pr. Ecus 256.
10 S. tourn. 30½ Den. Sterl. dr. Ecu.

A deux uſances il vous plaira payer par cette première de change à l'ordre de Monſieur Jean Alibeau *Deux Cents Cinquante et Six Ecus et dix Sols* tournois à raiſon de trente & demi Deniers Sterlins par Ecu, valeur en compte, que paſſerés à celui de P. & D. ſuivant l'avis de

Jaques Hannery.

à Monſieur
Monſieur le Chevalier
le Long
à Londres.

Anmerkung. In vorſtehendem Wechſel bedeuten die beyden Buchſtaben P. & D., daß derſelbe für Rechnung eines andern, nämlich Paul und David, und nicht für Rechnung Jacob Hannery gezogen iſt.

Dergleichen Wechſel werden dann in London ausgerechnet und in engliſchem Gelde bezahlt; alſo ſind ehemals, ſonderlich von Frankreich viele Wechſel, auch auf andre Plätze — z. E. nach Amſterdam — für 1000 Ecus tournois à raiſon de 52¼ Deniers de gros par Ecu — gezogen worden, und geſchiehet

noch hin und wieder, unter anderm vornämlich darum, um desto richtiger den gemachten Cours anzuzeigen, wenn man für Rechnung des bezogenen, oder eines andern Hauses trassirt hat, auch kann es der Briefnehmer verlangen, um dem Committenten den wirklich gemachten Cours zu beweisen, wenn er Commissionsweis einthut.

Es werden auch Wechsel an eigene Ordre gezogen, und lauten wie folgt.

Frankfurt den 6. Febr. 1794. für L. 150 Sterl.

A Uso belieben gegen diesen ersten Wechsel zu bezahlen, an die Ordre von mir selbsten, Einhundert funfzig Pfund Sterl. Den Werth in mir selbsten. Stellen Sie es auf Rechnung laut Bericht.

Claus & Comp.

Herrn
Herrn Daniel Baum
in
London.

12.

Vom Endossiren, Indossiren oder Giriren der Wechsel.

Endossiren, indossiren oder giriren sind gleichbedeutende Worte, und ist eine kurze Schrift, welche der Innhaber des Wechselbriefs auf denselben setzt, und dadurch sein Einforderungsrecht einem andern überträgt; es geschiehet folgendermassen, z. B.

Friedrich Koch in Frankfurt hat von Wilhelm Weiß daselbst, auf Jacob Baumann in London einen Wechsel erhalten, und hat also das Recht, dessen Betrag einzukassiren, da er aber selbsten nicht nach London reisen kann, so entschließt er sich, erwähnten Wechsel durch Jacob Saul in London einkassiren zu

lassen;

lassen; er muß diesem also sein Einforderungsrecht übertragen, wendet daher den Wechsel um, und schreibt auf die Rückseite also:

Für mich an die Ordre Herrn Jacob Saul. Werth in Rechnung. Frankfurt den ten 17

Friederich Koch.

Ist der Wechsel französisch, so heißt's:

Payez à l'ordre de Monsieur Jacob Saul. Valeur en compte. Francfort ce 17

Frederic Koch.

italienisch.

Per me all' ordine del Signor Giacomo Saul. Valuta Contomi. Francoforte

Frederico Koch.

englisch.

Pay to the order of Mr. Jacob Saul. Value in accompt. Frankfort.

Frederich Koch.

Eine solche Schrift heißt nun ein Endossement oder Giro.

Einige lassen dabey den Darum, um Zeit zu ersparen, weg, es ist aber nicht gut und kann zu Streitigkeiten Anlaß geben.

13.

Von dem Werth im Wechsel.

Werth empfangen, setzt man, wenn der Wechsel in dem Orte abgegeben wird, worinnen derjenige wohnt, so den Wechsel erkauft. Werth in Rechnung, setzt man, wenn der Wechsel versandt wird. Alle andern Aus-

drücke, als Werth verstanden, Werth von demselben, und dergleichen, sind bey rechten Bankiers längstens ausgemerzt; nur in den französischen sogenannten Waaren-Billets, kommt noch vor valeur en marchandises (Werth in Waaren), und werden dergleichen 30 Tage nach dem Verfalltage, ohne weitere Respekttage bezahlt.

14.

Vom Acceptiren oder Annehmen der Wechsel.

Wenn sich der Acceptant dazu verstehen will, einen Wechsel zur Verfallzeit zu bezahlen, so macht er sich dazu verbindlich, wenn er das einzige Wort acceptirt (accepté), und seine Unterschrift darauf setzet.

Ist nun der Wechsel einige Zeit nach Sicht zahlbar, so ist nöthig, daß der Acceptant den Datum dazu setze, damit die Bezahlungszeit darnach bestimmt werden kann, wenn der Brief nach Dato zu bezahlen lautet, so ist's nicht nöthig.

15.

Vom Protestiren.

Wenn der Präsentant die Acceptation oder Bezahlung von dem Acceptanten nicht erhält, so muß er, vermöge der Wechselordnung seines Orts zu rechter Zeit protestiren, das heißt deswegen durch einen Notarium publicum ein Instrument verfertigen lassen, worinn bezeuget wird, daß der Bezogene aus gewissen Ursachen nicht hat annehmen wollen, welches dann ein Protest genannt, und den Remittenten zu rechter Zeit zurück gesandt wird. Ein Wechsel, so nicht bezahlt wird, wird gemeiniglich zweymal protestirt; einmal Mangel Annahme, und hernach auch Mangel Zahlung.

16.

Vom Quittiren der Wechsel.

Wenn ein Wechsel verfallen ist und bezahlt wird, so schreibt der Empfänger des Betrags keine weitläuftige Quittung, sondern nur den Acquit darauf, mit dem Wort pour acquit, und seine Unterschrift. Wenn der Innhaber eines Wechsels besorgt, daß derselbe vielleicht nicht bezahlt werden möchte, so macht er eine Adresse daran, damit derselbe im Fall der Noth von einem andern seiner Freunde bezahlt werden könne: er schreibt nehmlich am Ende des Wechsels ohngefähr in die Gegend, wo des Trassanten Name steht, die Worte, Nöthigen Falls bey Herrn, N. N. oder au besoin chez Monsieur N. N. welcher Herr dann zur Ehre der Unterschrift eines oder des andern Endossenten den Wechsel einlößt.

17.

Von Anweisungen oder Assignationen.

Hierbey ist zu beobachten:

1) Der Name und Wohnort dessen, der etwas auszahlen, oder aushändigen soll.

2) Die Ordre dessen, an den die Bezahlung oder Einhändigung geschehen soll.

3) Wird bemerkt, was ausgezahlt, oder ausgehändigt werden soll.

4) Der Ort, die Jahrzahl und der Tag, wo und wann die Anweisung ausgestellt.

5) Der Name dessen, der dieselbe ausgestellt, und

6) wird auf die Seite linker Hand noch einmal bemerkt, was ausgegeben oder ausgezahlt werden soll.

Einige Formeln.

Herr Johann Friederich Kaufmann in Nürnberg beliebe gegen diese Anweisung zu bezahlen, an die Ordre Herrn Jacob Stuhl, Vierhundert zwanzig Fünf Reichsthaler, und zwanzig vier Kreuzer im 24 fl. Fuß, und solche laut Bericht zu notiren. Frankfurt den ten 17

Franz Burger.

Rthlr. 425. 24 kr. fl. 24 Fuß.

Monsieur Jean Frederic Kaufmann à Nurnberg est prié de payer par cette assignation à l'ordre de Monsieur Jacob Stuhl, *quatre Cents vingt cinq* Rixdalers et *vingt quatre* Kreuzer au pied de 24. et de les passer à compte suivant l'avis. à Francf. ce 17

François Burger.

Bon pour Rdlr. 425. 24 au p. de 24.

Herren Jacob Gunst & Comp. in Maynz belieben gegen diese Anweisung verabfolgen zu lassen an Herrn Jacob Hurtig den von mir in Händen habenden Verschlag, welches mir angenehm seyn wird. Frankfurt den ten 17

Gottfried Junker.

1 Verschl. mit Büchern.

Messieurs Jacob, Gunst & Comp. à Mayence sont priés de delivrer par cette assignation à Mr. Jacob Hurtig, la caisse entre ses mains, ce qui me sera agréable. Francf. ce

Godefroy Junker.

bon p. 1 Caisse.

Anweisungen werden gemeiniglich auf Sicht bezahlt, oder im Nichtzahlungsfall ohnprotestirt zurückgesandt, und deswegen sind jene, worinnen eine gewisse Zahlungszeit bestimmt ist, wenig mehr im Gebrauch, und werden statt derselben lieber Wechselbriefe geschrieben.

Wenn eine Anweisung an einen andern übergeben wird, so wird auch gemeiniglich kein Endossement, wie bey den Wechseln darauf gesetzt, sondern der Innhaber schreibt nur bloß seinen Namen auf die Rückseite. Wenn aber eine Anweisung bezahlt wird, setzt man den Acquit wie bey den Wechseln darauf.

§. 18.

Von den Scheinen und Quittungen.

Scheine und Quittungen werden gegeben, über empfangenes Geld und Waaren, auch über bezahlte Zinsen, Interessen und dergleichen.

Darinn ist zu bemerken:

1) Der Name desjenigen, von dem man etwas empfangen.
2) Was, wofür und weswegen man etwas empfangen hat.
3) Der Ort, der Tag des Monats, und die Jahrzahl.
4) Der Name dessen, der die Quittung ausstellt.
5) Linker Hand gegen den Namen, in einem Einschluß, wie bey den Anweisungen, dasjenige, worüber quittirt worden.

Quittung über empfangene Interesse.

Herr Johann Kirchner allhier zahlte mir heute die verfallene Interessen von Zweytausend Rthlr. Capital à 4 pr. Cent. als von 1793. den 14ten Aug. bis dahin 1794. mit Achtzig Rthlr. welches hiemit bescheinige. Frankfurt. Friederich Stifter.

Rthlr. 80

oder:

Von Herrn Johannes Kirchner allhier Achtzig Reichsthaler Interessen von Capital Zweytausend Reichsthaler à 4%, so heute verfallen, richtig empfangen zu haben bescheinige. Frankf.

Frieder. Stifter.

Rthlr. 80.

Reçu de Monsieur Jean Kirchner d'ici *quarante* Rixdalers des interêts, d'un an du Capital de *Mille* Rixdalers à 4 p. Cent échus cet aujourd' hui, dont quittance. à Francfort

Frederic Stifter.

Rthlr. 40.

Wenn man für Rechnung eines andern Geld erhalten.

Von Herren Johannes Fuhrmann und Sohn allhier, für Rechnung Herrn Daniel Sander in Berlin, Vierhundert und Fünf Rthlr. Wechselzahl. richtig empfangen zu haben bescheinige. Frankf.

Dietrich Weiß.

Rthlr. 405. Wechselzahl.

Reçu de Messieurs Jean Fuhrmann & fils d'ici, pour compte de Monsieur Daniel Sander à Berlin. *Quatre Cents et cinq* Rixdalers argent de change, dont quittance. Francfort

Thiery Weiss.

Rdlr. 405. Arg. de change.

Wenn

Wenn man für eigene Rechnung Geld erhalten.

Von Herren Johannes Fuhrmann und Sohn allhier, Fünfhundert und zwanzig Gulden in Waarenzahlung richtig empfangen zu haben bescheinige. Frankfurt den

Dietrich Weiß.

Rthlr. 520 Waarenzahl.

Reçu de Messieurs Jean Fuhrmann & fils d'ici, *Cinq cents vingt* florins argent de marchandises, dont quittance. Francfort ce

Thiery Weiss.

fl. 520. arg. de marchandises.

Von Herrn Carl Binder dahier ein versiegelt Paquet empfangen zu haben bescheinige hiemit. Frankfurt . .

Andreas Werner.

1 versieg. Paquet.

Reçu de Monsieur Charles Binder d'ici un paquet cacheté. Francfort . . . .

André Werner.

1 Paquet cacheté.

Doppelte Quittung.

Daß von Herrn Groß allhier, auf Verordnung und für Rechnung Herrn Carl Klein in Hanau Siebenhundert Gulden in Carld'or à fl. 11. richtig empfangen habe, bescheinige hiemit durch doppelte, aber nur für einfach geltende Quittung. Frankf. den

Daniel Postel.

fl. 700. — à fl. 11.

oder:

Reçu de Monſieur Groſs d'ici d'ordre et pour compte de Monſieur Charles Klein d'Hanau *Sept Cents* florins en Carolins à onze florins, dont double quittance ne vaut que pour une ſeule. Francf.

Daniel Poſtel.

fl. 700. Car. fl. 11.

Oder wo einer die Ordre giebt, und die Bezahlung für eines andern Rechnung geſchiehet.

Von Herrn Groß allhier auf Verordnung Herrn Friedr. Baum allhier, und für Rechnung Herrn Carl Klein in Hanau Siebenhundert Gulden in Carol. à fl. 11. empfangen zu haben beſcheinige hiemit durch doppelte für einfach geltende Quittung Frankf.

Daniel Poſtel.

fl. 700. à fl. 11.

Reçu de Monſieur Groſs d'ici, d'ordre de Monſieur Frederic Baum d'ici et pour compte de Monſieur Charles Klein à Hanau, *Sept Cents* florins en Carolins à onze florins, dont quittance double ne valant que pour une ſeule. Francfort ce

Daniel Poſtel.

fl. 700. — à fl. 11.

19.

Von Vollmachten.

Wenn man jemand die Verrichtung eines beſondern Geſchäfts als Klagen, Geldeinnehmen und dergleichen

gleichen auftragen will, so muß derselbe dazu mit einem schriftlichen Aufsatze berechtiget werden, und solches nennet man eine Vollmacht.

Diese Vollmachten werden nach Verschiedenheit des Geschäftes auch verschieden abgefaßt. Gemeiniglich nimmt man dazu einen halben oder auch ganzen Bogen Papier, in ordentlichem Format, und läßt solchen leer bis auf einen Platz am Ende, worauf man schreibt.

Blanket (Carta bianca) zur Vollmacht für Herrn . . . . . in . . . . . um in meinen Angelegenheiten mit dortigem Herrn Diet. Ostmann nach Gutdünken zu verfahren. Ich werde alles das, was er thut, als selbst von mir geschehen betrachten. Frankfurt den . . . . . .

(L. S.) Jacob Haber.

Plein pouvoir ou blanc signé (Carte blanche) pour Monsieur . . . . . à . . . . . chargé de soigner mes affaires et prétensions, que j'ai sur Monsieur Thiery Ostmann. Je regarderai tout comme fait de moi-même. Francf.

Jacob Haber.

20.

Frachtbriefe.

Sind offene geschriebene, mehrentheils aber gedruckte Briefe, die den Fuhrleuten und Schiffern, welchen man Güter an einen andern Ort verladet, an denjenigen, der selbige bekommen soll, mitgegeben werden.

Es müssen darinn nach gewöhnlicher Bemerkung der Jahrzahl des Monats, und des Tages:

1) Des

1) Des Fuhrmanns oder Schiffers Name bemerkt werden.

2) Die Güter selbst mit ihren Zeichen, Form und Gewicht beschrieben seyn.

3) Die bedungene Fracht, und zum öftern, aber nicht immer.

4) Die Zeit, in welcher sich der Fuhrmann verbunden hat, die Güter zu liefern.,

Sodann werden solche wie andere Briefe unterschrieben, aber nicht pitschirt, sondern nur zusammengelegt und die Adresse darauf gemacht.

Einige Formulare davon.

Frankfurt den . . . .

Im Namen und Geleite Gottes sende ich Ihnen hiebey durch Fuhrmann Georg Christfreund von Wißmar in Fracht zu Sieben Thaler in Louisd'or à 5 Rthlr. vom Centner nachstehende Güter, als:

HF. No. 1 & 2. Zwey Ballen

so zusammen gewogen Fünf und einen halben Centner.. Sie belieben solche wohlbeschaffen in Empfang zu nehmen, nach richtiger und in Zeit von Acht Tagen geschehener Lieferuug die bedungene Fracht zu bezahlen, und laut gegebenem Bericht damit zu verfahren.

Johannes Buhme.

oder:

Unter göttlichem Geleite, sende ich Ihnen hierbey durch Fuhrmann Georg Christfreund von Wißmar die hierunter verzeichneten Güter, davon Sie nach wohl beschaffener und in rechter Zeit geschehener Lieferung die beygemerkte Fracht zu bezahlen, und laut Bericht damit zu verfahren belieben Johannes Buhme.

HF.

HF. No. 1 und 2.

Zwey Ballen, gewogen Fünf und einen halben Centner, in Fracht Sieben Rthlr. in Louisd'or zu 5 Rthlr. vom Centner. Muß in Acht Tagen, bey Verluſt der Fracht geliefert werden.

Lettre de voiture.

A la garde de Dieu et conduite du voiturier George Chriſtfreund de Wiſsmar je Vous envoye

HF. No. 1 & 2. deux ballots

peſant enſemble *Cinq Quintaux*. Qu'après les avoir reçu bien conditionnés, il Vous plaira en payer la voiture à ſept Rixdalers en Louis vieux à 5 Rdlr. par quintal et d'en diſpoſer ſuivant l'avis de

Jean Bume.

autre:

Je Vous envoye cy-joint à la garde de Dieu & ſous la conduite du voiturier George Chriſtfreund de Wiſsmar, les marchandiſes ſpecifiées cy-bas. Il Vous plaira après bonne reception en payer la voiture marquée cy-deſſous ſuivant l'avis de

Jean Bume.

HF. No. 1 & 2. deux ballots peſants enſemble *Cinq quintaux* et demi à raiſon de ſept Rixdalers en Louis vieux à 5 Rdlr. le quintal.

Das fünfte Kapitel.

Von Uſo und Reſpekttagen.

Es iſt im Wörterbuch eine Erklärung vom Wort Uſo unter ſeiner Rubrik gegeben; die Reſpekttage, wie alle Wechſelordnungen ſich ausdrücken, ſind nur meiſtens vergönnte Tage, während welchen der Inn-

haber

haber des Wechsels die Freyheit hat zu warten oder zu protestiren, und nicht blos dem Zahler willkührlich, gleichwohl aber bedienen sich die meisten derselben, und auf den mehresten Wechselplätzen ist üblich, daß die Innhaber solche abwarten; ich will hier, nach den Orten die Kap. 8. angebracht stehn, eines jeden Vorschrift erklären.

Altona, bey Hamburg hat den Uso und die Respekt oder Discretionstage wie Hamburg.

Amsterdam, hat 6 Respekttage, Sonn- und Feyertage mit einbegriffen. Verfällt nun der Wechsel auf einen Sonn- oder Festtag, so muß die Bezahlung an dem nächst vorhergehenden Tage geschehen. Der Uso in Amsterdam ist bey Briefen aus ganz Deutschland und der Schweitz 14 Tage nach Sicht.

Aus den Holl. Plätzen, wie auch aus Brabant und Flandern, Genf, England und Frankreich, 1 Monat nach Dato des Wechsels; halb Uso aber ist allemal 15 Tage Dato; obgleich der Monat, in welchem der Brief verfällt 28. 29. 30. oder 31 Tage hat.

Danzig, Königsberg und Riga 1 Monat nach Sicht.

Im Fall bey Wechselbriefen, welche in Baneo zahlbar lauten, die Discretionstage vor einem Schlusse der Bank noch nicht alle abgelaufen sind: so kann die Bezahlung derselben bis auf den dritten Tag nach Wiedereröffnung der Bank ausgesetzt bleiben.

Ancona in Italien. Hier ist der Uso 15 Tage nach Sicht.

Antwerpen, hält es in Ansehung der Respekttage, und des Uso wie Amsterdam.

Archangel, hat keinen Uso. Briefe welche à vista lauten, nur 3 Respekttage, jene aber, so auf längere

Zeit

Zeit zahlbar lauten, deren zehn, worunter sowohl der Verfalltag, als die Sonn- und Festtage gerechnet werden.

Diejenigen Briefe aber, welche auf bestimmte Tage nach Sicht zahlbar lauten, geniessen keine weiteren Discretionstage.

Augsburg hat keine Respekttage, weil in jeder Woche der Mittwoch zum Zahltage bestimmt ist.

Der Uso ist hier durchgehends 15 Tage, halb Uso, 8 Tage; 1½ Uso, 23 Tage, doppio Uso 30 Tage nach Sicht, und wird der Tag nach der Annahme für den ersten gerechnet. Wechselbriefe à vista oder à piacere, werden an dem erst kommenden Zahltage bezahlt. Briefe so länger als ein Uso, mithin auf unbestimmte Sicht gestellt sind, werden nicht eher als 14 Tage vor der Verfallzeit acceptirt. Das Scontriren geschiehet wöchentlich Dienstags.

Basel hat keine Respekttage und keinen Uso.

Bergamo hat keine Respekttage; der Uso ist wie in Venedig; à vista soll bey der Präsentation gezahlt werden; bey Briefen aus Zürch à uso trassirt, ist der Verfall 15 Tage nach Sicht.

Berlin hat 3 Respekttage; der Uso ist 14 Tage nach der Annahme.

Bozen, wegen den Märkten ist da von Uso und Respekttagen nichts verordnet.

Braunschweig hat 3 Respekttage vom Tage nach der Acceptation, keine aber, wo die Wechsel à Dato lauten; à vista soll innerhalb 24 Stunden längstens gezahlt werden. Der Uso ist 14 Tage nach der Acceptation.

Bremen hat 8 Respekttage, nicht aber was à vista oder 3, 4 Tage Sicht lautet. Der Uso aus Deutschland ist 14 Tage nach Sicht; von Londen 1 Monat dato.

Breslau, Uso wie Berlin. Briefe, welche nicht in einer Messe zahlbar lauten, haben 3 Respekttage.

Cadix hat 6 Respekttage; der Uso ist 60 Tage nach Dato der Ausstellung.

Cölln hat 6 Respekttage, der Uso ist 14 Tage nach Sicht.

Constantinopel hat weder Respekttage, noch Uso; S. daselbst Kap. 8.

Coppenhagen hat 8 Respekttage, allein keinen bestimmten Uso, die Wechsel werden auf bestimmte Verfallzeiten gezogen; à vista soll bey Vorzeigung bezahlt werden.

Danzig hat 10 Respekttage, nur 3 aber, was weniger als 14 Tage Sicht lautet; à vista soll gleich, längst in 24 Stunden bezahlt werden; der Uso ist 14 Tage nach der Annahme.

Frankfurt am Mayn hat 4 Respekttage, auch geniessen diese die Deposito-Briefe, nicht aber was à vista bis 4 Tag Sicht lautet. Der Uso ist 14 Tage von der Annahme an.

Geneve hat 5 Respekttage, ohne den Sonntag mitgezählt. Der Uso ist 30 Tage nach Dato.

Genüa hat 30 Respekttage, der Innhaber aber kann den Tag nach dem Verfalltag protestiren lassen. Der Uso ist — von London und Lissabon 3 Monat, von Cadix, Madrit und Amsterdam 2 Monat von Dato — von Rom und Venedig 15 Tage — von Fiorenza, Livorno, Milano 8 Tage — von Neapoli 22 Tage nach Sicht.

Hamburg hat 12 Respekttage — auf medio verfällt den 15.; der Uso aus ganz Deutschland ist 14 Tage Sicht, mit Innbegriff des Acceptationstags, von Frankreich und London 1 Monat nach Dato, von Portugall und Spanien 2 Monat Dato.

Leipzig hat keine Respekttage — auf medio verfällt den 14. des genannten Monats; der Uso ist 14 Tage vom Acceptationstag, à vista oder à piacere lautend, soll gleich, oder innerhalb 24 Stunden bezahlt werden, und diese können von Fremden auch an Sonn- und Festtagen präsentirt werden.

Lille hat 6 Respekttage, der Uso ist 1 Monat Dato.

Lissabon hat 15 Respekttage für Briefe aus dem Königreiche, andre aber nur 6. Der Uso ist, aus Spanien 15 Tage nach Sicht, aus London 30 Tage nach Sicht; aus Frankreich 60 Tage Dato, aus Holland und Deutschland 2 Monat Dato; aus Italien 3 Monat Dato.

Livorno hat keine Respekttage, man zahlt gewöhnlich Montags, Mittwochs und Freytags. Der Uso ist, von Frankreich 30 Tage nach Dato, von Lissabon und London 3 Monat Dato, von Neapel, Venedig, Bergamo 20 Tage, von Palermo, Messina 1 Monat Sicht, auch 2 Monat Dato; von Rom 10 Tage Sicht, oder 15 Tage Dato; von Genua, Milano, Turin und der Schweitz 8 Tage Sicht. Von Ancona 10 Tage nach Sicht, von Bologna und Fiorenza 3 Tage nach Sicht, von Amsterdam, Hamburg, Cadix und Madrit 2 Monat nach Dato.

London hat 3 Respekttage, bey Briefen, welche auf etliche Tage Sicht, auf bestimmte Zeit oder auf Uso lauten; am dritten Tage muß gezahlt oder protestirt werden; à vista soll am Präsentationstag zahlt

oder protestirt werden; der Uso ist, von Deutschland, Frankreich, Holland 30 Tage; von Spanien und Portugal 60 Tage, aus Italien 90 Tage nach Dato.

Lübeck hat 10 Respekttage, allein keinen Uso.

Madrit. Briefe von Paris, Amsterdam, London, Genua haben 14 Respekttage, die von Rom keine; der Uso von Rom ist 3 Monat, von Paris, London, Genua 60 Tage Dato; von Alicante, Barcelona, Cadix ꝛc. 8 Tage Sicht, von Amsterdam 2 Monat Dato.

Messina und Palermo haben keine Respekttage; der Uso bey Briefen von auswärtigen Plätzen ist 20 Tage Sicht, von Messina auf Palermo, und von diesem auf jenem, wird à Uso von 4 Tagen Sicht gewechselt.

Milano hat keine Respekttage. Der Uso von Amsterdam ist 2 Monat, von Frankreich 1 Monat nach Dato, von London 3 Monat Dato; von Augsburg, Wien, Livorno, Rom 15 Tage nach der Acceptation; von Genua 8 Tage nach solcher, von Venedig 20 Tage nach Dato.

Nancy hat keine Respekttage, der Uso ist 30 Tage Dato.

Neapel hat 3 Respekttage, à vista wird gleich bezahlt. Der Uso von London ist 3 Monat, von Spanien 2 Monat oder 60 Tage Dato, von Genua und Livorno 22 Tage Sicht, von Fiorenza 20 Tage Dato oder 15 Tage nach Sicht, von Venedig 15 Tage, von Rom 8 Tage nach Sicht.

Nürnberg hat 6 Respekttage; was aber unter $\frac{1}{2}$ Uso oder à vista lautet, muß, jenes innerhalb 24 Stunden nach der Verfallzeit und letzteres sogleich oder innerhalb 24 Stunden gezahlt seyn. Der Uso ist

15 Tage

15 Tage; doppio Uso 30 Tage; 1½ Uso 23 Tage, und ½ Uso 8 Tage nach der Annahme.

Paris hat 10 Respekttage, so abgewartet werden, wann es im Wechsel heißt, valeur reçue oder valeur en compte; heißt es aber valeur en marchandises, so hat er 30 Respekttage, vom folgenden Tag der Acceptation oder andern Verfallzeit; à vuë wird sogleich bezahlt. Der Uso ist 30 Tage nach Dato, wo das Wort préfix steht, hat es keinen Respekttag — au courant du mois de — ist allemal den letzten und verfällt mit den Respekttagen den 10. des folgenden.

Prag hat Uso und Respekttage wie in Wien.

la Rochelle hält es wie Paris.

Rom hat keine Respekttage; der Sonnabend ist der bestimmte Zahltag, allein die Briefe werden den Tag nach dem Verfalltag eincassirt. Der Uso ist ausser dem päbstlichen Gebiet 3 Wochen und innerhalb demselben 2 Wochen nach der Acceptation.

Rotterdam hat es wie Amsterdam.

St. Gallen hat 2 Respekttage, was kürzere und längere Sicht als Uso lautet; bey Briefen à Uso sind 3 derselben. Der Uso ist 15 Tage, doppio Uso 30 Tage; 1½ Uso 23 Tage, und ½ Uso 8 Tage nach Sicht, den Vorzeigungstag mitgerechnet.

Stockholm hat 6 Respekttage. Der Uso ist 1 Monat nach Sicht; auf Sicht, oder 2 — 3 Tag Sicht muß innerhalb 24 Stunden bezahlt seyn.

Strasburg hält es wie Paris, ausser was hier von der Meßordnung bey Hrn. Flügel angeführt ist.

Turin hat 5 Respekttage; à vista wird gleich bezahlt; der Uso ist, aus Engelland 3 Monat, aus Holland 2 Monat, aus Frankreich 1 Monat Dato, von Genf, Genua, Mayland 8 Tage Sicht, von

Venedig, Livorno und Rom 10 Tage Sicht, von Augsburg, Wien, ꝛc. 15 Tage Sicht, den datirten Tag mitgerechnet.

Venedig hat 6 Respekttage, worunter aber diejenigen nicht gerechnet werden, an welchen die Bank geschlossen ist. Der Uso ist, von London 3 Monat Dato, von Amsterdam und Hamburg 2 Monat Dato; von Bergamo und Milano 20 Tage Dato, von Genua, Neapel, Palermo, Augsburg, Nürnberg, Wien 15 Tage nach der Acceptation, von Ancona und Rom 10 Tage nach derselben, von Bologna, Florenz und Livorno 5 Tage nach der Annahme.

Wien hat 3 Respekttage, so dem Acceptanten zu statten kommen sollen; à vista und 2 — 3 Tage Sicht wird gleich beym Vorzeigen oder nach dieser Verfall bezahlt; der Uso ist 14 Tage, halb Uso 7 Tage, anderthalb dito ist 21 Tag, doppio Uso 28 Tage nach der Acceptation; auf medio verfällt den 15. und allemal die 3 — 5 Respekttage dazu, wo nicht préfix dabey steht.

Zürich hat keine Respekttage; der Uso ist 14 Tage Sicht.

Das sechste Kapitel.

Form und Erklärung der Wechselcourszettel, und von den Ursachen des Steigens und Fallens der Wechselpreiße.

Copia eines Originals.

Amsterdam ce 14. *Janvier* 1780.

		L	A
Londres	c. j.	36ß6	$5\frac{1}{2}$
Dit.	à 2 uf.	36ß3	$2\frac{1}{2}$

Paris

		L	A
Paris . .	à vuë . .	53	$52\frac{15}{16}$
Dit. . .	à 2 uſ. .	$52\frac{5}{8}$	—
Hambourg	c. j. . .	—	$33\frac{3}{4}$
Dit. . .	à 2 uſ. .	$33\frac{7}{16}$	$-\frac{3}{8}$
Cadix . .	uſo. . .	$91\frac{3}{8}$	—
Liſabon .	do. . .	$45\frac{3}{8}$	—
Breslau		—	—
Danzig		40d	—
Agio			$4\frac{1}{2}$
L'd'or			9fl4
Duc. neufs			5fl5$\frac{1}{4}$
Piéces de 8			22.8.

Die Buchſtaben *L A* wollen ſagen, Lettres, Argent, auf andern ſteht L D Lettere, Denari, auf deutſchen B G Brief, Geld; das erſte bedeutet allemal Brief, das letztre Geld, ſo nämlich verſtanden, daß zu jenen in den Colonnen ſtehenden Preiſſen, in der erſtern die Wechſel alſo angeboten und Briefe zu haben, in der hinterſten aber, daß ſie alſo begehrt oder Geld dafür angeboten iſt; auf einigen Courszetteln ſteht auch eine Colonne mit der Aufſchrift F. fatto, fait, gemacht; nämlich, daß die Courſe ſelbigen Tag wirklich alſo geſchloſſen worden, welches aber ein ziemlicher Ueberfluß. Wann nun in der Colonne L bey dem Cours nach Hamburg c. j. nichts iſt, ſo bedeutet es, daß den Tag wirklich keine Wechſel nach Hamburg mit dem ſogleich erklärenden Anhang (c. j.) angeboten oder zu haben, wohl aber dafür Geld, im Cours à $33\frac{3}{4}$ da war; wann bey Breslau gar nichts ſteht, ſo beſagt dies, daß dahin weder Briefe, Wechſel, noch Geld oder Begehren damals in Amſterdam war: Wann bey Cadix in der erſtern Colonne ein Cours, in der hintern aber nichts ſteht; ſo zeigt es an, daß damals Wechſel nach Cadix um ſolchen Preiß

vorhanden und angeboten, allein kein Geld, keine Abnehmer vor dergleichen da waren.

Die inneren beygesetzten Worte oder Buchstaben c. j. wollen sagen courrs jours, kurze Sicht, wie à vuë. Uso ist demnach für Wechsel auf Uso, und 2 Uso für 2 Uso verstanden, und ist also überhaupt angenommen, daß an dem oben im Courszettel stehenden Tage die Course an dem Platz, woher er lautet, auf jeden der nachstehenden Plätze also gestanden sind; auf die beygesetzten Sichten oder Verfallzeitsunterscheide muß man auch sonderlich wohl merken, aus Ursache Kap. 12. §. 2. pr. Nota.

Was Piéces de 8 oder Stück von Achten sagen will, steht im sechszehnten Kapitel von der Amsterdammer Bank.

Die Courszettel werden in den meisten Städten von den Sensalen oder Courtiers, an etlichen wenigen Plätzen auf der Börse gemacht; jene sind bey ihren Eiden verbunden, die Course so zu setzen, wie sie wissen, daß die Preiße den Posttag so gelaufen; sie geben den Kaufleuten und Bankiers, welche es ihnen jährlich um ein gewisses Geld bestellen, jeden Hauptposttag einen solchen Courszettel von ihrer Hand und Unterschrift; diese, insonderheit die Commissionswechsler, haben gedruckte oder gestochene Formeln, welche sie durch ihre Contoristen, nach jenen der Makler Courszetteln ausfüllen lassen, und ihren Correspondenten hin und wieder, theils ohnedem schreiben, theils ohne solchen Anlaß, unter blosem Couvert einsenden, und also kommen solche in der Kaufmännischen Welt herum: einige von Altona, Hamburg, Frankfurt, findet man auch in öffentlichen Zeitungen, welches nicht unfein gethan und deswegen den Bankiers wenig Abtrag thut; wie sich nun diese Course gegen ihre

respektive anderseitige feste, beständige Gegensätze verstehn, findet man in vielen Büchern, sonderlich in Herrn Flügels in Frankfurt kleinem Tractat, und theils hier unten im achten Kapitel, und deren praktischen Anwendung steht Kap. 7. 10 bis 14.

Ich muß aber hier anmerken, daß nicht alle Wechselplätze ein etablirtes Coursſystem mit und gegen einander haben; einige Plätze haben es mit 10, 15 und mehr andern Plätzen, einige nur mit 5 à 6 Städten. Basel z. E. hat ein Coursſystem nach Amsterdam — Amsterdam aber kein geläufig regulirtes nach Basel. Frankfurt hat schon einen corrent etablirten Cours nach Paris, Paris aber keinen solchen nach Frankfurt; weil die Wechsel- und Handlungsgeschäfte da und dort sehr ungleich sind. Basel trassirt und negociirt nach vielen Plätzen, dahingegen in sehr wenigen nur sonderbaren Anlässen von andern Plätzen nach Basel trassirt wird, und also von vielen andern Wechselstädten geredet. Also zwar könnte man auf allen grossen Wechselplätzen Wechsel nach bald allen andern haben oder anbringen, allein, wo kein geläufiger Cours obwaltet, würde man dabey schlecht ankommen. Sollte z. B. jemand Wechsel nach Frankfurt oder Basel zahlbar lautend, nach Amsterdam oder Paris senden wollen, so dörfte man ihm solche zwar daselbst wohl unterbringen und annehmen, aber gewiß in einem Cours, wobey er sehr übel beſtünde. Viele Autores zeigen hie und da auf Plätzen Course nach andern Orten an, die wirklich daselbst nicht geläufig existiren; in Paris werden gewiß wenig Wechsel nach Frankfurt, Lille, Basel, u. s. f. negociirt. Also, wann ein Genfer oder Mayländer Wechsel nach Paris übermachen wollte, würde ich etliche pr. Ct. härter ankommen, als wann ich recta dahin remittirte, oder Amsterdammer, Hamburger, Londner Briefe, nach Beschaffenheit der

Course, dahin sendete, weil auf letztre Plätze täglich in geläufigen Coursen gethan wird; zwar kann und thut sich oft einer helfen, wann er an einen solchen grossen Hauptplatz verfallene Fonds oder Bedeckung zu geben hat, daß er wieder auf einen andern Ort, wohin an jenem kein gemein Coursſystem ist, langsichtig trassirt und dahin zur Verhandlung sendet; allein dies gehört mehrentheils unter das schädliche Tirailliren oder die Wechselreuterey; und wer, ausser der Handlung, mit dergleichen Wechselverfügungen zu thun bekommt, wird sich bessern Rath finden, wann er Einsichten in die Kapitel 7. 8. und 12. gefaßt hat.

Ursachen der Coursveränderungen.

Um nun von diesem weiten Felde zu reden, wollen wir das Faßlichste versuchen. Wie man im zehnten Kapitel siehet; so ist im Wechsel die Rede vom *Pari*, welches aber seine verschiedene Erklärungen hat. Man will ein festgesetztes Pari der Wechselpreise bestimmen, nach welchem sogar die Commerz- und Finanzgleichheiten eines Landes mit dem andern abzumessen seyn sollen; allein von allen Autoren ist darinnen keiner mit dem andern ganz gleich; denn fusset man auf die Preise des Goldes oder Silbers, so findet man blos in Frankreich und Holland einen beständig festen Preiß dieser Metalle, zudem so ist der Werth des Goldes gegen Silber von Ort zu Ort ungleich — auch der Fuß nach dem innerlichen Gehalt und geläufigen Preisen der Münzen ist nicht fest genug; doch kann man diesen noch ziemlichermassen zu einem Grund nehmen, und Herr Meyer hat sich nicht unfein bemühet, alle seine Course in solcher Gleichheit ausgerechnet vorzustellen, wie im Anfang Kap. 8. und Kap. 10. No. 3. zu sehen.

Allein, wir nehmen nun dieses oder jenes für das richtige Pari an, so will ich so viel sagen, daß die

Wechselpreise mehrentheils durchgehends um etliche 2 à 3 pro Cento höher oder niedrer von dem annehmenden Pari abweichen und entfernt stehen; doch muß es schon ein ausserordentlicher Stoß und Fall seyn, wann diese Abweichung 5 bis 6 pro Cento beträgt; sehr selten wird man Course ganz nahe bey ihrer angenommenen Gleichheit — und noch weniger, sie eine bis zwey Wochen darinnen fest sehen; und eben dieses beweiset auch, was andre mit mir, laut Kap. 10. von dem Gleichgewicht des Commerzes auf die Wechselcourse geschlossen, halten.

Die Ursachen nun solcher steten Abweichungen und beständigen Veränderungen sind sehr vielfach und ungleich beträchtlich; grosse Veränderungen in dem Commerz überhaupt machen plötzlich Briefe auf einem Platz überflüssig oder rar; ja wann auch nur in Meßzeiten an einem starken Handelsplatz, der Waarenhandlung viele Gelder zufliessen, so steigt der Cours nach denjenigen Plätzen und Ländern, woher die Waaren gezogen werden, ziemlich merklich, wo nicht wieder in einem andern Ort oder Land ein Umstand obwaltet, so solche gebrauchende Briefe in Menge herbeyschafft. Eben so entsteht oft ein Geldmangel auf einem Wechselplatz, dessen Ursachen manchmal selbst dem Einsichtigen unentscheidlich sind, und dies erniedriget so lang die Wechselpreise; eine starke Erniedrigung oder Erhöhung der Course auf einem angesehenen Platz fliesset nicht selten auf den nämlichen Cours andrer Plätze; und hier ist schon mehr als eine Ursache, daß die Wechsel so geschwind ändern. Widrige Schifffahrten, starke Fälle von beträchtlichen Wechselhäusern, da oft ein starkes das andre starke hinreisset, eine Furcht und Stille eine Zeitlang auf einen grossen Horizont des Wechselgeschäftes verbreitet, haben allemal starken Einfluß auf die Course; merkliche Verände-

rungen in Münzen, die Alteration des öffentlichen Credits eines Landes, eines Platzes; starke Zahlungen von Höfen zu Höfen, Kriegsläufte, wo man oft ganz beträchtliche Summen auf den einen oder andern Platz trassiren oder haben muß, zerstreuen Veränderungen auf Wechselpreise, und das beynahe allemal auf mehreren Plätzen, als nur nach denen, die geradehin operiren. Selbst die Wechselhandlung in sich selbst hat oft so wunderbare ausserordentliche Zeitpunkte und Geschäfte, daß diese oder jene Course sich unvermuthet um ein paar pro Cento stossen, davon selbst Herr Baron von Bielfeld unter diesem Thema redet; wie dann, wann auch nur ein einiger starker Speculist in seiner, auf die Zufälle der Course ersonnenen oder erwählten Operation, auf einen Platz viele Wechsel herbeyschafft oder gebraucht, so macht auch dieses schon eine Veränderung von Ort zu Ort. Es ist ferner bald kein Wechselplatz, wo nicht besondre Localursachen obwalten, da zu gewissen Zeiten Wechsel nach diesem oder jenem Ort in Menge gesucht oder abondant werden und die Course sich alteriren, welches dann auch ein Gegenstand der besondern Aufmerksamkeit des Speculisten ist. Es wäre oft ein unerschöpfliches Meer, alle Ursachen zu ergründen, daß dieser oder jener Cours unvermuthet, plötzlich und merklich fällt oder steigt, oft sind sie selbst dem erfahrensten Bankier verborgen, oft einem oder wenigen begreiflich, und alle machen sie davon den möglichst klugen und nützlichsten Gebrauch; nur der mit ausserordentlichen Einsichten begabte Wechsler hat oft seine Gründe, auf eine Coursalteration oder Beständigkeit, in eine kleine Zukunft zu schliessen; ich aber verliere Gedanken und Zeit, mich weiter in diese tiefe Untersuchung zu wagen.

Das siebende Kapitel.

Abhandlung von der Kettenregel, und vom Gebrauch der gedruckten Coursanzeigen.

§. 1.

Diese schöne Regel wird auch Regula multiplex, Regle conjointe, und Reesischer Satz oder Rechnung genannt, weil sie ein Herr von Reese, ein Holländer, wie Einige dafür halten, aufgebracht, dem man wirklich allen Dank schuldig ist; sie besteht aus mehreren Sätzen, je nachdem die Aufgaben Verhältnisse haben, und wer sie nicht kann, ist oft mühselig an lange Ausrechnungen gebunden, die er vielleicht doch nicht herausbrächte, wenn durch mehrere Sätze viele grosse Brüche erscheinen; sie heisset deswegen Kettenregel, weil ihre Sätze wie die Gelenke einer Kette zusammenhängen müssen, und beruht, so wie die einfache Regul detri auf der geometrischen Proportion, das heißt, es können dabey nur Multiplicatio und Divisio angebracht werden. Bey den Wechselrechnungen zumal ist sie unentbehrlich; allein bey diesen kommen oft solche Sätze vor, die eben nicht in der Aufgabe stehn, und durch die Vernunft, Erfahrung, Wissenschaft, oder Nachschlagen in einem Buche müssen hergebracht werden; ihre Abhandlung ist nicht selten, weil sie aber hieher gehört, so will ich nur versuchen, wie ein oder ander Genie meinen Vortrag faßt; — ich will die Lehre gleich mit einem Exempel anfangen, um nur zu zeigen, wie die Sätze geordnet werden müssen. Wenn Brüche dabey vorkommen, so werden solche eingerichtet, oder weggeschafft, wie bey der Regel von dreyen. Es ist überdies ganz richtig, daß alle Aufgaben der

Ketten=

Kettenregel durch die Regel detri, und so umgekehrt, berechnet werden können.

Erstes Exempel.

Wenn 7 A 5 B, 6 E 11 F, 9 D 10 C, 14 E 3 D und 15 C 8 B betragen, so ist die Frage, wie viel F 16 A ausmachen?

Einige haben den Gebrauch, mit dem Fragsatz zu endigen; ich habe aber im Dociren gefunden, daß es dem Anfänger leichter, und der Natur jeder Rechnung angemessener ist, es mit denen zu halten, so mit dem Fragsatz anfangen:

Man fange demnach an

F		A
?	betragen	16
A		B
7	—	5
B		C
8	—	15
C		D
10	—	9
D		E
3	—	14
E		F
6	—	11

Aus vorstehendem Aufsatze ist nun zu sehen, daß man dasjenige, was man ausrechnen will oder die Fragezahl, rechter Hand, und was man wissen will, linker mit dem bloßen Fragzeichen setzen muß; sodann wo man mit aufgehört hat, fängt man wieder mit an, und setzet das, so dem gleich ist, darneben, fährt so mit allen Verhältnissen fort, bis man dasjenige wieder bekommt, worunter das Fragzeichen steht: ist nun in

dem

dem Setzen der Verhältnisse kein Fehler vorgegangen, so ist der Satz in der Ordnung.

Zur Ausrechnung.

Hier ist vorerst zu merken, daß alle Sätze linker Hand mit einander multiplicirt, den Divisor und alle Sätze rechter Hand mit einander vermehrt, den Dividendum hervorbringen.

Als:

7 X 8 X 10 X 3 X 6 in 16 X 5 X 15 X 9 X 14 X 11

beträgt 10080 Divisor in 1663200 Dividendus.

Demnach, (sonderlich wer in andern Rechnungen etwas eingesehen) kann der auch leicht finden, daß man seine Ausrechnung oft merklich verringern und erleichtern kann, wenn man vorher von beyden Seiten etwas gleiches gegen einander aufheben, oder durch eine gemeinschaftliche Zahl verkleinern kann; als oben — hebet sich die 7 linker Hand gegen 14 rechter Hand, — die 8 linker Hand hebt die 16 rechter Hand und so weiter.

Als:

		x6. 2
1. 7	—	8
1. 8	—	x8. 5
1. 2. x0	—	9. 3
1. 3	—	x4. 2
1. 2. 6	—	11

1 | 5 X 3 = 15
11

1 in 165 gibt 165 F

Die Probe auf die Kettenregel ist, wenn man statt dem Fragzeichen die Zahl selbsten, so herausgekommen,

men, das übrige wie vorhin hinsetzt, und übrigens mit multipliciren und dividiren wie sonst verfährt; wenn denn auf beyden Seiten alles gegen einander aufgehet, so ist die Antwort recht.

Dieseminach bleibt linker Hand nur 1 als Divisor, — rechter Hand sind übrig, 5 mit 3 zu vermehren, giebt 15, und diese mit 11 multiplicirt giebt 165 zum Dividendo, welcher durch 1 getheilt, das Facit 165 F giebt.

Als:

F		A
165	—	16
A		B
7	—	5
B		C
8	—	15
C		D
10	—	9
D		E
3	—	14
E		F
6	—	11

165 X 7 X 8 X 10 X 3 X 6 giebt 1663200 Divis.
16 X 5 X 15 X 9 X 14 X 11 giebt 1663200 Divid.

oder:

1. 3. 33. 168	—	16. 2. 1
1. 7		8. 1
1. 8		15. 8. 1
1. 2. 10	—	9. 3. 1
1. 3		14. 7. 1
1. 3. 6		11. 1

Zweytes

Zweytes Exempel.

Wann $3\frac{1}{2}$ Pariser Stab 6 Brabander Ellen machen, 1 Brabander Elle fl. $5\frac{1}{2}$ Rheinisch kostet, und fl. $2\frac{3}{4}$ Rheinisch 6 Liv. Franz. thun, — anbey (4 pr. Cento) 4 Liv. von 100 Liv. Fracht oder Transportunkosten beyzuschlagen, was kostet mich 1 Pariser Stab in Franz. Livres? Antw. $21\frac{275}{700}$ Liv.

Meine Frage ist, was
kostet — in Franz. Liv. 1 Pariser Stab?
Nun fange ich ferner mit
P. Stab an u. finde $3\frac{1}{2}$ thun 6 Brab. Ellen
Hier muß ich wieder mit
B. Ellen anfangen 1 kostet $5\frac{1}{2}$ fl. Rheinisch
Nun wieder mit fl. Rheinisch
angefangen : : $2\frac{3}{4}$ sind 6 Liv. Franz.

Die pr. Ct. nehmen sich so: 100 ohne Kosten machen 104 mit den Unkosten oder Fracht : : 100. : 104 Liv. do.

Nun will ich es nochmals ansetzen, um die Ausarbeitung in hellere Klarheit zu bringen.

Livres	mit Unk.	P. Stab
?	—	1
P. St.		Brb. Ehl.
$3\frac{1}{2}$	—	6
Brb. Ehl.		Rh. Guld.
1	—	$5\frac{1}{2}$
Rh. Guld.		Livres
$2\frac{3}{4}$	—	6
Livres		Liv. mit Unk.
100	—	104

Um die Ausarbeitung zu zeigen, will ich die Namen weglassen.

		1
7. $3\frac{1}{2}$	—	6
1	—	$8\frac{1}{2}$ xx
xx. $2\frac{3}{4}$	—	6
100	—	104
x	—	x
		4

700 — 6 X 6 X 104 X 4

7) giebt 14976

100) 21|$39\frac{3}{7}$ | $\frac{276}{700}$ Liv.

100

oder:

700 in 14976 | 21 Livres
—976 |

276 X 20 |

5520 | 7 Sols
620 |
12 |

124
62

7440 | — $10\frac{440}{700}$ | $\frac{22}{35}$ Deniers
—440 |

Die $3\frac{1}{2}$ werden eingerichtet giebt 7. und der Nenner 2 auf die andere Seite gebracht.

Die $2\frac{3}{4}$ werden eingerichtet giebt 11. der Nenner 4 kommt hingegen rechter Hand.

Die $5\frac{1}{2}$ werden eingerichtet, geben 11. der Nenner 2 kommt dagegen linker Hand.

Beyderseitig heben sich 11 gegen 11 und 2 gegen 2, so also durchgestrichen werden; demnach bleiben linker Hand mit einander zu multipliciren:

100

100 mit 7 ist 700

und rechter Hand 104 zu vermehren mit 6

624

nochmal mit 6

3744

noch mit 4

ist 14676

Drittes Exempel.

Wenn Sätze einzubringen vorkommen, wo kleine Sorten bey Ganzen, als fl. und kr. oder Liv. S. & ℔. sind, so werden die kleinen Theile zu Brüchen von größern gemacht.

Wann der Cours von Basel nach London à 51 Den. Sterl. für 1 Thaler von 3 Liv. Wechselgeld in Basel ist, was thun Liv. 150. 17 ß 6 ℔ Sterling, in Basel in der Valuta der Neuenduplon à fl. 9. 36 kr. so wie die Wechsel, laut Kap. 8. allda evaluirt und gezahlt werden, und das Wechselgeld also genommen wird: 1 alte Louisd'or ist L. 11. 13 S. oder 233 Sols p. fl. 7. 38 kr. das ist 458 kr. jener verlangenden Währung gleich oder Pari?

fl. in Basel		L. St.
?	—	1207/8
L. St.		℔ St.
1	—	240
℔ St.		Liv in Bas.
51	—	3
L.		Sols
1	—	20
S		kr. B.
233	—	458
kr.		fl. in B.
60	—	1
8		

Auf eine andre Art fiele man in gar zu viele und grosse Brüche.

Nun richte ich die $150\frac{7}{8}$ ein, giebt 1207. dagegen kommt der Nenner 8 auf die linke Hand — 3 und 20 rechter Hand, nemlich 3 mal 20 hebt die 60 linker Hand, — ferner nehme ich im Sinn die Zahl 3 an, so 51 und 240 hebt und verkleinert, so kommen links statt jenen 51 — nur 17 — und rechter Hand 80 — der Nenner 8, so oben linker Hand entstanden, hebt diese 80, und lässet dafür 10 stehn.

Hier kann man das Durchstreichen selbst versuchen.

Demnach bleiben linker Hand mit einander zu multipliciren	= = 233	und rechter Hand	1207
mit	= = 17	mit 10 ist	12070
ist der Divisor	3961	ferner mit	458
Getheilt kommen fl. 1395. 37¼ kr.		ist = =	5528060

S. das letzte Exempel Kap. 11.

Viertes Exempel.

Wann der Cours von Amsterdam nach Paris à 54 Groot oder ß Vlms. Banco für 1 Ecu von 3 Liv. tournois ist, was thun L. 722. 17 S. 6 ₰. Franz. tournois in fl. und Stüber Holl. Banco? Die Sols & Deniers werden zu einem Bruch von Liv. gemacht.

L. Holl. Bco.		Liv.
?	—	$722\frac{7}{8}$
Liv.		Groot. od. ß Vls. Bco.
3	—	54
Gr.		fl. Bco.
40	—	1

Diesen Satz muß ich aus Uebung wissen, oder in einem Buch, als z. E.

z. E. Kap. 8. bey Amsterdam suchen, weil mein Facit in fl. fallen soll.

8	5783	für eingerichtete $722\frac{7}{8}$
	x8	3 in 54 giebt 18, sodann
20	9	40 und 18 mit 2 getheilt, geben 20 und 9.

Bleibt also zum Divisor
20 mal 8 ist 160. und im Dividend nur 5783
Fac. holl. Bco. fl. 325. 5 St. 14 Pf. mit : 9 mult.

52047

Fünftes Exempel.

Wann die Ducat im Reich fl. 5 — in Hamburg 6 Mark Banco gilt, und 100 Mark Banco 125 correnr thäten, was wäre 1 Mark Hamburger corrent in Conventionsmünze? — Diese Frage kann bleiben, wann gleich jetzo 122 Pr. Ct. fest wären.

kr. Conventionsmünze
? : : : 1 Mark corrent
125 : : : 100 do. Banco
6 : : : 5 fl. oder 1 Ducat.
1 : : : 60 kr.

Wann ich nun sage 5 in 125 sind 25 — diese gegen 100 — bleiben 4 an statt, 6 in 60 — 10 mal, so bleiben nur 4 mit 10 zu multipliciren, giebt mein Facit 40 kr.

Sollte in einer solchen Kettenregel nach der Aufhebung im Divisor etwas, im Dividend gar nichts bleiben, so wäre es ein Bruch, gleichwie es allemal Ganze sind, was im Dividendo allein ist, oder nach dem Dividiren entsteht. — Z. E.

Yards					
?	:	:	:	7	Stab
wann 7	:	:	:	12	Brabander Ellen
4	:	:	:	3	Yards thun.

Durch das Aufheben bleiben rechter Hand 3 mal 3 ist 9 Yards.

Nun will ich zum Beschluß noch ein etwas stärkeres Exempel hersetzen, doch ist hier noch eine Anmerkung:

Man kann sich im Satze nicht allemal nach dem Faden der Aufgabe richten, die Sätze müssen in ihrer Folge gesucht und gemacht werden -- auch können gewisse gleiche Namen zweymal vorkommen, und doch in ihrer Natur differiren. Es können zweymal gleiche Währung, Rthlr. und Groschen im gleichen Exempel vorkommen; eins aber ist Ausgabe, das andere -- Einnahme -; eins Capital - das andere Interesse ꝛc. auf welche Unterschiede man wohl Acht geben muß.

Sechstes Exempel.

Waaren- und Wechselcalculation.

Ein Kaufmann im Reich lässet Waare von Amsterdam kommen, das 1 ℔. Holländisch kostet daselbst 12 Stüber Holl. corrent; er geniesset 4 pro Cento Disconto für baare Bezahlung; er lässet sich von Strasburg Amsterdammer Bankobriefe à 185, mit Innbegriff aller Unkosten remittiren, und sendet sie nach Amsterdam. Der Bankoagio ist 5 pro Cento, die Unkosten betragen bis ins Haus 8 pr. Ct. auf das Ganze; sein Gewicht ist 4 pro Cento leichter als das Amsterdammer; fragt sich, was ihn 1 ℔. seines Gewichts, Franco ins Haus in Conventionsmünze koste?

kr.	Conv. Münze	
?	: : :	1 Hb. im Reich
100	: : :	96 Hb. in Amsterdam
1	: : :	12 Stüb. Holl. corrent
105	: : :	100 do. Banco
100	: : :	96 do nach Abzug Disconto
50	: : :	1 Rthlr. Banco in Amsterdam
100	: : :	185 Ecus tournois in Strasburg
1	: : :	82½ kr. in Conventionsmünz
100	: : :	108 mit den Unkosten.

Die Ausarbeitung lasse ich der Uebung des Lernenden über, das Facit ist 34$\frac{5}{7}$ kr.

§. 2.

Erklärung der Coursanzeigen, theils nach folgendem 8. Kap. theils auf Herrn Flügels Traktat gerichtet.

Um die Kettenregel und die anfängliche Wechselrechnungen den Anfängern klar zu machen, finde ich nöthig, daß man ihnen auch eine nähere Erklärung vom Gebrauch der Anzeigen giebt, die bey den Coursen und deren Ausrechnungen zu beobachten.

Man merke vorerst wohl, was im Wechselwörterbuch bey dem Wort Cours und Fixer Preiß steht; sodann ist in allen gedruckten Erklärungen der Courszetteln oder — Systems, folgendes zu merken:

1. Wie ein Platz mit dem andern wechselt; was der eine für beständig, der andre abwechselnd giebt. Z. B. Augsburg wechselt nach London à fl. 8. 50 kr. variirend gegen stets 1 Liv. Sterling, dieses findet man dann auch allemal nachzuschlagen, auf dem Platz, wovon es die Hauptfrage ist, und will man etwas ausrechnen, so nimmt man den Cours, nicht eben wie er im Buch steht, sondern wie er angegeben ist; man muß auch wissen, welchen Hauptplatz man suchen muß; z. E. giebt man eine Rechnung zwischen Berlin und

Amsterdam auf, so sucht man den Cours im Blatt, wo Berlin steht, weil Amsterdam keinen Cours nach Berlin hat; hat man eine Rechnung zwischen Hamburg und Paris vor, so kommt es auf die Aufgabe oder den angegebenen Cours an; denn Hamburg hat einen andern Fuß oder Styl im Cours nach Paris, als Paris nach Hamburg; eben so wechselt Paris anderst nach Cadix, als dieser Platz nach Paris; wollte man nun fragen, was thun Liv 5000. Franz. tournois in Hamburg in Mark Banco im Cours à 25 — so müßte man den Cours in Hamburg aufsuchen, wie es allda nach Paris sein Verständniß hat; nicht nur, weil Hamburg diesen Fuß nach Paris hat, sondern, weil es stylisch ist nach solcher Aufgabe zu fragen: wann ein Bankier in Hamburg Liv. 5000 tournois p. Paris begeben hat, was wird er dafür einnehmen?

2. Muß man im zweyten Theil der Coursanzeigen sehen, in was Münzarten man auf jedem Platze Buch und Rechnung hält: dann, wann man eines Ortes Währung in eine andre reduciren soll, so ist stylisch, daß man die Summe in solcher Valuta und Art berechne und angebe, worinnen der Ort Bücher führt; wo nicht eine besondre andre Frage obwaltet; ein anders ist, Pari- und Coursausrechnung nach Kapitel 10. und 13. inclusive.

3. Im dritten Theil aller gedruckten richtigen Coursſystems folgen die verschiedene Münzarten und deren Abtheilungen eines jeden Platzes, auf die man wohl merken muß; z. B. in Amsterdam kommt Banko- und Correntgeld mit einem Agio vor, auch Vlms und Flämmisch, wie in Hamburg, so zwar an sich auch Banco ist; bald kommen in Coursen, ſs, bald Den. Vlms vor — in Basel kommen Thaler und Liv. Wechselgeld, auch fl. und kr. in andrer Währung vor; in Augsburg bald Giro, bald Corrent, im Mayländer Cours giebts Soldi correnti und Soldi imperiali, im

Cadixer Wechsel sind bald Reali, bald Ducati, bald Pesos, bald Maravedis vorkommend; welches dann das gedruckte Buch nach seinen Verhältnissen alles erklärt, und also nachzuschlagen ist, wo man's nicht schon aus der Uebung weiß.

Im Ausrechnen hat man bald eine blose Regel Detri, bald die Kettenregel nöthig; nach der Erklärung nun, welche Kap. 6. und 7. sammt dem folgenden 8. geben, will ich alles mit folgenden Exempeln näher zu erheitern suchen. Z. B.

Erstes Exempel.

Wenn der Cours von Amsterdam nach Cadix à $95\frac{1}{2}$ ist, was thun Rthlr. 1000. Amsterdammer Banco in Cadix?

Vorerst schlage ich nach, worinn Cadix Buch und Rechnung hält, nemlich in Reales de Plata, in diesen muß ich meine Antwort geben. Sodann suche ich im Buche den Platz Amsterdam, angenommen, daß der Cours als von da verstanden sey; daselbst fährt man nach dem Alphabet auf den Ort Cadix, und zeigt sich dann, 94 Den. Vlms Banco circa für 1 Duc. de Camb. in Cadix, ich nehme aber den angegebenen Preiß $95\frac{1}{2}$.

Nach obiger Vorschrift der Ketten-Rechnung fange ich nun mit Rthlr. 1000. Amsterdammer Banco an, im folgenden Satz soll ich wieder Rthlr. haben, im Cours aber stehn Deniers Vlms, da muß ich den 3. Theil bey Amsterdam zur Hand nehmen und sehen, wie sich Thaler und Den. Vlms verhalten; da heißt es in Amsterdam, 1 Rthlr. ist 100 Den. oder Groot Vlms; so folgt mein fernerer Satz, den ich zu machen wissen muß, — 1 Rthlr. hat 100 Den. Vlms, und ferner — $95\frac{1}{2}$ Den. Vlms als der Cours, sind 1 Duc.

de Cambio; weil man aber in Cadix in Reales Buch und Rechnung hält, so schlage ich auf dem Platz Cadix nach, wie sich der Duc. de Cambio gegen Reales und Maravedis verhält, und finde, daß solcher 375 Maravedis ist und 34 dieser, 1 Real machen, als nachsteht:

Real de Plata

?	=	=	=	1000	Rthlr Amsterd. Banco
1	=	=	=	100	Den. Vlms do.
95½	=	=	=	1	Duc. de Cambio.
1	=	=	=	375	Maravedis.
34	=	=	=	1	Real de Plata.

Facit Reales 11549. 4 Mar.

Die Ausrechnung überlasse hier den Anfängern, so sich probiren wollen.

Zweytes Exempel.

Was thun Lire 5000. correnti von Mayland in Livres Frz. tournois, im Cours à 54?

Erstlich schlage ich im Buche den Platz Mayland auf, und suche daselbst dem Alphabet nach, Paris; da findet sich der Cours à 55 Soldi imperiali für 1 Ecu von 3 Liv. tournois in Paris; denn das zeigt sich doch allemal gleich, was die Währung des Platzes ist, wo man zuerst sucht, und was die Währung des gegenseitigen ist; wenn es heisset: Milano empfängt in — Paris 1 Ecu — folglich Frz. Geld — giebt dafür — 55 Soldi — folglich seines, des Mayländers Geldes; selbst die Sprachbenennung zeigt meistens den Unterschied. — Nun nehme ich den vorgeschriebenen Cours 54 an. — Fange ich nun mit Lire 5000. correnti an, und soll im folgenden Satz wieder Lire correnti haben, der Cours aber von Soldi redet, und sogar von imperiali; so schlage ich im 3. Theil bey

Milano

Milano nach, und finde, daß (wie alle Lire oder Pfund) 1 Lira 20 Soldi hat, und ferner fortgesucht, zeigt sich, daß 106 Soldi imperiali 150 Soldi correnti machen; dann folgt mein Satz: 1 Lira ist 20 Soldi — 150 Soldi correnti sind 106 Soldi imperiali, und 54 Soldi imperiali sind 3 Liv. tournois in Paris, und steht so:

Was	L.	5000.	—	correnti di Milano
1	:	:	20	Soldi detti
150	:	:	106	detti imperiali
54	:	:	3	Liv. tournois

Facit Liv. 3925. 18. 6 $\frac{2}{9}$ tournois.

Gesetzt nun, es wollte jemand wissen, was eine wahre oder fingirte Wechselmünze, die man in solchen Anzeigen findet, nach seinem Geld mache, als z. E. 1 L. Sterl. — 1 Duc. di Banco von Venedig — 1 Rthlr. Banco in Amsterdam, und s. f.; so findet er allemal ein nahes ungefehrliches, wann er die Wechselcourse von einem Platz zum andern zum Grunde nimmt, und so viel weis, mit was für einem Wechselgeld er seine Landeswährung vergleichen könne. Z. E.

Drittes Exempel.

Jemand am Rheinstrom möchte wissen, was 1 Real de Plata von Cadix in Conventionsmünze macht; so nehme er entweder Paris an, weil bald jedermann im Röm. Reiche weiß, daß man für 6 Liv. Franz. fl. 2$\frac{3}{4}$ Conventionsmünze, oder für 1 Liv. 27$\frac{1}{2}$ kr. rechnet; oder er nehme Frankfurt an, so aber keinen Cours nach Cadix hat, folglich man daselbst den Cours von Frankfurt nach Amsterdam, und von hier nach Cadix annehmen müßte.

Ueber Paris käme es, als folgt, zu stehn:

kr.				
?	:	:	1	Real de Plata
32	:	:	15¼	Liv.; der angenommene Cours in Paris
1	:	:	27½	kr. Conventionsmünze.

Facit 13 1/10 kr.

Ueber Frankfurt und Amsterdam:

kr.				
?	:	:	1	Real de Plata
1	:	:	34	Maravedis
375	:	:	1	Ducado de Cambio
1	:	:	94	Den. Vlms, der Cours von Amsterdam nach Cadix
100	:	:	1	Rthlr. Banco in Amsterdam
100	:	:	140	Rthlr. Frfurter W. Z. der Cours von Frfurt nach Amsterd.
100	:	:	120	Rthlr. Conventionsmünze
1	:	:	90	kr. detto.

Facit 13 kr. nicht gar.

Von dergleichen kommen in folgenden Kapiteln noch Exempel und Erklärungen vor. Die Art anzusetzen, und den Gebrauch der Coursanzeigen mehr zu erheitern, fällt mir noch folgendes Exempel mit einer Anmerkung vor.

Viertes Exempel.

Ein Bankier in Frankfurt soll 600 Ducati di Banco nach Venedig übermachen, da aber kein Cours recta von dort nach Venedig ist, wählt er die Besorgung über Mayland; er nimmt bey sich Briefe nach Mayland, à 18, sendet solche dahin, und lässet dagegen von Mayland nach Venedig remittiren à 84.

fragt

fragt sich nun, was es in Frankfurter Wechselzahlung betragen wird, die Unkosten in Mayland apart berechnet.

kr.

? 600 Ducati di Banco. Nun suche ich den Cours von Mayland nach Venedig, weil ich hier mit Venetianischem Geld angefangen, der ist à 84 Soldi correnti pr. 1 Duc. picc. corr. also muß ich bey Venedig nachschlagen, wie der Ducat. picc. corr. gegen dem Duc. di Banco genommen wird, und ich sehe, daß

1 Duc. di Banco = $9\frac{3}{5}$ Lire picc. corr. und
$6\frac{1}{5}$ Lire picc. corr. = 1 Ducato picc. corr. und im Mayländer Cours

1 Duc. pic. corr. = 84 Soldi corr. in Milano, und 1 Lira oder
20 Soldi = = = = 18 kr. Frfurter W. Z., und
90 kr. = = = = = 1 Rthlr. dito thun.

Facit Rthlr. 780. 34 kr. Frankfurter Wechselzahlung, ohne die Unkosten, nach welchem 1 Duc. di Banco wäre Rthlr. 1. 27 kr. Frankfurter W. Z.

Auch hier erinnere ich, daß man bey allen ernstlichen Wechselcalculs merke, was von der Sicht, Kap. 12. §. 2. nach dem zweyten Exempel gesagt ist.

Das

Das achte Kapitel.

Coursſyſtem von 49 der vornehmſten Wechſelplätze in Europa.

Da es eine Menge Bücher giebt, welche die Erklärung der gegenſeitigen Coursverſtändniſſe aller Wechſelplätzen enthalten, inſonderheit Herrn G. T. Flügels in Frankfurt geſchmeidiges Buch, von allen, keinen Platz ausgenommen, deutlich handelt, ſo wollte ich mich auf dieſe und ſonderlich auf letzteres berufen, und mein Werk nicht damit vergröſſern; allein, da doch der Titel es mit ſich bringt, und mancher, der gerne zu einer fingirten oder wirklichen Calculation, auch aus meinem Buche das Nöthige diesfalls erſehen möchte, ſo habe ich mich nicht enthalten können, die vornehmſten Städte hier ebenfalls abzuhandeln, mit Abbitte, wann ich, um abzukürzen, einige weggelaſſen, die man etwa auch aufſchlagen möchte. Die weitere Erklärung zur Anwendung dieſer Anzeigen ſehe man Kap. 6. und 7. — Bey Herrn Meyer findet man alle Coursanzeigen nach einem Pari, laut Kap. 10. No. 3. ausgerechnet, dem ich aber auch ſeinen Werth laſſen wollte.

Altona.

Wechſelt und hat eine Bank beynahe wie Hamburg.

Amſterdam.

Empfängt in		Giebt dafür
Antwerpen, Brüſſel, Gent	104 L. Vlms W. G.	100 L. Vlms Bo.
Breslau	: 1 Liv. Banco :	43 Stüb. Bo. m. o. w.

Cadix

Cadix Bilbao Sevilla Madrit	1 Duc. di Camb.	94 ß Vlms Bo. do.
Danzig	437 Gr. m. od. w.	1 Liv. Vlms Banco
Genua	1 Pezza von $5\frac{3}{4}$ L. fuori Bo. m. o. w.	86 Den. Vlms Banc.
Hamburg	1 Thlr. à 2 Mk Bo.	33 St. Bo. m. o. w.
Liſabon	1 Cruſado	45 ß. Vlms do. do.
Livorno	1 Pezza d'Otto.	87 detti m. od. w.
London	1 Liv. Sterling	35 ß, 2 Den. Vs. Bo. m. od. w.
Paris und ganz Frkreich	1 Ecu von 3 Liv.	54 ß. Vlms Bo. dtto
Venedig	1 Ducato di Banco	89 detti. m. od. w.
Wien	1 Rthlr. corrent	35 St. Bo. m. o. w.

Die Bücher und Rechnungen werden in Gulden, Stüber und Pfenning gehalten.

1 Rthlr. hat fl. $2\frac{1}{2}$ oder $8\frac{1}{3}$ ß. Vlms, oder 50 Stüber, oder 100. Den. Vlms.

1 fl. hat $3\frac{1}{3}$ ß. Vlms – 20 Stüber – oder 40 Den. Vlms.

1 Liv. Vlms hat 6 fl. oder 20 ß. Vlms, und 120 Stüber — 240 Den. Vlms.

1 ß. Vlms hat 6 Stüber — 12 Den. Vlms.

1 Stüber hat 2 Den. Vlms oder 16 Pfennig.

1 Den. Vlms iſt 8 Pfenning.

100 fl. oder Rthlr. Banco ſind 104 à 105 corrent, je nachdem der Bankoagio lautet.

1 Goldgulden hat 28 Stüber corrent.

Archangel, in Rußland.

Empfängt in		Giebt dafür	
Amſterdam	46 St. cor. m. o. w.	1 Rubel	
Hamburg	1 Rthlr. Banco	112 Kopek. m. o. w.	
			dito

dito : : 42 ß. Lüb. Bo. m. o. w. 1 Rubel
dito : : 1 Rthlr. corrent 103 Kopeken
London : : 48 Den. Sterl. do. 1 Rubel.

Die Bücher und Rechnungen werden in Rubel, Grieven und Kopeken, auch nur in Rubel und Kopeken gehalten.

1 Rubel hat 10 Grieven oder 100 Kopeken.
1 Grieve hat 10 Kopeken.

Rußland hat noch den alten Calender. —

Daſelbſt hat man auch ganze und halbe Imperialen à 10 und 5 Rubel, doppelte und einfache Dukaten à 4 Rubel 50 Kopek. ſilberne Poltin à 50 Kopeken, Livoneſen à 96 Kopeken, Kupferſtücke von 5. 2. 1 Kopeken.

Antwerpen.

Wechſelt beynahe wie Amſterdam, und führt Bücher in Liv. ß. und Den. Vlms, oder in fl. à 20 Stüber, der Stüber à 16 Brabander Den. Die Wechſel werden zahlt in Permiß- oder Wechſelgeld, ſo beſtändig $16\frac{2}{3}$ pro Cento beſſer als courant iſt.

1 Liv. Vlms hat $2\frac{1}{2}$ Rthlr. oder 6 fl. oder 20 ß. Vlms — 120 Stüber — 240 Den. Vlms.
1 Rthlr. oder Patacon hat $2\frac{2}{5}$ fl. oder 8 ß. Vlms oder 48 Stüber.

Man wechſelt z. E. mit Wien 100 Conventionsthaler à 2 fl, corrent für 101 Rthlr. Wechſelgeld, mithin der Wechſelthaler dem Conventionsthaler gleichgeachtet iſt.

Augsburg.

Empfängt in		Giebt dafür
Amſterdam	100 Rthlr. corrent.	135 Rth. corr. m. o. w.
detto : :	100 Rthlr. Banco.	113 Rthlr. Giro od. 139 Rthlr cor. do

Bozen

Botzen	=	100 fl. Meßvaluta	99 fl. corrent do
Cadix	= =	100 Duc. di Camb.	199 fl. corrent do
Frankfurt	=	100 fl. Wechſelzahl.	100 fl. detto circa
Detto	=	105 fl. in Rld'or à 9⅗	100 fl. corrent
—	= =	120 Münz in W. Z.	100 detto
Genua	= =	64 Soldi F. Banc.	1 fl. detto
Hamburg	=	100 Rthlr. Banc.	113 Rthlr. Giro. m. oder w.
Leipzig Naumburg	= }	100 Rthlr. in Ld'or à 5 Rthlr.	99 Rthlr. corrent detto.
Livorno	=	63 Soldi moneta buona = =	1 fl. detto
London	=	1 Liv. Sterling	9 fl 2 kr. do. m. o. w.
Milano	= =	67 Soldi correnti	1 fl. detto do
Nürnberg	=	100 fl. corrent =	100 fl. detto circa
Paris, Lyon		100 Ecus à 3 Liv.	115 detti m. o. w.
Venedig	=	100 Duc. di Banc.	101 Rthlr. Giro do
—	= =	500 Lir. piec. corr.	100 fl. corrent do
Wien	= =	100 fl. corrent =	100 detti — —

Die Bücher werden in Gulden, Kreuzer und Den. gehalten.

1 Rthl. iſt fl. 1½ — 90 kr. — 1 fl. iſt 60 kr. — 1 kr. 4 Den.

Das Giro oder Wechſelgeld iſt beſtändig, — 100 fl. Giro thun 127 fl. corrent.

Das Corrent iſt: Carld'or à fl. 9. 12 kr., Max-d'or — 36 auf die Mark à fl. 6. 8 kr., Louis-blancs und Conventionsthaler à 2 fl. und 1 fl.

100 fl. corrent ſind gleich — fl. 119 in Souve-rains à fl. 15 oder fl. 103½ in neuen Louisd'or à fl. 9⅗ — oder fl. 100⅗ in alten Louisd'or à fl. 7½ wie fl. 120 Conventionsmünze.

Der Scontro geſchiehet am Dienſtag. S. Scon-triren, und Kap. 3. und 5.

Baſel.

Baſel.

Empfängt in		Giebt dafür
Amſterdam	89 Rthlr. Banco	100 Thaler W. G.
Detto : :	92 Rthlr. corrent	100 derti
Detto : :	1 fl. corrent :	51 kr. in N. fr. Thln. à fl. $2\frac{2}{5}$ m o. w.
Hamburg :	89 Rthlr. Banco	100 Thlr. W. G.
London :	49 ℔ Strl. m. o. w.	1 detto
Livorno :	100 Pezze d'Otto	98 Rthlr. W. G.
Leipzig : :	100 alte Louisd'or	100 alte Louisd'or
— : :	1 detto : :	7 fl. 59. Rthlr. $2\frac{2}{5}$ fl.
Milano :	24 Lire 6 Soldi correnti :	1 alte Ld'or 7 fl. 38. Rthlr. fl. $2\frac{2}{5}$
Detto : :	65 Soldi correnti	1 fl. in Rthalern à fl. $2\frac{2}{5}$
Paris, Lyon	100 Livres tourn.	100 Liv. circa in Rthln. à L. 6.
Detto : :	165 Ecus detto :	100 Thlr. W. G.
Straßburg	100 Rthaler :	100 Rthlr. m. o. w.
Venedig :	1 Lira piec. corrente	12 kr. in Rthlr. à fl. $2\frac{2}{5}$
Wien : :	100 fl. corrent :	104 fl. in derti
Augsburg :	125 Rthlr. corr.	100 Rthlr. W. G.
Frankfurt u. Nürnberg :	100 Stück Rthlr.	100 St. Rthr. m. o. w.
Zürch : :	100 derti : :	100 derti m. o. w.

Die Bücher und Rechnungen werden meiſtens in fl. und kr. nach Rthlr. à fl. $2\frac{2}{5}$ geführt; von einigen in Pfund, ſ. und Den. à 3 Pfd. der Neuethaler.

1 Thaler Wechſelgeld iſt 3 Liv. oder 60 Sols. —
1 fl. iſt 60 kr.
1 Pfund iſt 20 ſ. 1 ſ. 12 Den.

Die gemeine Zahlung iſt der franz. Neuethaler à fl. 2. 40 kr., nach welchem die Scheidemünzen gerich-

gerichtet ſind; alſo iſt 1 Rthaler $3\frac{1}{3}$ Pfund im gemeinen Handel.

Im Wechſelgeld, deſſen wenig ſichtbar, gilt die Neueduplon 14 Liv. 13 S.; allein im Evaluiren der Wechſelwährung und Zahlungen der Wechſel, ſonderlich nach Amſterdam, Hamburg, London, iſt nicht dieſe Reduction üblich, wiewohl es ein ſehr kleiner Unterſchied iſt, ſondern man rechnet die alte Louisd'or von 11 L. 13 S. zu 7 fl. 38 kr. oder 458 kr., welche dann in Neuenduplonen oder 4 Rthlr à fl. 9. 36 kr. gezahlt werden. S. Kap. 7. Ex. 3.

Bergamo.

Empfängt in		Giebt dafür	
Amſterdam	1 fl. Banco	85	Soldi m. o. w.
Augsburg	1 fl. corrent	102	detti detto
Detto	1 fl. in Dopp. à fl. $7\frac{1}{2}$	101 —	detto
Botzen	1 fl. mon. lunga od. Meßval.	101 —	detto
Genua	1 Lir. fuori Bo.	32 —	detto
Hamburg	1 Mark Banco	71 —	detto
Livorno	1 Pezza d'otto	186 —	detto
London	1 Liv. Sterling	45 L. 13 S.	detto
Milano	7 Lire correnti	206	Soldi detto
Neapel	1 Duc. del Regn.	162 —	detto
Paris, Lyon	1 Ecu	117 —	detto
Rom	1 Sc. mon.	203 —	detto
Venedig	1 Duc. di Bco.	192 —	detto
Detto	100 Lir. picc. correnti	100	Lire circa
Wien	1 fl. corrent	103	Soldi detto

Die Bücher und Rechnungen werden in Lire, Soldi und Denari gehalten; wie überall 1 Lira à 20 Soldi von 12 Denari.

Bayerische Staatsbibliothek München

Berlin

Hat die Courszettel in Banco und in Friedrichsd'or oder Louisd'or à 5 Rthlr.

Empfängt in			Giebt dafür in Banco			in Lsd'or od. Fried'or	
Amſterdam =	44	Stüber Banco m. o. w.	1 ℔. Banco = =	100	Rthlr. Banco	141	Rthlr. m. o. w.
					detto	149	Pr. corr.
Detto in corr.	45	Stüber corrent m. o. w.	1 detto = = =	100	Rthlr. courrent	136	in Friedd'or
					detto	144	Pr. courr.
Breslau = =	100	Liv. Banco =	100½ detti m. o. w.	100	— —	94½	— —
Danzig = =	160	Gr. m. o. w. =	1 detta = = =	100	— —	79	— —
Frankf. a. M.	112	kr. Wechſelzahl. m. o. w.	1 — = = =	100	— W. Z.	99	in Friedd'or
Hamburg =	51	ß. L. courr.	1 — = = =	100	— = = =	105	Pr. courrant =
— —	100	Rthlr. conr. =	117 Rthlr. in Frdd'or	100	Rthlr. Banco	144	Friedd'or
— —	100	Rthlr. courr. =	124 Rthlr. Pr. couer.	detto	= = = =	153	Pr. courrant
Leipzig = =	100	Rthlr. courr. =	105 Rthlr. Pr. courr.	100	Rthlr. in Lsd'or	100	Friedd'or
Königsberg =	100	Liv. Bco m. o. w.	100 ℔. Banco =				
London = =	50	℔. Sterl. ditto	1 detta = = =	1	Liv. Sterling	5	Rthlr. 22 gr. Friedd'or m. o. w.
Ditto = = =	1	Liv. = = =	6 Rthlr. 13 gr. Pr. courr.				
Paris, Lyon	96	Sols m. o. w =	1 ℔. Banco =	100	Ecus = = =	78	detti m. o. w.
Wien = = =	112	kr. corr. ditto =	1 ℔. — = =	100	Rthlr. corrent	160½	— — —
— —	100	Rthlr. = = =	105 Rthlr. Pr. courr.				

Die

Die Bücher und Rechnungen werden in Rthlr. Groſchen und Den., entweder in Friedrichsd'or oder in Corrent, von den groſſen Kaufleuten aber in Pfunden, Groſchen und Den. Bankogeld gehalten.

1 Rthlr. iſt 24 Gr. à 12 Den. —

1 L. oder Pfund iſt 24 Groſchen. —

1 Groſchen 12 Den. Bankogeld. —

Das Bankogeld beſteht in Königl. Preuſſiſchen Friedrichsd'or, deren 35 auf eine Mark à 21 Karat, 9 Grän fein gehen; der beſtändige Werth eines Bankopfundes iſt der vierte Theil eines ſolchen Friedrichsd'or; der Königlichen Verordnung gemäs ſind 100 L. Banco 125 Rthlr. in Friedrichsd'or à 5 Rthlr., oder auch alte Franz. Louisd'or und dergl.

Das Correntgeld beſteht in ganzen, halben, drittel Thalern à 24 Groſchen zu 12 Pfenning, gegen ſolches gelten Ducaten Rthlr. $2\frac{3}{4}$ mit 9 pr. Ct. und Louisd'or à 5 Rthlr. mit 5 pr. Ct. Agio. Die Franz. neuen Louisd'or werden bis Rthlr. $6\frac{1}{2}$ in corrent angenommen, was altes Gepräg iſt.

Das Bankogeld iſt immer 100 L. Banco p. $131\frac{1}{4}$ Rthlr. corrent, und hat demnach dieſe leichte Reduktion. Z. E.

Liv. 1206 : 16 Groſchen Banco.
dazu — 301 : 16 — das $\frac{1}{4}$ als p. 25 p. Ct. Agio
und — 75 : 10 — das $\frac{1}{4}$ hievon p. $6\frac{1}{4}$ do

thut Rthlr. 1583. 18 Groſchen Corrent; dies habe ich einſt einem Handlungsdiener in Berlin alſo angegeben, weil ich keine leichtere und kürzere Art erfinden können.

Dieſe Berechnungsart beruht auf dieſem Satze, und iſt weiter keine Hexerey.

L. Banco Rthlr.
100 betragen 131¼

100 = 1 Ganzes
25 = ¼ aus dem Ganzen
6¼ = 1/16 aus dem Ganzen
oder ¼ aus dem Viertel des Ganzen.

Wie viel Rthlr. courr.
betragen 360 L. Banco.

L.	Rthlr courr.		L.	
170 —	131¼	—	360	= 1
			90	= ¼
100	1		22½	= ¼
25	¼			
6¼	¼			
			472½	Rthlr.

Courent 21 thun 16 Banco
dann 7 — 5⅓, welches ich vorzöge, weil mit einfachen Zahlen, ſonderlich bey kleinen Sorten, ohneracht des leichten Bruches, gar füglich zu rechnen, laut Zugabe §. 17.

Daſige 100 Pfund Gew. ſind 94¾ Liv. Pariſer, und 100 Ellen 56½ Pariſer Stab, die 97 Brabander Ellen machen werden.

Der 1 Rthlr. Pr. courent iſt 1 fl. 41 kr. Conventionsmünze und 1 Pfund Banco 2 fl. 12 kr. circa.

Sonſt S. Friedrichsd'or innerlichen Werth und Berechnungsart im zweyten Theil. Von der Bank leſe man bey Herrn Flügel das weitere.

Im Jahr 1775. im May reiſete ich zum zweytenmal von Berlin ab, ſahe aber niemal keine Courszettel im Preuſſiſchen Courrant geſtellt, — wohl habe ich einen, in Natura in Banco und in Louisd'or — in Handen.

Botzen, in Tyrol.

Empfängt in		Giebt dafür	
Amſterdam	100 Rthlr Banco	213 fl.	Meßv.m.o.w.
Augsburg :	100 fl. corrent :	100 fl.	— —
Detto : :	100 fl. in Doppien à fl. $7\frac{1}{2}$:	100 :	— —
Bergamo :	500 Lire : :	100 :	— —
Bologna :	1 Sc. v. 100 Bol.	2 fl. 8 kr.	—
Breslau :	100 fl. corrent :	95 :	— —
Frankfurt :	100 fl. in Carld'or à $9\frac{1}{5}$ fl.	100 :	— —
Detto : :	100 fl. in dri à 11 fl.	86 :	— —
Hamburg :	100 Rthlr. Banco	214 :	— —
Leipzig : :	100 fl. corrent :	100 :	— —
Detto : :	100 fl. in Louisd'or à $7\frac{1}{2}$ fl.	100 :	— —
Livorno : :	1 Pezza d'otto R.	1 fl. 50 kr.	—
London : :	1 Liv. Sterling	9 : 4 kr.	—
Nürnberg :	100 fl. corrent :	100 :	— detto
Detto : :	100 fl. in Doppien à $7\frac{1}{2}$ fl.	100 :	— detto
Prag : :	100 fl. corrent :	100 :	— detto
Rom : :	1 Sc. Moneta :	2 fl. 6 kr.	—
St. Gallen	100 fl. in Doppien à fl. $7\frac{1}{2}$	100 :	— detto
Venedig :	500 Lir. picc. corr.	100 :	— detto
Verona :	500 Lir. picc. corr.	100 :	— detto
Wien : :	100 fl. corrent :	100 :	— detto

Die Bücher und Rechnungen werden in fl. à 60 kr. der kr. à 4 ₰. gehalten

Die Course wurden ehemals in Moneta lunga, jetzt aber in Meßvaluta geschlossen.

Das Giro oder Wechselgeld, in welchem der Scudo di Cambio oder Thaler à 93 kr., der fl. aber

à 60 kr. gerechnet wird, beſteht in Marcogewichtigen Span. Dopp oder Franz. Louisd'or à 5 fl. 34 kr. anjetzo nicht mehr gebräuchlich.

Moneta lunga beſteht in neuen Oeſterr. Bayr. und andern Conv. Thalern à 2 fl. auch in 20 = 17 = 7 Kreuzerſtücken, und iſt circa 3 pro Cent. beſſer als Meßvaluta.

Meßvaluta iſt 5 pr. Ct. m. o. w. beſſer als patente nuova, und beſteht, eigentlich nur in Bayer. Conv. Thalern à fl. 2. In Ermanglung derſelben nimmt man auch Scudi di Milano à 1 fl. 46 kr. oder pezze colonarie alte à 2 fl. 3 kr., dergleichen neue à fl. 2. 2 kr. In patente nuova aber gelten Kayſ. u. Kremnitzer Ducaten.

Hieſelbſt wie in Venedig ſind die girirten Wechſelbriefe verboten; es müſſen alle Briefe an den Präſentanten zahlbar lauten, oder es muß dieſer, wann der Brief indoſſirt iſt, noch mit einer beſondern Vollmacht von dem Ausſteller verſehen ſeyn, um Acceptation und Zahlung zu erhalten. —

Die vier Meſſen ſind:

1. La Fiera mezza Quareſima, der Mitfaſtenmarkt fängt an den erſten Werktag nach dem Sonntage Oculi.
2. La Fiera Corpus Domini, der Frohnleichnamsmarkt fängt an den erſten Werktag nach dieſem Feſte.
3. La Fiera di St Bartolomeo, der Bartholomäi- oder Egydimarkt fängt an den erſten Werktag nach Maria Geburt.
4. La Fiera di St. Andrea, der Andreämarkt fängt an den erſten Dec. oder wann dieſer ein Sonntag, den nächſten Montag.

Ein

Ein jeder Markt währet 15 Tage; am 12ten, auch am 8. 9. 10ten werden die Wechſel in einen ſolchen Markt lautend, acceptirt. Die Bezahlungen geſchehen vom 13ten Tage an, bis zu Ende oder den darauf folgenden 2 Reſpekttagen.

Braunſchweig.

Empfängt in		Giebt dafür	
Amſterdam	100 Rthlr. Banco	143 Rthlr.	m. o. w.
Detto : :	100 Rthlr. corrent	136 —	—
Hamburg :	100 Rthlr. Banco	144 —	—
London : :	1 Liv. Sterling	6 Rthlr. 2 Gr.	—

verſteht ſich in Herzogl. Braunſchw. 5 Thalerſtücken, auch Carld'or genannt.

Die Bücher und Rechnungen werden in Rthlr., guten Groſchen, und Den. gehalten.

1 Rthlr. à 24 gute, oder 36 Mariengroſchen.
1 Guter Groſchen iſt 12 Pfen., 1 Mgr. 8 Pfen.

Das Correntgeld beſteht in ganzen, halben und viertels Speciesthalern à 48 : 24 : 12 Mgr., wie auch in kleinen Silberſorten nach dem Conventionsfuß geprägt — gegen dieſem ſtehen Pari, alte Frz. Louisd'or, Friedrichsd'or, Carld'or und andre 5 Thalerſtücke.

Die Meſſen ſind:

1. Die Lichtmeſſe, fängt an Montag nach Mariä lichtmeß.
2. Die Laurentiimeſſe, fängt an Montag nach Laurentii.

Eine jede währet 10 Tage; die Acceptation der Meßbriefe muß längſtens den Freytag Abend der erſten Meßwoche geſchehen, die Bezahlung längſtens auf den Donnerſtag der zweyten Woche.

Bremen.

Empfängt in			Giebt dafür		
Amsterdam	100	Rthlr. Banco	143	Rthlr.	m. o. w.
Detto : :	100	— corrent	136	: :	—
Frankfurt :	100	— in Ld'or à 5 Rthlr.	100	: :	—
Hamburg :	100	— Banco	143	: :	—
Detto : :	100	— corrent	116	: :	—
Detto : :	100	— in klein Dän corr.	114	: :	—
Leipzig : :	100	— in Ld'or à 5 Rthlr.	100	: :	—
London : :	100	Liv. Sterling	608	: :	—
Nürnberg :	100	Rthlr. corrent	100	: :	—
Paris : :	1	Livre : :	18	Grote	—
Wien : :	100	Rthlr. corrent	100	Rthlr.	circa

Diese Course verstehen sich in wichtigen Louisd'or, Preussischen Friedrichsd'or, Braunschweigischen Carld'or und Sächsischen Augustd'or à 5 Rthlr.

Die Bücher und Rechnungen werden in Rthlr. à 72 Grote, diese à 5 Schwaren gehalten.

Conventionsmünze nach dem 20 fl. Fuß ist gemeiniglich Pari mit Louisd'or à 5 Rthlr.

Breslau.

Hat den Wechselfuß und die Banco wie Berlin.

Cadix.

Empfängt in			Giebt dafür	
Amsterdam	93	D. Vlms Bco m. od. w.	1	Duc. di Camb.
Antwerpen	97	do W. G. do	1	detto
Genua : :	100	pezze v. $5\frac{3}{4}$ L. fuori Banco	125	Pesos de Plata m. od. w.

Lisabon

Liſabon	=	596 Rées m o. w.	1 detto
Livorno	=	100 Pezze d'otto	129 detti m. o. w.
London	=	38 Den. Sterling m. oder w.	1 detto
Paris	=	76 Sols m. o. w.	1 detto

Die Bücher und Rechnungen werden in Reales und Maravedis de Plata gehalten.

1 Real de Plata hat 34 Maravedis, oder 16 Quartos.

1 Doblon de Plata hat 4 Peſos de Plata, oder 32 Reales, oder 512 Quartos, oder 1088 Maravedis de Plata.

1 Duc. de Plata iſt 11 Reales oder 374 Marav.

1 Ducado de Cambio hat 11 Reales und 1 Marav. oder 375 Maravedis de Plata.

Bey Summen in Wechſelbriefen pflegt man dieſen Duc. de Cambio in 20 Sueldos à 12 Dineros einzutheilen; als Duc. 624: 10. de Camb. ſind $624\frac{1}{2}$ oder Duc. 187: 13: 4. ſind $187\frac{2}{3}$.

1 Peſo de Plata hat 8 Reales oder 128 Quartos oder 272 Maravedis de Plata.

Die einfache wirkliche Doblon oder Doppia gilt $42\frac{1}{2}$ Reales de Plata — die vierfache ꝛc. nach Proportion.

Wirkliche Piaſtres gelten $10\frac{5}{8}$ Reales de Plata, oder werden à 8 Reales mit 33 pro Cent Agio gegen Peſos de Plata gerechnet.

Cölln.

Empfängt in		Giebt dafür
Amſterdam	100 Rthlr. Banco	166 Rthlr. in Rthlr. à fl. $2\frac{2}{3}$ m. o. w.
Do & Rotterd.	100 Rthlr. corrent	159 detti —

Antwerpen	100 Rthlr. W. G.	153 detti m. o. w.
Augsburg	100 Rthlr. corrent	116 detti —
Frankfurt	100 Neuethaler	100 Rthlr. circa
Hamburg	100 Rthlr. Banco	168 Rthlr in Rthlr. à fl. $2\frac{2}{3}$ m. o. w.
Leipzig	100 Rthlr corr. od. in Ld'or à 5 Rthlr.	100 Rthlr. circ. in alt. Ld'or à 5 Rthlr.
London	1 Liv. Sterl.	$7\frac{1}{4}$ Rthl. in Rthl. à fl. $2\frac{2}{3}$ m. o. w.
Nürnberg	100 Rthlr. corrent	116 detti detto
Detto	$100\frac{1}{2}$ Rthlr. Münz m. o. w.	100 detti in Conv. Thlr. à fl. $2\frac{2}{5}$
Paris	100 Livres	100 Liv. in Rthlr. à 6 Liv. m. o. w.
Wien	100 Rthlr. corrent	116 Rthlr. in Rthl. à fl. $2\frac{2}{3}$ detto

Die Cours in Rthlr. à fl. $2\frac{2}{3}$ verſtehen ſich in Rthlr. corrent, auch werden ſie oft in Rthlr. à fl $2\frac{5}{6}$ geſchloſſen.

Die Bücher und Rechnungen werden in Rthlr. ſpecies, mehrentheils aber in Rthlr. corrent, Albus und ß. gehalten.

1 Rthlr. ſpecies hat fl. $1\frac{1}{2}$ ſpec. oder $1\frac{1}{4}$ Räder fl., oder $3\frac{1}{3}$ Cölln. fl. oder 8 Schilling, oder 60 Clev. Stüber, oder 80 Albus oder 120 Fettmänncher.

1 Rthlr. corrent iſt fl. $1\frac{1}{2}$ corr. oder $3\frac{1}{4}$ Cölln. fl. – $58\frac{1}{2}$ Clev. Stüb. 78 Alb. – 117 Fettmänncher.

1 fl. ſpec. hat 40 Clev. Stüb. oder $53\frac{1}{3}$ Albus.
1 Räder fl. hat 48 Clev. Stüb. — 64 Albus.

1 Albus hat 12 Den.

100 Rthlr. in Conventionsgeld thun 103 Rthlr. m. o. w. corrent in Rthlr. $2\frac{5}{6}$ fl.

Conſtantinopel.

Empfängt			Giebt dafür
Amſterdam	1 fl. corrent	:	36 Paras m. o. w.
Livorno : :	1 Pezza d'otto		80 Paras —
London : :	1 Liv. Sterling		9¾ Piaſter detto
Marſeille :	100 Ecus	: :	125 Piaſtre detto
Venedig :	1 Zecchino Veneto *		190 Paras m. o. w.
Wien . :	1 fl. corrent .	:	43 Paras detto

* Dieſer gilt in Venedig 22 Lire picc. correnti mit circa 1 pr. Cent. Agio.

Die Bücher und Rechnungen werden in Piaſter und Paras, oder in Piaſters und Aſpers gehalten.

1 Piaſtre iſt 40 Paras oder 120 Aſpers.

1 Para 3 Aſper.

Es hat da kein Wechſelrecht, noch Uſo ꝛc. — Die mehreſten Tratten auf auswärtige Plätze werden à 31 Tag Sicht geſtellt, oder auf ſonſt eine bedungene Verfallzeit; auch ſo geſchiehet es von auſſen auf Türkiſche Plätze. Die richtigen zahlen auf den Verfalltag, die Franzoſen und andre bedienen ſich der Reſpekttage ihres Ortes; die Türken zahlen oft 1 à 4 Wochen nach der Verfallzeit, theils mit, theils ohne Intereſſen der überſchrittenen Zeit.

Coppenhagen.

Empfängt in			Giebt dafür
Altona : :	100 Rthlr. Banco	142	Rthlr. corrent
Amſterdam	100 — corrent	132	— m. o. w.
Hamburg :	100 — Banco	144	— detto
London : :	1 Liv. Sterling	5	Rthlr. 94 ß. Dän. corr. do
Paris : :	1 Livre : :	21	ß. Dän. corr. m. o. w.

Die

Die Bücher und Rechnungen werden in Rthlr., Marken und Schillingen Däniſch gehalten.

1 Rthlr. hat 3 Mark Lübiſch, 6 Mark Dän. 48 ß. Lübiſch, 96 ß. Däniſch.

1 Mark Lübiſch iſt 2 Mark Däniſch, 16 ß. Lübiſch, ſind 32 ß. Däniſch.

1 Mark Däniſch hat 8 Schill. Lübiſch, oder 16 ß. Däniſch.

1 ß. Lüb. hat 2 ß Däniſch, oder 12 ₰. Lübiſch, 24 ₰. Däniſch.

1 ß. Dän. hat 6 ₰. Lüb. oder 12 ₰. Dän.

Die Währung iſt entweder Kronenvaluta oder corrent; erſtre iſt $6\frac{1}{4}$ pr. Cent. beſſer als letztre. – So gilt eine Dän. Krone 2 Mark in Kronenvaluta, oder 2 Mark 2 ß. Däniſch corrent.

Der Speciesthaler gilt gemeiniglich 7 Mark 4 Sch. Dän. corrent.

Es iſt da eine Anweiſungs- Wechſel- und Leihebank.

Der Rthlr. Dän. corr. iſt circa 2 fl. 10 kr. Conventionsmünze.

Danzig.

Empfängt in		Giebt dafür	
Amſterdam	1 Liv. Vls Banco	435	Groſch. m. o. w.
Hamburg :	1 Rthlr. Banco		
	oder Specis	182	derti —
Königsberg	100 fl. Preuß. corr.	135	Gulden —

Die Bücher werden in Gulden, Groſchen und Pfenning gehalten.

1 Rthlr hat 3 fl. oder 90 Groſchen.
1 fl. iſt 30 Groſchen.
1 Groſchen 18 Pfenning.

Dublin.

Dublin.

Allda ſind die Engliſchen Geldſorten um $8\frac{1}{3}$ pro Cent höher als in London gangbar.

1 Guinee, ſo in London 21 ß. gilt, iſt daſelbſt 22 ß. 9 ₰. Irländiſch.

1 ß. Sterling iſt daſelbſt 13 ₰.

Frankfurt am Main.

Empfängt in			Giebt dafür	
Amſterdam	100	Rthlr. Banco.	142	Rthlr W. Z. m. o. w.
detto : :	100	Rthlr. corrent.	136	detti m o. w.
Antwerpen, Brüſſel	100	Rthlr. W. G.	132 —	W. Z. do
Augsburg :	100	Rthlr. corrent	99 —	— detto
Bremen :	100	Rthlr in Ld'or à 5 Rthlr.	99¾ —	— —
Cölln : :	100	Neuethlr. :	99¾	Rthlr. — —
Hamburg :	100	Rthlr Banco	142	Rthlr. — —
Leipzig :	100	Rthlr in L'dor à 5 Rthlr.	99 —	— —
London :	1	Liv. Sterling	136	Batzen — —
oder :	22½	Liv. Sterl.	136	Rthlr. W. Z. m. o. w.
Milano : :	1	Lira corrent	17¾	kr. — do
Nürnberg :	100	Rthlr corrent	99½	Rthlr. — do
Paris, Lyon	100	Ecus : :	76	detti — do
Rotterdam :	100	Rthlr. corrent	135	detti — do
Wien : :	100	Rthlr. corrent	99	detti — do

Die Bücher und Rechnungen werden in Rthlr. und kr. und ₰. geholten, auch in Gulden, kr. und ₰: wiewohl man bey den Bankiers ſehr ſelten ₰. in den Hauptbüchern ſieht.

1 Rthlr. iſt fl. 1½ — 90 kr. — 22½ Batzen.

1 kr. iſt 4 Den.

Die Wechſelzahlung iſt Carld'or oder neue Louisd'or, oder 4 Rthlr. à 6 Rthlr. 12 kr. oder auch Conventionsthaler à 1⅓ Rthlr., welches nach dem 20 fl. Fuß iſt.

Nach dem 22 fl. Fuß gilt die neue Duplon oder Carld'or 10 fl. 6 kr. Der Conventionsthlr. fl. 2⅕.

Nach dem 24 fl. Fuß, die neue Duplon fl. 11. Der Conventionsthaler fl. 2. 24 kr.

Die zwey Meſſen fangen an; als:

1. Die Oſtermeß auf den Oſterdienſtag.
2. Die Herbſtmeſſe: wenn Mariä Geburt auf den Sonntag, Montag, oder Mittwoch fällt, nimmt die Meſſe Montags, in derſelben Woche, ihren Anfang; kommt das Feſt aber auf einen Donnerſtag ꝛc., ſo fängt die Meſſe den nächſt darauf folgenden Montag an.

Die Acceptationen, es mögen die Wechſel überhaupt auf die Meſſen oder auf die dritte Woche lauten, nehmen ihren Anfang Eingangs der Meſſe bis den Dienſtag der zweyten Woche vormittags um 9 Uhr. Was nicht expreß auf die dritte Woche zahlbar lautet, muß bis Samſtag der zweyten Woche um die Börſezeit bezahlt ſeyn, oder an ſolchem Tag von 2 Uhr bis Sonnenuntergang proteſtirt werden.

Geneve.

Empfängt in		Giebt dafür	
Amſterdam	90 Rthlr Banco m. oder w.	100	Ecus de 3 Liv. cour.
Augsburg :	128 Rthlr. corr. do	100	detti —
Baſel : :	100 Thaler W. G.	100	detti circa

Frank-

Frankfurt	:	100 Neue Louisd'or	100 Neue Louisd'or
Genua	: :	100 Pezze von Liv. $5\frac{3}{4}$ f. di Banco	circa 65 Ecus cour. m. oder w.
Hamburg	:	89 Rthlr. Banco m. o. w.	100 detti
Detto	: :	1 Mark Banco	22 Sols 7 ₰. corr. m. oder w.
Leipzig	: :	1 Alte Louisd'or	11 Liv. 13. S. do m. oder w.
Detto	: :	128 Rthlr. corr. od. Ld'or à 5 Rthlr. m. oder w.	100 Ecus cour.
Livorno	:	100 Pezze d'otro	97 detti m. o. w.
London	:	50 Den. Sterling m. o. w.	1 detto
Milano	:	100 Dopp. à 24 L. corr.	98 Piſtoles à $11\frac{1}{4}$ Liv.
Nürnberg	:	128 Rthlr. correnr m. od. w.	100 Ecus cour.
Paris, Lyon		166 Ecus tournois m. od. w.	100 detti —
Turin	: :	85 Soldi m. o. w.	1 detto

Die Bücher und Rechnungen werden in Livres, Sols und Deniers courans gehalten; von der Regierung in Florins, Sols et Deniers, Genfer valuta.

1 Ecu hat 3 Liv. — 60 Sols, oder $10\frac{1}{2}$ Florins

1 Liv. hat 20 Sols cour. — $3\frac{1}{2}$ Florins.

1 Sol cour. hat 12 Deniers cour. — $2\frac{1}{10}$ Genfer Sols.

1 Florin hat 12 Sols, 1 Sol 12 Den. Genfer valuta.

Genua.

Empfängt in		Giebt dafür
Amſterdam	85 Den. Vls Bco m. oder w.	1 Pezza v. $\frac{3}{4}$ Lire fuori di Banco
Augsburg =	1 fl. corrent =	63 Soldi fuori di Bco. m. o. w.
Cadix } Madrit }	648 Marav. di Plata m. o. w.	1 Scudo di Marco
Liſabon = =	736 Rées m. o. w.	1 Pezza v. $5\frac{3}{4}$ L. fuori di Banco
Livorno = =	1 Pezza d'otto	117 S. f. di Banco m. o. w.
London = =	48 Den. Sterl. m. oder w.	1 Pezza v. $5\frac{3}{4}$ L. fuori di Bco
Meſſina } Palermo }	41 Carl.* m. o. w.	1 Sc. di Marco
Milano =	99 Soldi corr. do	1 Sc. di Camb.
Neapel =	1 Duc. del Regno	103 Soldi fuori di Banco m. o. w.
Novi = =	100 Sc. di Marco	$99\frac{3}{4}$ Sc. di Mco do
Paris, Lyon	95 Sols tournois m. o. w.	1 Pezza v. $5\frac{3}{4}$ L. fuori di Banco
Rom = =	1 Scudo Moneta	128 Soldi fuori di Bco m. o. w.
Venedig =	94 Marchetti di Bco m. o. w.	1 Scudo di Camb.
Wien = =	1 fl. corrent =	63 Soldi fuori di Banco m. o. w.

Die

* Dem Käufer der Briefe nach Meſſina oder Palermo wird 1 Carlino p. Oncia, à Titolo di buona Moneta vergütet. Alſo z. E. was thun 100 Oncie à 60 Carlini von Palermo in Lire fuori di Banco in Genua, im Cours à 41? ſteht alſo:

100 Oncie di Meſſina oder Palermo
1 — 60 Carlini
61 — 60 detti mon. buona nach der Vergütung
41 — $4\frac{3}{5}$ L. fuori di Banco als 1 Sc. di Marco in Genua.

Die

Die Bücher und Rechnungen werden in Lire, Soldi und Denari gehalten.

1 Lira hat 20 Soldi à 12 Denari.

Hier hat es folgende Währungen:

Valuta di Banco, worinn ehemals alle Wechsel, so nicht fuori di Banco lauten, mußten bezahlt werden; jene war bey 25 pro Cento besser als letztere.

Valuta di permesso, die jetzt die Stelle jenes Bancogeldes vertritt, und à 15 pro Cento besser als valuta fuori di Banco oder corrent verordnet worden.

Also 100 Liv. val. di perm. beständig 115 L. fuori di Banco sind.

Valuta fuori di Banco, oder Correntgeld, worinn die Waaren bezahlt, und jetzo die Bücher und Rechnungen geführt werden.

1 Pezza oder Piastra hat 5 Lire di permesso, $5\frac{3}{4}$ L. fuori di Banco.

1 Scudo d'oro hat 9 L. 8 S. di perm. — 10 L. $16\frac{1}{5}$ S. fuori di Banco.

1 Scudo di Cambio hat 4 L. di perm. — 4 L. 12 S. fuori di Banco.

100 Scudi di Marco werden für $122\frac{2}{5}$ Scudi d'argento gerechnet.

1 Scudo d'argento hat 7 L. 12 S. di permesso, oder 8 Lire $14\frac{4}{5}$ Soldi fuori di Banco, auch 4 L. 12 S. Mon. di Cartulario oder di Numerato, worinn der Preiß der Silberbarren bezahlt wird, oder 7 L. 4 S. Mon. di paghe, worinn die Spannischen Piasters verkauft werden.

1 Pezza hat 20 Soldi di Pezza à 12 Den. di Pezza.

1 Scudo d'argento hat 20 Soldi à 12 Denari d'argento &c.

Hamburg.

Empfängt in		Giebt dafür
Amſterdam	33 Stüber Banco m. o. w.	1 Thlr. à 2 Mark Banco
Detto = =	104 Rthlr. corr do	100 Rthlr Banco
oder = =	100 Rthlr. correnr	101 — — m. o. w.
Augsburg =	142 — —	do 100 — —
Breslau =	1 Liv. Banco =	42 ß. Lüb. Bo do
Cadix Bilbao, St. Sebaſtian Madrit	1 Duc. di Camb.	89 ß. Vlms detto
Copenhagen	144 Rthlr. correnr m. o. w.	100 Rthlr. Banco
Frankfurt =	142 Rthlr. W. Z. m. o. w.	100 — —
Leipzig Naumburg	142 Rthlr. cor. od. Ld'or à 5 R.	do 100 — —
Liſabon = =	1 Cruſado =	44 ß. Vlms Banco m o. w.
London = =	1 Liv. Sterling	34 ß. 4 ₰. Vls Bco m. o. w.
Nürnberg =	142 Rthlr. correnr m. o. w.	100 Rthlr. Banco
Paris = =	1 Ecu = =	25 ß Lüb. Banco m. o. w.
Venedig =	1 Duc. di Banco	86 ß. Vls Bo do
Wien, Prag	142 Rthlr. correnr m. o. w.	100 Rthlr. Banco

Die Bücher und Rechnungen werden in Mark, Schilling und Den. Lübiſch gehalten.

1 Rthlr. hat 3 Mark — 48 ß. Lübiſch — 8 ß. Vlms — oder 96 Den. Vlms.

1 Mark hat 16 ß. Lübiſch, – $2\frac{2}{3}$ ß. Vls, – 32 ₰. Vls.

1 ß.

1 ß. Lüb. iſt 12 ₰. Lüb. — 2 ₰. Vlms.

1 Liv. Vls hat 20 ß Vls — 240 ₰. Vls — $7\frac{1}{2}$ Mk. oder 120 ß. Lübiſch.

1 ß. Vls hat 12 ₰. Vls, oder 6 ß Lübiſch.

1 ₰. Vls hat 6 ₰. Lübiſch — Lübiſch kann Banco oder correnf ſeyn, Vlms aber iſt immer Bancogeld verſtanden.

Der Thaler im Cours nach Amſterdam und Antwerpen hat 2 Mark, 32 ß. Lübiſch, 64 ₰. Vlms.

Speciesgeld beſteht in Speciesthalern 8 Stück auf die rauhe Cöllniſche Mark, à 14 Loth 4 Grän fein — Einer gilt in der Bank 3 Mark und 1 per mille Agio.

Banco valuta iſt die, worinn die Rechnungen in den Büchern der Bank gehalten und die Courſe geſtellt werden.

Correnf iſt das, deſſen man ſich bey täglichen Ausgaben bedient; darinn gilt 1 Ducat $7\frac{1}{3}$ Mark. Der Speciesthaler 3 Mark 12 ß.

Leicht Geld beſteht in Louisd'or, Friedrichsd'or, Doppien, Braunſchweig. Carld'or à 5 Rthlr. oder à 15 Mark, Ducaten à $2\frac{3}{4}$ Rthlr., oder $8\frac{1}{4}$ Mark, Goldgulden à 6 Mark, Conventionsgulden à 2 Mark, Species Banco und Albertsthaler à 4 Mark.

Ducaten gelten 6 Mark Banco mit 1 pr. Ct. Agio.

100 Mark Banco ſind 122 Mark correnf.

In dem gedruckten Hamburger Geldcours, ſo wöchentlich zweymal ausgegeben wird, iſt zu merken, daß, wann eine Geldſorte z. E. $4\frac{5}{8}$ pr. Cent ſchlechter als eine andre iſt, dieſes als ein Agio auf hundert des beſſern Geldes zu verſtehen ſey.

Königsberg.

Empfängt in		Giebt dafür
Amſterdam	1 L. Vlms corr.	310 Gr. Pr. corr.
Berlin : :	100 Rthr. Pr. corr.	100½ Rthlr. detto
Danzig :	136 fl. : :	100 fl. —
Hamburg :	1 Rthlr Banco	137 Gr.
London : :	1 L. Sterling :	19 fl. 18 Gr. Pr. courrant

Leipzig.

Empfängt in		Giebt dafür
Amſterdam	100 Rthlr. Banco	143 Rthlr. m. o. w.
Detto : :	100 Rthlr. correnr	136 — detto
Augsburg :	100 — —	100 — —
Botzen : :	100 Rthlr. Mon. lunga od. Meßv.	99 — —
Breslau :	1 Liv. Banco	29 Gr. —
Frankfurt :	100 Rthlr. W. Z.	100 Rthlr. circa
Hamburg :	100 Rthlr. Banco	143 — detto
London : :	1 Liv. Sterling	6 Rthlr. 3 Gr. do
Naumburg	100 Rthlr. corr. od. in Lo'or à 5 Rthlr.	100 Rthlr. circa
Nürnberg :	100 Rthlr. corrent	100 — —
Paris, Lyon	100 Ecus tournois	76 — detto
Wien : :	100 Rthlr. corrent	100 — —

Solche Course verſtehn ſich in neuem Correntgeld, als Churfürſtl. Sächſ., nach dem Conventionsfuße ausgemünzten ganzen Speciesthalern à 1⅓ Rthlr. Zweydrittelſtücken à 16 Gr., und Eindrittelſtücken à 8 Gr.

Die Bücher und Rechnungen werden in Rthlr. à 24 Groſchen, der Gr. zu 12 Den. gehalten.

1 Rthlr. hat 1½ Reichsgulden, und 1 fl. 16 Gr. —
1 Meißniſcher Gulden iſt 21 Groſchen.

100 Rthlr. in Ducaten à $2\frac{3}{4}$ Rthlr. thun circa $102\frac{1}{2}$ Rthlr. corrent.

100 Rthlr. corrent sind circa 102 Rthlr. in Carl'or und neuen Louisd'or à $6\frac{1}{4}$ Rthlr., oder in Mayd'or à $4\frac{1}{6}$ Rthlr.

Souverains gelten Rthlr. 8. 10 Gr. in Louisd'or à 5 Rthlr.

Die drey berühmten Messen sind:

1. Die Neujahrmesse fängt an den 1. Jan., oder wenn es ein Sonntag, den 2.
2. Die Jubilatemesse fängt an Nachmittags auf den Sonntag Jubilate.
3. Die Michaelismesse fängt den Sonntag nach dem 29. Sept. Nachmittags an; auf jeden solcher Sonntage wird die Messe ein- und 8 Tage darauf wieder ausgeläutet.

Die Acceptationes nehmen ihren Anfang gleich den ersten Tag nach eingeläuteter Messe, und wird in der Jubilate- und Michaelismesse, bis Freytags Vormittags um 10 Uhr der ersten Woche continuirt, in der Neujahrsmesse, bis auf den Tag vor der Ausläutung.

Die Wechsel, so auf die Jubilate- und Michaelismesse gestellt, müssen Donnerstags, als den fünften Tag der zweyten – als Zahlwoche, und die, so auf die Neujahrsmesse lauten, den 12. Jan. bezahlt oder protestirt werden, und zwar bis Abends um 10 Uhr.

Lille oder Ryssel, in Franz. Flandern.

Empfängt in		Giebt dafür		
Amsterdam	100 fl. Banco	=	178 fl.	m. o. w.
Detto = =	100 fl. corrent	=	170 =	— —
Antwerpen u. Oester. Flandern	100 fl. Wechselgeld		172 =	— —
	100 fl. corrent	=	148 =	— —
London = =	1 Liv. Sterling		64 ß. Vlms	—
Paris = =	1 Ecu	= =	96 ß. Vlms	—

Die Bücher und Rechnungen werden in ſl. à 20 patars, à 16 ß. gehalten.

1 Liv. Vlms hat 20 ß. Vlms, oder 6 ſl. oder $7\frac{1}{2}$ Liv. Franz.; alſo 1 ſl. 25 Franz. Sols thut.

Es gehen daſelbſt meiſt die Franz. Louisd'or und Neuethaler.

Liſabon.

Empfängt in		Giebt dafür	
Amſterdam	45 Den. Vlms Bo m. o. w.	1 Cruſado	
Cadix, Madrit	1 Dop. à 32 Reales de Plata	2375	Rées m. o. w.
Fiorenza	1 Scudo d'oro	996	— detto
Genua	1 Pezza v. $5\frac{3}{4}$ L. fuori di Bco	740	— detto
Hamburg	44 Den. Vlms Bo m. o. w.	1 Cruſado	
Livorno	1 Pezza d'otto	764	Rées m. o. w.
London	66 ß. od. 5 ſt. 6 ß. Sterl. m. o. w.	1 Mille Rées	
Meſſina, Palermo	12 Carlini detto	1 Cruſado	
oder	1 Fiorino	402	Rées m. o. w.
Paris, Lyon	1 Ecu	470	— —
Rom	1 Sc. di Stampa d'oro	1256	— —
oder	1 Scudo moneta	824	— —
Venedig	1 Ducato di Bo	788	— —

Die Bücher und Rechnungen werden in Rées gehalten, die Tauſende ſeparirt man von den Hunderten durch eine (ø) durchſtrichne Null, die Millionen von den Tauſenden durch zwey Punkte oder auch ein Comma.

1 Mille Rées iſt 1000 Rées.

1 Cruſado, ſo fingirt, hat 400 Rées.

Livorno.

Empfängt in			Giebt dafür		
Amſterdam	88	Den Vlms Bo m. o. w.	1	Pezza d'otto	
Ancona	93	Sc. Mon. m. o. w.	100	dette	
Augsburg	187	fl. corrent detto	100	dette	
Bologna	89	Soldi	—	1	detto
Cadix, Madrit	129	Peſos de Plata m. o. w.	100	—	
Conſtantinop.	88	Paras		1	Pezza d'otto
Fiorenza	116	Soldi communi m. o. w.	1	detto	
Geneve	97	Ecus de 3 Liv. cour. m. o. w.	100	—	
Genua	118	Soldi f. di Bo m. o. w.	1	—	
Hamburg	84	Den. Vlms Bo m. o. w.	1	—	
Liſabon	762	Rées m. o. w.	1	—	
London	50	Den Sterl. do	1	—	
Meſſina, Palermo	11	Tari 9 Grani detto	1	—	
Milano	126	Soldi cor. do	1	—	
Neapel	115	Duc. del Regno m. o. w.	100	—	
Novi	100	Sc. di Marco	187	—	m. o. w.
Paris, Lyon, Marſeille	98	Sols tournois m. o. w.	1	—	
Rom	123	Pezze à $\frac{3}{4}$ Bajocchi m. o. w.	1	—	
Petersburg	137	Rubel		100	—
Turin	83	Soldi m. o. w.	1	=	
Venedig	97	Duc. di Bo do	100	—	
Wien	1	fl. corrent	62	Soldi Moneta buona m. o. w.	

Die Bücher und Rechnungen werden in Pezze d'Otto, Soldi und Denari d'Oro gehalten.

1 Pezza d'Otto hat 20 Soldi d'Oro, oder 6 Lire Moneta lunga, oder $5\frac{3}{4}$ Lire Moneta buona.

1 Soldo d'Oro hat 12 Denari d'Oro.

1 Lira, ſowohl Moneta lunga als Moneta buona, wird in 20 Soldi à 12 Denari communi eingetheilt.

London.

Empfängt in		Giebt dafür
Altona	34 ß. 6 ₰. Vlms Banco m. o. w.	1 Liv. Sterling
Amſterdam, Rotterdam	35 ß. 2 ₰. Vls do	1 — —
Antwerpen	36 ß. 8 ₰. W. G. m. o. w.	1 — —
Cadix, Madrit	1 Peſo de Plata	38 ₰. Strl. m. o. w.
Dublin	108 L Irldiſch m. od. w.	100 Liv. —
Genua	1 Pezza v. $5\frac{3}{4}$ L. fuori di Banco	47 ₰. — m. o. w.
Hamburg	34 ß. 5 ₰. Vlms Banco m. o. w.	1 Liv. —
Liſabon, Port à Port	1 Mil Rées	5 ß. 5 ₰. m. o. w.
Livorno	1 Pezza d'Otto	49 ₰. Sterl. detto
Neapel	1 Duc. del Regno	43 — —
Paris, Bordeaux	1 Ecu	30 — —
Venedig	1 Duc. di Banco	50 — —

Die Bücher werden in Livres, ß. und ₰. Sterling gehalten.

1 Liv. hat 20 Schilling, à 12 Den. oder 240 Den. Sterling.

1 Once Standartgold, das ℔. à 22 Karat fein, gilt 3 Liv. 17 ß. 6 ₰.

1 Once Standartſilber das ℔. à $11\frac{1}{10}$ Once fein, gilt in Barren 5 ß. 7 ₰. Sterling, in Piaſters der ältern 5 ß. $5\frac{3}{4}$ ₰., der neuern 5 ß. $4\frac{1}{2}$ ₰. circa.

Lübek.

Empfängt in		Giebt dafür	
Amſterdam	100 Rthlr. corrent	117	Rthlr. corrent m. o. w.
Hamburg :	100 Rthlr. Banco	122	Rthlr. corrent m. o. w.
Detto : :	100 Rthlr. corrent	$100\frac{1}{2}$	Rthlr. corrent m. o. w.

Die Bücher und Rechnungen werden in Mark, ß. und ₰, Lübiſch corrent gehalten.

1 Rthlr. à 3 Mark oder 48 ß. Lübiſch; alſo 1 Mark 16 ß., und 1 ß. 12 ₰.

100 Mark corrent gelten circa 117 Mark, in Duplonen à 5 Rthlr. oder à 15 Mark, — und 115 in Louisblanc à 4 Mark.

Verſchiedene Speciesthaler werden à 3 Mark gerechnet, und für 100 Mark ſolcher 114 bis 120 Mark corrent gegeben.

Lüttich.

Empfängt in		Giebt dafür	
Amſterdam	100 fl. corrent	161	Francs
Antwerpen, Brüſſel	100 Rthlr. W. G.	102	Patacons
Paris : :	1 Ecu : :	48	Sols
— : :	100 Ecus : :	100 ÷ 40	Patacons

Die Bücher und Rechnungen werden in fl. oder Francs, Sols und Liards gehalten.

1 Rthlr. oder Patacon hat 4 Francs, oder 8 Schilling, oder 80 Sols.

1 fl. oder Francs hat 2 Schill. oder 20 Sols.

1 Sols hat 4 Liards.

Madrit.

Empfängt in		Giebt dafür	
Fiorenza	1 Scudo d'Oro	456	Mar. de Plata m. o. w.
Genua	23 L. 12 S. f. Bo m. o. w.		1 Dop. à 40 Reales de Plata
Hamburg	89 Den. Vlms Bo m. o. w.		1 Duc. de Cambio
Liſabon	2375 Rées m. o. w.		1 Dop. à 32 R. de Plata
Neapel	1 Duc. del Regn.	305	Mar. de Plata m. o. w.
Novi	1 Sc. di Marco	634	Mar. de Plata m o. w.
Paris	15 L. 6 S. m. o. w.		1 Dopp. à 32 R. de Plata
Rom	1 Scudo di St. d'Oro	575	Mar. de Plata m. o. w.
Venedig	1 Duc. di Banco	360	derti m. o. w.

Die Bücher und Rechnungen werden wie in Cadix gehalten.

Die Finanzrechnungen in Eſcudos de Vellon zu 10 Reales à 34 Marav. de Vellon.

17 Reales de Plata ſind ſtets 32 Reales de Vellon.

Marſeille.

Marseille.

Empfängt in		Giebt dafür
Constantinopel	100 Piastre	100 ÷ 20, das ist 80 Ecus circa
Neapel	1 Duc. del Regn.	86 Sols

Das Uebrige ist wie in Paris.

Messina und Palermo, in Sicilien.

Empfängt in		Giebt dafür
Amsterdam	1 fl. Banco	105 Grani m. o. w.
Fiorenza	1 Scudo d'Oro	30 Carline detto
Genua	1 Sc. di Marco	41 — detto
Detto	1 Lira f. di Bco	39 Grani —
Lisabon	1 Crusado	12 Carlini —
Detto	401 Rées m. o. w.	1 Fiorino —
Livorno	1 Pezza d'Otto	11 Tari 9 Grani m o. w.
London	1 Liv. Sterling	54 Tari 6 Grani m. o. w.
Detto	10 ß. 11 ₰. detto m. o. w.	1 Oncia
Neapel	120 Duc del Regn. m. o. w.	100 Scudi
Detto	1 detto	9 Tari 18 Grani m. o. w.
Novi	1 Sc. di Marco	41 Carlini m. o. w.
Paris } Lyon }	1 Livre / 100 Ecus	47 Grani detto / 23 Oncie —
Rom	1 Scudo Moneta	12 Tari 6 Grani m. o. w.
Venedig	1 Duc. di Banco	11 Tari 15 Grani m. o. w.
Detto	1 Duc. picc. corr.	7 Tari 12 Grani m. o. w.

Die Bücher und Rechnungen werden in Oncie à 30 Tari und Grani gehalten.

1 Oncia hat 30 Tari — 60 Carlini.

1 Taro iſt 2 Carlini, oder 15 Ponti oder 20 Grani.

1 Carlino hat 10 Grani.

1 Scudo hat 12 Tari oder 24 Carlini.

1 Fiorino hat 6 Tari oder 12 Carlini.

Milano.

Empfängt in		Giebt dafür	
Amſterdam	1 fl. Banco	58	Sldi cor. m.o.w.
Antwerpen	1 fl. Wechſelgeld	56	— detto
Augsburg	1 fl. correnti	67	— detto
Augsburg	1 fl. in Dop. à fl. $7\frac{1}{2}$	66	Soldi correnti m. o. w.
Bozen	1 fl. Giro	64	Soldi Imperiali m. o. w.
Geneve	1 Ecude 3 L. cour.	130	— cor. m. o. w.
Genua	80 Lire f. di Bco	100 $\frac{\cdot}{=}$ 87	13. das iſt L. cor. circa
Hamburg	1 Mk. Lüb. Bco	48	Sol. cor. m.o.w.
Leipzig	1 fl. in Louisd'or à fl. $7\frac{1}{2}$	66	Sol cor. detto
Livorno	1 Pezza d'Otto	126	— —
London	1 Liv. Sterling	29	L. 18 Soldi do
Paris, Lyon	1 Ecu	55	Soldi Imp. do
Neapel	1 Duc. del Regn.	110	Soldi corr. do
Novi	1 Sc. di Marco	167	Soldi Imp. do
Nürnberg	1 fl. correnti	67	Soldi corr. do
Rom	1 Scudo Monera	137	— —
Venedig	1 Duc. picc. corr.	84	— —
Wien	1 fl. correnti	67	— —

Die

Die Bücher werden in Lire, Soldi und Denari gehalten.

1 Lira hat 20 Soldi und 1 Soldo 12 Denari,
1 Scudo Imperiale oder di Cambio hat 117 Soldi Imperiali.
1 Filippo hat 106 Soldi Imperiali oder 150 Soldi correnti, wodurch das Imper. gegen corrent in den Courſen nach Botzen, Frankreich und Novi berechnet wird.

Jene Scudi, wenn ſie in Wechſel geſetzt werden, pflegt man in 20 und 12 kleine Sorten einzutheilen, als:

Sc. 426 : 15 ſind $426\frac{3}{4}$ u. ſ. f.

Moſcau in Rußland und St. Petersburg.

Wechſelt und hält Buch und Rechnung wie Archangel.

Nancy, in Lothringen.

Wechſelt wie Paris; einige halten Buch und Rechnung in Livres, Sols und Deniers in Franz. Währung, andre in Lothringer Valuta, letztre werden Francs genennt. — In dieſer Währung gilt die neue Louisd'or 31 Liv., alſo thun 100 L. Franz. $129\frac{1}{6}$ L. Lothringer.

Neapel.

Empfängt in		Giebt dafür
Amſterdam	1 fl. Banco	50 Grani
Aquila, Bari, Coſenza, Lecce	100 Duc. del Regn.	99 Duc. del Regno m. o. w.
Cadix, Madrit	1 Peſo de plata	84 detti
Genua	103 Soldi fuori di Banco m. o. w.	1 Duc. del Regno m. o. w.

Livorno

Livorno	= =	100 Pezze d'Otto	114 detti m. o. w.
London	= =	43 D. Sterling	1 Duc. del Regn.
Messina, Palermo	}	100 Scudi = =	120 detti detto
Paris	= =	1 Livre = =	23 Grani
Rom	= =	100 Scudi Moneta	124 detti detto
Venedig	=	100 Duc. di Banco	119 — —

Die Bücher und Rechnungen werden in Ducati, Carlini und Grani del Regno gehalten.

1 Duc. del Regno hat 10 Carlini à 10 Grani.

Es hat hieselbst verschiedene Banken.

Naumburg.

Wechselt und hält Buch und Rechnung wie Leipzig.

Es ist allda jährlich eine berühmte Messe, welche auf Peter und Pauli Tag anfängt. Die Acceptationes der Meßbriefe nehmen ihren Anfang an gedachtem Tage nach Einläutung der Messe, währen bis den 2ten Jul. Mittags um 12 Uhr. Das Scontriren auf der Börse geschiehet den 3. und 4ten Juli, Vormittags von 11 bis 12 und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr; den 5ten um 1 Uhr wird protestirt.

Nürnberg.

Empfängt in		Giebt dafür
Amsterdam	100 Rthlr. Banco	143 Rthlr. corrent m. o. w.
Detto = =	100 Rthlr. corrent	137 Rthlr. corrent m. o. w.
Augsburg =	100 fl. corrent =	99¾ fl. cor. m. o. w.
Botzen = =	100 fl Meßvaluta	99¾ = — detto
Breslau =	1 Liv. Banco	112 kr. — —
Frankfurt =	100 fl. in Carld'or à 11 fl.	99¾ fl. in Louisd'or à 11 fl. m. o. w.
Detto = =	100 fl. Münz in Waarenzahl.	99¾ fl. im 24 fl. Fuß m. o. w.

Hamburg

Hamburg :	100 Rthlr. Banco	143 Rthlr corr. do
Leipzig } Naumburg }	100 Rthlr. in Ld'or à 5 Rthlr.	99¾ Rthlr. cor. do
London : :	1 Liv. Sterling	9 fl. 4 kr. — do
Paris : :	100 Livres : :	99¾ Liv. in Rthlr. à 6 Liv. m. o w.
Venedig :	100 Duc. di Banco	129 Rthlr. corr. do
— : :	500 Lire picc. corr.	99¾ fl. corr. —
Wien : ,	100 fl. correnr :	99¾ : — —

Die Bücher werden in Gulden, Kreuzer und Den. gehalten.

1 Rthlr. hat fl. 1½ — 90 kr.

1 fl. iſt 60 kr.

1 kr. 4 ₰.

Das Correnr beſteht in ganzen und halben Conventionsthalern à 2 fl. und 1 fl.

Die Münze in detti à 2 fl. 24 kr., oder ganzen und halben Kopfſtücken, nach ſolchem Fuß à 24 und 12 kr.

Es iſt daſelbſt auch eine Bank, worinn alle Wechſel und Anweiſungen von fl. 50 und darüber und alle Waarenpoſten von fl. 200. ꝛc. müſſen bezahlt werden.

Paris.

Empfängt in		Giebt dafür
Amſterdam	54 Den. Vlms Bo m. o. w.	1 Ecu
Antwerpen	56 Den. Vlms W. G. m. o. w.	1 detto
Cadix } Madrit }	1 Dop. à 32 Reales de Plata	15 Liv. 3 S. m. o. w.
Geneve :	100 Ecus	166 Ecus

Genua

Genua : :	1 Pezza v. $5\frac{3}{4}$ L.	
	fuori di Banco	94 Sols detto
Hamburg :	100 Rthlr. Banco	186 Ecus —
oder :	100 Mark : :	186 Livres —
Liſabon : :	470 Rées m. o. w.	1 Ecu
Livorno : :	1 Pezza d'Otto	97 Sols m. o. w.
London :	31 Den. Sterling	
	m. o. w.	1 Ecu
Rom : :	1 Scudo Moneta	107 Sols m. o. w.
Turin : :	51 Soldi m. o. w.	1 Ecu
Venedig :	60 Duc. di Bo do	100 detti

Die Bücher und Rechnungen werden in Livres, Sols und Deniers tournois gehalten.

1 Livre à 20 Sols von 12 Deniers.

1 Ecu hat 3 Livres oder 60 Sols.

R e v a l in Liefland.

Empfängt		Giebt dafür
Amſterdam	1 Rthlr. corr.	128 Kopeken
Hamburg :	1 Rthlr. Banco	127 — —
Lübeck : :	1 Rthlr. corr.	105 — —

Bücher und Rechnungen werden gehalten wie in Archangel.

R i g a in Liefland.

Empfängt in		Giebt dafür
Amſterdam	104 Rthlr. corr.	100 Albt. Thalr.
Danzig : :	180 Gr. : : :	1 detto
Hamburg :	100 Rthlr. Banco	104 —
Königsberg	134 Gr. Pr. corr.	1 —
Lübeck : :	100 Rthlr. Banco	104 Albt. Rthlr.
	in Hamb. zahlbar	

Die

Die Bücher und Rechnungen werden in Rthlr. und Groschen Alberts gehalten.

1 Rthlr. Alberts hat 90 gr. Alberts oder 120 gr. corrent.

1 gr. Alberts hat $1\frac{1}{3}$ gr. corrent.

La Rochelle.

Empfängt in		Giebt dafür
Amsterdam	100 fl. Banco =	223 Livres
London = =	10 L. Sterling	240 Livres circa

Auf London und mehrere Plätze wird auch wie in Paris gewechselt.

Rom.

Empfängt in		Giebt dafür
Amsterdam	1 fl. Banco	42 Bajocchi m. oder w
Ancona =	100 Sc. Moneta	100 Sc. Mon. circa
Bologna =	100 Bolognini =	104 Bajoc. m. o. w.
Fiorenza =	100 Scudi d'Oro	79 Sc. di St. d'Oro m. o. w.
Genua = =	118 Soldi fuori di Banco m. o. w.	1 Sc. Moneta
Livorno = =	100 Pezze d'Otto	93 detti m. o. w.
Madrit = =	575 Mar. de Plata m. o. w	1 Sc. di St. d'Oro
Milano =	100 Sc. Imperiali	79 detti m. o. w.
Neapel =	125 Duc. del Regn. m. o. w.	100 Sc. Moneta
Novi = Bisen= zone	100 Sc. di Marco	114 Sc. di St. d'Oro m o. w.
Paris = =	107 Sols m. o. w.	1 Sc. Moneta
Venedig =	100 Duc. di Banco	62 Sc. di St. d'Oro m. o. w.

Die Bücher und Rechnungen werden in Scudi Moneta, Paoli und Bajocchi gehalten.

1 Scudo Moneta oder Romano hat 10 Paoli — 100 Bajocchi — 500 Quatrini oder 1000 Mezzi Quatrini.

1 Paolo oder Giulio hat 10 Bajocchi.

1 Bajoccho hat 5 Quatrini oder 10 Mezzi Quatrini.

Der Scudo di Stampa d'Oro wird von Rom auf andre Plätze für 1523 — wann andre Plätze aber auf Rom wechſeln à 1525 Mezzi Quatrini gerechnet; mithin heiſſet es in den Kettenrechnungen im vorkommenden Falle:

1 Scudo Mon. iſt 1000 Mezzi Quatrini, und 1525 dieſer, ſind

1 Scudo di St. d'Oro, — und ſo gegenſeitig —

Rotterdam.

Wechſelt und hält Buch wie Amſterdam.

Denen Handelsleuten iſt erlaubt, in den Bankobüchern zweyerley Rechnungen, eine in Banco und eine in corrent, zu halten.

Sanct-Gallen, in der Schweiz.

Empfängt in		Giebt dafür
Amſterdam	1 Rthlr. Banco	148 kr. in neue Ld'or à fl 10⅔ m. o. w.
Detto : :	1 fl. Banco :	61 kr. in neue Ld'or à fl. 11. m o. w.
Detto : :	1 fl. corrent :	58 kr. in neue Ld'or à fl. 11. m. o. w.
Augsburg :	100 fl. corrent :	119 fl. in neue Ld'or à fl. 11. m. o. w.

Bozen

Botzen	:	100 fl. Meßvaluta	118 fl. in neue Ld'or à fl. 11. m. o. w.
Frankfurt	:	100 fl. in beſtimmten Sorten	100 fl. circa in gleichen Sorten
Geneve	:	1 Liv. corrent	45 kr. in neue Ld'or à 1 fl. m. o w.
Genua	: :	1 Lira fuori di Banco	23 kr. in detti do
Hamburg	:	1 Rthlr. Banco	148 kr. in detti à fl. 10⅔ m. o. w.
Leipzig	: :	1 alte Louisd'or	9 fl. 3 kr. in detti à fl. 11. m. o. w.
Livorno	:	1 Pezza d'Otto	132 kr. in detti do
London	:	1 Liv. Sterling	10 fl. 48 kr. in detti m. o. w.
Milano	:	1 Lira corrent	21 kr. in dti m. o. w.
Nürnberg	:	100 fl. corrent :	119 fl. — detto
Paris, Lyon		1 neue Louisd'or	11 fl. in neue Ld'or
Detto	: :	100 Liv. tournois	99¾ Liv. in detti à 24 L. m. o. w.
Venedig	:	500 Lire picc. cor.	119 fl. in dti à 11 fl. m. oder w.
Detto	: :	1 Duc. picc. cor.	89 kr. in dti m. o. w.
Wien	: :	100 fl. corrent :	119 fl. in detti detto
Zürich	: :	100 fl. in Neuethlr. à fl. 2½	110 fl. in detti —

Oft ſchlieſſet man auch ſolche Course in Conventionsthalern à fl. 2⅔. —

Das Wechſelgeld oder St. Galler Valuta, der Franz. Louisd'or oder Dopp. à fl. 6. 36⅔ kr. iſt ſchon lang in der Handlung nicht mehr gebräuchlich.

Die Bücher und Rechnungen werden in fl. à 60 kr. von 4 H. gehalten.

Stettin.

Wechſelt auf verſchiedene Plätze in Rthlr. Preuſſiſch correnr und hat die Bank nach deren in Berlin; hält Buch und Rechnung in Rthlr. à 24 Groſchen von 12 ß.

Stokholm.

Empfängt in		Giebt dafür
Amſterdam	1 Rthlr. Banco	47 ß ſpec. m. o. w.
Detto : :	1 Rthlr. correnr	45 detti detto
Cadix : :	1 Duc. di Camb.	43 — —
Copenhagen	127 Rthlr. correnr m. o. w.	100 Rthlr. ſpecies
Hamburg :	1 Rthlr. Banco	47 ß. ſpec. m. o. w.
Liſabon : :	1 Cruſado :	21 detti : detto
Livorno : :	1 Pezza d'Otro	40 — —
London : :	1 Liv. Sterling.	4 Rthlr. 5 ß. ſpecies m. o. w.
Paris : :	1 Ecu : : :	25 ß. ſpec. m. o. w.
oder : :	1 Livre : :	$8\frac{1}{3}$ ß. — detto
Stralſund :	132 Rthlr. m. o. w.	100 Rthlr. ſpecies

Die Bücher und Rechnungen werden ſeit 1777. in Species : Reichsthalern, Schillingen und Oehren gehalten.

1 Rthlr hat 48 ß. — 1 ß. 12 Oehre ſpecies.

Von dieſen Species : Reichsthalern ſind ausgemünzet:

Ganze, $\frac{2}{3}$ — $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{6}$ — $\frac{1}{12}$ — $\frac{1}{24}$ Stücke.

Der Reichsthaler hält fein $5348\frac{8}{9}$ Schwed. oder Holländ. Aß, gilt 6 Thaler Silbermünz, 18 Thaler Kupfermünz.

1 Thaler Silbermünze hat 8 ß. ſpecies, 4 Mark, oder 32 Oehre Silbermünze, oder 3 Thaler, oder 12 Mark Kupfermünze.

Schwe-

Schw. und Holl. Ducaten, gewichtig und gerändert, gelten 1 Rthlr. 46 ßß. ſpecies, oder 11 Thaler 24 Oehre Silbermünze, S. Schweden.

Es iſt da eine Bank, welche für einlegende Gelder, Scheine oder Transportzettel ertheilt, die im ganzen Königreich wie baares Geld gelten.

Straßburg, im Elſaß.

Empfängt in		Giebt dafür
Amſterdam	100 Rthlr. Banco	185 Ecus m. o. w.
Detto : :	100 Rthlr. corrent	177 detti m. o. w.
Augsburg :	100 Rthlr. corrent	131 — detto
Detto : :	100 fl. corrent :	262 Livres detto
oder : :	100 Rthr. in Rthr. à fl. $2\frac{2}{5}$	125 Ecus detto
Frankfurt :	100 Rthlr. W. Z.	130 detti —
Detto : :	100 Rthr. in Rthr. à fl. $2\frac{2}{5}$	125 detti —
Hamburg :	100 Mark Banco	185 Livres —
Leipzig : :	100 Rthr. cor. o. in Ld'or à 5 Rthlr.	131 Ecus —
London : :	1 Liv. Sterling	23 Liv. 18 Sols do
Detto : :	31 Den. Sterling m. o. w.	1 Ecu
Nürnberg :	100 Rthlr. corrent	131 Ecus m. o. w.
Detto : :	100 fl. in Rthlr. à fl. $2\frac{2}{5}$	250 Livres detto
Paris, Lyon	100 Livres : :	$99\frac{1}{2}$ — —
Wien : :	100 Rthlr. corrent	131 Ecus —
oder : :	100 fl. corrent :	262 Livres —

Die Bücher und Rechnungen werden in Livres Sols und Deniers, von einigen in Gulden, Schillingen und Den. gehalten.

1 Pfund, wie die Aemter rechnen, hat 2 fl., oder 4 Livres, oder 20 Schilling, oder 80 Sols.
1 Gulden hat 2 Livres, oder 10 Schillinge, oder 40 Sols.
1 Ecu ist 3 Livres, oder 60 Sols.
1 Livre ist 20 Sols à 12 Den.

Es hat 2 Messen, auf Johannis und Weyhnachten, die 14 Tage währen, das Weitere davon lese man bey Herrn Flügel.

Strahlsund in Pommern.

Empfängt in			Giebt dafür	
Amsterdam	100	Rthlr. Banco	130	Rthlr. corr.
Detto = =	100	Rthlr. corr.	123	Rthlr. detto
Hamburg =	100	Rthlr. Banco	132	— —
Stockholm	100	Rthlr. fpecies	132	— —

Die Bücher und Rechnungen werden in Rthlr. ßl. und ₰. oder in fl. Pommerisch ßl. und ₰. gehalten.

1 Rthlr. hat 2 fl. Pommersch, oder 6 Mark Sundisch oder 48 ßl.
1 fl. Pommersch, hat 3 Mark Sundisch oder 24 ßl.
1 Mark Sundisch hat 8 ßl., oder 96 ₰.
1 ßl. ist gleich 12 ₰.
1 Groschen hat 2 ßl.

Turin.

Empfängt in			Giebt dafür	
Amsterdam	1	fl. Banco =	37	Soldi m. o. W.
Augsburg =	1	fl. corrent =	44	detti detto
Geneve =	1	Ecu de 3 Liv. cour.	85	— —
Genua = =	1	Zecch. à L. 13½ f. di Banco	9	L. 6 S. 6 D. do Livorno

Livorno	: :	1 Pezza d'Otto	82 Soldi m. o. w.
London	: :	1 Liv. Sterling	19 L. 15 S. 6 D. m. o. w.
Milano	:	100 Dop. à 24 Lir. cour.	97 Doppie à L. 16 m. o. w.
oder	: :	1 Filippo : :	97 Soldi m. o. w.
Paris, Lyon		1 Ecu : : :	51 detti detto
Rom	: :	1 Scudo moneta	89 — —
Venedig	:	1 Duc. picc. cor.	55 — —
Wien	. :	1 fl. corrent :	44 — —

Die Bücher und Rechnungen werden in Lire, Soldi und Denari gehalten, Piemonteſer corrent.

1 Lira à 20 Soldi von 12 Denari.

Venedig.

Empfängt in		Giebt dafür
Amſterdam	90 ℔. Vlms Bco m. o. w.	1 Duc. di Banco
Ancona :	96 Scudi Moneta m. o. w.	100 detti
Antwerpen	94 ℔. Vls W. G. m. o. w.	1 detto
Augsburg :	102 Rthlr. Giro m. o. w.	100 detti
Bozen : :	1 Rthlr. à 93 kr. Giro	132 Marchetti m. o. w.
Conſtantinopel :	1 Piaſtra : :	4 Liv. 12 S. picc. corr. m. o. w.
Fiorenza :	79 Scud. d'oro m. o. w.	100 Duc. di Banco
Genua : :	1 Sc. di Camb.	93 Marchetti m. o. w.
Hamburg :	86 ℔. Vlms Bco m. o. w.	1 Duc. di Banco

Livorno	=	103	Pezze d'otto do	100	detti —
London	= =	51	Den. Strl. do	1	detro —
Paris, Lyon		100	Ecus = =	61	detti m. o. w.
Milano	=	1	Scudo Imper.	157	Marchetti
Neapel, Lecce		119	Duc. del Regn. m. o. w.	100	Duc. di Banco
Novi = Bi= ſenzone =		100	Sc. di Marco	181	detti — m. o. w.
Rom = =		63	Sc. di St. d'Oro m. o. w.	100	— —
Wien = =		194	fl. correnti =	100	— —

Die Bücher und Rechnungen werden in Ducati, Groſſi und Piccoli oder Groſſetti di Banco, wie auch in Duc. Groſſi und Piccoli Moneta piccola corrente gehalten; von einigen in Lire, Soldi und Denari Mon. picc. corrente.

1 Ducato di Banco hat 24 Groſſi oder 124 Soldi, genannt Marchetti di Banco, oder $9\frac{3}{5}$ Lire picc. correnti.

1 Duc. corrente oder effettivo, eine Silbermünze, hat $6\frac{1}{5}$ Lire, oder 24 Groſſi, oder 124 Soldi correnti, oder 8 Lire picc. correnti.

1 Ducato Mon. picc. corrente, worunter auch die ſilbernen halben Scudi Veneti oder della Croce verſtanden werden, hat $6\frac{1}{5}$ Lire, oder 24 Groſſi, oder 24 Soldi picc. corr.

1 Groſſo wird in 12 Piccoli oder Groſſetti eingetheilet.

1 Lira hat 20 Soldi.

1 Soldo 12 Denari.

Es kommt da vor

1) Banco valuta, die beſtändig 20 pro Cent beſſer als Mon. corrente, alſo 100 Duc. di Banco ſind 120 Duc. corr.

2) Mo-

2) Moneta corrente, nach welcher ehemals der Duc. effettivo 6½ L. galt; man rechnet jetzt gemeiniglich 100 Duc. corr. für 129 Duc. picc. corr.

3) Moneta picc. corrente oder Mon. di Piazza, das jetzige corrent, in welchem alle Waaren erhandelt werden. S. Livres im zweyten Theil.

Obige 20 pro Cent nennt man den Banco agio, und die 29 pro Cent den Sopr'agio.

Die Rechnungen in den Bankobüchern werden in Lire, Soldi und Denari groſſi di Banco gehalten.

1 Lira groſſa di Banco, ſo 10 Duc. di Banco iſt, wird in 20 Soldi à 12 Denari eingetheilt; alſo z. E. 984 Duc. 17 Groſſi di Banco, ſind 98 Lire 9 Soldi 5 Den. groſſi di Banco.

In Mon. picc. corr. gilt die Dopp. L. 37½.

Der Zecchino L. 22.

Silberne Scudi Veneti oder della Croce, wie oben L. 12. 8 S.; halbe L. 6. 4 S. und ¼ L. 3. 2 S.

Ducatoni oder Giuſtini L. 11.

Oſelle L. 3. 18 S.

Kupfermünz à 1 Soldo und Bagattini à ½ Soldo.

In Venedig darf, wie in Botzen, kein girirter Wechſelbrief acceptirt, noch bezahlt werden; das geſchiehet ſonderlich, damit die Banquiers mehr Proviſionen verdienen.

Wien.

Empfängt in		Giebt dafür
Amſterdam	100 Rthlr. Banco	142 Rthlr corrent m. o. w.
Detto	100 Rthlr. corrent	130 detti detto

Augsburg	100 fl. corrent	100 fl. corrent circa
Botzen	100 fl. Mon. lunga	100 — detto
Detto	100 fl. Meßvaluta	99 — —
Breslau	100 Rthlr. corrent	95 Rthlr. corr. do
Detto	1 Liv. Banco	112 kr. cor. m. o. w.
Constantinopel, Salonicco	100 Piastre	92 fl. — detto
Fiorenza	62 Soldi comm. m. o. w.	1 fl. —
Frankfurt	100 Rthlr. W. Z.	100 Rthlr. cor. circa
Hamburg	100 Rthlr. Banco	142 detti m. o. w.
Leipzig	100 Rthlr. in Ld'or à 5 Rthlr.	99½ detti detto
Livorno	62 Soldi Moneta buona m. o. w.	1 fl. corr. —
London	1 Liv. Sterling	9 fl. 2 kr. corrent m. o. w.
Milano	67 Sol. cor. m. o. w.	1 fl. corrent
Nürnberg	110 fl. corrent	99½ detti m. o. w.
Paris, Lyon	1 Liv.	23 kr. — detto
Rom	1 Scudo Mon.	2 fl. 6 kr. cor. do
Venedig	100 Duc. di Banco	128 Rthl. cor. detto
Detto	500 Lir. picc. corr.	100 fl. corr. detto

Die Bücher und Rechnungen werden in Gulden, Kreuzer und Pfenning corrent gehalten.

1 Rthlr. ist fl. 1½, oder 90 kr.

1 fl. ist 60 kr.

1 kr. hat 4 ₰.

Das Corrent ist Conventionsthaler à 2 fl. auch Stück von 20, 17, 10, 7, 3, 1½, ¾ kr.

Severin à 3 & 1½ Ducaten.

Ducaten à 4 fl. 7. 10. 12 kr. Die Cremnitzer sind die höchsten.

Zürich.

Zürich.

Empfängt in		Giebt dafür
Amſterdam	1 fl. Banco =	55 kr. corrent
Detto = =	1 fl. corrent =	53 kr. cor. m. o. w.
Augsburg =	100 fl. corrent =	107 fl. — m. o. w.
Baſel = =	100 fl. in beſtimmten Sorten	100 fl. circa in gleichen Sorten
Bergamo =	500 Lire = =	108 fl. corrent
Botzen = =	100 fl Meßvaluta	106 fl. corr. detto
Frankfurt =	100 fl. beſtimmte Sorten	100 fl. circa in gleichen Sorten
Geneve =	14 Liv. 12 Sols cor. m. o. w.	1 neue Louisd'or
Genua =	1 Lira f. di Bco	20 kr. corr. detto
Hamburg =	100 Rthlr. Banco	235 fl. corrent
Leipzig =	1 alte Louisd'or	8 fl. 14 kr. corr.
London = =	1 Liv. Sterling	9 fl. 45 kr. cor. do
Livorno = =	1 Pezza d'otto	123 kr. corrent
Milano = =	100 Lire corrent	106 Lire à 18 kr. cor.
Nürnberg =	100 fl. corrent =	107 fl. cor. m. o. w.
Paris, Lyon	100 Livres = =	100 L. à 25 kr. corr.
St. Gallen	wie Baſel.	
Turin = =	1 Lira = =	30 kr. corr. m. o. w.
Venedig =	wie Turin.	
Wien = =	100 fl. corrent =	107 fl. corrent do

Die Bücher und Rechnungen werden in Gulden, Schilling und Hellern, von einigen in Gulden, Kreuzern und Hellern gehalten.

Der Thaler, der oben bey einigen Plätzen vorkommt, wird zu $1\frac{4}{5}$ fl. oder 108 kr. Wechſelgeld gerechnet, dieſes iſt alte Louisd'or à 7 fl.

1 fl. hat 40 ß. oder 60 kr. gilt 16 Batzen.
1 ß. iſt $1\frac{1}{2}$ kr. oder 12 Heller.

1 kr. ist 8 Heller.

Das Corrent ist der Zeit alte Louisd'or à 8 fl.

Neue Louisd'or oder 4 Neuethaler à fl. 10.

In Reduction des Wechselgeldes in corrent, rechnet man, die alte Louisd'or à fl. 7¾ gegen neue Duplon à fl. 9¾ Pari, also fl. 27½ Wechselgeld, oder in alte Ld'or à fl. 7. für fl. 310. corrent, oder neue Ld'or à fl. 10.

Das neunte Kapitel.

Briefe über Wechselmaterien, auch Erklärung von Conto mio, vostro &c. unter Bankiers vorkommend.

Diese Briefe habe ich nicht ganz darum hier einverleibt, um mit den neuen Schriftstellern Muster der Schönheit zu geben; Herr May bleibt immer der schöne Correspondent, und wer Geschmack an des Herrn Sinapius Kunst hat, der muß bey mir keine solche suchen; ich wollte blos dem Lehrling und andern, der Handlung Unkundigen, einige Muster geben, wie man bey einem und andern Anlaß unter Bankiers schreibt, weil doch die Briefe über Wechselmaterien nicht zu überflüssig sind; ich bin den verhaßten alten Kunstwörtern so viel möglich ausgewichen; habe ich es einigen nicht genug gethan, so lasse ich sie selbst der deutschen Geschicklichkeit nachgrübeln und handle in altgewohnter Einfalt meinen Hauptgegenstand ab.

Es ist nöthig, daß man in einem kaufmännischen Brief den Namen und Ort, wohin man schreibt, oben beysetze, (unten ist wenig gebräuchlich) sowohl darum, daß es der Copist richtig ins Copirbuch trage, als auch damit sie nach solchem ihre richtige Aufschrift

oder Addresse bekommen; und wenn auch etwa diese fehlen und ein Brief unrecht addressirt werden sollte, derjenige, so solchen unrichtig überschriebenen Brief erhält, selbigen sogleich an seine inwendig ersehende, gehörige Addresse gelangen lassen könne; wie dann auch derjenige, so die Briefe zumacht, wohl Acht haben muß, daß alle die Wechsel und Papiere, so in einen jeden Brief gehören, demselben richtig beygelegt und beygeschlossen werden, damit nichts in einen unrechten Brief komme. Ansonst muß ein Brief, sonderlich von Wechselmaterien, so kurz, so bündig und zugleich so deutlich und klar, als nur möglich, geschrieben seyn; denn ein Brief ist allemal eine wichtige Verbindungsschrift, ja oft nicht minder als ein Wechsel selbst; man sehe z. B. nur hinten: Alle Ehre. Man muß im Briefschreiben nicht träg, nicht zu geizig seyn, so viel möglich, nichts auf den andern Tag verschieben, was heute noch geschehen kann und soll, zumal im Wechselgeschäft ist ohnehin niemals Zeit zu versäumen; auch muß man jedermann warnen, die zu erhaltenden Beyschlüsse in Briefen, so geschwind, als möglich, abzugeben oder weiter zu befördern, weil man mit Verzögerung oft schaden kann; auch mag es hier nicht übel wiederholt werden, was man anderwärts gesagt, daß ein Kaufmann, ein Bankier zumal, die, so Briefe nach- und von der Post tragen, anhalte, sich eine immer leere Westentasche zu halten, damit sie ja keine Briefe, mit allerley im Sack vermischt, etwa verspäten und unabgegeben vielleicht gar verlieren. Bankiers halten sich dazu eine eigene Tasche, die verschlossen werden kann.

Die Worte, Ausdrücke und Umstände in diesen folgenden Briefen beziehen sich oft auf das im zweyten Theil folgende Wechselwörterbuch, wie dieses zuweilen auf diese Briefe, so wie sich zwar fast alle Kapi-

tel im ersten Theil, mit dem zweyten Theil, verbunden verhalten.

Es ist eine besondre Beobachtung, zumal unter Bankiers, daß man sich im Schreiben immer die letztempfangenen und die letztgeschriebenen Briefe nach ihren Datis richtig wiederhole, und ihren wichtigsten Innhalt mit wenig Worten wiederholt andeute, damit man gegenseitig sehen könne, ob die Briefe alle richtig eingelaufen und beantwortet werden; dahero habe ich auch hinten im zweyten französischen Brief die schöne Maxime angebracht, die ich bey einem exakten Wechselhaus oft gesehen, da er sich auf sein letzteres vom 7ten beziehet und dabey anmerkt, daß es zu Beantwortung eines Briefes vom 2ten wäre; ich habe nur wenige französische Briefe beygefügt, um denen der Sprache Unkundigen in ein paar Fällen eine Anweisung zu geben; ich habe bey den meisten rechten Briefstellern von Wechselmaterien schriftlich wie mündlich wahrgenommen, daß sie auf meiner immer gebrauchten und abgesehenen Maxime viel halten, wann man eine Tratta avisirt oder frisch remittirt, daß man mit den Summen in einer frischen Linie anfange, damit solche Hauptpunkte, sowohl dem Leser als denen gleich in die Augen fallen, welche ihre Extracte aus solchen Briefen nehmen müssen, als Buchhalter und Cassirer. So auch, daß von den remittirenden Briefen der Trassant, der Bezogene, die Verfallzeit specificirt werde; einige setzen auch den Giranten dazu.

Erster Brief. *)

Avis einer Tratta für eigne Rechnung.

Wien Herrn Peter Hahn.

Mannheim den 12. Sept. 1786.

Dero Geehrtes vom 1. dieses berichtet mir den Eingang meiner Anschaffung auf Herrn Pauli in Prag, und daß ich dafür nach Abzug der Unkosten fl. 720. corrent zu gut habe; ich nehme demnach heute die Freyheit, eben diese fl. 720. corrent 3 Wochen dato Ordre Johann Klein ——— auf Sie abzugeben, deren Verehrung höflich empfehle, eines gegen dem andern auszugleichen, und mich mit aller Achtung zu glauben bitte

Carl Geisser.

Zweyter Brief.

Antwort.

Mannheim Herrn Carl Geisser.

Wien den — Sept. 1786.

Die laut Ihrem Angenehmen vom 12ten dieses auf mich zu entnehmen beliebte
fl. 720. corrent 3 Wochen dato an Johann Klein habe bereits schuldigst angenommen, bey Verfallzeit werde sie richtig einlösen, und gegen den Prager Posten per Saldo buchen. Ich empfehle mich bestens

Peter Hahn.

Dritter

---

*) Der Titel bleibt heutiges Tages, so wie alle Complimente (nichtsbedeutende Sachen) als unnütz ganz weg; so wird auch nur allenfalls mit einem Gruße geschlossen.

Dritter Brief.

Avis einer Tratta für andre Rechnung.

Hamburg Herrn Paul Groß.

Frankfurt den — Sept. 1786.

Auf Ordre und für Rechnung der Herren Gebrüder Weisser in Basel, haben wir gestern die Freyheit genommen auf Sie abzugeben

Rthlr. 800. } Banco per 1 Monat dato zu Gunsten
— 700. }

Herrn Peter Passi, welche gütigst mit Annahme und Zahlung zu beehren und besagten Freunden in Rechnung zu stellen bitten; wann allenfalls bey Ansicht dieses die Ordre noch nicht eingelaufen seyn sollte, so werden Sie die Gewogenheit haben, solche einstweilen für unsre Rechnung anzunehmen; wir empfehlen unsre Dienste höflich und sind mit aller Achtung

Johann Metz & Comp.

Vierter Brief.

Anschaffung für eigene Rechnung.

Augsburg Herren Emanuel Passi & Comp.

Basel den — Sept. 1786.

Da mir Dero berühmtes Haus schon längstens bekannt ist; so nehme die Freyheit mit einer kleinen Commission zu belästigen; ich habe nämlich die Ehre innliegend zu übermachen

L. 4000. } v. Paris in Briefen Milazo & Comp. auf
— 2000. } Duval Pere & fils auf Ende Octobris, welche bestmöglichst zu begeben bitte; und da ich Ihnen vielleicht nicht weiter bekannt bin, wiewohl mich auf die Herren Canelle & Comp. in Straßburg beziehen könnte;

könnte; so werden Sie, kraft den Ihnen vermuthlich wohl bekannten Indossi, an meinen Rimessen dennoch keinen Anstand nehmen, mein Ansuchen gleich zu bewerkstelligen, deren reinen Betrag, nach Abzug der Unkosten mit Ihrem del credere für meine Rechnung an Herrn Johann Tomann nach London zu übermachen; allenfalls auch lasse mir gefallen, wenn Sie es bis auf eingeholte Acceptation wollten beruhen lassen; unterdessen empfehle mich höflich

Jacob Hoch.

Fünfter Brief.

Antwort.

Basel Herrn Jacob Hoch.

Augsburg den — Sept. 1786.

Wir finden uns zum erstenmal beehret mit Dero Angenehmen vom — dieses, mit beygefügten

L. 4000 }
— 2000 } v. Paris auf Duval Père & filo; wir

kennen deren sicheren Trassenten und Giranten, tragen auch keinen Zweifel an Ihrer Redlichkeit. Wir haben die Briefe à 1 ⅛ begeben und dafür fl. 2280. corrent gut geschrieben; dagegen übermachen nach Ihren Befehlen heute an Herrn Johann Toman nach London für Ihre Rechnung

L. 258. 2 ß. 3 D. Sterling p. ultimo Octobre, welche im Cours à fl. 8¾ nach Abzug fl. 19 — als ⅝ pro Cent für unsre Provision, Garantie und Sensarie, jener Parthie entgegengestellt, welches mit uns gleichförmig zu notiren und sich von dem Londner Freund dafür erkennen zu lassen bitten. Wir beharren zu ferneren Befehlen ergebenst

Passi & Comp.

Sechster Brief.

Anschaffung für andrer Rechnung.

London Herrn Johann Toman.

Augsburg den — Sept. 1786.

Nach Auftrag von Herrn Jacob Hoch in Basel haben die Ehre Ihnen hiermit für dessen Rechnung zu übermachen

L. 200. — Sterl. in Brief Dubos auf James Kinst p. ultimo Octobre

= 58 : 2 : 3 ℔. in unsern Brief auf Temaly & fils p. ultimo Octobre.

L. 258 : 2 : 3 ℔. Sterl. p. London, davon das Nöthige zu besorgen, und besagten Freund deshalb zu erkennen ersuchen. Wir sind nach schönster Empfehlung

Passi & Comp.

Siebenter Brief.

Einen Prima zur Acceptation senden.

London Herrn Peter Joos.

Frankfurt den — Sept. 1786.

Ich beziehe mich auf mein Jüngstes vom — dieses, und bin so frey Ihnen beykommende Prima in L. 250 — Sterl. von Calligari & Comp. auf James Kinst pr. den 20ten November zu senden, mit Bitte: die Acceptation davon zu besorgen, und sie zur Disposition der von mir girirten Secunda zu halten; ich empfehle mich und bin

N. N.

Achter Brief.

Ordre zu einer Auszahlung.

Wien Herrn Carl Benda.

Berlin den — Octob. 1786.

Ohne Ihre Angenehme, ersuche hiermit dem alldort bey Herrn von Kien zu erfragenden Herrn Baron von Kindheim
fl. 2000. — correnr gegen doppelte Quittung, auf Ordre und für Rechnung dessen Frau Mutter allhier der Freyfrauen von Kindheim zu bezahlen, mir die Quittung einzusenden, und sich dagegen, für meine Rechnung, auf Herrn Peter Bocking in Amsterdam 1 Monat nach dato zu erholen; der ich mit aller Achtung bin

Johann Kleindienst.

Neunter Brief.

Eine mittelbare Commission in die Ferne.

Amsterdam Herrn Peter Bocking.

Carlsruhe den — Octob. 1786.

Die Ehre Dero Bekanntschaft habe ich von einem Freund, der mir Ihre redliche Besorgung der Aufträge in Wechselgeschäften besonders angerühmt, und ich nehme die Freyheit mich derselben zu bedienen, in Hoffnung, Sie werden sich meines Anliegens gütigst anzunehmen belieben. Es ist mir in St. Petersburg ein Erbtheil von 3500 Rubeln zugefallen, das laut inliegenden Documenten, bey den Herren Gebrüdern Passi daselbst zu beziehen steht; ich begleite demnach zugleich meine Vollmacht mit Bitte, dies Geld allda einziehen zu lassen, solches in der möglichsten Wechsel-

sparsamkeit an sich zu bringen, und mir nach richtigem Erfolg anzuzeigen, wie viel ich dafür, nach Abzug aller Unkosten, in dortigem Corrent kurzsichtig auf Sie ziehen dörfe; unterdessen beharre mit aller Ergebenheit

Carl Handmann.

Zehenter Brief.

Ueber ein Creditif.

Berlin Herren Forstmeyer Gebrüder.

Frankfurt den — Octob. 1786.

In Beziehung auf mein Jüngstes vom — dieses, beantworte höflich Dero Werthes vom gleichen Dato, und sehe mit Vergnügen, daß alle meine bisherige Anschaffungen ihre Richtigkeit erlangt haben. Mit diesen habe nun die Ehre anzuzeigen, daß ich heute dem hier durch nach Ihrer Stadt reisenden — Gesandten, Herrn Grafen von Todo, ein offenes Creditif an Sie mitgegeben; an dem inliegenden Billet werden Sie seine Handschrift erkennen, von Person ist derselbe groß, stark gewachsen, mit schwarzen Augen und Haaren; Herr Graf hat mir selbst angeordnet, Ihnen diese Wahrzeichen anzudeuten, damit das Creditif keine Kraft als an seiner persönlichen Ansicht habe; Er wird gegen Rthlr. 40000. bey Ihnen empfangen, so viel Ihm gegen doppelte Quittung auszuzahlen bitte; dargegen übermache hierbey

Rthlr. 1600. } Bco p. Amsterd. in Briefen Weiß und
— 1400. } Sohn auf Paul Milone p. d. 15. Nov.

L. 8000. }
: 3000. } p. Paris in Briefen Benda & Comp. auf
: 2000. } Jean Pierrot & fils vom 1. dieses à 2 Uso,

welche bestmöglichst zu begeben, mir gut

zu

zu schreiben, und wie es geschehen, anzuzeigen bitte; den Ueberrest Dero Avanzo belieben Sie für meine Rechnung auf Herrn John Toser in London auf 1 Monat zu entnehmen, woselbst Dero Tratta alle Ehre vorbereitet wird. Ich empfehle mich und bin

Emanuel Hoch.

Eilfter Brief.

Bestätigung des vorigen mit erst folgender Post, wo man mit Copia des obigen von Wort zu Wort anfängt, und darunter folgendes schreibt:

Berlin Herren Forstmeyer Gebrüder.

Frankfurt den — Octob. 1786.

Ich schreibe heute mit Gott den — October 1786. und vorstehendes ist Copia meines letztern mit voriger Post, womit angezeigt, daß ich dem Gesandten Herrn Grafen von Todo ein offenes Creditif auf circa Rthlr. 40000. verstanden, an Sie übergeben, und wo dagegen Rthlr. 3000. Banco p. Amsterdam, und Livre 13000. p. Paris angefügt, mit Bitte, Dero übriges Guthaben für meine Rechnung auf Herrn John Toser in London zu entnehmen; welches dann hiermit bestätigen, und von besagten Rimessen die Secunda zu allenfallsiger Bedienung anfügen wollen, der ich mit aller Achtung beharre

Emanuel Hoch.

Zwölfter Brief.

Antwort.

Frankfurt Herrn Emanuel Hoch.

Berlin den — Octob. 1786.

Wir empfangen Dero Angenehmes vom — mit angefügten Rthlr. 3000. Banco per Amsterdam und

L. 13000 tournois nach Paris, sammt der Anzeige, wie es Ihnen beliebt, dem Herrn Gesandten, Grafen von Todo, kraft eines offenen Creditifs bis Rthlr. 40000. bey uns anzuweisen; noch ist derselbe nicht erschienen; wir stehen mit der Zahlung bereit, werden uns auch nach den angezeigten Kennzeichen seiner Handschrift und Person zu richten wissen; nach Geschehenem senden Ihnen die doppelten Quittungen ein, entnehmen den Ueberrest auf Ihre Ordre und für Ihre Rechnung per 1 Monat auf Herrn John Toser in London, und geben von allem die Berechnung.

Forstmeyer Gebrüder.

Dreyzehnter Brief.

Avis zu obigem gehörig.

London Herrn John Toser.

Frankfurt den — Octob. 1786.

Ich finde mich beehret mit Ihrem Werthen vom — und vernehme mit Vergnügen, daß meine letzteren Anschaffungen alle ihre Richtigkeit erlangt; ich bin heute so frey, die Herren Gebrüder Forstmeyer in Berlin anzuweisen, circa L. 4000. Sterling 1 Monat nach Dato auf Sie für mich zu entnehmen; ersuche demnach höflich, ihren Tratten mit geneigter Beehrung zu begegnen, Sie werden dazu, über meinen Vorschuß, noch L. 2000. Sterling gebrauchen; wann der Cours auf Paris bey $1\frac{3}{6}$. nahe annoch wie in Dero letztem Courszettel stehen sollte; so erholen Sie sich gefällig sogleich um L. 45000 tournois für mich à Uso auf die Herrn Ponce Père & fils in Paris; sollte der Cours aber schon stärker gewichen seyn, so werde auf Vernehmen sogleich eine andre hinlängliche Bedeckung jener Tratte veranstalten; indessen ergebenst beharre

Emanuel Hoch.

Vierzehnter Brief.

Speculative Anschaffung und Ordre.

Hamburg Herrn Carl Gaß.

Frankfurt den — Novemb. 1786.

Die in Dero letzterm vom — dieses mir übermachten Rthlr. 900. auf Kunzel sind nun in Cassa und à Conto vostro in Dero Guthaben. Hierbey übermache für meine Rechnung

Rthlr. 900.
— 800.
— 600.

} Banco in Briefen Calligari u. Comp. auf Bohns Wittib alldort per den 10. prossimo, deren nöthige Besorgung empfehle; ich bitte dagegen mir in Antwort das ungefehr darauf kommende Gutachten von Conto mio, entweder in langsichtigem Londner Papier im Cours à circa 34 oder Pariser à 25 zu übermachen; wie nun auch das eine oder andre, mehr oder weniger von diesem meinem calculirten Limito abweichen sollte; so wählen Sie geneigt das minder Abweichende. Der ich in Erwartung ergebenst bin

Johann Banzer.

S. Kap. 12. §. 2. am Ende.

Fünfzehnter Brief.

Anschaffung in Vorschuß.

Wien Herrn Peter Ohl.

Basel den — Novemb. 1786.

Ich habe Dero Werthes vom — dieses, so mir die richtig erfolgte Acceptation meiner Rimesse von fl. 3000. auf Leist zum Vergnügen anzeigt, empfangen, an erfolgender weitern Richtigkeit will auch nicht zweifeln.

Dermalen scheint unser Cours nach Ihrem Platz gleichsam in seiner tiefsten Neige zu stehn, dahero mit Dero Genehmigung anbey, auf unsere verstandene Interessenrechnung hin bis zu andrer Gelegenheit vorschießlich anfüge

fl. 3000. corrent in Brief Castelli und Sohn auf Johann Groß à Uso.
" 2000 — in dito Leonhard Lang auf Caliati p. ultimo dieses.
" 3100. } — in dette Carl Gaß auf A. Kahl
" 1600. } à 1½ Uso.
" 2000. — in dito Johanni u. Comp. auf M. Geiß per medio Dec.

---

fl. 11700. corrent p. Wien, davon die Acceptation und seiner Zeit Zahlung zu besorgen und nach richtigem Eingang mich dafür zu creditiren bitte; der ich mich höflich empfehlend bin

Elias Stahl.

Sechszehnter Brief.

Antwort mit Protest.

Basel Herrn Elias Stahl.

Wien den — Novemb. 1786.

Mit Dero Werthen vom — erhalte fl. 11700. corrent in 5 Briefen per anhero, welche alle richtig angenommen sind, ausser der von fl. 2000. auf Caliati, davon hiebey den Protest Mangel Acceptation übersende und mich dafür mit fl. 1. 12 kr. zu creditiren bitte; den Brief behalte noch, weil entweder zur Annahme noch Hoffnung ist, oder doch die Verfallzeit bald vorhanden; davon nun das nähere mit folgenden werde anzeigen können. Nach richtigem Erfolg werde für sämmt-

sämmtliches à conto vostro di tempo creditiren. Ich bin mit höflichem Gruß

Peter Ohl.

Siebenzehnter Brief.

Andrer Protest.

Hamburg Herrn Johann Pauli.

Paris den — Novemb. 1786.

Nach meinem Jüngsten vom — dieses, erhalte Dero Werthes von gleichem Tag, dessen Innhalt keiner Erwähnung bedarf, von Dero vorigen Anschaffung ist der Brief von L. 2400. auf Pierrot fils Mangel Zahlung protestirt, und folgt hiebey sammt Protest, dafür L. 3. debittire; ich erwarte nach Belieben andre Anschaffung und bin höflich grüssend

Johann Hammel.

Achtzehnter Brief.

In gemeinschaftlichem Geschäft.

Paris Herrn Johann Hammel.

Augsburg den — Novemb. 1786.

Ich hoffe und wünsche, daß Sie nun wieder glücklich und wohl zu Haus angelangt sind. Zufolge mündlicher Abrede unsers anzufangenden Conto à ½ in Wechselspeculationen, finde ich heute schicklich,

L. 3000.
— 1800.
— 1200.
— 1000.

} tournois an Pansa & Comp. à Uso auf Sie zu entnehmen, welche höflich empfehle, und à 115 begeben, in fl. 2683. 20 kr. corrent mit mir gleichförmig zu buchen bitte. Dagegen übermache hieben

L. 160. } Sterl. p. London in Briefen E. Dubour
— 120. }

auf Chevalier Tempin p. ultimo Dec. welche à fl. 8. 36 kr. mit fl. 2408. correnr auf unsern Conto getragen; so gleichförmig zu notiren und mir deren dortige Negociation anzuzeigen bitte. Ihre ersten Cursi werden mich belehren, was weiter möchte vorzunehmen seyn; belieben Sie auf unsre heutigen mit zu wachen und zu wirken. Ich bin ergebenst

Johann Mahler.

Neunzehnter Brief.

Commission von jemand ausser der Handlung.

Strasburg Herren Gebrüder Korst.

Durlach den — Decemb. 1786.

Für die mir gütig mitgetheilten Course danke; ich habe darauf eine kleine Calculation angestellt und sie veranlasset mich zu bitten, mir in werther Antwort fl. 500. Banco p Amsterdam von ungefehr 1 Monat dato zu senden, und den geringstmöglichsten Cours samt Dero Provision, Garantie und Courtage in Berechnung anzuzeigen. Dagegen habe heute dem Fuhrmann N. von hier in einem Kistchen mit Signo G. K. Liv. 3360. in Neuenlouisd'or und Thalern franco an Sie mitgegeben, welche mir gut zu schreiben bitte; es dörfte mir noch etwas weniges darauf zu gut kommen, so sich bey andrer Gelegenheit schon finden wird. Ich bin ergebenst

Leonhard Schöne.

Zwan-

Zwanzigster Brief.

Andre dergleichen Commissionen.

Wien Herrn Paul Haase.

Mannheim den — Decemb. 1786.

Ein Freund verschafft mir die Ehre Ihrer Adresse und Bekanntschaft, deren mich zu einem Auftrag zu bedienen erkühne und an gütiger Besorgung nicht zweifle. Ich habe bey Herrn Potoli Sohn in Temeswar einen Posten für ihm gesandte Waaren stehen, der nun verfallen ist, und da er mir als ein wohlhabender, redlicher und richtiger Mann angerühmt worden, so zweifle auch nicht, er werde richtig bezahlen; ich übermache also hierbey meinen Wechsel auf denselben von fl. 1106. Wiener corrent 14 Tag Sicht zahlbar; Sie haben die Gewogenheit solche einzuziehen, und nach richtigem Erfolg, unter Abzug der Unkosten, mir das Reine davon per Apunto, in Amsterdammer corrent Papier mit Dero del credere, in niedrigstem Cours zu übermachen; in dieser Erwartung bin ergebenst

Daniel Brentano.

Ein und zwanzigster Brief.

Avis über solchen Wechsel.

Temeswar Herrn Potoli Sohn.

Mannheim den — Decemb. 1786.

Ich habe noch vor mir Ihr Geliebtes vom — womit Sie mir den richtigen Eingang der Ihnen gesandten Waare, und daß ich dafür nach Factura bey Denselben creditirt stehe, anzuzeigen beliebten. Da nun die Zeit vorhanden, daß diese Parthie nach unserer Uebereinkunft in Wien in dasigem Corrent zahlbar verfallen, so nehme die Freyheit solche mit

fl. 1106.

fl. 1106. Wiener Corrent zu Gunsten Herrn Paul Haase 14 Tage nach Sicht auf Sie abzugeben, höflich bittend, sie gütig zu bezahlen, unsre Rechnung damit abzuschliessen, und bald wieder durch eine schöne Bestellung eine neue zu eröfnen; mit welcher Bitte höflich bin

Daniel Brentano.

Zwey und zwanzigster Brief.

Baarsendung.

Frankfurt Herrn Carl Bek.

Basel den — Decemb. 1786.

Ich beziehe mich auf mein jüngstes vom — dieses, und da sich so eben eine schickliche Gelegenheit einfindet, daß Herr N. von Genf morgen früh in seiner Kutsche mit Extrapost nach Frankfurt und weiter reiset, als habe demselben ein pitschirtes Group an Sie mitgegeben, dessen Innhalt hier unten specificire. Nach richtigem Empfang belieben Sie diese Sorten in höchstmöglichsten Preißen zu verwechseln, und nach beyliegenden unsern heutigen Coursen, mit den Ihrigen combinirt, die für mich am besten findende Retour selbst zu wählen, in welcher Erwartung höflich grüße und bin

Jacob Lintz.

Drey und zwanzigster Brief.

Antwort.

Basel Herrn Jacob Lintz.

Frankfurt den — Decemb. 1786.

Ich habe zwey Ihrer Werthen vom — und — dieses, erstres verlangt keine Wiederholung. Herr N. von

Genf

Genf ist gestern glücklich hier eingetroffen, er hat mir das an mich zu senden beliebte Group richtig zugestellt, und ist in der nämlichen Stunde wieder abgereiset. Den Innhalt habe nach unten folgender Nota begeben und dafür Rthlr. 1864. Wechselzahlung gut geschrieben.

Nach beyliegendem Courszettel werden Sie selbst einsehen, daß ich mich nicht sehr geirret, wann ich für das vortheilhafteste beyliegende Gegenanschaffung gehalten — als

L. 200. }
— 120. } Sterl. p. London in Briefen Damor & fils auf James Tink, von heute à Uso, deren

sich zu bedienen und mich dafür à 134 in Rthlr. 1905. 70 kr. zu creditiren bitte; ich empfehle meine ferneren Dienste und bin ergebenst

Carl Bek.

Vier und zwanzigster Brief.

Avis einer Tratta.

London Herrn James Stoon.

Basel den — Decemb. 1786.

Seit meinem letztern vom — befinde mich ohne Ihre geliebte Schreiben; um bey einem guten Cours eine kleine Speculation auszuführen, habe heute die Freyheit genommen, auf Sie abzugeben

L. 200.
— 180.
— 68. 10 ß. } Sterl. zu Gunsten Johann Klein auf 1½ Uso, deren Verehrung höflich empfehle; binnen 8 Tagen wird die Bedeckung durch Herrn N. Hammel von Paris erfolgen. Ich bin ergebenst

N. N.

Fünf

Fünf und zwanzigster Brief.

Mit Conto corrent.

Hamburg Herrn Peter Dubos.

Paris den — Decemb. 1786.

Die mit Dero Werthen vom — dieses übermachte L. 3600. sind richtig angenommen, bey Verfallzeit besorge deren Eingang und gebe dafür Credit; dagegen folgt innliegend nach Ihrem Begehren Rthlr. 700. Banco p. Amsterdam in meinem Brief auf Palfi und Sohn von heute à Uso, davon Gebrauch zu machen, und mir dafür à 52½. — L. 4000. gut zu schreiben bitte. Zugleich übermache hierbey den Auszug Ihrer Rechnung, sammt Supportoberechnung, nach welchem, jene L. 3600. bis auf Eingang, eingebracht, mir annoch L. 725. 10 S. zu gut kommen, welche ich auf neue Rechnung zu Dero Lasten vortrage; nach Richtigbefinden bitte gleichen Vortrag zu machen, und zur neuen Rechnung mich mit vielen Dero werthen Befehlen zu beehren.

Zu dem bevorstehenden Jahreswechsel wünsche allen erdenklichen Seegen und beharre ergebenst

Johann Postmann.

Paris Messieurs Dubois Père & fils.

Hambourg ce 10. Janvier 1787.

Nous avons l'honneur de Votre Letrre du 3. courant, avec remise de L. 4000: sur Jean Lafond, qui sont acceptées; nous en procurerons payement en son tems, pour Vous en donner Credit; notre cours sur Londres se soutient encore; nous Vous saluons & sommes.

Basle

Basle Messieurs Pilate frères.

Paris ce 10. Janvier 1787.

Notre dernière fut le 7. courant, pour réponse à la chère Votre du 2. dit, aujourd'hui nous avons celle du 8. de ce mois, qui nous accuse Votre traite de L. 5600. en faveur de J. Pince & Comp. dont nous tenous note pour leur préparer tout accueil, fort tranquils sur les fonds que Vous pensés nous en fournir en son tems; faites attention à nos cours, il nous paroit qu'il y auroit quelque chose à entreprendre vis-à-vis les Vôtres sur Hambourg; nous attendons Vos ordres & sommes parfaitement.

Amsterdam Monsieur Pierre Boos.

Francfort ce 15. Janvier 1787.

Privé de Vos chères, j'ai l'honneur de Vous aviser, d'avoir tiré ce jour à l'ordre de Ponce Pinte à 2 usances
fl. 2000. } de Banque — dont il Vous plaira pren-
: 1000. }
dre note pour les honorer pour mon compte, les fonds Vous en entreront sous peu par Messieurs Pierre Mori & Comp. de Basle. Je suis avec estime.

Von verschiedenen Conti, die bey der Wechselhandlung vorkommen.

Es ist nöthig hier dem Anfänger ꝛc. einen kleinen Begriff von dieser Materie zu geben, denn ob sie gleich in die Buchhaltung gehört, so kommt sie oft in Briefen vor, wo ein jeder Leser davon eine Erklärung wünschte.

Conto mio — franz. mon compte, ist der Verstand, daß, wann ich einem Freund ausserwärts meine Geschäfte auftrage, die Rechnung, die er mir hält,

allzeit

allzeit meine Rechnung genennt wird; weilen es meine eigene Sache angehet; kraft dessen bin ich, der Richtigkeit nach, gebunden, auf der Rechnung meines Commissionarii in meinem Hauptbuch neben der Hauptsumme, noch eine aparte Colonne aufzuführen, die ich in der Währung halte, darinn er dort bey sich Buch hält. Z. B. mein Freund, so meine Geschäfte besorgt, wohnt in Hamburg, und ich in Frankfurt, er führt seine Bücher in Mark Lübisch, oder Banco, und ich in Rthlr. Frankfurter Wechselzahlung; so muß ich in meinem Hauptbuch, bey jedem Posten, den er für mich empfängt oder ausgiebt, auch den Betrag in seinem Geld, wie mirs seine Briefe und endlich sein Conto corrent anzeigen, setzen, insonderheit auch um die Rechnung seiner Zeit richtig abzuschliessen; er hingegen bekümmert sich wenig, was ich dafür in meinem Landesgeld in mein Buch setze. Daher entgegen die Rechnung, so er mir hält, er gegen mich, seinerseits Conto vostro, votre compte nennt; — und Conto loro, heisset ihre Rechnung, wann z. B. ich Commissionnair eines Hauses in Wien wäre, so mehrere Namen führet, als Paul und Peter, oder Carli & Comp., so ist das Wort Loro — Ihr — im Plurali genommen, wie Conto nostro im andern Fall.

Es kommt aber diese Benennung eigentlich in Briefen nur vor, wann zwey Correspondenten, welches zuweilen geschiehet, solche Geschäfte machen, wie im vierzehnten Brief angenommen, da ein Bankier in Frankfurt der Geschäftsverrichter des Hauses in Hamburg ist, und hinwieder unter ihnen andre Geschäfte zugleich vorkommen, wo der Hamburger für den Frankfurter operirt, da dann der Ordnung gemäs alle Beyde auf ihren Büchern eine aparte Rechnung für diese, eine aparte Rechnung für die gegenseitigen Geschäfte, und ein jeder, der den einen Conto betittelt Conto

mio,

mio, oder Conto nostro, wann die Raggion mehrfach ist, eine Colonne in dem Wechselgeld des Freundes halten muß.

Conto à $\frac{1}{2}$ — Conto à demi, auch Conto à meta genannt, kommt vor, wie im achtzehnten Brief und im vierzehnten Kapitel gezeigt, wann zwey Häuser Geschäfte mit einander ins Halbe gemeinschaftlich machen; sonderlich wann es in Wechseln ist, so besteht die schönste Ordnung, wann jeder nur einen Conto für seinen Freund hält, worauf alles, was einer dem andern sendet, zahlt, negociirt, einnimmt ꝛc gestellt wird; allein, ein jeder muß die Parthien nebst seiner eigenen Währung auch in einer Colonne der andern Währung niederschreiben: nur auf solche Art dann läßt sich am Ende auch der Profit in einem künstlichen Abschluß schön vertheilen. Sehr wenig siehet man noch in den Buchhaltungstractaten diese Materie klar genug und mit Beyspielen abgehandelt; was aber diese Sache und mehrere Arten von Conti betrift, das verweiset man dahin, und wollte nur so viel anführen, daß der eine und andre bey Lesung dergleichen Briefen einiges Vorlicht von der Sache habe.

Conto di tempo ist immer eine aparte Rechnung, wann der eine oder der andre auf eine Zeitlang in ziemlichem Vorschuß steht, damit die andern geläufigen, correnten Posten, davon abgesondert bleiben; kommt auch vor, wann zwey Häuser mit einander Geschäfte in Waaren gemeinschaftlich haben, dahero zu dem Conto di tempo allemal noch ein Conto corrent, über die laufenden Posten gehalten wird.

Das zehnte Kapitel.

Von dem Pari.

Durch den Ausdruck, Pari, im merkantilischen Sinne verstehet man, oder deutet man an, die Gleichheit der Münzsorten verschiedener Länder, oder Handlungsstädte, um darnach den Cours in Wechseln, oder die gegenseitigen Wechselpreise zu bestimmen. Hierzu hat man zweyerley Methoden.

a) Nach ihrem äusserlichen Werthe.

1) Wenn in Frankfurt 1 Rthlr. 2 fl. 45 kr. und 1 Convthlr. fl. 2. 24 kr. gilt, wie verhalten sich die ersteren gegen die letzten, in benahmten ganzen Zahlen.

Rthlr.		kr.
1	hat	165
kr.		Convthlr.
144	hat	1
3) 144	—	165

Antwort 48 Rthlr. sind gleich 55 Convthlr.

2) In Amsterdam gilt 1 fl. 20 Stüber corrent 1 Goldgulden aber 28 Stüb. corrent. Wie verhalten sich die Gulden gegen die Goldgulden?

	Stüb.
fl. 1	20. 5
7. 28	1 Goldgulden

Antw. wie 7 zu 5. oder 7 Gulden, sind eben soviel als 5 Goldgulden.

3) Wenn eine neue Louisd'or fl. 9. 15 kr. und 1 Rthlr. fl. 2. 18 kr. gilt, wie verhalten sich die letzten gegen die ersten?

kr.

		kr.
Rld'or	—	588. 185
kr.		Rthlr
46. 138	—	1

Antw. 185 Rthlr. machen 46 Rld'or

4) In Frankfurt wird ein Rthlr. zu $1\frac{8}{15}$ Rthlr. Wechselzahlung angenommen; dagegen gilt 1 Rthlr. im Bergischen $1\frac{1}{12}$ Rthlr. Was für ein Pari ist nun zwischen den Bergischen Rthlr. und den Frankfurter Wechs. Rthlr.

Wechs. Rthlr.		Rthlr.
?	—	$1\frac{8}{15}$
		Rthlr. Berg.
$1\frac{1}{12}$	—	1

23	23
15	12

Antw. 5 Rthlr. Berg. machen 4 Rthlr. in Frankf. Wechselzahlung.

5) Ein Rthlr. gilt in den Rheinischen Gegenden 90 kr. und im Waldeckischen 36 Mariengroschen. In welchem Verhältniß stehen die Kreuzer gegen die Mariengroschen.

kr.		Mgr.
90	—	36

Antw. 5 machen 2.

6) Ein Rthlr. gilt in Berlin 24 gr., und ein Piaster 1 Rthlr. 11 gr Wenn nun 1 Preuß. Rthlr. in Frankfurt am Main 102 kr. in Waarenzahl. gölte, welche Verhältniß wäre dann zwischen den Piastern und Rthlrn., wenn diese $2\frac{3}{4}$ fl. in Waarenzahlung gelten.

Rthlr.		kr.
1	—	xßß. ßß. 11
		ßgr.
17. ß4. xØ2	—	ß4. 12
		Piaſter
7. ß8	—	1

119 ſind eben ſoviel als 132
oder
132 Piaſtres ſind gleich 119 Rthlr.

7) Wenn 1 Holl. corr. Gulden 58 kr. in Rthlr. à fl. $2\frac{3}{4}$. gilt, wie viel macht der Cours von Frankfurt auf Amſterdam in corr.? Antw. $134\frac{3}{4}$ in circa.

Rthlr.		Rthlr. corr.
?	—	xØØ. ß
		fl. corr.
ß	—	5
		kr.
1	—	58
		fl.
6Ø	—	1
		Rthlr.
11. $ß\frac{3}{4}$	—	$x\frac{8}{15}$. 23
3. x8		4

6 X 11 X 3 = 198 5 X 58 X 23 X 4 = 26680

198 in 26680 giebt $134\frac{74}{99}$ Rthlr.
oder
$134\frac{3}{4}$ in circa.

8) Im Fall in Frankfurt für 1 L. Sterl. fl. 11. in Rthlr. à fl. $2\frac{3}{4}$ gegeben würde; was für ein Pari würde dadurch zwiſchen Frankfurt und London entſtehen? Antwort.

Batzen

Batzen Wechs. Zahl		L. Sterl.
?	—	1
		fl. Rthlr. fl. $2\frac{3}{4}$
1	—	XX
		fl. Wechs. Zahl.
ß. ßß	—	46
		Batzen Wechs. Zahl.
1	—	XS. 3

138

9) In Elberfeld gilt der Rthlr. in Wechselgeld $1\frac{5}{6}$ Rthlr. wenn nun 1 Holl. corr. fl. auch daselbst für 1 fl. Wechselgeld angenommen wird, wie kommt das Pari in Elberfeld auf Amsterdam in corr. zu stehen?

Rthlr.		Rthlr. corr.
?	—	100
		fl. corr.
2	—	5
		Stüb. in Elb.
1	—	40. 2
3. 60	—	1
3	in	500

Antw. $166\frac{2}{3}$

b) Nach ihrem innerlichen Werthe.

1) Ein Laubthaler alten Schlags hat an feinem Silber 552 Asen, und ein Convthlr. $486\frac{2}{5}$ Asen dergleichen Silber, wie verhalten sich die ersten gegen die letzten?

Rthlr.		Asen
1	—	552
		Convthlr.
$486\frac{2}{5}$	—	1
2432.	—	2760
608		690

Antw. 304 Rthlr. machen 345 Convthlr.

2) Ein engl. Schilling hat 114 Asen, und 1 Convtgulden $243\frac{1}{5}$ Asen fein Silber, welche Verhältniß ist zwischen beyden?

Convtg.		Asen
1	—	$243\frac{1}{5}$
		engl. Schilling
114	—	1
2) 570		1216

Antw. 285 Convguld. machen 608 engl. Schil.

3) Ein Preuß. Courantthaler hat 347 Asen, und 1 Piaster 502 Asen fein Silber in sich, welche Proportion ist zwischen beyden?

Antwort 502 Pr. corr. Rthlr. sind eben soviel als 347 Span. Piasters.

4) Ein Holl. corr. Gulden hat 198 Asen fein Silber und $2\frac{1}{2}$ solcher Gulden machen 1 Rthlr. corr. Wenn nun ein Rthlr. 552 Asen fein Silber hat, und in Frankfurter Wechs Zahl. 2 fl. 18 kr. gilt; wie viel Rthlr. Wechs. Zahl. würden demnach Rthlr. 100 Holl. corr. oder was würde das Pari von Frankfurt auf Holl. in Corr. seyn?

Rthlr. Wechs. Zahl. — Holl. Rthlr. corr.
? — 100

fl. Holl. corr. — Asen f. D.
1 — $2\frac{1}{2}$

1 — 198

fl. Wechs. Zahl.
552 — $2\frac{3}{10}$

Rthlr. Wechs. Zahl.
3 — 2

Antw. 100 Rthlr. Holl. corr. machen $137\frac{1}{2}$ Rthlr. Wechs. Zahl. oder das Pari (in Frankfurt) ist auf Holl. in Courrant $137\frac{1}{2}$.

5) Ein Guinea gilt 21 Schilling, und 1 Schill. hat 114 Asen fein Silber in sich, wie viel ist das Pari auf London gegen Rthlr. à fl. 2. 18 kr. Antw. $149\frac{5}{8}$.

Batzen W. G. — Guinea
? — 1

1 — 21

Asen f. D
1 — xxx. 57

kr.
2. 4. 882 — x38

Batzen W. G.
4 — 1

8 in 1197 | $149\frac{5}{8}$
39
77
5

6) Wenn 1 Rthlr Banco in Hamburg 528 Asen fein Silber in sich enthält, wie viel ist das Pari in

Frankfurt auf Hamburg, da der Rthlr. à fl. $2\frac{3}{10}$ in Wechs Geld angenommen wird? Antw. $146\frac{2}{3}$

Rthlr. W. G.		Rthlr.
?	— —	100
		Asen
1	— —	828. xzz. 44
		kr. W. G.
4. 882	— —	x38
		Rthlr.
3. 90	— —	1

3 in 440 = $146\frac{2}{3}$

7) In Leipzig gilt 1 Conv. Rthlr. 1 Thlr. 8 Gr. Wechselgeld, und hält derselbe $486\frac{2}{5}$ Asen fein Silber. Wie kommt demnach das Pari in Frankfurt, wenn die Rthlr., wie vorhin in dasiger Wechs. Zahl. angenommen werden? Antw. $101\frac{1}{3}$.

Rthlr W. G.		Rthlr. Leipz. W. G.
?	—	xoo 2
		Asen f.
4. $x\frac{1}{3}$	1 —	$486\frac{2}{5}$. 2432. 152
		kr. W. G.
4. 882	—	x38 1
		Rthlr. Frkf. W. G.
3. 90	—	1 3

3 1 304

$101\frac{1}{3}$

8) In Cölln am Rhein gilt Ein Rthlr. $2\frac{2}{3}$ fl. Wechs Geld, wie viel wird daselbst das Pari auf Holland in corr. seyn? Antw. $159\frac{7}{16}$

Rthlr. W. G.		Rthlr. corr.
?	—	100
		fl. corr.
2	—	5
		Asen f. D.
1	—	xϑ8. 22
		kr.
69. 882	—	2⅔. 8
		Rthlr. W. G.
3	—	2
3		

69	—	100 X 5 X 22	
69	in	11000	159 22/69
		410	oder
		650	159 7/10 in circa
		29	

9) In Basel gilt ein Rthlr. fl. 2⅖., wie viel ist daselbst das Pari auf Amsterdam in corrent.

kr.		fl. corr.
?	—	1
		Asen
1	—	198
		kr.
46. 138. 882	—	144. 36. 12. 6
23		

	1 88

Antw. 51 15/23 oder 51⅝ in circa

10 In täglichen Ausgaben wird der Rthlr. in Remscheid für 1 1/12 Rthlr. ausgebracht, wie viel wird daselbst ein Holl. Gulden Conv. werth seyn?

Stüber		fl. Holl. corr.
?	—	1
		Asen
1	—	xϑ8. 33
		Stüb.
92. 882	—	115

345 Antwort
345 | 41¼ Stüber
3795
115
23
92

oder wie viel würde das Pari in Remscheid auf Amsterdam seyn? Antw. 171⅞.

Rthlr. in Remsch.		Rthlr. Holl. corr
?	—	xØØ. 5
		fl. Holl. corr.
2	—	5
		Asen
1	—	xϑ8. ϑϑ. ZZ. 11
		Stüb.
184. 882	—	115
		Rthlr. in Rem.
2. 60	—	1

184 in 115 X 11 X 25

184 in 31625 | 171⅞
1322
345(23
161 | 7
184 | 8

11) Wenn man in Basel 1 Thaler Wechselgeld auf 456$\frac{42}{100}$ Asen, und den Pezza d'otto in Livorno auf

auf 451$\frac{42}{100}$ solcher Asen fein Silber schätzet, was entstehet dadurch zwischen Basel und Livorno für ein Pari? Antw. 98$\frac{7}{8}$ in circa.

Rthlr. W. G.		Pezza d'otto
?	—	100
		Asen f. ℔
1	—	451. 42
		Rthlr. W. G.
456,42	—	1

45642 in 4514200 | 98$\frac{7}{8}$.
406420
41284 X 16
247704
660544 | 14
204124
21556

12) In Elberfeld ist das Wechselgeld Rthaler à 1$\frac{5}{6}$ Rthlr. wie viel ist daselbst das Pari auf Holland in courant, wenn erwehnter Rthlr. 552, und ein fl. corr. 198 Asen fein Silber in sich enthält? Antwort 164$\frac{37}{92}$ oder 164$\frac{3}{8}$ in circa.

Rthlr.		Rthlr. corr.
?	—	xøø. 25
		fl. corr.
2	—	5
		Asen f. ℔
1	—	xø8. øø. 33. 11.
		Rthlr.
46. x84. 552	—	x$\frac{5}{6}$. 11
2. 6	—	

2 X 46 in 25 X 5 X 121

92 in 151 | 25
= 100 12 | 08
÷ 8 — | 96
164 | 29
8
37 X 16
222
592
40 | 6/16

13) Ein Ducato di Banco in Venedig wird auf 469½ Asen fein ☽ geschätzt, wie viel sind 100 Duc. di Banco gegen Rthlr. à fl. 2 3/10. in Rthlr. werth? Antw. 130 5/12.

Rthlr. — Duc. di Bco
? — xcc. 5
Asen
1 — 469½. 939. 313
Rthlr.
12. 24. 882 — x 8/15. 23
8. 15
2

12 in 1565 | 130 5/12
36
5

14) Ein Rthlr. Preuß. corr. hält 347 43/100 Asen fein ☽ in sich, und ein Rthlr. wie mehrmalen erwähnt 552 solcher Asen, wie würde demnach das Pari in Frankfurt auf Berlin seyn, da der Rthlr. 1 8/15 Rthlr. in W. G. angenommen wird? Antw. 96½ in circa.

Rthlr.

Rthlr. W. G. Rthlr. in Berlin

? — 100. 20. 5

1 — 34743. 11581

Rthlr. W. G.

6. 24. 882 — $1\frac{8}{15}$. 23

5. 18

6 in 11581 X 5

6 in 57905

96,5083

15) In Livorno hält 1 Pezza d'otto $451\frac{42}{100}$ Asen fein ☽ in sich, wie viel kr. ist dasselbe gegen Rthlr. à 138 kr. werth? Anwt. $112\frac{7}{8}$ kr. circa.

kr.

? — 451. 42

kr.

4. 882 — 138

112,855 X 16

5130

13|680

16) Ein Real de Plata hält 48, und ein Holl. corr. Guld. 198 Asen fein ☽, wie viel ist ein Real de plata, an Stübern Holl. corrent? Antw. $4\frac{7}{8}$ Stüb. corr.

Stüb. corr. Asen f. ☽

? — 48. 8

Stüb. corr.

33. 198 — 20

33 in 160 | 4

28 |

168 |

448 | 13

118 |

19

Das

Das eilfte Kapitel.

Von den gemeinen geraden Wechsel-reductionen.

Dadurch versteht man die unmittelbaren direkten Ausrechnungen der Wechselwährung eines Platzes, gegen und in diejenige eines andern Platzes, vermittelst eines angenommenen oder angegebenen Wechselcourses. Wer das wohl gefasset, was in vorstehenden Kap. 6. 7. 8. erklärt und enthalten ist, dem muß es wenig Mühe machen, eine jede Wechselvaluta in die andre zu versetzen und zu berechnen, und er wird mir die kahle Antwort nicht geben; ich kann nur die Course ausrechnen, die meines Herrn Geschäfte gebrauchen; denn, ob wohl diejenigen Reductionen leicht scheinen, welche durch eine blose Regel Detri können berechnet werden, so sind sie es doch alle beynahe gleich für denjenigen, der die Kettenregel, die Brüche wohl kann und aufgemerkt, was ich Kap. 7. von Anfang bis zu Ende gesagt habe. Es scheint mir demnach eine ziemlich überflüßige Sache, daß man einem Lernenden grosse Volumen vorlege, wo jede Währung von Ort zu Ort ausgerechnet vorgestellt wird; ich glaube, wer den Hauptgrund nicht recht inne hat, wird schwerlich jemals aus allen solchen Rechnungen kommen, noch so leicht eine andre mit veränderten Umständen, Summen und Coursen von sich selbst rechnen können; wer aber einmal alle oben angezogene Grundsätze und Lehren recht besitzt, dem muß es Einerley seyn, Amsterdammer in Französisches Geld, Venezianische Währung in Mayländer, Spanische in Portugiesische ꝛc. zu reduciren; dahero ich mich nur mit wenigen Exempeln dieses Faches begnüge, in der Meynung, die Theorie mit der nöthigen Practik bereits ziemlich hinlänglich angebracht zu haben.

Erstes Exempel.

Was thun L. 5000. Pariser tournois in Augsburger Corrent im Cours à 114?

Dieses ist nun ganz leicht; man siehet, wann man den Platz Augsburg aufschlägt, daß der Cours nach Paris sich versteht à circa fl. 115. dasig Corrent für 100 Ecus von 3 Liv. in Paris, als folgt diese Rechnung:

L. 300. thun fl. 114. corrent, was L. 5000? Antw. fl. 1900. corrent: oder man multiplicirt die gegebenen Livres X dem Augsb. Cours auf Paris, dividiret das Product durch 3, und schneidet 2 Ziefern zur rechten Hand ab; wenn Sols bey den Livres sind, so mult. man solche mit 5 (wodurch selbige zu einem hunderttheiligen Bruche von Livres gemacht werden), hängt solche an die Livres, verfährt wie vorhin, und schneidet, statt 2, vier Ziefern ab: was zur Rechten abgeschnitten, wird mit 60 multiplicirt, und wieder wie vorhin abgeschnitten, so kommen auch Kreuzer; als

748 Livres 17 Sols, wie viel machen selbige zum Cours à $113\frac{5}{8}$.

748,85..
74885.
224655
374425
46803

3) 840 8808

fl. 280 | 2936
60

kr. 17 | 6160 macht 18 kr.

Sols
17 X 5
85
100

Noch leichter sind die Reductionen, wann ich sie also nennen soll, so sich nur auf etwas pr. Cento Gewinn oder Verlust am Brief berechnen. Z. B.

Was

Was thun fl. 600. Wiener Corrent in Augsburg, im Cours à fl. 101. Augsburger für fl. 100. Wiener; da heisset es pur:

fl. 100. Wien. sind fl. 101. Augsb., was fl. 600 W. oder man setzet nur den Gewinn zu, oder ziehet den Verlust ab.

Was aber diejenigen anbelangt, die dem Anfänger schwerer vorkommen, so kommt es nur auf dasjenige an, was ich oben mehrmals angezogen, auf die Kettenregel, aus welcher Generalregeln gezogen werden können, bey welchen man nur zu multipliciren, und zu dividiren, nöthig hat, und die Wahrnehmung der Verhältnisse nach dem dritten Theil der Courserklärungen. Kap. 7. §. 1. auch sonderlich §. 2.

Zweytes Exempel.

Was thun 600 Ducati di Banco von Venedig in Lire fuori di Banco in Genua, im Cours à 96?

Hier folge man nur exact dem Faden der Kettenregel, und den Anzeigen, die man bey Genua und Venedig findet; nämlich, daß der Cours sich versteht zu 96 Marchetti di Banco in Venedig für 1 Scudo di Cambio in Genua, — daß 1 Duc. di Banco in Venedig 124 Soldi oder Marchetti hat, und in Genua 1 Scudo di Cambio 4 L. 12 S. fuori di Banco thut, dann folgt ganz natürlich dieser Satz:

Lire

? machen 600 Duc. di Banco in Venedig
1 : : 124 Marchetti in detto
96 : : 1 Scudo di Cambio in Genua
1 : : $4\frac{3}{5}$ Lire fuori di Banco in detto.

Ich hätte auch die 1 beyderseitig weglassen und gleich sagen können — 96 thun $4\frac{3}{5}$.

Antw. Lire 3565. fuori di Banco.

Man

Man multipliciret die Duc. di Banco mit 2852, und dividiret das Product durch den 5fachen Cours, als:

96 2852
5 600
480 in 1711200 | 3565
2712
3120
2400
—000

Drittes Exempel.

Was thun 700 Milrées von Lisabon in Rthlr. Hamburger Banco im Cours à 45?

Schlägt man Hamburg auf, so zeigt sich, daß der Cours nach Lisabon sich versteht à 45 Den. Vlms für 1 Crusado in Lisabon, und daß in Hamburg 1 Rthlr. hat 96 Den. Vlms, und in Lisabon 1 Crusado 400 Rées ist; demnach folgt:

Rthlr. Bco
? machen 700000 Rées von Lisabon:
400 : : 1 Crusado — hier hätte auch gleich 45 stehen können.
1 : : 45 Den. Vlms in Hamb.
96 : : 1 Rthlr. Banco in detto

Hätte man Mark haben wollen, so wäre der letzte Satz, statt 96: 32 Den. Vlms gilt 1 Mark.

Antw. Rthlr. 820. 15 ß. Bco. Der Rest wurde mit 48 zu Schill. Lüb. gemacht.

Hier könnte die Generalregel heissen: Multipliciret die Rées X dem Cours und divid. das Product mit 38400.

Viertes Exempel.

Da ich nochmals den Gang der Sätze nach dem Kettensatz erkläre, muß es doch an Klarheit nicht fehlen.

Ein Bankier in Livorno hat Rthlr. 1500. correnti nach Wien trassirt und negociirt, im Cours à 62. Was wird er dafür von seinem Briefnehmer zu empfangen haben?

Dem Gebrauch nach muß meine Antwort in Pezza d'otto kommen, wie in Livorno die Bücher und Rechnungen geführt werden. Ich habe mit Fleiß Rthlr. statt Gulden genommen, um den Anfänger, einen Satz mehr zu machen, anzuweisen.

Was 1500 Rthlr. Wiener Corrent.
1 : : : 1½ fl. detto oder gesagt 2 sind 3; weil der Cours gegen fl. steht.
1 : : : 62 Soldi M. b. – nun sind 5¾ Lire M. b. 1 Pezza d'otto, so sage gleich:
115 S. M. b. 1 Pezza d'otto.

Thut Pezze 1213. 1 Soldo nicht gar; ist sehr nahe dem Satz: 100 neue Oesterr. Thaler thun 108 Pezza d'otto, wie Herr Flügel zeigt.

Um Wiener Rthlr. Corr. in Pezze d'otto, zu verwandeln, wäre die Generalregel: Multipl. die Wiener Rthlr. mit dem Cours, und dieses Product mit 3, was heraus kommt, dividiret durch 230.

Fünftes Exempel.

Was thun 3000 Reales de Plata von Cadix in Amsterdammer fl. Banco, im Cours à 95?

Bey

Bey Amsterdam sehe ich, daß der Cours ist 95 Den. Vlms für 1 Duc. de Cambio in Cadix, und daß dort 1 fl. thut 40 Den. Vlms; und bey Cadix sehe ich, daß 1 Duc. de Cambio 375 Maravedis, und 34 Maravedis 1 Real de Plata machen; also folgt:

fl. Banco
? : : : 3000 Reales
1 : : : 34 Maravedis
375 : : : 1 Duc. di Cambio
1 : : : 95 Den. Vlms
40 : : : 1 fl. Banco in Amsterdam.

Antwort fl. 646.

Nachdem alles gehoben, bleibt blos 34 mit 19 zu vermehren. — Kap. 7. §. 2. Erstes Exempel steht entgegen; 1000 Rthlr. Banco in Reales im Cours à $95\frac{1}{2}$ berechnet.

Hierzu eine Generalregel: Multipliciret die Reales mit 17, und dieses Product mit dem Cours, zu dem Herausgekommenen addiret den 3ten Theil, und schneidet 4 Ziffern ab, als:

3000
17
51000
95
255
459
3) 4845000
dazu 1615000
fl. 646|0000 Banco

Man kann auch gerade Reductiones nach Sortenpreißen annehmen, wo deren in gesetzten Preißen vorkommen; z. E.

Sechstes Exempel, nach Münzpreißen.

Wenn die neue Duplon in London gilt 19 Schill. 6 Den. Sterl. (wäre im Pari mit Paris à $29\frac{1}{4}$) und in Mayland Lire 31 correnti, was wären diesemnach L. 240. Sterl. in Lire correnti in Mayland?

Lire
? : : 240 Liv. Sterling
1 : : 20 Schilling detto
$19\frac{1}{2}$: : 31 Lire correnti

Facit L. 7630. 15 S. $4\frac{8}{13}$ D. Corr. di Milano.

Die schwersten Reductionen werden Manchem, unter andern die scheinen, wenn man Amsterdammer oder Londner in Basler Währung, nämlich nach fl. in neuen Louisd'or à fl. 9. 36 kr., wie die Wechsel allda evaluirt und bezahlt werden, verwandeln will; davon zwar ein Muster Kap. 7. Exempel 3. steht, doch will ich noch eins, in kleiner Veränderung des Satzes anbringen.

Siebentes Exempel.

Was thun L. 240 Sterling, in Basel im Cours à $48\frac{1}{3}$?

240 L. Sterling:
1 : : 240 Den. detto
$48\frac{1}{3}$: : 60 Sols Wechselgeld in Basel
233 : : 1 alte Duplon
1 : : 458 kr. egale Val. der neu. Dupl. à fl. $9\frac{3}{5}$
60 : : 1 fl.

Facit fl. 2342. 31 kr.

Wie man nach dieser Klasse und ferner eine jede Münze einzeln in eine andre Währung, wie man will, reduciren könne, habe schon Kap. 7. §. 2. gezeigt, und ist daher eben so faßlich, wie ich nach Coursen oder Sorten-

Sortenpreißen 1 Milrées in Hamburger Bankogeld, 1 Duc. di Banco von Venedig in Genueser, oder 1 Liv. Sterl. in Conventionsmünze ꝛc. versetze.

So viel erachte ich von diesem Fach genug gesagt zu haben, wer aber viele Exempel, statt einem Hauptgrund vor sich haben will, findet dazu eine Menge Autoren in allerley Sprachen.

Es ist mir unter der letzten Durchsicht dieses, ein Exempel bey einem Scholaren vorgefallen, darinn er sich nicht zu helfen wußte, weil er die Liv. und Sols confundirte. Er sollte Rthlr. 500 Basler Wechselgeld in Lire Mayländer Corrent reduciren, im Cours à L. 24. 15 S. corrent für 1 Doppia; er fieng an: Rthlr. 500. Wechselgeld, und 1 Rthlr. ist 3 L. oder 60 Sols, da wird er irre; hier muß man merken, was für Liv. oder Sols man vor sich hat, und wie sich die Evaluation der Doppia oder alten Louisd'or versteht; und steht so:

Rthlr. 500. Basler Wechselgeld.
1 : : : 60 Sols detto
233 als 11 L. 13 S. 1 Doppia.
1 : : : $24\frac{3}{4}$ Lire correnti in Mayl.

Das zwölfte Kapitel.

Von indirecten Wechselreductionen, den Arbitragenrechnungen, und eine besondre Erklärung für die des Wechsels Unkundige, wann sie Gelder in die Ferne zu übermachen, oder von aussen an sich zu ziehen haben.

§. 1.

Die indirecten Verwandlungen der Wechselwährungen erfordern Vermittlungsplätze, wenn man geradehin nicht von einem Platz auf den andern wechseln, trassiren, remittiren und negociiren kann, und eben dieses erheischet die Kunst der Arbitragen, um den besten Vermittlungsplatz zu wählen.

Erstes Exempel.

Ein Bankier in Rom hat entweder für sich oder commissionsweis nach Lisabon 15000 Milrées zu übermachen; da nun in Rom kein gesetzter Wechsel dahin errichtet oder geläufig ist, so nimmt er seine Zuflucht zu einem Platz, wohin er gerade — und welcher auch gerade nach Lisabon wechselt. —

Ein verständiger Wechsler hat da zwar nicht allemal einen dritten Platz, wohl aber einen dritten Cours nöthig; denn alle Wechselplätze gleichsam wechseln auf gewisse Hauptplätze zugleich; also z. B. wechselt Rom wie Lisabon, nach Amsterdam, Fiorenza, Genua, Livorno, Paris, Venedig, ja letztrer Ort nach Rom selbst, nach Herrn Flügels Anzeige; mithin könnte

er

er sich, wanns Zeit hat, von Lisabon einen Courszettel beschreiben, und diesen mit seinen Coursen berechnet, arbitriren, welche Wechsel auf einen oder andern solcher Plätze er gerade nach Lisabon senden, oder ob er auf sich trassiren lassen sollte; dieses ist eine Anmerkung zur practischen Operation, indessen bleibt die Wechselberechnung in soweit die nämliche bey folgender Wahl, in jenem Fall auch müßte er Correspondenz mit einem sichern Bankier daselbst haben. —

Nun unter mehreren Plätzen wählt er Paris; er kauft in Rom Briefe nach Paris à 105 — und läßt von da à 490 nach Lisabon remittiren; wann wir nun die Unkosten apart setzen, was wird er bey sich in Scudi moneta dafür zahlen müssen? Die Berechnung ist diese:

15000000 Rées
490 : : 60 Sols in Paris
105 : : 1 Scudo moneta in Rom.

Antw. Scudi 17492. 7 Paoli in Rom.

Paris ist also hier der Vermittlungsplatz.

Zweytes Exempel.

Ein Kaufmann in Berlin soll einem Einwohner sein Erbe von 20000 Ducati di Banco in Venedig einziehen, wozu ihm dieser die nöthigen Documente mit Vollmacht zustellt; da er nun weder Cours, noch Correspondenz gerade nach Venedig hat, so zeigen ihm verschiedener Plätze Courszettel, welches der beste Weg und Vermittlungsplatz seyn möchte; er überträgt den Auftrag seinem Bankier in Wien, welcher die Summe einzieht, und nach Abzug aller Unkosten den Cours zwischen Wien und Venedig à 192 berechnet; der Berliner Freund trassirt darauf nach Wien à 101 in Louisd'or à 5 Rthlr., fragt sich, was der Erbe, (mit

Vorbehalt der Unkosten, so der Berliner Kaufmann berechnet) zu beziehen hat?

20000 Duc. di Banco in Venedig.
100 : : 193 fl. Wiener Corrent,
150 : : 101 Rthlr. in Ld'or à 5 Rthlr. in Berl.

Facit Rthlr. 25990. 16 Gr. wovon noch $\frac{1}{3}$ à $\frac{1}{2}$ pr. Cent Provision und Briefporti für den Berliner Freund, sammt der Courtage abgeht.

Bey dergleichen Geschäften, welche über andre Plätze gehen müssen, kann man nicht allemal genau bestimmen, ob man uns die Berechnung auf das wohlfeilste gemacht. Zwar kommt es darauf an, ob ein Particular ausser der Handlung oder ausser der Wechselkenntnis, derley Aufträge, von weit entfernten Anschaffungen oder an sich Ziehungen dem erfahrensten und allgemeinst accreditirten Bankier gebe; allein die redlichste Berechnung, ja sogar den zuverläßig vortheilhaftesten Weg zu wählen, ist eine Frage, selbst für den Wechsler, der für seine eigene Rechnung Geschäfte durch andre Vermittlung besorgen muß. Demnach ist auch nicht rathsam, daß man dergleichen Besorgungen, von Auszahlungen oder Gelder einziehen zu lassen à forfait zu einem gewissen Cours accordire; denn der Bankier, der uns also einen Auftrag auf einem vorher bestimmten Fuß besorgte, müßte sich natürlich in die Sicherheit der äussersten Course setzen, um gewiß nicht zu verlieren. Wer nun der Art Aufträge zu geben hat, überlasse sich lieber der Wahl und redlichen bestmöglichen Berechnung eines Wechselherrn, erst nach geschehener Sache; jedoch, nachdem die Summa klein oder groß, muß er mehr oder weniger Provision nehmen. Auch kann man nicht fordern, daß ein Bankier Anschaffungen für uns besorgen soll, ohne ihm den ungefehrlichen Belauf gleich zu bezahlen, und wann jemand hingegen Gelder in einem entfernten

fernten Orte für uns einziehen soll, können wir auch kein Geld fordern, bis ers selbst hat und seiner Sache gewiß ist; werden Gelder an Orten geholt oder angeschafft, die weit von einem Wechselplatze entfernt sind; so verursacht auch dieses um so mehrere Unkosten, welches man hier, einem jeden geneigten Leser für den Fall, als aus Erfahrungen und Ursachen anmerken wollte.

Durch die mittelbare Berechnungen kann man nun auch, wie bey der geraden Reduction gesagt, fingirte oder wirkliche Wechselmünzen, durch angenommene Course, auf ein ungefehrliches Nahes, von den entferntesten Orten zu Orten, in seiner oder einer andern Währung berechnen. Wollte z. E. jemand in Cadix wissen, was 1 Conventionsthaler in seinen Real de Plata thue; so wählt er sich einen Vermittlungsplatz, worauf er sich gründen könne; er höret oder siehet in einem Buch, daß der Conventionsthaler nach dem 20 fl. Fuß 2 fl. ist. Die Courserklärungen zeigen ihm, daß z. E. Rthlr. 75 dieser Valuta im Röm. Reich L. 300 tournois in Paris gleich; und bey sich siehet er, daß im Cours 77½ Franz. Sols gegen 1 Peso von 8 Reales stehen, demnach hat er sein Gesuchtes, nämlich 11 Reales, und eben so kann man eine jede Münze, eine jede Währung durch willkührliche Plätze, vermittelst den Wechselcoursen, in eine andre verwandeln. Da nun die folgende Abhandlung der Arbitragen dieses Fach mehreres aufheitert, so will ich es damit bewenden lassen.

§. 2.

Vom Arbitragenwechsel.

Es ist in dem 2ten und 14ten Kapitel von dem Unterscheid der Arbitragen und der Speculation geredet; es ist aber nicht leicht ein praktisches Wechsel-

fach, welches die Kunst, die im Arbitriren besteht, nicht gebrauchen müsse; das Wort Arbitrage bedeutet ein Schiedsrichten, und man könnte diese Rechnungen auch füglich Wahlrechnungen nennen, weil sie uns zeigen, welcher Weg als der beste in unserm Suchen und vorhabenden Geschäft zu wählen seye; ich erachte anbey, daß nichts mehreres zu richtiger und fertigerer Auskunft im Arbitriren helfe, als wenn man sich, nach seinem Platz, verschiedene ausgedehnte Paritabellen, davon ein Schema mit Erklärung im 15ten Kapitel §. 5. zu finden, verfertigte und hielte. Nun will ich auch hier nur mit wenigen Exempeln versuchen, dem Anfänger in diesem Fache die nöthige Kenntnis beyzubringen.

Erstes Exempel.

Ein Bankier in Hamburg hat eine starke Partie londner Briefe zu begeben — das sind also Wechsel auf London — die er theils nicht vorsiehet, alle sogleich auf seinem Platz anzubringen, oder anderntheils sucht er, ob und wie er sie anderwärts besser anbringen mögte; die ihm eingelaufene Wechselcourse von verschiedenen Orten zeigen ihm zwar, nach seinen Paritabellen oder besondern Anmerkungen sogleich, wo die Sache am angängigsten oder nicht, er calculirt nicht so lang und viel, als er sonst seine Schlüsse kennt; indessen will ich ihn in folgenden Wahlen oder Versuchen aufführen.

1. Findet er den londischen Cours bey sich à $33\frac{3}{4}$.
2. Fragt sich, wie es wäre, wenn er seine Wechsel in Paris à $31\frac{1}{2}$ negociiren liesse und dahin à $25\frac{3}{4}$ trassirte?
3. Wie es ausfiele, wann er sein londisch Papier nach Amsterdam sendete, wo der Cours à 36 steht,

steht, von wannen er sich Pariser à $53\frac{1}{2}$ kommen liesse und diese zu Haus à $25\frac{3}{4}$ negociirte?

4. Wenn er von Amsterdam nach London trassiren oder negociiren ließe à 36 und dagegen à 32 von Hamburg nach Amsterdam abgäbe?

Nun ist in dieser Art das kürzeste und deutlichste, wenn er seinen Cours recta nach London zur Norm oder Grund stehen läßt, und jede Berechnung auf eine Art Pari mit diesem ausführet, als:

Zweyter Weg.

Wie viel ß. Vlms Hamb. per 1 Liv. Sterl.

1 = 240 Den. detto
$31\frac{1}{2}$ = 1 Ecu tournois in Paris
1 = $25\frac{3}{4}$ ß. Lüb. Hamb.
6 = 1 ß. Vlms detto

Facit $32\frac{7}{176}$.

Dritter Weg.

= 1 Liv. Sterl.
1 = 36 ß. Vlms in Amsterdam
1 = 12 Den. detto
$53\frac{1}{2}$ = 1 Ecu tournois in Paris
1 = $25\frac{3}{4}$ ß. Lüb. Hamb.
6 = 1 ß. Vlms detto

Facit $34\frac{55}{100}$.

Ich habe diese Art, sein suchendes auf seinen eigenen Cours zu richten, noch in keinem Buch gesehen, als bey Herrn Meyer; allein mehrere Herren Scholaren haben es also bey mir gelernt, ehe Herr Meyer etwas an Tag gegeben.

Vierter Weg.

	=	1 Liv. Sterl.
1	=	36 ß. Vlms in Amsterdam
1	=	6 Stüber detto
32	=	32 ß. Lübisch in Hamburg
6	=	1 ß. Vlms

Facit 36 — ohne zu rechnen.

Letztrer Weg ist der beste, und zwar um $6\frac{2}{3}$ pro Cent besser als directe, wovon nur eine Provision und 1 Courtage mehr abzuziehen wäre, wo er am meisten Schill. Vlms für 1 Liv. Sterl. bekommt, da fällt natürlich der Vortheil.

Zweytes Exempel.

Ein Kaufmann in Turin gebraucht eine starke Parthie Amsterdamer Briefe, und suchet durch die Arbitragen, woher er sie am vortheilhaftesten ziehen könnte.

1. Ist der Cours recta bey ihm nach Amsterdam à $37\frac{1}{2}$.
2. Wenn er Augsburger Briefe à 44 nimmt, und sich von da dagegen Amsterdammer à 100 kommen läßt?
3. Wann er bey sich Londner à $19\frac{1}{8}$ einthut, es nach Amsterdam sendet, wo es à $35\frac{5}{8}$ begeben wird?
4. Wenn er nach Venedig à 85 einthut, von Venedig Pariser Briefe à 60 kommen, und solche in Amsterdam à 54 verhandeln läßt?
5. Wenn er bey sich Pariser à 51 nimmt und solches in Amsterdam à $54\frac{1}{4}$ begeben würde?

Zweyter Weg.

1 fl. Amsterdammer Banco:
250 : 110 Rthlr. di Giro in Augsburg.
100 : 127 Rthlr. detto Corrent
2 : 3 fl. in detto
1 : 44 Soldi piemontesi.
——— Facit 36 Soldi 10 Denari.

Dritter Weg.

1 fl. Banco.
1 : : $3\frac{1}{3}$ Schilling Vlms
$35\frac{5}{8}$: : 1 Liv. Sterling
1 : : $19\frac{1}{8}$ Lire in Turin
1 : : 20 Soldi in detto.
——— Facit 35 Soldi 9 Denari.

Vierter Weg.

1 fl. Banco
1 : : 40 Den. Vlms
54 : : 1 Ecu tournois
100 : : 60 Duc. di Banco in Venedig
1 : : 85 Soldi piemontesi.
——— Facit $37\frac{7}{9}$ Soldi.

Fünfter Weg.

1 fl. Banco
1 : : 40 Den. Vlms
$54\frac{1}{4}$: : 51 Soldi piemont.
——— Facit $37\frac{3}{5}$ Soldi.

Der dritte Weg ist der beste, wo nämlich er am wenigsten seiner Soldi für 1 fl. Amsterdammer Banco ausgeben muß; es ist also dieser um fast $4\frac{2}{10}$ pr. Cento besser als recta, und da hat er blos eine Courtage mehr Unkosten.

Es

Es ist aber bey denen Arbitragen nicht nur zu merken, daß oft ein Weg um $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ bis 1 pro Cent besser als ein andrer sich zeigen und ausfallen kann; allein dagegen um so viel mehrere Provisionen und Courtagen fallen können; sondern ich würde oft lieber den Weg erwählen, der $\frac{1}{2}$ à $\frac{3}{4}$ pr. Cent weniger verspricht als ein andrer, wo auch ein Platz weniger zu gebrauchen wäre als bey jenem; denn nicht nur, daß die Sache geschwinder vor sich geht, wo mindre Plätze nöthig, so habe ich auch bey mindern Plätzen und kürzerer Zeit, mindre Coursveränderung zu befahren; indessen bleibt es auch wieder wahr, daß manchmal auch die Course noch besser zu unserm Vortheil sich ändern können, als wir auf eingekommene Course calculirt haben; ein Schicksal, dem sich ein jeder unterwerfen muß.

Man findet bey einigen ältern Autoren, Arbitragenrechnungen oft über 6 und mehr Plätze zugleich; allein von dergleichen weiß die wirkliche Praxis sehr wenig.

Anmerkung. Eine wichtige Beobachtung aber, an die noch kein Autor oder Wechselrechner zu mahnen gedacht, ist diese: wenn wir Course von einem Platz auf den andern annehmen, müssen wir auch wohl aufmerken, ob solche Preiße da und dort für kurzsichtig oder langsichtig Papier verstanden werden; denn z. E. ich calculire oben, Pariser in Turin zu kaufen und nach Amsterdam zu remittiren; jener Cours nun aber à 51 verstünde sich für lange Sicht, und der à $54\frac{1}{4}$, zu welchem ich die Wechsel als zu verhandeln annehme, verstünde sich in den Courszetteln für kurzsichtig Papier, so wäre mein Anschlag falsch, und könnte allerdings um $\frac{3}{4}$ à 1 pr. Cent schlechter seyn, als es den blosen Coursen nach fiele, da man

gemei-

gemeiniglich um 1 Monat Unterschied in der Sicht, $\frac{3}{8}$ à $\frac{5}{12}$ auch $\frac{1}{2}$ pr. Cent Differenz im Cours macht. Die Ziffern findet man gemeiniglich auch in allen Courszetteln nach beygesetzten Preißen angemerkt, mithin man wohl Acht geben muß, daß die Wechsel, die man kaufen oder einthun lassen will, nicht von längrer Sicht in ihren beystehenden Coursen verstanden seyn, als die Course nach dabey stehender Sicht allda stehn, wohin man remittiren will; (s. Kap. 6.) in sofern solche Course unsre Operation bestimmen sollen.

Ich glaube nun von diesem Fach, mit wenigen Exempeln, eben so viel gezeigt zu haben, als wann deren zehnmal so viel wären; ein guter Rechner kann zwar allemal so viel Variationen machen oder Wege versuchen als er will, doch erfordert es dabey eine mehrere Einsicht in das Wechselgeschäfte; ich sage nochmals, daß bereitete Paritabellen hierzu der beste Schlüssel sind; indessen kann es so viele Wege und Versuche geben, Briefe daher kommen zu lassen, dorthin zur Negociation zu senden, trassiren oder remittiren zu lassen, daß oft ein Geübter selbst auf diesem weiten Felde Mühe hat, die beste Wahl zu treffen. Nun will ich noch eine Erklärung versuchen.

Für Personen ausser der Handlung oder Wechselkenntnis, die Anschaffungen ausserhalb zu thun, oder Gelder an sich zu ziehen haben.

In dergleichen Anlässen muß man allemal einen sichern und erfahrnen Bankier an der Hand haben, und wer an dem Platze, wohin oder wodurch das Geschäft gehen soll, keinen solchen kennt, findet allemal Gelegenheit, eine solche gute Adresse zu bekommen; wohnt eine solche Person auf einem Wechselplatz, so kann sie allenfalls zwar die da zu verhandeln habenden

Wechsel selbst nach dem Cours verhandeln, oder die gebrauchenden kaufen; und sollte einer im ersten Fall nicht Credit genug haben, so muß er sich begnügen, den Werth erst zu empfangen, wenn man der sichern Acceptation halber gewiß ist; ist er auf einem kleinen Nebenplatz, so muß er sich nothwendig an ein gutes Wechselhaus des nächsten Wechselplatzes wenden.

Allein es ist sowohl für den Bürger, für den kleinern Kaufmann, wie für den Bankier wahr und erlaubt, daß er zuweilen einen Vortheil von 1, 2 à 4 pro Cento finde, wann er es recht anzugreiffen weiß; ein eingeschränkterer Kaufmann hat oft fl. 1000., oder deren Werth nach Amsterdam, London, Paris, Venedig ꝛc. für gezogene Waaren anzuschaffen, oder gegenseitig für versandte Waaren ausserhalb einzuziehen; er wird es nicht verwerfen, wann er im Wechsel etwas ersparen und seine Calculation dadurch verbessern kann. Wenn ich nun einem solchen ein kleines Licht hierinnen verschaffen kann, so geschiehet den Herren Bankiers kein Abbruch, da man dergleichen Geschäfte dennoch selten ohne ihre Hülfe allein besorgen kann, es kommt nur auf die Wahl und den Ort an. Das in vorigen Kapiteln und §. §. bereits Gezeigte kann hier schon Manchem eine Einleitung liefern; doch will ich trachten, den Unerfahrnen der Sache noch etwas näher zu leiten.

Es hat z. B. ein Kaufmann in Schwaben oder am Rheinstrohm, (und dieses läßt sich dann, respective der Lage, mit seinen Localveränderungen nach Spanien und England appliciren) fl. 1500. correnr nach Amsterdam zu übermachen; er möchte es mit der äussersten Sparsamkeit angreiffen und besorgen; er hat Einsichten, oder jemanden um sich, der sie hat, was Kap. 6. 7. 8. vom Cours- und Wechselwesen enthalten; er hat einen frischen Courszettel von Amsterdam, er läßt sich auch einen von denen ihme, gesetzt, nicht

zu

zu weit entlegenen Orten, als von Frankfurt, Augsburg, Strasburg und Basel kommen; nach diesen rechnet er, nach einsehenden Coursen, wann der Bankoagio in Amsterdam à 5 pro Cento steht, als folgt:

Was kosten die fl. 1500. corrent in Conventionsmünze, wann der Cours von Frankfurt nach Amsterdam in Corrent à 136½ ist, und er sie also von da beschriebe?

fl. 1500 corrent:
250 : : 136½ Rthlr. Frankfurter W. Z.
100 : : 120 Rthlr. Conventionsmünze.

Antw. Rthlr. 982. 72 kr.

Was kosten solche von Augsburg, wenn allda der Cours nach Amsterdam in Banco à 113 steht?

fl. 1500 corrent:
105 : : 100 fl. Banco
250 : : 113 Rthlr. Giro
100 : : 127 detto corrent.
100 : : 120 Conventionsmünze.

Antw. Rthlr 984. 6 kr.

Was kosten sie von Strasburg, wenn der Amsterdammer Cours allda à 181 Ecus Frz. tournois für 100 Rthlr. Banco ist?

fl. 1500 corrent:
105 : : 100 fl. Banco
250 : : 181 Ecus tournois
2 : : 2¾ fl. Conventionsmünze
3 : : 2 Rthlr. detto.

Antw. Rthlr. 948. 9 kr.

Man siehet bey Amsterdam, daß 1 Rthlr. fl. 2½. mithin fl. 250 Amsterdammer für 100 Rthlr. in obigen 3 Exempeln stehn.

Was kosten sie von Basel, wenn der Amsterdammer Cours in Banco allda à 89 steht?

fl. 1500 correnr:

105	:	:	100	fl. Banco
2½	:	:	1	Rthlr. detto
89	:	:	100	Thaler Basler Wechselgeld
1	:	:	60	Sols
233	:	:	458	kr. gleich Rthlr. à fl. 2. 24 kr.
144	:	:	2¾	fl. Conventionsmünze.
3	:	:	2	Rthlr. detto.

Antw. Rthlr. 964. 8 kr.

Wie wäre es aber, wenn er Pariser Briefe pari kaufen könnte, die er statt Amsterdammer dahin sendete, und die in Amsterdam à 54½ begeben und ihm vergütet würden?

fl. 1500 Correnr:

105	:	:	:	100	fl. Banco
1	:	:	:	40	Den. Vlms
54½	:	:	:	1	Ecu tournois
8 p. 1		Rd'or		7⅓	Rthlr. Conv. Münze.

Antw. Rthlr. 961. 10 kr.

Der allerwohlfeilste Weg ist, Amsterdammer Briefe von Strasburg kommen zu lassen, wohin nach der Lage angenommen, daß auch das Porto des Geldes am wohlfeilsten; die Unkosten sind höchstens ¾ pr. Cent für Provision, Garantie und Courtagen.

Fiele er nun blindlings, ohne Calculation auf einen der theuresten Plätze, als etwa, den heutigen Coursen nach, auf Frankfurt oder Augsburg, so hätte ers am erstern Orte um Rthlr. 34. und am andern um Rthlr. 36. theurer, und es ist sicher, daß gar oft, je nach den Wechselpreißen, solche starke Differenzen, und daher merkliche Vortheile vorfallen; und ist dem-

nach

nach meistentheils der Mühe wohl werth, daß man sich ein wenig mehr mit dem Wechselarbitrio oder seinen Kennern bekannt mache, oder seine Söhne, — ja wie die Herren Holländer und andre Nationen thun, ihre Töchter zeitlich darinnen unterrichten lasse, womit sie wenigstens dem Hause dienen können. Man könnte zwar die obigen Versuche noch viel weiter ausdehnen, indessen kann man sich davon in allen Ländern und Gegenden einen Begriff und seine Anwendung machen, um allemal nach den Coursen der nächsten Wechselplätze zu calculiren und zu arbitriren.

Minder ausgedehnt will ich ein gegenseitiges Exempel vorstellen.

Ein Kaufmann in einer kleinen Stadt in Sachsen hat in einem ebenfalls kleinen Orte, ohnfern Mayland, Lire 5000 dasig Corrent zu beziehen, er läßt es in Mayland einem sichern Bankier senden; nun versucht er, weil er ein wenig von unsrer Kunst gelernt, wie er solche am vortheilhaftesten an sich bringen möchte; er läßt sich blos die Courszettel von Mayland und Leipzig kommen, er calculirt hienach und fragt:

1. Wenn er von Milano Amsterdammer Briefe kommen liesse, à 58, und solche in Leipzig à 141 durch einen guten Wechselherrn verhandeln würde?

2. Wenn er von Mayland Londner Wechsel à $29\frac{1}{2}$ L. kommen liesse, die er in Leipzig à Rthlr. 5. 21 Gr. unterzubringen hofft?

3. Wenn man ihm von Mayland Wechsel nach Leipzig im Cours à 66 Soldi, in Louisd'or à 5 Rthlr. sendete?

4. Oder aber Pariser Papier, so in Mayland à 55 eingethan und in Leipzig à 76 begeben würde?

Nun fragt sich, welchen Weg er am meisten Rthlr in Louisd'or à 5 Rthlr. in Leipzig zu empfangen hätte?

Ausarbeitung.

I°. 5000 Lire correnti
1 : : 20 Soldi detti
58 : : 1 fl. Banco
250 : : 141 Rthlr. in Ld'or
Facit Rthlr. 972. 9 Gr. 11 Pfenning.

II°. 5000 Lire correnti
$29\frac{1}{2}$: : $5\frac{7}{8}$ Rthlr.
Facit Rthlr. 995. 18 Gr. 3 Pfen.

III°. 5000 Lire correnti
1 : : 20 Soldi detti
66 : : 1 fl. in Leipzig
3 : : 2 Rthlr.
Facit Rthlr. 1010. 2 Gr. 5 Pfen.

IV°. 5000 Lire correnti
1 : : 20 Soldi detti
150 : : 106 Soldi Imperiali
55 : : 1 Ecu tournois
100 : : 76 Rthlr.
Facit Rthlr. 976. 11 Gr. 8 Pfen.

Die Reste werden allemal mit 24 zu Groschen gemacht, und diese mit 12 zu Pfenning.

Der dritte Weg, sich gerade nach Leipzig remittiren zu lassen, wäre allerdings das vortheilhafteste, und also, wenn er ohnehin seine Provisionen ꝛc. in Mayland und Leipzig zahlen und dadurch Bankiers gebrauchen muß, kann er doch durch seine gemäßigte Einsicht

sicht ins Arbitriren das Beste selbst wählen. Dieweilen nun schon an mehreren Stellen gezeigt ist, auf welche Weise, oder auf wie viel verschiedene Wege man die Anschaffungen und Gelder an sich Ziehungen versuchen kann, so ist von dieser Sache auch weiter keine Erklärung nöthig, da ein jeder, nach der Lage, wo er wohnt, wieder andre Veränderungen zu machen wissen muß. Dem Bürger, dem kleinen Kaufmann, der nicht so oft, noch starke Summen zu besorgen hat, kann es immer genug seyn, wenn er auch nur von drey, vier Coursen und Wegen den besten zu wählen versteht oder lernt. Die Einsicht in das, wohin ich bisher einen jeden zu leiten gesucht, kann auch einem jeden dazu dienen, daß er einsehe, ob man ihn etwa in Wechselberechnungen übernommen, und er nicht einen ehrlichen Bankier, unschuldiger Weise, einer Vervortheilung beschuldige, wobey ich den Leser dieser Klasse, auch auf das verweise, was ich von beträchtlichen Geschäften, und welche müssen unmittelbar, durch andre Plätze verrichtet werden, an der zweyten Seite dieses Kapitels gesagt habe. Wer sonsten von der Stellung der Wechsel, Indossi, und ferneren Beobachtungen Licht und Vorschrift nöthig hat, den verweise ich auf Kap. 3. 4. und 5. auf das Wort Dato, und mehrere Rubriken im zweyten Theil.

Das dreyzehnte Kapitel.

Von Commissionswechsel-Rechnungen.

Man siehet oben im zweyten Kapitel schon, daß ein rechtschaffener Bankier in der Commissionswechselhandlung, an und vor sich schon ein ausgemachter Kenner, sowohl aller Rechnungen, als übriger Kenntnisse aller Wechselwissenschaften seyn muß. Es ist hier vielmehr dem Lehrling nur noch ein Wort zu

sagen, von einer Art Berechnung, die zwar in jedem Wechselfach, insonderheit aber bey der Commissionsbank vorkommen kann, davon die alten Autores so viel Wesens gemacht, und so viel daher geschmiert, daß sie den Anfänger mehr verwirrt; und ich muß es aus eigener alter Erfahrung sagen, doch manchen noch ohne rechtes Licht gelassen. Die Frage beruht eigentlich auf dem, was man nennt ausländischer und innländischer Cours, davon bey diesen Rubriken weiteres zu lesen.

Gesetzt ein Unternehmer von Wechselgeschäften giebt seinem Geschäftsverrichter den Auftrag, nach einem gewissen Platz, zu einem limitirten Preiß zu trassiren, oder zu begeben, in sofern er zu einem andern Limito auf einen andern Platz, Wechsel kaufen könne; da ist nun ganz natürlich, daß der Commissionnair doch die Freyheit hat, von der Vorschrift des einen Courses abzuweichen, wenn er den Unterschied in dem gegenseitigen Cours wieder einbringen kann; gleichwie im Waarenhandel, wann ich einem Ordre gäbe, meinen Indigo à fl. 5. zu verkaufen, wann er mir Wolle à fl. 36 dagegen, von bester Sorte, einthun könnte, mir es gleichgültig wäre, wann er den Indigo à fl. $4\frac{3}{4}$ weggeben müßte, und hingegen die Wolle à fl. $34\frac{1}{4}$ kaufen könnte, weil die nämliche Proportion da wäre; desgleichen dann, wann z. E. einer in Frankfurt nach Paris à $75\frac{1}{2}$ einthut und à 141. nach Amsterdam trassiren sollte, es die nämliche Proportion wäre, wann er à 76 kaufen müßte, hingegen à 142 nach Amsterdam abgeben könnte. Nach der simpeln Regel Detri:

$75\frac{1}{2}$ — 141 was 76? Antw. $141\frac{24}{100}$.

Da nun aber auf einigen Handelsplatzen der Fall eintritt, daß selbige auf den fremden Platz zuweilen den beständigen, zuweilen aber den unbeständigen Preiß

geben,

geben, so hat dies manche Schriftsteller zu weitläufigen Ausführungen veranlasset, die oft einen Lehrling nur verwirrt machen. Ich will versuchen eine leichtere Methode zu zeigen.

Paris hat den Auftrag nach London à 31 zu trassiren, wann es dagegen nach Hamburg à 185 remittiren könnte; hier ist nun der eine Cours auf London beständig, der andre, nämlich auf Hamburg unbeständig, so man allda Kap. 8. findet; was er also am ersten wohlfeiler geben müßte, wäre nach den Deniers Sterl. mehr, und nach solcher Proportion müßte er im Hamburger, an den 185 Ecus wieder wohlfeiler kaufen, mithin es verdreht gerechnet werden müßte, und da würde oft ein Anfänger irre. Giebt der Platz, so die Commission vollziehen soll, auf beyde fremde Plätze den beständigen, oder auch unbeständigen Preiß, so wird nach der ordentlichen Regul Detri verfahren; giebt derselbe aber auf einen fremden Platz den beständigen, auf den andern aber den unbeständigen Preiß, so verfährt man nach der verkehrten Regul Detri.

Exempel in jedem Fall.

1. Ein Bankier in Hamburg soll à 34 ß. nach London remittiren, hingegen auf Paris à 25 ß.; allein er kann nicht anderst nach London kaufen, als à $34\frac{1}{2}$, wie soll er nun nach Proportion nach Paris verkaufen?

Hamburg giebt auf beyde Plätze den beständigen Cours.

London Paris London

3 — 25 — $34\frac{1}{2}$ Antw. à $25\frac{26}{100}$

$25\frac{26}{100}$ 25

170

68

$12\frac{1}{2}$

$862\frac{1}{2}$

182

$12\frac{1}{2}$

1250

230

26

100

— er giebt mehr ß für das Londner, folgl. muß er nach Proportion soviel mehr ß für sein Pariser bekommen.

— als mit 100 mult.

2. Ein Wechseler in Paris soll à 54 nach Amsterdam remittiren, wo er dagegen à 61 auf Venedig trassiren könnte, allein der Amsterdammer Cours steht dermalen in Paris à $53\frac{1}{2}$, wie muß er nach Verhältnis nach Venedig negociiren, um dadurch seines Freundes Limito zu erreichen?

Beyde Course sind in Paris ausländisch. Paris giebt auf beyde Plätze den unbeständigen Cours.

54 — 61 — $53\frac{1}{2}$ Facit à $60\frac{43}{100}$

er bekommt weniger Den. Vlms, folglich giebt er weniger Duc. nach Venedig.

3. Ein Bankier in Paris soll à 31 auf London abgeben, hingegen à 185 nach Hamburg senden; er muß aber das Londisch, à $31\frac{1}{4}$ dahin geben, wie darf er nach Maasgab den Cours nach Hamburg nehmen?

Das

Das Londner ist in Paris ausländisch, das Hamburger inländisch; steht demnach also: weil $31\frac{1}{4}$ der Cours ist, so nicht nach Limito sollte eigentlich angesetzt werden.

London Hamb. London

31 — 185 — $31\frac{1}{4}$

Da aber Paris auf London den beständigen, hingegen auf Hamburg den unbeständigen Preis giebt, so muß der Satz umgekehrt werden, nämlich $31\frac{1}{4}$ vorne, und 31 hinten.

$31\frac{1}{4}$ — 185 — 31, Antw. er muß das Hamburger à $183\frac{52}{100}$ haben können, denn er muß wohlfeiler als nach Limito, nach London verkaufen, weil er $\frac{1}{4}$ Den. mehr gegen 3 Liv. tournois geben muß.

125 555

183.52 5735

4

22940

1044

440

6500

250

Mehrere Variationen über diese Materie überlasse andern Büchern.

Noch fällt mir, nach dem 14ten Brief Kap. 9. eine sich hier schickende Frage vor.

J. B. in Frankfurt giebt nach Hamburg Commission, ihm entweder Londner Papier à circa 34 oder Pariser à 25 zu übermachen, und wo das eine oder andre vom Limito im Cours abwiche, so soll der Hamburger Freund das minder abweichende wählen; wenn nun z. E. sodann diese Course à $34\frac{1}{4}$ und $25\frac{1}{4}$ stehen, was wird dem Frankfurter nach seinem Verstand oder Calcul lieber seyn? Antw. das erstre, denn $\frac{1}{4}$ mehr zu 34 ist nicht so stark gestiegen als $\frac{1}{4}$ zu 25.

Das vierzehnte Kapitel.

Practische Abhandlung von dem Speculationswechsel.

Ich habe im zweyten Kapitel gezeigt, welchen Unterschied ich zwischen Arbitragen- und Speculationswechsel mache, und daß ich diesen als ein ganz besonderes Fach der practischen Wechselhandlung ansehe; unter diesem Gesichtspunkt will ich nun etwas näher davon handeln.

Ein speculirender Bankier muß hauptsächlich in allen Wechselrechnungen eine vorzügliche Geschicklichkeit besitzen, und alle besondre Kenntnisse, die dem Fach eigen sind, haben; er muß tiefe Einsichten in die theils richtigen, theils wahrscheinlichen Ursachen der Coursveränderungen, insonderheit in Ansehung der Wechsel, die auf seinem Platz mehr oder weniger der Gegenstand seiner Hauptbeschäftigungen und seines Augenmerks sind, wohl gegründet haben; er muß sich nach und nach suchen den Credit immer mehr zu befestigen, welches insonderheit geschiehet, wenn man merkt und weiß, daß er sich mehrentheils, wo nicht völlig, an Geschäften nach eigenem Vermögen genügt, daß er in seinem ganzen Wesen schöne Ordnung hält, und sich nicht in allzu viele weitläufige Unternehmungen vertieft; ob er zwar anfänglich zum Theil und eine Weile das Mittel gebrauchen kann, um seine Briefe desto geläufiger und in besten Coursen anzubringen, den Werth erst nach erfolgter Acceptation seiner eigenen Briefe zu nehmen, so muß er doch damit auch nicht zu lang anhalten; er muß denen Sensalen freundlich begegnen, jedem zuweilen etwas von seinen Vorfällen zu schaffen geben, und sie nicht mit Abdruckung der einseitigen Sensarie unwillig machen, jedoch muß

er

er suchen, einen oder zween derselben besonders an sich zu ziehen; damit sie ihm fleißig zugehen, und vorzüglich sich gerne mit seinen Geschäften abgeben, auch ihm helfen den Credit zu stärken, welches gar oft ein kluger Sensal gar wohl anzubringen, auch dem, wo er will, seine Briefe vorzüglich und in besten Coursen zu verhandeln weiß. Dahero man diese Herren, als nöthige Gehülfen beym Wechselgeschäfte fein an sich gewöhnen muß; der Speculist muß, so viel möglich, in seinen Coursen anhalten, doch muß oft ein junger Anfänger ein Aechtelein (wie man da redet) à $\frac{1}{4}$ pro Cent, gegen dem, so zu hart anhält, nicht ansehen, bis er ein wenig recht im Flor steht; zudem so macht ein solcher oft so schönversprechende Unternehmungen, da es auch wirklich auf $\frac{1}{4}$ pro Cent nicht ankommt, nur um das Geschäfte gehen zu machen, es seye nun im Briefnehmen oder Anbringen, daher heisset es wohl, man soll in den Coursen nicht schleudern, nicht stümpeln, allein in diesem Stück hat ein Speculist oft andre Ursachen. Ferner muß er wohl zusehen, von wem er Briefe nimmt, damit er nie zu viel auf eins oder in einer noch unverfallenen Zeit, zu viel nach einander von einem nicht ganz sicher bekannten Hause nehme, er muß warten, bis die vorigen verfallen oder wenigstens acceptirt sind, und sich deshalb eine besondre Nota halten, damit er immer in einem Blick sehe, ob und was noch von diesem oder jenem Trassenten unbezahlt laufe: also muß er auch gegen seine auswärtigen Freunde sich niemal zu stark unter einer nämlichen Zeit einlassen und im Briefnehmen und Geben die bestimmten Verfallzeiten oder auf Uso von Dato verstanden, (wie bey **Dato** steht), so viel möglich, vorziehen.

Vornämlich gehöret hiezu, daß er sich vorerst auf denen Plätzen, die nach der Lage seines Operationsplatzes oder Domiciliums, für seine Geschäfte am

eigentlichsten schicklich sind, auf jedem einen sicheren fest accreditirten Freund als Commissionsbankier ausmache (denn je angesehenere Häuser er da finden kann, desto mehr wird sein Credit befestigt, man macht solche Correspondenzen auf Reisen, durch gute Freunde mittelbar, durch und mit Patronen, denen man eine Zeitlang redlich gedient, mit sicheren Freunden, die ehemal unsere vertraute Cameraden und Mitcontoristen auf Contoren waren und dergleichen). Mit diesen muß er ein gutes Verständnis haben, sich bey jedem einen gewissen, fest bestimmten, angemessenen, doch mässigen Credit und freye Acceptation ausmachen, und da trägt es allemal sehr vieles zur Beförderung und Erleichterung der Geschäfte mit bey; daß er bey jedem derselben eine kleinere Summe zu offener Cassa für 4, 6. 8. Wochen gegen gewöhnliches Supporto sich vorbehalte; anbey muß er die Briefporti nicht sparen, und sich wenigstens alle zwey Hauptposttage in der Woche, oder je nach der ungleichen Entfernung wenigstens einmal die Woche, die Courszettel richtig einsenden lassen, und seine Freunde bittend dahin anhalten, daß sie ihm allemal, nach Gründen oder Muthmassungen beygefügt anzeigen, was sie von dem Bleiben oder baldigen Verändern dieses oder jenes Courses halten möchten; insonderheit ihm bey einer urplötzlichen merklichen Coursrevolution auf das eiligste Bericht geben; denn in diesen Stücken kann ein vertrauter, mit Einsichten für das Interesse des Speculisten wachender und eifriger Freund diesem oft gar schöne Vortheile an die Hand geben.

Unter diesen Hauptgrundsätzen und vorgebauten nöthigsten Anstalten, Gehülfen und Vortheilen, will ich nun, ehe ich den Speculisten ins Praktische führe, eine Supposition machen. Gesetzt dieser junge Bankier habe und nehme ein eigen Vermögen, eine Summe

von

von fl. 20000. blos apart zu der Speculationsbank, es seye nun, daß er diese neben einem andern Handlungszweig führen oder nur pur allein zu seinem ganzen und einigen Werke wählen wolle; so scheinet mir folgende mässige Vertheilung und Anwendung solchen Capitals ziemlich angängig; er nimmt sich vor, jeden Hauptpostag, deren ich wohl auf jedem Hauptplatz wöchentlich zwey annehmen kann, gegen fl. 3000. in seine Speculation zu verwenden; ob man nun wohl meynt, dieses laufe im Monat auf fl. 24000. also über sein gesetztes Capital, und leere seine Casse, so verhält es sich doch ganz anderst; man hat nicht allemal mit weit entfernten Plätzen zu thun; manche Speculation giebt in 8. 12. 14 Tagen ihre Retour wieder, und was wird man sagen, wenn ich mathematisch und praktisch zeige, daß er gar manche Operationen vornehmen kann, ohne seinen Cassaschlüssel nur anzurühren; er wird also nicht nur bey der angenommenen Ordnung bleiben, sondern doch beständig hinlänglich Geld in seiner Cassa, zu allenfallsigen Protesten und andern Fällen, ja oft noch zu anderer aparten Anwendung haben können, sondern oft, wann er Sicherheit und besondern gründlich schönen Vortheil vorsiehet, an ein und anderm Posttag, sich in fl. 5000. und fl. 6000. einlassen können; zudem kann es auch Posttäge und Wochen geben, wo er von Unternehmungen ruhen muß; anbey siehet man hier, daß ich den blossen Speculisten vor mir habe, der keine Gelder zu Commissionsgeschäften bereit halten darf, wie Kap. 2. lit. D. weiter zu lesen.

Ich irre mich also, glaube ich, nicht sehr, wenn ich ihm mit fl. 20000. bey grossen Kenntnissen, Einsichten, angenommenen Vorbereitungen, klugen Vorsichtigkeiten, guter Ordnung, natürlich auch bey ein wenig Glück und nützlichen Geschäften, oben im zweyten

Kapitel

Kapitel einen jährlichen Profit oder Gewinn von allerdings fl. 4000. und vielleicht mehr zuschreibe, man ziehe die Posttäge ab, wo er stille stehen muß, man setze einige mit $\frac{1}{2}$, mit 1 pr. Cent Verlust an, man nehme andre an, die nichts gewinnen und nichts verlieren, man rechne hingegen, was er bey solid vorsehenden besonders guten Unternehmungen in stärkerer Summe, als wir posttäglich angenommen, vornimmt, man nehme dazu, wie oft und viel er ohne sein eigen Geld gewinnen, daher etwas seiner Gelder zuweilen anderst speculative wohl anwenden kann, man lasse ungerechnet manche kleine Vortheile, die man in folgenden Sätzen merken wird, man nehme an, wie es möglich, erprobt, erfahren und gewiß ist, daß er bald $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, 1, bald $1\frac{1}{2}$, 2, 3, 4 oft 5, auch 6 pro Cent an ein und andrer ungleich glücklicherer Speculation gewinnt, so wird mein Angenommenes, in einem Durchschnitt, wo der kleinere Gewinnst ungleich mehrmal, als die grössern angenommen werden darf, nicht weit von der wahren Möglichkeit abweichen; und sollte dies auch seyn, so bleibt, glaube ich, allemal ein Profit von fl. 3500. im Jahr, vielleicht fl. 1000 mehr im folgenden; ich kann mich deshalb mit dem mathematischen Calculator, der nicht alle Einsichten, noch Erfahrungen vom Practischen der Sache hat, in keinen Streit einlassen, ich weiß aber, daß mir einige Leser, wiewohl stille, einigen Beyfall geben, und vielleicht blos die Ausdrücke und Art tadeln, mit denen ich meine Berechnung vortrage. Doch dem allem sey, wie ihm wolle, so war dieses Fach immer mein Element und bleibt es in meinem Sinne, und ich weiß, daß nur dieser Wechselzweig allein schon manche Häuser groß gemacht. Nun will ich noch einen Augenblick meinen Speculisten auf einen Platz würkend setzen, und ihm Unternehmungen und Geschäfte zuschreiben, theils von denen ich wirkliche ähnliche Gleichheiten

erfahren,

erfahren, theils die ich weiß, daß sie ähnlich geschehen können, so lang die Welt noch handelt und wechselt, und keine bedenklichere Revolution als die der Wechselpreiße erfährt.

Ich setze meinen Mann nach Frankfurt am Mayn, woselbst ihm Posttäglich die Course von Amsterdam, Augsburg, Basel, Berlin, Leipzig, London, Hamburg, Paris, Strasburg und Wien einlaufen, und hier halte ich stille; er hat eine sich selbst verfertigte Paritafel, wo er das Abweichen und Verhältnis der wechselseitigen Course der meisten dieser Plätze augenblicklich einsehen kann; oder er hat sich sonst eine künstliche Nota gemacht, von angenommenen Gleichheiten, um in einem Wink, ohne langes öfteres Calculiren, das mehr oder mindere Abweichen, insonderheit in Hinsicht der Hauptplätze, wo er sein Hauptaugenmerk hin oder sonderlich zu richten nöthig hat, einzusehen; er fällt auf Folgendes nach seiner Einsicht und Wahl; er ist tapfer entschlossen sich allen Veränderungen zu unterwerfen, die eben sowohl zur Verbesserung als zum Nachtheil seiner Unternehmung ausfallen können, und macht binnen 4 Stunden von Ankunft bis Abgang der Post seine Verfügung:

Er findet den londischen Cours bey ihm à $136\frac{3}{4}$, den Pariser à 77 und den Amsterdammer à 146.

Im Pariser Cours steht das londische à $30\frac{7}{8}$, das Amsterdammer à $53\frac{1}{2}$.

In London steht das Amsterdammer à $34\frac{1}{4}$ ꝛc. Demnach trassirt er und negociirt a $136\frac{3}{4}$ sogleich L. 300. Sterl. auf 2 Monat nach London, nimmt Pariser bey sich a 76, läßt von Paris à $53\frac{1}{2}$ Amsterdammer Papier gleich nach London remittiren, wo es à $34\frac{1}{4}$ begeben, zu betrachten, und gewinnt also bey 4 pro Cent voll; er zieht für Provision in Paris und

Amster-

Amsterdam und 4 Courtagen $1\frac{1}{2}$ pro Cento ab, und behält noch $2\frac{1}{2}$ pro Cento; beneben dem, daß wohl 6 Wochen, ehe seine Tratta in London verfällt, das Amsterdammer daselbst eintrift und gleich negociirt wird, wofür er noch einen Vortheil von fast $\frac{3}{4}$ pro Cent in der Interesserechnung mit seinem Londner Freund genieſſet, mithin bey dieser Speculation $3\frac{1}{4}$ pro Cento Gewinn zu hoffen, wo dannoch, wenn hie und da eine ihm etwas nachtheilige Coursveränderung vorgienge, wenigstens 2 pro Cento reine zu erwarten. Er zahlt sein kaufendes Pariser mit dem Geld, das er sogleich für seine Tratta nach Londen einnimmt, und gebraucht also kein Geld aus seiner Casse.

An einem andern Posttag bringen ihn die einlaufenden Courszettel auf folgenden Versuch:

In Basel steht er den Cours nach Amsterdam in Banco à 89, und nach Frankfurt à $99\frac{1}{4}$ kurze Sicht; bey ihm steht das Amsterdammer kurze Sicht à $145\frac{1}{2}$; denn ich stelle hier nicht alle seine erhaltenen Courszettel vor, sondern nur das, was er darauf in einer Kürze erwählt.

Er schliesset sogleich bey ihm Rthlr. 1800 Banco nach Amsterdam, 3 Wochen Dato; weil er daselbst Rthlr. 1000 freye Acceptation ausgemacht, so trassirt er diese selbst, bestellt indessen diese Rthlr. 1800 in 2 Briefen von Rthlr. 1000 und 800 in Basel, mit Ordre dagegen 4 Tag Sicht auf ihn zu trassiren; er giebt seine selbstziehende Rthlr. 1000 gleich, und schließt die übrigen Rthlr. 800 in 9 Tagen zu liefern; für alle Rthlr. 1800 erhält er sogleich sein Geld; er hat es also, ehe er die Basler Tratta bezahlen muß, gebraucht mithin kein Geld aus seiner Cassa, und bey oben angenommenen Coursen gewinnt er, nach Abzug der 2 Provisionen und 3 Courtagen und Briefporti,

doch

doch reine Rthlr. 46 oder $1\frac{4}{5}$ pro Cento; er bekommt das Amsterdammer inner 9 Tagen von Basel, und bringt es noch recht zeitlich zur Bedeckung seiner Tratta von Rthlr. 1000. dahin. Ich füge von diesen Exempeln keine Berechnung bey, damit sie allenfalls ein Lernender, einsam oder mit seinem Rechenmeister ausarbeiten möge, weil dieses Kapitel nicht so fast der Arithmetik gewidmet ist.

Alles dieses nun kann man ins Grössere anwenden; jedoch ist zu beobachten, daß der Speculist im kleinen Maaße, allemal eher Hoffnung hat, die Course, nach denen er calculirt, zu erhalten, als ins Grosse genommen: denn starke Summen von auf einmal auf einen Platz kommenden Wechseln oder Begehren derselben, machen natürlich öfters selbst eine Alteration in den Coursen, wiewohl man auch in diesem Stück sehr oft eine wechselpolitische Vorsichtigkeit und Wendung hat. Im übrigen muß man bey dieser Wechselclasse auch als ein System annehmen, daß man sich allenfalls auch genüge, wenn oft nur ein $\frac{1}{2}$ pro Cento reiner Gewinn überbleibt, und ehe man müssig sitzt, wirket man, wenn auch nur 1 pro Cento Gewinn calculirt werden sollte, weil auf den Fall entweder die Course wenigstens nur zum Arbeiten ohne Profit, anderseits auch eben sowohl zu höherem Profit ausschlagen und sich mittlerweil der Operation verändern können.

Ich will mich mit weitern Operationen und Vorfallsexempeln nicht aufhalten; ich habe dergleichen angenommen, die möglich und gar oft möglich sind, und es fallen oft auch beßre vor; genug, daß man hier schon sehen wird, wie die Sache in diesem Fach zugehet und zugehen kann, und was beyläufig des Wechselspeculisten Geschäfte seyn können; ich bin selbst dabey gewesen, da z. E. der Londische Cours in Paris urplötzlich um 6 pro Cento sich alterirt hat. Ein Freund

von mir benutzte noch, auf einem gewissen Platze, den londischen hohen Cours bey ihm, gab L. 800 Sterl. per London à 2 Uso ab, machte sie gleich zu Geld, nahm Pariser Briefe, und ließ von da Londner Wechsel gerade gegen seine Tratten nach London remittiren; gewann in 3 Stunden bey fl. 450., ohne Geld aus seiner Cassa dazu zu nehmen; ob nun wohl solche einträgliche Course nicht alle Tage einfallen, so giebt es doch immer einträgliche Variationen, wenn man wohl mit dieser Speculation umzuspringen versteht, und wo wollte ich hin, wenn ich nur einen Theil der vielen Vorfälle abhandeln wollte!

Sollte man nicht auch denken, auf Plätzen, wo beträchtliche Geschäfte gemacht werden, und bey Häusern, die 20000, ja 50000 Thalerweis, und mehr, auf einmal auf einen Platz speculiren und abgeben können, wo eine urplötzliche merkliche Coursveränderung vorgeht, daß ihre Commissionnairs ihnen gleichsam, wenn es nicht zu sehr entfernt, den Bericht durch Staffetten einsenden könnten, damit sie, vorläufig des ordinari Couriers, noch von der Gelegenheit Nutzen machen können? Es wäre für ein und andere Fälle und Häuser nicht zu viel gesagt, doch müssen diese Commissionnairs auch an ihrem Ort immer die Course meines Platzes wissen; denn z. E. Rthlr. 40000. auf einem grossen Platz, bey einer grossen Hauptveränderung von 4. 5. pro Cento, kann allemal ein merklicher Gegenstand seyn. Indessen will ich ein Exempel anführen, wie ausserordentlich zuweilen der Wechselspeculation auch seltsame Gewinnste zufallen können.

Auf einem Platz suchte ein Haus plötzlich Liv. 150000. à vista préfix nach Paris, und both nach damaligen Coursen $1\frac{1}{4}$ Bene am Brief an; etliche Sensalen liefen lang umsonst, es wollte sich nichts so finden; endlich kam deren einer zu einem tapfern Unternehmer

nehmer und ansehnlichen Bankier, einem nahen Freund von mir, der besann sich einen Augenblick und ließ es schließen; und dingte sich die Bezahlung mehrentheils in Gold aus; er hatte just eben vor, den folgenden Morgen ganz frühe in seiner Chaise nach Paris zu reisen; er gab seinen Brief von sich auf sich selbst in seinem beygesetzten Domicilio in Paris, wo er zahlen wollte, das Geld nahm er mit in seine Chaise, und stund schon damit an seinem Domicilio in Paris, ehe der Courier mit seinem Wechsel ankam, gewann also bey L. 1700. in einer Kürze.

Dieses alles sind eigentlich Speculations- und nicht Arbitragengeschäfte, wiewohl ein Speculist allerdings der Arbitrage zugleich oft bedarf, insonderheit muß er arbitriren, wann er etwa auf seinem Platz die ihm tauglichen Briefe nicht findet, so seine Speculation erheischet, wo er andre schickliche Anschaffung finde, und im Gegentheil, wie er die Retour am vortheilhaftesten aufsuche.

Manche Speculisten, die starke eigene Fonds haben, wissen oft ihre Orte, Zeiten und Freunde, wo sie ungleich starke Summen bey gutem niederm Cours, (Siehe den 15ten Brief) in Avanzo und Speculation hin remittiren, und dafür ein übereingekommenes Supporto geniessen; es kommen Zeiten, da sie entweder wieder in solchem guten Cours mit grossem Vortheil dagegen trassiren, und also doppelten Nutzen haben, oder es kommen ihnen Speculationen vor, da ihnen Fonds auf disem Platz nöthig oder sonst besonders vortheilhaft sind, und da haben sie allemal die Bequemlichkeit, je nach Gestalt der Summen, in ungleichen, auch kürzesten Verfallzeiten darüber disponiren zu können; der Bankier an seinem Ort, wo solche Vorschüsse liegen, hat wieder Gelegenheit, sie besser als zu dem vergütenden Supporto speculative zu benutzen,

und weiß auch jederzeitige Entnehmung, sie gleich wieder herbey zu schaffen, und veröftert dabey seine Provision in starken Summen; dies sind so speculative Vorgänge, die mit Nutzen und Klugheit oft gesehen werden, und vom Wucher entfernt, allemal noch andern als blos diesen beiden Correspondenten dienlich und angenehm sind, denn es giebt Plätze, wo einer froh ist, wenn er Gelder zu 6 pro Cento wenigstens haben kann.

Oft machen sich die Speculisten an einem der ihnen schicklichsten Orten, mit einem Freund einen Speculationswechselconto à $\frac{1}{2}$, das ist, ins Halbe aus, (siehe Kap. 9. 18ten Brief), mit Verständnis eines wechselseitigen Interesse oder Supporto für des ein oder andern ungleichen Vorschuß, welches allemal einen gemeinschaftlichen schönen Nutzen abwerfen kann. Die Geschäfte können sich dadurch gar sehr veröftern und verstärken, und einer bietet dem andern die Hand zu schönen Vortheilen; sie wirken oft, wenn sie auch jeder nur $\frac{1}{2}$ pro Cento Genuß vorsehen oder übrig haben sollten, und am Ende des Jahres können sie einen ergiebigen Gewinnst vertheilen; selbst eine solche Vorkommniß trägt dem Speculisten zu seinen übrigen Speculationsgeschäften gar manches Schöne und Nützliche bey. In diesem Fach findet man nicht selten, jedoch nach der Lage, wo man wirket, Anlaß, einträgliche Geschäfte durch Baarsendungen zu machen; oft findet sich schicklich ein bekannter Reisender, dem man die Baarschaft mitgeben kann; oft erwählt man eine Waare, deren man das Geld in einem Fäßchen oder Küstchen beypackt, und zuweilen noch einen Vortheil dabey an der Waare selbst hat, oder man sendet es durch die Postwägen mit Angabe der Hälfte oder des ganzen Betrags.

Nach meinem Erachten ist kein Handlungszweig, der minder ein Gegenstand der Eifersucht seyn sollte

als dieser, denn gar oft geschiehet es, daß unter mehreren Speculisten auf einem Platz, der eine heute auf eine ganz andre Unternehmung fällt, als der andre, ja einer dem andern nicht selten den benöthigten Stoff, die Briefe zu seinen Speculationen liefert; wie ich dann einst gehört, daß einige sich verwunderten, daß ein speculirender Bankier starke Summen nach London abgab, die eben der andre Speculist zu seinem Geschäfte aufsuchte. Man sollte es vielleicht für einen Traum halten, daß in der Speculation Anlässe vorkommen können, wo man seinen eigenen Wohnplatz, folglich auch seine Cassa gar nicht dazu gebraucht; es ist z. E. möglich, daß ein solcher Bankier, ohne zu fragen, wo er sitzt, mit einem Vortheil, von Amsterdam nach Venedig trassiren lassen, von Venedig hinwieder nach Livorno, und von Amsterdam wieder nach Livorno rembourstren lassen kann.

Wenn man dieses Wechselfach, mit einem seinem eigenen Capital angemessenen Fond, ganz einzig zu seinem Hauptgeschäfte macht, und sollte es auch blos mit denen angenommenen fl. 20000. seyn, so hat man immer ein angenehmes und hinlänglich einträgliches Commerz, man kann alles mit besserer Aufmerksamkeit übersehen, bessere Obwache über seine Verbindungen und Verfänglichkeiten halten, man ist an denen Hauptposttagen von allen andern Geschäften befreyt, um mit desto heitrerer Achtsamkeit denen besten Wahlen und Unternehmungen nachzudenken, und verrichtet alles in desto schönerer Ordnung. Sollte man hingegen Lust haben, einen andern Theil seiner eigenen Capitalien, noch daneben in einen Waarenartikel zu verwenden, so würde das Speculationsgeschäfte diesem sehr oft artigen besondern Nutzen bringen.

Ob nun zwar ein solcher Wechsler nach meinem Rath sich hüten sollte, keine Gelder weiter aufzuneh-

men, um dieses Geschäfte damit zu vergrössern, sondern sich an einen bestimmten, zumal aber seinem Eigenthum angemessenen Fond zu halten, sich zum Gesetze machen sollte, so ist doch, wenn er nicht selbst mehrere Capitalien besitzt, nöthig, daß er sich auf seinem Platz einen Freund von der Rentenirklasse suche, bey dem er jeden Tag, im Nothfall, für etliche 1000 Gulden offene Cassa finde, die er jedoch allemal nur eine kleine nöthige Zeitlang benutzen und sich in Verfassung setzen soll, je ehender je lieber abzubezahlen.

Die Wechselhandlung, insonderheit aber unser vor uns habendes Fach, ist ungemein mehr von dem Wucher entfernt, als manche sich einbilden möchten; wer kann mir dieses für einen geringsten Wucher ausdeuten? Z. E. die Wechselcourse, an deren Variation ich eben so wenig thätlichen Antheil habe, als der Mensch an seinem Entstehn, bringen mir eine Anzeige, daraus meine Kunst und Erfahrung einen Nutzen versprechende Speculation zu erklügeln weiß; meine Cassa ist eben leer, oder ich will sie nicht ganz entblössen, ich entlehne auf 14 Tage bey einem Freund fl. 4000., ich kaufe damit Londner Briefe, (eben so wie ein andrer dafür eine Waare kauft und versendet, von welcher andre nichts wissen) sende solche zur Negociation nach Mayland, lasse mir von daher Wiener Briefe kommen, die ich unter einer Zeit von zwey Wochen mit einem Vortheil von 2 pr. Cento bey mir negociire und das entlehnte abbezahle — dies heißt göttlich erlaubter Gebrauch seiner besondern Einsicht, Wissenschaft und glücklichen Einfallens der Wechselpreisen, und hat nicht die geringste Verwandtschaft mit dem garstigen Wucher. Eben so wenig, wenn ich mit Vorsichtigkeit und redlicher Berechnung meinem Nebenmenschen als Commissionnair seine Geschäfte verrichte, oder mit meinem eigenen Fond, der Welt, der Kaufmannschaft im

Depositofach, unter billigem Interesse, behülflich bin. Dies ist aber ein garstiger, unheilbringender Wucher, wenn ich noch gar Gelder dazu aufnehme, und sie dem, der sie zu seinen Geschäften nöthig hat, in einem hohen Zins anschmiere. Niemand kann weniger den Nebenmenschen vervortheilen, als der Speculist blos in seinem Fach mit Vorsichtigkeit und eigenem Fond; er giebt ihm heute sichere Wechsel, für die er gut steht, in dem Cours, wie er jetzt geht, er bezahlt ihm die seinigen in dem Preiß, den ein uns unbewußtes Geschicke also gestellt. Niemand wird leicht ein liebliches Handlungsgeschäfte wählen und unter angenommenen Sätzen, in ruhigerer Anmuth und mäßiger Arbeit sein Leben erwerben und zubringen. Ich habe im zweyten Kapitel gezeigt, daß man auch mit einem mittelmäßigen Anfang und Ansatz nach und nach bey Geschicklichkeit, Behutsamkeit und Glücke in diesem Fach anwachsen kann; ich würde für mein Theil den für den glücklichsten schätzen, der, wenn er auch sich in mehrere Wechselklassen zugleich einlassen wollte, dennoch ein gewisses Maas behielte, und nach dem Rath in Magens allgemeinen Kaufmann, nicht immer die Geschäfte nach sich vermehrendem eigenem Capital erweiterte, sondern den Anwachs seines Reichthums, nach einiger Zeit, in allerley sichere Anlagen vertheilte.

Es ist einmal eine Frage entstanden, ob und wie man an einem auch kleinen Ort, der weiter kein Wechsel- noch auch ein sonderlicher Handlungsplatz ist, eine Speculationsbank einrichten und führen könnte. Ich habe vormals in einem kleinen Tractätchen ein Problem vorgelegt, ob und wie ein erfahrner Wechselspeculist, sogar ohne Geld und ohne eine gewisse Art Credit, sogar auf einem Baurenhöfchen, jedoch ohnfern einem Wechselplatz, etwas artiges in diesem Fach erwerben könnte; in einem andern kleinen Stück nach-

wärts habe ich davon die Auflösung nach meinen Begriffen gegeben; jene Frage nun will ich andern zu entscheiden überlassen. Es ist die Frage vorerst, wo der Platz liegt, ob er weit von einem Wechselplatz entlegen, ob etwas Handlung da getrieben wird, die Wechsel herschafft und gebraucht, ob der Unternehmer Einsichten und Muth habe, und ob man hinlänglichen Fond hinlege, um der Sache den gehörigen Ausschlag und Trieb zu geben. Dieses ist es nun, was ich meinem Buch von dieser Materie einverleiben wollte; mehr kann ich diesmal davon nicht sagen, als daß ich allen denen, welche sich mit dem angenehmen und prächtigen Geschäfte der Speculationsbank abgeben, beglückte Verrichtungen anwünsche.

Das fünfzehnte Kapitel.

Von denen Abbreviaturen, so bey der Wechselhandlung vorkommen, von der allerkürzesten Kaufmännischen Art der Interessen- oder Supportorechnungen, von der Vermischungsrechnung, und einigen nützlichen Tabellen.

§. 1.

Von denen Abbreviaturen, so bey der Wechselhandlung vorkommen.

Dieser hat es gar vielerley ungleiche, einige kann man nicht wohl im Druck vorstellen, doch wollen wir hier die gemeinsten anzeigen.

Bco ist Banco.
Ct. ist corrent oder courant.
pr. Cto, pCt. per Cento.
℔ L. Pfund, Livre, Lira.
ß. Schilling.
Vlms oder Vls, ist Vlaems oder Flämmisch.
Mk ist Mark.
Mt, oder Mth, ist Monat; also $\frac{2}{\text{Mth}}$ ist 2 Monat.
Rx. ist Rthlr., Reichsthaler.
fl, f. Gulden, Florin.
$\frac{2}{m}$ ist 2000 oder $\frac{pr}{m}$ ist per Mille, so bey Courtagen vorkommt.
$\frac{2}{c}$ ist 200.
pr. A°. ist per Anno oder jährlich.
Mz. ist Münz.
Werz. oder Wechs. Z. ist Wechselzahlung; W. G. Wechselgeld.
$\frac{C}{m}$ ist Conto mio, $\frac{C}{v}$ Conto vostro, $\frac{C}{L}$ Conto Loro, ihre Rechnung, auch kann $\frac{C}{v}$ Conto vecchio, alte Rechnung bedeuten. $\frac{C}{N}$ oder $\frac{C}{N}$ ist Conto Novo, neue Rechnung, auch Conto Nostro, welches der Verstand bey der Materie giebt, wovon Kap. 9. am Ende weitere Erklärung.
Ts. ist tournois.
St. oder Sr. ist Sterling, kann auch an Stellen, Stüber bedeuten.
D. ₰. ist Deniers oder Denari, Pfenning.
Ducaten.

⊙ ein O mit einem Punkt darinnen, bedeutet Gold, auch Louisd'or.

☾ ein halber Mond, bedeutet Silber.

Dp. Doppia oder Duplon.

Sc. Scudi oder Thaler.

Mta. Monera, Münz.

X bedeutet im Rechnen, multiplicirt oder vermehrt.

— oder ÷ bedeutet weniger.

= iſt egal oder gleich.

+ mehr.

: bedeutet dividirt.

§. 2.

Von der kürzeſten Art der Intereſſenrechnungen, unter Bankiers üblich.

Es iſt an etlichen Stellen geſagt, daß Bankiers ſich gegen einander jährliche Supporto- oder Zinsrechnungen halten, wie auch überhaupt bey der Handlung oft ſolche Zinsrechnungen von vielen gegenſeitigen Poſten vorkommen, daß es allerdings viel darauf ankommt, die geſchwindeſte kürzeſte Weiſe zu deren Ausfertigung zu verſtehn. Ich habe noch in keinem Buch eine kürzere Art angetroffen als in Herrn Herbachs Europäiſcher Wechſelhandlung; allein ich erachte diejenige, die ich mir ſelbſt gemacht und hier vortrage, ſeye noch die kürzeſte; ſollte mir nun jemand noch eine kürzere Art anweiſen, ſo werde ich ſie allerdings mit Dank annehmen. Man ſollte denken, dieſe gehöre zu dem, was ich hinten im Anhang oder der Zugabe andringe; allein dieſe Zugabe habe ich mich erſt nach Ausfertigung meines Manuſcriptes, ja erſt nach ausge-

ausgegebenem Pränumerationsplan, beyzufügen entſchloſſen.

Ohnerachtet auch Herr Meyer von einer kurzen Art der Intereſſenrechnungen redet, wo nur die Monat und Tage gegen einander abgezogen werden, und der Reſt überhaupt allein berechnet wird, ſo iſt doch dieſes nicht ſehr üblich und nicht allemal brauchbar, und überhaupt kommt es bey der Handlung auf die geſchwindeſten Rechnungsarten an; ich habe genug eigenen Anlaß gehabt zu ſehen, daß die vornehmſten Bankiers in Frankreich und Deutſchland es auf die Art behandeln; ſie zählen jeden Poſten im Hauptbuch oder Conto corrent vom Tag ſeiner Entſtehung bis auf den Tag, da ſie die Rechnung ſchlieſſen, und berechnen ſodann gegenſeitig im Debet und Credit, die Supporti oder Zinſe, nach den Monaten und Tagen, ſo lang jeder Poſten ausgeſtanden nach dem verſtandenen Jahreszins.

Allervorderſt aber iſt hier zu bemerken, daß man bey der Kaufmannſchaft die Zinſe nicht rechnet nach 365 Tagen des gemeinen Jahres, ſondern jeder Monat ohne Unterſchied wird immer für 30 Tage genommen; demnach ſind z. E. 7 Monat 10 Tage, allezeit $7\frac{1}{3}$ Monat, 12 Tage, $\frac{2}{5}$ Monat u. ſ. f. Es iſt dies eine ſehr geringe kleinere Laſt als jener Fuß, für den, ſo den Zins trägt; allein vermuthlich hat man es alſo, wegen viel fertigerer Ausrechnung angenommen, denn auf jenen Fuß würde unſere Art nicht Statt haben können, wie man bald ſehen wird; man kann demnach meine Art auch ſehr bequem zum Diſcontiren ꝛc. gebrauchen.

Alle Intereſſenrechnungen, von verſchiedenen Zeiten, Jahren, Monaten und Tagen, haben ihren Grund in der Regula Quinque, und wer ſich meiner Methode bedient, und gewiß bedienen wird, wann er ſie einmal gefaſſet, kann auch ſeine Probe durch den Satz jener Rechnung machen, wann er ſich nicht, nach

Beſchaf-

Beſchaffenheit der Vorfälle, eine andre Probe zu machen weiß.

Erſtes Exempel.

Was tragen fl. 4600. Zins in 1 Jahr, 8 Monaten à 6 pCto per Anno? ſteht nach beſagter Regel alſo:

Zins fl. 6.
Capital fl. 100. Was fl. 4600. Capital.
in Monat 12. — 20 Monaten.
Facit fl. 460.

Nun ſind die Beobachtungen meiner kürzeren Art, als folgt:

Man merke, nach der Lehre der gebrochnen Brüche, §. 8. auch §. 4. in der Zugabe, was jeder angegebene jährliche Zins von 100 Capital, in einem Monat thut.

Alſo 2 pCto im Jahr pr 100.
iſt monatlich pr 100 — $\frac{2}{12}$ oder $\frac{1}{6}$ pro Cento

— $2\frac{1}{2}$ — — — — $\frac{2\frac{1}{2}}{12}$ — $\frac{5}{24}$
— 3 — — — — $\frac{3}{12}$ — $\frac{1}{4}$
— $3\frac{1}{2}$ — — — — $\frac{3\frac{1}{2}}{12}$ — $\frac{7}{24}$
— 4 — — — — $\frac{4}{12}$ — $\frac{1}{3}$
— $4\frac{1}{2}$ u. s. w. — — — $\frac{4\frac{1}{4}}{12}$ — $\frac{17}{48}$
— 5 — — — — — — $\frac{5}{12}$
— $5\frac{3}{4}$ — — — — $\frac{5\frac{3}{4}}{12}$ — $\frac{23}{48}$
— 6 — — — — — — $\frac{1}{2}$

Wer

Wer einmal etwas feſt in der Bruchlehre iſt, gebraucht da keine Tabelle, er findet das Monatliche für 100 im erſten Anblick.

Nun haben wir oben 6 pro Cento pr. Anno, folglich $\frac{1}{2}$ pro Cento pr. meſe, das iſt, für 1 Monat, und dies alſo für 100 Capital. Die angegebene Zeit iſt 20 Monat; man vermehre nach der Bruchmultiplication §. 14. (meine §. §. Verweiſungen hier, gehen allemal meine Zugabe an) die angegebene Zeit mit dem monatlichen Zins, ſo giebt es hier fl. 10. und ſo viel — 100 fl. tragen in der ganzen Zeit fl. 10., ſo folgt dieſe Regel Detri heimlich und natürlich.

100 geben 10, was 4600?

Demnach vermehrt man allemal die Hauptſumme mit dem Produkt der völligen Zeit und ihren Intereſſen, und ſchneidet für 2 Nullen, 2 Zahlen ab, ſo hat man ſein Geſuchtes; — dies Abſchneiden heiſſet, durch 100 theilen.

Ein ſolches Exempel würde noch nicht viel ſagen; wir wollen aber nach und nach auf etwas ſchwerere fallen, um dem Liebhaber mehrere Aufmerkſamkeit zu erwecken, und unſre Methode auch in den ſchwerſten Fällen annehmlich zu machen.

Zweytes Exempel.

Was tragen fl. 5216. 30 kr, an Zins, in 1 Jahr, 7 Mon. 15 Tagen à 4 pCt. jährlich?

1. Suche den Zins für 1 Monat für 100 fl. iſt $\frac{1}{3}$.
2. Nehme die völlige Zeit iſt — — $19\frac{1}{2}$ Monat.
3. Dies mit einander vermehrt $\frac{1}{3}$ mit $19\frac{1}{2}$ nach der Bruchmultiplication iſt $6\frac{1}{2}$ Zins der ganzen Zeit.

4. Dies

4. Dies mit der Hauptſumme vermehrt und mit 100 abgeſchnitten oder dividirt.

fl. 5216. 30
$6\frac{1}{2}$

31299.
2608. 15

Antw. fl. 339|07. 15 kr.
60

kr. 4| 35. 7
|100. 20

Drittes Exempel.

Was tragen L. 3716. 16 S. $6\frac{1}{2}$ D. an Zins in 1 Jahr, 9 Mon. 6 Tag. à $3\frac{1}{2}$ pCt?

— Iſt monatlich $\frac{7}{24}$ vermehrt mit $21\frac{1}{5}$ Monat. Oder nach §. 14. und den Vortheilen allda:

Verm. $\frac{7}{24}$ mit $\frac{106}{5}$, und gegen einander verkleinert $\frac{7}{12}$ mit $\frac{53}{5}$, nun vermehrt, iſt 60 zu theilen in 371. Facit $6\frac{11}{60}$.

Alſo zu vermehren.
Capital L. 3716. 17. $6\frac{1}{2}$
mit $6\frac{11}{60}$

22301. 5. 3 nach Partes aliquotes §. 18. u. Bruchzerlegung §. 10.
619. 9. $7\frac{1}{12}$ p. $\frac{10}{60}$ oder $\frac{1}{5}$ aus L. 3716. 17. $6\frac{1}{2}$
61. 18. $11\frac{21}{120}$ p. $\frac{1}{10}$ hievon, wie ſich Zähler 1 gegen Zähler 10 von $\frac{10}{60}$ verhält.

Facit L. 229|82. 13. $9\frac{71}{120}$

20

Sols 16 | 53

12

Den. 6 | $45\frac{71}{120}$

100. nach §. 8. — $\frac{5471}{12000}$

Ein Liv. hat 20 Sols, 1 Sol 12 Den. wie überall.

Wer nicht mit den Brüchen wohl umſpringen kann, dürfte hier wohl wegſpringen – doch es giebt auch leichtere Exempel und Fälle; ich fahre noch fort.

Viertes Exempel, das der Geübte gleichſam verborgen vor einem Rechner ausarbeiten kann.

L. 7217. 14 S. 6 D. was tragen ſie Zins in 1 Jahr, 9 Mon. 6 Tag. à $3\frac{3}{4}$ pCt?

5 $21\frac{1}{5}$ 106

$\frac{16}{16} = \frac{5}{5} 8 - 53.$

Dies ſind die Zahlen, ſo er ihm, im Kopf genommen, herſtellt; er ſieht, daß $\frac{3\frac{3}{4}}{12}$ monatl. $\frac{5}{16}$ und es $21\frac{6}{30}$ als $21\frac{1}{5}$ Monat, alſo $\frac{106}{5}$ ſind; er ſieht, daß er $\frac{5}{16}$ mit $\frac{106}{5}$ zu vermehren hat, läſſet aber nach den Vortheilen, die 5 beyderſeitig weg, halbirt im Sinn 16 und 106 — ſtellt hin 8 in 53 giebt $6\frac{5}{8}$ mit der Hauptſumme zu vermehren, welches alles der einſehen wird, der in denen Theilen meines Anhangs ſich bewandert gemacht.

L. 7217. 14. 6

$6\frac{5}{8}$

43306. 7. —
3608. 17. 3 p. $\frac{4}{8}$
902. 4. $3\frac{3}{4}$ p. $\frac{1}{8}$

Facit L. 478 | 17. 8. $6\frac{3}{4}$

20

S. 3 | 48
12

D. 5 | $82\frac{3}{4}$ | 331
100 | 400

Fünftes Exempel; vielleicht zu beſſerem Licht.

Was ſind die Zinſe von Sächſ. Rthlr. 1842. 16 Groſchen für 11 Monat, 18 Tage à 5 pr. Cto jährlich?

$11\frac{3}{5}$ Monat, oder $\frac{58}{5}$ mit $\frac{5}{12}$ vermehrt; die 5 gehoben, kommt $\frac{58}{12}$ oder $\frac{29}{6}$ ſo $4\frac{5}{6}$ thut.

Rthlr 1842. 16 Gr.

$4\frac{5}{6}$

7370. 16.
921. 8. P. $\frac{3}{6}$ oder $\frac{1}{2}$
614. 5. 4 Pfg. p. $\frac{2}{6}$ oder $\frac{1}{3}$

Antw. Rthlr. 89 | 06. 5. 4
24

Gr. 1 | 49
12

Pf. 5 | 92. | 23
100. | 25

Nun

Nun will ich von dieſem Exempel die Probe herſetzen nach der gemeinen Regel Quinque.

	Rthlr. 5 Int.
Capital Rthlr. 100 ,	was Rthlr. 1842. 16
in Monat 12 ,	in $11\frac{3}{5}$ Mon.

Rthlr. 1842. 16
5

9213. 8
2

18426. 16
1842. 16
1105. $14\frac{2}{5}$

2137|4. $22\frac{2}{5}$

24|0

A. Rthlr. 89. 1. $5\frac{2}{2}\frac{3}{5}$

2137|4. $22\frac{2}{5}$
217
14
24
56
28
$22\frac{2}{5}$

35|$8\frac{2}{5}$
11 $8\frac{2}{5}$
1 2

1416
$4\frac{4}{5}$ für $\frac{3}{5}$

142|$0\frac{4}{5}$

$220\frac{4}{5}$	1104	23
240	1200	25

Die 5 hebe gegen 100, ſo bleibt zum Diviſor 20 mit 12 zu vermehren, iſt 240; ich könnte auch bey

11⅔ einrichten, den Renner 5 ſodann gegen die 5 Intereſſen heben, und mit 58 nach der Welſchen Praktik vermehren; allein ich vermehre nach §. 17. ſo:

Erſtlich mit 5, dies Produkt mit 2, ſo ſteht es 10 mal da, fürs 11te mal ſetze noch einmal Rthaler 1842, 16. dazu, und noch 1105. 14⅖ für ⅗ aus ſolcher Summe.

Den obigen Weg hätte ich nach der Welſchen Praktik, die 11⅗ in 58 eingerichteter, alſo vermehrt:

Rthlr.	1842.	16
		6
	11056.	—
		9.
	99504.	—
noch viermal erſte Summe	7370.	16
	106874.	16

durch 1200 getheilt.

So bald man hinlängliche Kenntniß von dieſer Berechnungsart gefaſſet, wird man immer mehr einſehen, es ſeye bey leichten wie bey ſchweren Vorfällen, wie kurz und geſchwind dieſe iſt; indeſſen will ich davon genug geſagt haben, man findet im Anhang noch eins und anders dazu dienliches.

Herr Euler wird erlauben, daß derjenige, ſo dieſes Buch durchgeſehen, auch ſeine Methode beym Intereſſerechnen dem Publicum vorlegen darf.

1. Wenn das Capital in Gulden iſt

zu 2 pr. Cent.

Man multipliciret das Capital mit den Tagen, dividiret das Product durch 3, und ſchneidet zwey Ziffern zur rechten Hand ab, ſo kommt die Intereſſe in Kreuzern, welche zu Gulden gemacht werden können.

Zu $2\frac{1}{2}$ pr. Cento.

Man multiplicirt das Capital mit den Tagen, dividirt das Product durch 3, dieſes Drittel durch 4 addiret, Viertel und Drittel zuſammen, und ſchneidet wie vorhin ab, ſo kommen Kreuzer.

Zu 3 pr. Cento.

Das Capital mit den Tagen, das Product durch 2 dividirt, und abgeſchnitten, wie vorhin, kommen kr.

Zu $3\frac{1}{2}$ pr. Cento.

Das Capital mit den Tagen, das Product dividirt durch 2, dieſe Hälfte durch 6, halbes und ſechstel addirt, und verfahren wie vorhin, kommen kr.

Zu $3\frac{3}{4}$ pr. Cento.

Das Capital mit den Tagen, das Product dividirt durch 2, dieſe Hälfte durch 4. Hälfte und Viertel zuſammen addirt, und verfahren, wie vorhin.

Zu 4 pr. Cento.

Das Capital mit den Tagen, von dieſem Product das Drittel abgezogen, und verfahren wie vorhin.

Zu $4\frac{1}{4}$ pr. Cento.

Das Capital mit den Tagen, dies Product durch 2 dividirt, dieſe Hälfte durch 3, dies Drittel durch 4 dividirt, die drey Quotienten zuſammen addirt, und verfahren wie vorhin.

Zu $4\frac{1}{2}$ pr. Cent.

Das Capital mit den Tagen, von dieſem Product $\frac{1}{4}$ abgezogen, und verfahren wie vorhin.

Zu 5 pr. Cento.

Das Capital mit den Tagen, von dieſem Product den 6ten Theil abgezogen, und verfahren wie vorhin.

Zu $5\frac{3}{4}$ pr. Cento.

Das Capital mit den Tagen, dies Product durch 6 dividirt, dies 6tel durch 4 dividirt; dies Viertel vom erſten Product ſubtrahirt, und verfahren wie vorhin.

Zu 6 pr. Cento.

Das Capital mit den Tagen, und verfahren wie vorhin.

2. Wenn das Capital in Reichsthalern iſt.

Zu 2 pr. Cento.

Capital mit den Tagen, von dieſem Product die Hälfte genommen, und zwey Ziffern abgeſchnitten, kommen kr. ſo zu Rthlr. gemacht werden können.

Zu $2\frac{1}{2}$ pr. Cento.

Capital mit den Tagen, dies Product durch 2 dividirt, dieſe Hälfte durch 4, Hälfte und Viertel addirt, und verfahren wie vorhin.

Zu 3 pr. Cento.

Capital mit den Tagen, von dieſem Product $\frac{1}{4}$ ſubtrahirt, und verfahren wie vorhin.

Zu $3\frac{1}{2}$ pr. Cento.

Capital mit den Tagen, von dieſem Product $\frac{1}{8}$ abgezogen, und verfahren wie vorhin.

Zu $3\frac{3}{4}$ pr. Cento.

Capital mit den Tagen, den 16ten Theil davon ſubtrahirt, und verfahren wie vorhin, ſo kommen kr.

Zu 4 pr. Cento.

Capital mit den Tagen, und 2 Ziffern abgeſchnitten, kommen kr.

Zu $4\frac{1}{4}$ pr. Cento.

Capital mit den Tagen, den 16ten Theil dazu addirt, und verfahren wie vorhin.

Zu $4\frac{1}{2}$ pr. Cento.

Capital mit den Tagen, den 8ten Theil dazu addirt, und verfahren wie vorhin.

Zu 5 pr. Cento.

Capital mit den Tagen, den 4ten Theil dazu geſetzt, und verfahren wie vorhin.

Zu $5\frac{3}{4}$ pr. Cento.

Das Capital mit den Tagen, das Product diviſirt durch 4, dieſen Quotienten durch 2, und dieſen Quotienten ebenfalls durch 2, jenes $\frac{1}{4}$, und dieſe beyden Hälften, zu dem erſten Product addirt, und verfahren wie vorhin.

Zu 6 pr. Cento.

Das Capital mit den Tagen, das Product diviſirt durch 2, dieſe Hälfte dazu addirt, und verfahren wie vorhin.

Beweis, wenn das Capital Gulden zu 6 pr. Cto jährlich:

100 fl.				eine bekannte Summa Guld.
machen in	—	kr.	was machen	in bekannten
360 Tagen		360		Tagen.

Da nun 360 Tage gegen 360 kr. aufgehen, ſo wird die gegebene Summa Capital mit den gegebenen Tagen multiplicirt und 2 Ziffern gegen die 100 weggeſtrichen, ſo kommen kr., weilen im mittelſten Satze kr. ſtehen, die dann nach Belieben zu Gulden gemacht werden könnten. In der Practik wird beym Berechnen

der Intereſſen auf keine kr. geſehen, ſondern was 30 kr. oder darüber iſt, für einen ganzen Gulden genommen, was aber die 30 kr. nicht erreicht, wird nicht gerechnet.

Beweis wenn das Capital Rthlr. iſt, zu 4 pr. Cto.

100 Rthlr. machen in 360 Tagen	}	kr. — 360	was machen	} eine gegebene Summa Rthlr. in gegebenen Tagen.

Geſchloſſen wird wie vorhin, und bey den kr. gilt das, was bey den Gulden geſagt iſt. Da nun auf dieſe Art die Beweiſe zu allen Procenten gefunden werden können, und es eine ſehr leichte Sache iſt, ſo will ich meine Leſer damit nicht beleidigen zu glauben, daß ſie iene Beweiſe nicht ſelbſten finden ſollten.

Daß vorſtehende Art Intereſſe zu berechnen, gegen jede andere Vorzüge hat, möchte wohl nicht geläugnet werden können, denn es wird faſt immer auf einerley Art verfahren, und kommen immer Kreuzer heraus, die zu Gulden oder Thaler gemacht werden können.

Erſtes Exempel.

4600 fl. zu 6 pCto. auf 20 Monat oder 600 Tage.

600 | 4600 | 27600 | 00 = 60 = 27600 kr.

Antw. 460 fl.

Zweytes Exempel.

5216 fl. 30 kr. à 4 pr. Cento auf 19 Monat 15 Tage, ſind 585 Tage.

5216½

5216½
585
26080
41728
26080
292½
3) 3051652½
1017217½
20344|35 = 20344 7/20 kr.
oder 339 fl. 4 7/20 kr.

Drittes Exempel in Livres à 3½ pr. Cento.

Das Capital in Livres mit den Tagen, das Product dividirt durch 6, und dieſes 6tel wieder durch 6., beyde Sechstel addirt und verfahren wie vorhin, ſo kommen Sols, die zu Livres gemacht werden können, als:

L. 3716. 17 S. 6½ D. auf 1 Jahr 9 Mon. 6 Tage.

Nota in der Practik nimmt man 3717 Livres die Differenz iſt unbedeutend; alſo

3717 X 636 Tagen
22302
11151
22302
6) 23640|12
6) 3940|02
656|67
4596|69 X 12
1/8|3/28

20) 4595 Sols
229 Liv. 6 S. 8 D.

Viertes Exempel, à 3¾ pr. Cento.

Das Capital in Livres X den Tagen, dies Product dividirt durch 6, und dies 6tel div. durch 4. 6tel und 4tel addirt, und von der Summa 2 Ziffern abgeſchnitten,

ſchnitten, kommen Sols, ſo nach Belieben in Livres verwandelt werden können.

L. 7217 — $14\frac{1}{2}$ Sols — 636 Tage

636

10	$\frac{1}{2}$	aus 636 = 318
2	$\frac{1}{5}$	— 318 = 63 . . .
2	1	 64
$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	— 64 = 32

43302

43302

318 = $\frac{1}{2}$

63 = $\frac{1}{5}$

64 = $\frac{1}{5}$

32

Sols Den.

9563 6

478 L. 3 S. 6 D.

6) 4590489

4) 765081

191270

9563|51

10|2

6|12

Fünftes Exempel. In Rthlr. & Gr.

Das Capital multiplicirt mit den Tagen, dies Product durch 3 dividirt, und zwey Ziffern abgeſchnitten, kommen Gr. die zu Rthlr gemacht werden können.

Rthlr. Gr. Tage

1842. 16 — 348

12	$\frac{1}{2}$	aus 348 = 174
4	$\frac{1}{3}$	— 174 = 58

14736

7368

5526

174

58

Gr.

3) 641248

24) 2137. $5\frac{2}{25}$ Gr.

2138|49

98

89 Rthlr. 1 Gr. $5\frac{2}{25}$ Pf.

5|88

§. 3.

Von der Vermischungs = oder Allegationsrechnung.

Bey dieser Regel suchet man, von verschiedenen, von ungleichem Werth vermischten Sachen, einen Mittelpreiß zu finden, oder, in den Münzen = Gold= und Silberberechnungen, wie viel man von dem einen zum andern thun müsse, um seinen suchenden Zweck zu erreichen. Z. B.

Einer hat Wein, die Maas à 10 kr. und wieder einen andern à 28 kr., er will ihn mischen, um die Maas à 16 kr. zu geben; wie viel muß er von jedem in Proportion haben?

Setze 16 $\frac{10}{28}\Big|\frac{12}{6}$ den mittlern Preiß, wie man ihn haben will, vornen an, den geringern oben, den besten unten, ziehe die Differenz vom obern gegen dem mittlern ab, und setze solchen unter die Linien; ferner ziehe die Differenz des mittlern und höchsten Preißes von einander und setze den Unterscheid oberhalb der Linie, so kommt die Proportion des obern und untern; nämlich so viel neben dem geringern steht, nimmt man vom geringern, und so viel vom höchsten, als neben dem höchsten Preiß steht: also gebrauche ich 12 Maas vom geringen zu 6 Maas vom besten, oder die Proportion 2 zu 1. Die Probe wird sich bald ein jeder selbst zu machen wissen, der nur ein wenig rechnen kann; man muß aber nicht sagen, wie man sich einst in einer Gesellschaft verirrt: man hat Wein von 3 und von 4 Batzen und will 5 Batzen Wein daraus machen.

Man hat Silber von 8 Loth und wieder von 15 Loth Gehalts, man will 12 löthiges daraus machen, wie viel muß man von jedem nehmen?

12 — 8 | 3 — Antw. 3 Portionen vom geringern,
15 | 4 zu 4 derti vom feinern.

Wenn man nun ein bestimmtes Quantum Silber- oder Gold hat, oder schmelzen will, so ist leicht durch die Societätsrechnung zu finden, wie viel von jedem seyn müsse, um das verlangende Quantum zu haben; wozu denn das, was bey Mark steht, zu beobachten ist.

Man hat z. E. dreyerley Silber, man will es vermischen, was für eine Probe wird es geben?

5	Mark	von 9 löthigem	—	—	45
4	—	— 10 detto	—	—	40
6	—	— 11 detto	—	—	66
15					151

Antw. giebt $10\frac{1}{15}$ löthig Silber, als die 15 in 151 getheilt.

Also rechnet man auch, wie viel Königs Hiero in Sicilien Krone gehalten; sie sollte von 18 ℔ fein Gold seyn. Der Goldschmidt aber behielte vom Gold, und setzte so viel Silber dafür zu; Archimedes sollte finden, wie viel Gold und Silber darinn enthalten. Er fand, daß 18 ℔ Gold, so ins Wasser gehängt worden, 1 ℔ weniger als in der freyen Luft gewogen, weil das Wasser so viel vom Gewicht des Goldes getragen; 18 ℔ Silber wogen $1\frac{1}{2}$ ℔ weniger im Wasser, und die Krone $1\frac{1}{3}$ ℔, wie viel war nun Gold und Silber dabey?

$1\frac{1}{3}$ Gold 1 | $\frac{1}{6}$ — Also 12 ℔ Silber
Silber $1\frac{1}{2}$ | $\frac{1}{3}$ 6 ℔ Gold

so sagt es Hr. Mahler.

Herr Meyer hingegen bringt eine andre Proportion, und sagt: die Krone verlor im Wasser 1 ℔., das Gold $\frac{7}{8}$, und Silber $1\frac{5}{8}$ ℔.

§. 4.

Tabelle der Theile von oder an 100.

Von oder an 100	ist		22 2/9	ist	2/9	44 4/9	ist	4/9	72 2/9	ist	13/18
2	—	1/50	24	—	6/25	45	—	9/20	75	—	3/4
2 1/2	—	1/40	25	—	1/4	45 5/6	—	11/24	76	—	19/25
3 1/8	—	1/32	27 3/11	—	3/11	46	—	23/50	77 7/9	—	7/9
4	—	1/25	28 1/8	—	9/32	46 7/8	—	15/32	80	—	4/5
5	—	1/20	28 4/7	—	2/7	48	—	12/25	81 1/4	—	13/16
6 1/4	—	1/16	29 1/6	—	7/24	50	—	1/2	83 1/3	—	5/6
7 1/7	—	1/14	30	—	3/10	52	—	13/25	84	—	21/25
8 1/3	—	1/12	31 1/4	—	5/16	53 1/8	—	17/32	85	—	17/20
9 3/8	—	3/32	32	—	8/25	54	—	27/50	85 5/7	—	6/7
10	—	1/10	33 1/3	—	1/3	55	—	11/20	86	—	43/50
11 1/9	—	1/9	34	—	17/50	55 5/9	—	5/9	87 1/2	—	7/8
12 1/2	—	1/8	35	—	7/20	56 1/4	—	9/16	88 8/9	—	8/9
14 2/7	—	1/7	35 5/7	—	5/14	57 1/7	—	4/7	90	—	9/10
15	—	3/20	36	—	9/25	58 1/3	—	7/12	90 5/8	—	29/32
15 5/8	—	5/32	36 4/11	—	4/11	60	—	3/5	91 2/3	—	11/12
16	—	4/25	37 1/2	—	3/8	62 1/2	—	5/8	93 3/4	—	15/16
16 2/3	—	1/6	38 3/4	—	31/80	64	—	16/25	94	—	47/50
17 1/2	—	7/40	40	—	2/5	65	—	13/20	95	—	19/20
18 3/4	—	3/16	40 5/8	—	13/32	66 2/3	—	2/3	95 5/6	—	23/24
20	—	1/5	41 2/3	—	5/12	68 3/4	—	11/16	96	—	24/25
20 5/6	—	5/24	42 6/7	—	3/7	70	—	7/10	98	—	49/50
21 7/8	—	7/32	43 3/4	—	7/16	71 3/7	—	5/7			

Diese Tabelle hat eben nichts künstliches, gewiß aber bequemes, insonderheit bey Ausrechnung und Calculirung der Pari und Wechselcoursen, deren oft auf 1/32 negociirt werden; oft ist der Ausschlag ein grosser Bruch; wo nun ein grosser Bruch bleibt, und man findet seine kleinste Verkleinerung nicht, oder

man

man hat nicht Zeit solche zu suchen, so ist, um seine Kleinheit oder seinen wahren Innhalt zu finden, nach meinem und vieler Erachten und Erfahrung nichts besser, als dem Zähler zwey Nullen oder 100 anzuhängen und mit dem Renner zu dividiren; wenn dieses geschehen, so findet man, was sein Verhältniß gegen 100 sey. Und also kommt auch oft ein wirklicher ganz kleiner Bruch heraus; wer nun diese Tabelle nahe bey der Hand hat, kann altemal des weitern Suchens und Rechnens ersparen, und sehen, was der also gefundene Bruch gegen einem andern seye. Z. E. $\frac{2792}{5206}$ ist etwas über $\frac{53}{100}$; also zeigt mir die Tabelle im Augenblick, daß derselbe $\frac{17}{32}$ sehr nahe, anbey auch sagt sie mir im Blick, wie weit der Bruch von $\frac{11}{20}$ oder von $\frac{5}{9}$ oder von $\frac{9}{16}$ entfernt, mithin zeigt sie mir gleich, wie nahe es dem kleinsten Bruch, für den man ihn annehmen könnte, und wie weit ein Bruch vom andern entfernt seye, oder differire. Seitdem ich diese Tabelle verfertigt und ausgeführt, so weit ich es genug dachte, um sie diesem Buch einzuverleiben, habe ich ungemein vielmal in eigenen Rechnungen und mit Scholaren, ihre Bequemlichkeit benutzet, und weil sie keinen grossen Raum einnimmt, denke ich sie um so vielweniger im Wege; die Erfahrung wird manchen zeigen, wie weit sie brauchbar und bequem ist.

§. 5.

Modell und Erklärung von Paritabellen.

Ich habe im 10ten Kapitel bey Abhandlung der Pari, auch an andern Stellen, gezeigt, wie vortheilhaft es für manchen Commissions-Arbitragen- und Speculationswechsler seyn kann, wenn er sich, in stillen Zeiten, durch seine Contoristen, wie auch da und dort wirklich geschiehet, einige Paritabellen, nach seinem eigenen und denen damit am eigentlichsten verbunde-

nen

nen Plätzen eingerichtet, verfertigen ließe, wie man denn deren auch gedruckte findet; da man aber ohnmöglich einem jeden Platz das Seinige im Druck vortragen könnte, wenn man auch noch so ein stark Werk davon zusammentragen thäte, so will ich hier nur eine kleine Tinktur oder Anzeige geben, was ich damit eigentlich verstehe, und wie man sie verfertigen könne; Richtiger und bequemer können sie nicht wohl gemacht werden, als auf 3 Plätze, dahero muß man der Art Tabellen verschiedene haben, da sich eine nach der andern richtet, und ein Pari sich immer beziehend, mit dem andern zu vergleichen zeigt.

Ich will nur ein kleines Schema vorstellen, als ob es in und für Frankfurt also gerichtet würde; wiewohl, wenn es ausgedehnt wäre, auch anderwärts seinen Nutzen schaffen könnte. Z. B. ich nehme zum Anfang an, der Cours von Frankfurt nach Paris ist à $75\frac{1}{2}$, von Paris nach Amsterdam à 53, wie wird der Cours von Frankfurt nach Amsterdam, pari mit diesen Plätzen stehn? steht im Ansatz also:

100 Rthlr. Amst. Banco
1 : : 100 Groot Vlms
53 : : 1 Ecu tournois in Paris
100 : : $75\frac{1}{2}$ Rthlr. Frankf. Wechselzahl.

Facit $142\frac{45}{100}$.

Hier hat man also, um nach allen veränderten Coursen einen Satz zu nehmen, wenn 100 gegen 100 beyderseitig gehoben sind, nur allemal den Frankfurter Cours nach Paris mit 100 zu vermehren, und dieß Product mit dem Cours von Paris nach Amsterdam zu dividiren.

Nun will ich die Course nur obenhin in steigender Linie verändern.

Wenn

Wenn der Cours von Frankfurt nach Paris ist und von Paris nach Amsterdam

à $75\frac{1}{2}$	à $75\frac{3}{4}$	à $75\frac{7}{8}$	à 76	à $76\frac{1}{4}$	à $76\frac{3}{8}$
53. $142\frac{45}{100}$	$142\frac{92}{100}$	$143\frac{16}{100}$	$143\frac{40}{100}$	$143\frac{87}{100}$	$144\frac{1}{10}$
$53\frac{1}{8}$. $142\frac{11}{100}$	$142\frac{58}{100}$	$142\frac{82}{100}$	$143\frac{6}{100}$	$143\frac{53}{100}$	$143\frac{76}{100}$
$53\frac{1}{4}$. $141\frac{78}{100}$	$142\frac{1}{4}$.	$142\frac{49}{100}$	$142\frac{72}{100}$	$143\frac{19}{100}$	$143\frac{42}{100}$
$53\frac{3}{8}$. $141\frac{45}{100}$	$141\frac{92}{100}$	$142\frac{15}{100}$	$142\frac{39}{100}$	$142\frac{85}{100}$	$143\frac{9}{100}$
$53\frac{1}{2}$. $141\frac{12}{100}$	$141\frac{60}{100}$	$141\frac{82}{100}$	$142\frac{6}{100}$	$142\frac{52}{100}$	$142\frac{76}{100}$
54. $139\frac{81}{100}$	$140\frac{28}{100}$	$140\frac{51}{100}$	$140\frac{75}{100}$	$141\frac{20}{100}$	$141\frac{43}{100}$

Es ist der Cours von Frankf. nach Amsterdam wie in denen respektiv. Colonnen steht, und also Mark Banco gegen Mark Banco.

Diesemnach kann man einen jeden Cours so niedrig anfangen, als man es schicklich denkt, und damit immer steigen und die Tabellen ausdehnen, wie man es gut findet; es ist jedem Kenner bewußt, wie die ein und andre Course steigen oder fallen, nämlich die eine $\frac{1}{10}$ weis, andre $\frac{1}{32}$tel weis, u. s. f.

Gesetzt nun, es kommen auswärtige Course, nach welchen man wissen möchte, was das Pari zwischen Frankfurt und Amsterdam, wie der Pariser Cours in Frankfurt à $75\frac{7}{8}$, und der Amsterdammer Cours in Paris à $53\frac{1}{8}$ steht, so stellt man sein Aug auf den Cours $53\frac{1}{8}$, und geht mit Aug oder Finger der Linie nach, bis man die Colonne hat, wo der Cours von Frankfurt nach Paris à $75\frac{7}{8}$ steht, und man wird da bey der Zahl $142\frac{82}{100}$ halten, und das Pari nach diesen Coursen zwischen Frankfurt und Amsterdam da finden.

Anderseitig auch, wenn der Cours von Frankfurt nach Paris à $75\frac{3}{4}$, und von Frankfurt nach Amsterdam à $142\frac{1}{4}$ ist, und man will diesemnach das Pari zwischen Amsterdam und Paris wissen, so fährt man von oben bey dem Cours $75\frac{3}{4}$ gerade herunter, bis man $142\frac{1}{4}$ findet; gehet man nun von da, linker Hand zu, der geraden Linie nach, so kommt man an $53\frac{1}{4}$, welches das Pari zwischen Paris und Amsterdam ist. Uebrigens

erhellet

erhellet daher auch gleich, daß, wenn z. E. jene Course von $75\frac{3}{4}$ und $142\frac{1}{4}$ wirklich auf einen Posttag so lauteten, der Amsterdammer Cours in Paris aber wirklich à 54 stünde, das Amsterdammer (mit Vorbehalt der Unkosten) mit einem Vortheil von $1\frac{1}{2}$ pCto von Paris zu ziehen, und in Frankfurt zu negociiren wäre. Wer nur dieses wohl einsiehet und fasset, wird auch sehen, wie geschwind man in dergleichen ausgedehnten und nach seinem Platz mit mehreren Plätzen combinirten Tabellen, ohne langes Calculiren, die Differenz der Coursen auf ungleiche Vortheile abnehmen, und hiernach seine Maasregeln nehmen kann. Der Kenner weiß aber auch hier, was er in Ansehung der Sichten, laut Kap. 12. §. 2. am Ende des zweyten Exempels zu beobachten hat.

Demnach lassen sich auf gleiche Art eine Menge Tabellen verfertigen, und dazu allemal einen Hauptsatz zum Rechnen annehmen. Z. E. man fienge an:

Wann der Cours von London nach Paris à 29, von London nach Amsterdam à 35 ß. 2 ₰. steht, was ist das Pari zwischen Paris und Amsterdam?

1 Ecu tournois
1 = = $29\frac{1}{2}$ Den. Sterl.
240 = = $35\frac{1}{6}$ ß. Vlms
1 = = 12 ₰. oder Groot detto.

Wenn man 12 gegen 240 verkleinert, so bleiben beständig 20 zum Divisor, und allemal beyde Course miteinander multiplicirt geben den Dividendum, und ist hier das Facit $51\frac{87}{100}$; es sind z. E. viele Plätze, denen eine solche Tafel, wohl ausgearbeitet, eben sowohl, als in London, Paris und Amsterdam dienen könnte.

Durch solche ausgearbeitete Tabellen findet man auch, daß eine Summe des einen Ortes in diejenige des andern verwandelt, nach allen 3 Pari Coursen haargleich eins wären, wenn man die Brüche aufs Haarkleine treffen könnte. Z. E. rechnet man Rthlr. 1000, Amsterdammer Banco im Cours à $53\frac{1}{4}$, so kommen L. 5633.

16 Sols

16 Sols tournois, und im gleichen Pari von Frankfurt nach Paris à $75\frac{3}{4}$ und à $142\frac{1}{4}$ nach Amsterdam kommen L. 5633. 13 S. 3 D. von wegen den nicht vollkommen kleinen Brüchen. Eben so machen Rthlr. 1000 Banco à $142\frac{1}{4}$ Rthlr $1422\frac{1}{2}$ in Frankfurt, und wieder von hier nach Paris à $75\frac{3}{4}$ L. 5633. 13. 3. u. s. f.

Ich endige diese Materie, versichert, daß dieses Buch manchen in Handen kommen wird, der von dieser Art Tabellen noch nichts gesehen, gleichwohl doch dereinst Gebrauch davon machen könnte, und in alle Wege sich gerne eine Idee davon macht.

Das sechszehnte Kapitel.

Von öffentlichen Banken, Tontinen, Renten und Börsen.

§. 1.

Von öffentlichen Banken.

Die öffentlichen Banken, Banchi publici sind, ausser der Absicht des Nutzens, der nach und nach und in die Länge der Zeit, der Errichtung selbst auf verschiedene Weisen zuwachsen kann, hauptsächlich auch darum errichtet worden, um das gute Geld besser im Land zu behalten, theils auch zur Bequemlichkeit der Kaufleuten, die daselbst einen guten Theil ihrer Gelder niederlegen, und durch das Zu- und Abschreiben der vorkommenden Wechsel und andern Activen und Passiven, der baaren Bezahlungen und der daher oft entstehenden Verdrießlichkeiten, Mühen und Unrichtigkeiten enthoben zu seyn; sie bestehen mehrentheils unter herrschaftlicher oder obrigkeitlicher Autorität und Garantie, insonderheit aber durch ihre eigene Stärke und Solidität. Solche theilen sich eigentlich in **Giro- und Leyhebanken.**

Eine

Eine wahre Girobank existirt nur da, wo recht vieles von aussen auf einen Platz trassirt und ein beträchtlicher freyer Handel in Wechseln, Waaren ꝛc. geführt wird, und daher ist auch ohne dies eine Bank keine wirkliche Girobank. Das Wort Giro bedeutet einen Umkreis, einen Wirbel machen, auch eine Abtretung der Schulden und Forderungen, und hat eigentlich hier seine Anwendung wegen dem vielen Hin- und Herschreiben und Abtretten unter Kaufleuten, aller gegenseitigen Wechsel und anderer Posten, da des einen Guthaben in dasjenige des andern auf den Bankobüchern getragen wird.

Eine Leyhebank ist, theils wo Inwohner und Auswärtige, Capitalien gegen Zinse sicher anlegen, theils auch, welches eigentlich Lombard oder Pfandhaus genennt wird, wo jeder Einwohner, wie Fremder oder Durchreisender, nicht nur Juweelen, Gold, Silber und andre Kostbarkeiten, sondern auch Waaren, die dem Verderben nicht unterworfen, Mobilien, weiß Zeug, ja selbst alte Kleider und dergleichen Effekten, zum Pfand einlegen, und gegen ein billiges Interesse, so lang sie wollen, jedoch unter gewissen Bedingungen und Zeiten, Gelder dafür aufnehmen können.

Von der erstern Art sind eigentlich die Banken in Venedig, Amsterdam, Hamburg und auch Altona, wohin stark von auswärtigen Plätzen in Banco gezogen wird, und alles, was über eines jeden solcher Plätze bestimmten Summe ist, in der Bank bezahlt oder durch Giri berechnet werden muß.

Von einer andern Art sind die Banken zu Wien, Berlin, und allen königlich-preuß. Hauptstädten, in Coppenhagen, London, Genua, Napoli, Nürnberg, Stockholm ꝛc. welche keine eigentliche Girobanken sind, sondern theils gegenseitige Lehen- oder Depositobanken, theils zur innerlichen Bequemlichkeit der Handlung eingerichtet sind.

Von der dritten Art der Pfandhäuser findet man an vielen Orten, auch neben den Girobanken, wie auch

an vielen kleinern Orten, löblich errichtet; das erste Lombard wurde in Perusa durch etliche wohlgesinnte Bürger etablirt, um dem Wucher zu steuren und jedem Geldbenöthigten auf eine leichte Art zu helfen; in dem zu Rom giebt man einem jeden gegen einen Versatz die $\frac{2}{3}$ des Werthes bis 30 Röm. Thaler ohne Zins, was drüber ist, zu 2 pCto jährlichen Zins; nach 18 Monaten wird das nicht Eingelösete öffentlich verkauft und das übrige Erlösete dem Entlehner gegeben. In Napoli gibt man bis 10 Ducaten ohne Zins; viele reiche Leute und Päbste haben deshalb schöne Vermächtnisse gemacht, man nennt es in Italien Monte di pietà. In Amsterdam hat es Leute, so im Particolar im Namen des Lombards lehnen, die an den Häusern Täfelein haben, wer daselbst seinen Schein verliert, kann seine Sache mit Caution lösen, allein wer sich vorher damit meldet, der erhält das Pfand gegen Bezahlung, wann er den Schein auch gestohlen hätte. In Frankfurt kann man auch bey einem Vorgesetzten des Pfandhauses entlehnen, wenn ein Reisender den gewöhnlichen Oefnungstag desselben nicht abwarten könnte; man findet deren in Berlin, so alle Tage offen, in Augsburg und mehrern Orten findet man solche ebenfalls löblich, in Paris sind seit 1778. verschiedene grosse und kleinere Lombards errichtet, und sie könnten noch in manchen, auch kleinen Orten einträglich und löblich, dem Wucher zu steuern, eingerichtet werden.

Im Jahr 1724. hat ein Mr. Picot in Genf eine besondre kleine Wechselbank errichtet, wo man mittelst $\frac{1}{3}$ pr. Centro allerley Wechsel, je nach Coursen, empfängt und giebt, die noch wirklich besteht, und so ist auch die königliche Bank in Berlin, da man auf alle Plätze Wechsel haben und geben kann.

Die allererste öffentliche Girobank ist die zu Venedig, die Ao. 1587. ihren Anfang genommen, die Amsterdammer Ao. 1609. die Hamburger 1619. die Bank in Nürnberg Ao. 1621. und die in Wien Ao. 1703.

Bey

Bey Hrn. Flügel, Meyer, Bohn und mehreren Autoren findet man deren Ordnungen, Sperr- und Oefnungen, dahero ich auch hierinnen andern ihren Werth lasse und dahin verweise, wiewohl uns annoch das Buch fehlt, wo durchgehends alle und jede Wechselrechte, Statuten, und alle Bancoordnungen, mit hinlänglicher Beschreibung und Erklärungen enthalten. Die Bank in London ist von einer Gesellschaft reicher Herren auf königliche Befreyung errichtet worden, und besteht noch unter dieser eigenen Interesse, davon man das weitre in Magens allgemeinen Kaufmann, findet; eine englische Banknote ist 20 Liv. Sterling; in Berlin ist eine Banknote bis auf 4 Liv. Banco, und beyde circuliren an ihren respektiven Orten, wie baar Geld im Publicum.

Manuel des Negocians sagt, die Amsterdammer Bank seye auf Anlaß eines grossen Geldmangels nach einem Kriege errichtet worden, wornach den Kaufleuten und andern ihre Forderungen, so sie an den Staat hatten, in den Büchern der Bank zu gut geschrieben, und also indessen ihr Guthaben, bis auf bessere Zeiten, durch die Giri oder Viremens valiren gemacht wurden; wiewohl andre Autores, sonderlich Magens Kaufmann, andre Ursachen, und insonderheit die Bequemlichkeit des Zu- und Abschreibens, die sichere Verwahrung der Gelder und die guten Sorten im Land zu behalten, angeben, welches auch der Hauptbeweggrund der Hamburger Bank, nach Magen, gewesen; wie dann auch die Stadt Amsterdam anfänglich ihre Bank einen immerwährenden Cassier ihrer Einwohner betitelte. Die Banken machen ihren Profit unter andern an den durch Brand, Seefahrten oder sonsten verlohrnen Banknoten; der Chevalier Temple sagt, daß in der Bank zu Amsterdam der wesentlichste oder bedenklichste Schatz der Welt anzutreffen sey; die Bankactien sind für das darinnen habende Antheil, so kein Mitinteressent ohne Wissen der Bankdirektion verkaufen kann; Banknoten stellen ein

darinnen habendes Geld vor, die wie baar Geld von Hand zu Hand gehen; der Giro ist ein gewisser Schein, von dem, so einer dem andern in der Bank anweiset, welcher seine vorgeschriebene Form haben muß.

In der Amsterdammer Bank zahlt man für die Eröfnung einer Rechnung fl. 10, dafür man gleich debitirt wird, und für jede einschreibende Parthey 1 Stüber, so man beym Schluß der Bank zusammen einträgt, welches schon eine schöne Summe zu den Kosten macht. Wer netto disponirt, muß fl. 10. für eine neue Rechnung zahlen, und wer über sein Guthaben schreiben lässet, zahlt 3 pCto für das mehrere; was unter 8 Den. ist, gilt nichts, was aber über 8 geht, wird für einen Stüber gerechnet. Die Bank hält ihre Bücher in fl. — St. und Pf., es sind da 4 Buchhalter und eben so viele Contrabuchhalter. Viele Kaufleute legen ihre Gold- oder Silbersorten auf eine Zeit in diese Bank (ausserdem was sie für beständig zu eröfnenden Credit in den Büchern hineinthun) in Partheyen und Säcken von 500 oder 1000 Stükken, alles von gehörigem vollem Gewicht, auf 6 Monat, dafür der Einleger der Bank $\frac{1}{2}$ pCto für Geldsorten, $\frac{1}{4}$ pCto für Silbersorten und $\frac{1}{2}$ pCto für Ducatons als eine Interesse — eigentlicher aber, für die sichere Aufbewahrung vergüten muß. Allermeistens werden allda Spanische Piasters, oder Stücke von Achten, Pilaren und Mexicanen, in Säcken von 100 Mark abgewogen, deponirt, und dann noch 2 Stück Piasters beygelegt; auf jeden Sack alten Piasters gibt die Bank einen Vorschuß von 2200 fl.; auf die neuen mit dem königl. Bildnis aber fl. 2150., also auf 1 Mark der erstern fl. 22. und der letztern fl. 21 $\frac{1}{2}$ auf 6 Monat gegen $\frac{1}{4}$ pCto für die Bewahrung; man ertheilt aber dem Einbringer einen Schein dafür, Recepisse genannt, dergleichen Recepisse sind dann wie baar Geld oder Wechsel, werden gelegentlich verhandelt, und wird für jedes darinn enthaltene Mark 6 Stüber circa Bankogeld bedungen, weil auch diese

Sorten

Sorten oft auf- oder abschlagen; daher kommt es, daß man in den Courszetteln von Amsterdam lieset: Stuk von achten — fl 22. 8. — Dieser Ueberschuß wird dem Einbringer gutgeschrieben, und kann er diese Säcke Piasters, gegen den Schein und Interesse, allezeit wieder haben; nach 6 Monaten müssen die Interessen vergütet und der Schein prolongirt werden, wo nicht, so fallen die hinterlegten Piasters der Bank anheim. Diese und andre Girobanken sind den Kaufleuten um so mehr nützlich, weil ihr Geld sicherer allda, als in ihrem Hause liegt; für das in die Amsterdammer Bank gelegte Geld ist der Staat Bürge, dessen Einkünfte, nach Chev. Temple so groß als etlicher Königreiche. Diese Bank wird jährlich 2mal, den 2ten à dritten Sonnabend im Januario und Julio geschlossen, und den 2ten Freytag hernach wieder eröfnet. Um Ostern und Pfingsten und der Kermis, so den 22. Sept., und um Weihnachten wird sie auf 3 à 6 Tage gesperret; von Wechseln, wo vor der Bancosperr nicht alle 6 Respecttage abgelaufen, kann die Zahlung oder Einlösung bis den 3ten Tag der Wiedereröfnung anstehn.

Nun will ich, einigen zum Nachdenken, noch etwas erwehnen, aus der neueröfneten Ottomannischen Pforte von dem berühmten Venetianischen Cavalier und Senator Giovanni Sagredo beschrieben, und klugen Lesern ihre Gedanken walten lassen, ob diese Geschichte nicht einer kleinen vorläufigen Anspielung auf die bald nach diesem erfolgte Errichtung der Bank zu Venedig, als der erstern aller andern, möchte ähnlich seyn; es sagt derselbe in der 260ten Seite in der Geschichte Selim des II. von der Republik Venedig:

— „Nachdem man nun solchergestalt wieder Frieden erlangt, ließ der Senat seine erste Sorge seyn, den grausamen Schuldenlast, so das Aerarium ob sich hatte, und sich auf 12 Millionen erstreckte, welche alle Jahr eine grosse Summa an Zinsen wegfrassen, abzuwälzen

und zu erleichtern; Francesco de Prioli, ein alter und erfahrner kluger Senator, machte einen Ueberschlag, und riethe dem Senat, daß er 200000 Ducaten baar, um zu Abtragung der Schulden einen Anfang zu machen, in ein gewiß Depositо legen sollte. Ferner sollte man denen Creditoren auf Abschlag ihrer Capitalien, von Zeiten zu Zeiten, die Interesse, so von solchem Depositо fielen, und mit der Zeit immer grösser würden, bezahlen, so müßte folgen, daß je mehr von den Capitalien abgetragen würde, je mehr auch das jährliche Einkommen vermehrt und grösser werden würde. Wenn man nun diesen Ueberschuß wieder zu Abtilgung der Schulden oder Capitalien anwendete, würden in 20 Jahren die gemeinen Einkünften wieder ganz frey, und die Schulden ganz völlig bezahlt seyn. Diese subtile Berechnung, so man anfangs nicht gleich, (so wenig als der Leser jetzt — fügt er hinzu) verstehen konnte, wurde, zumal auch einige ein Privatabsehen darbey hatten, lange bestritten und verworfen, aber Prioli bliebe beständig darauf, wußte es auch so deutlich und klar mit der Feder vor Augen zu stellen und auszusetzen, worzu er die vornehmsten und berühmtesten Rechenmeister zu Zeugen mit anführte, daß der Senat endlich die Sache zu seinem grossen Nutzen begriffe, und alle Schwierigkeit auf die Seite geräumt worden. Solchemnach und da man diesen Vorschlag angenommen, zog man die Namen der Creditoren nach dem Loos heraus, und machte einen Anfang, die Capitalien mit 14 pCto abzulösen, da fand sich wirklich die Sache viel leichter, als man es in der Theorie vorstellen oder begreifen konnte, daß auch die, so am allerheftigsten darwider gewesen, es gut heissen mußten. So wendete man auch andere Gelder aus dem Fisco dazu an, zog alle Unkosten zusammen, und richtete alles so wohl ein, daß in Anno 1585. nicht allein alle Creditores bezahlt gewesen, sondern auch die Republik sich eine halbe Million Golds

an jährlichem Einkommen reicher befand; dahero Prioli, welcher fast aller Haß auf sich geladen hatte, sonderlich derjenigen, deren Wucher durch diesen Vorschlag gehemmt worden, endlich durch diesen augenscheinlichen grossen Nutzen das böse Concept, so man von ihm gemacht, gänzlich zernichtet, und zur Belohnung solcher Erfindung zum Procuratore di St. Marco gemacht worden. Nachdem nun auf solche Weise das Aerarium einer grossen Last frey gemacht worden, wurde beschlossen, einen Vorrath von Geld zu sammeln, um sich mit selbigem bey nächstem neuen Vorbruch der Türken gefaßt zu halten; zu welchem Ende man eine neue Anlage machte, und das, was einkam, in eine besondre Cassa legte, welche nicht geöfnet werden sollte, bis wirklich eine neue Ruptur mit dem Erbfeind erfolgte."

§. 2.

Von Tontinen und öffentlichen Renten.

Von Actien ist im Wörterbuch das nöthigste gesagt: es giebt hin und wieder kleine und grosse Unternehmungen, worzu die unternehmende Gesellschaft Capitalien sammelt, und deswegen, theils im Lande selbst, theils ausserhalb, Aktien austheilet, eine jede Aktie auf eine gewisse Summa bestimmt, kraft deren die Käufer derselben an dem guten und widrigen Erfolg, oder Gewinn und Verlust solcher Unternehmung Theil haben; dergleichen Aktien werden dann auch, je nachdem die Aussichten der Sache gut oder zweifelhaft erscheinen, höher oder niederer verhandelt. Also hat es, sonderlich in Holland, Frankreich, Engelland ꝛc. Aktien der ost-theils westindischen Handlungscompagnien, welche wie Wechselbriefe ihre veränderlichen Preiße haben, und diese auch in einigen Courszetteln ihre Stelle haben, davon jene Rubrik im zweiten Theil weiters sagt. Vor ungefähr 60 Jahren wurde in Frankreich eine Aktienaustheilung von einer Unternehmung nach dem Missisipi vorgenom-

men, wobey einige Häuser ungemein reich, viele andre hingegen ins äusserste Elend versetzt worden; indessen giebt es dergleichen Aktienantheile, die einem jeden Theilhaber prächtige Vortheile bringen.

Sonsten sind noch an verschiedenen Orten, sonderlich in Paris, andre öffentliche Einrichtungen von Renten, darein sich auch jederman interessiren kann; sie haben unterschiedene Namen, Fonds publics, Rentes viageres, Rentes perpetuelles — da man bey den einen ein schönes Interesse Lebenslang geniesset, hingegen nach dem Tode das Capital verfallen ist, andre, wo man niedrere Interessen geniesset, nach einigen auch, gleich einer Art schön eingerichteten Lotterie, noch mehreres Glück haben, und die Antheilsbillets verkaufen, oder auf seine Nachkommen transportiren kann; wer Lust hätte, sich diese Dinge näher bekannt zu machen, müßte sich an einen Bankier in Paris wenden.

Insonderheit hat man schon zuweilen in Deutschland und anderswo eine wohleingerichtete allgemeine Art öffentlicher Anlagen angetragen gesehen, unter dem Namen *Tontine*, welche noch immer in Paris existirt und wovon Manuel des Negocians folgendes sagt: „die Tontinen sind am ersten von einem Namens Laurent Tonti von Neapolis Ao. 1653. vorgetragen worden, als eine Art vergängliche absterbende Gesellschaft oder Renten, da der eine von dem andern erbt, je nachdem einige früher oder später sterben, nach dem Tode des letzten Aktionnairs fallen die Renten der Errichtung anheim; eine Wittwe eines Wundarztes, die Ao. 1726. starb, 96 Jahr alt, überlebte eine 13te Classe bey Louis-XIV. hatte in jeder eine Aktie von 300 Liv. und zog im letzten Jahr L. 73500 Renten, die Aktien waren L. 300 — wovon ein jeder Interessent ein Interesse nach Maasgab der Klasse, worein ihn sein Alter setzte, ziehen sollte; es waren 2 nacheinander gefolgte. Tontinen, sie legte in eine jede der beyden

L, 300

L. 300. — er sagt ferner, diejenige von 1730. besteht noch immer, die Renten werden sehr exakt bezahlt; die Tontinen haben dieses mit den Rentes viageres gemein, daß das Capital im Tode bey beyden verlohren; mit einem kleinen Capital kann sich ein Theilnehmer da ein beträchtliches Einkommen verschaffen, das ihm bey stark anwachsenden Jahren ein glückliches Alter darbietet; ein Vater kann seine Kinder vor Armuth in Sicherheit stellen, wenn er auf den Kopf eines jeden ein mittelmäßiges Capital setzet.“ So weit gehet seine Erklärung, und es ist in der That eine Sache, auf welche mancher könnte Reflexion machen; auch dieses wollte ich denen, so von diesen Sachen noch keine Kenntnis haben, meinem Werke einverleiben.

§. 3.

Von den Kaufmännischen Börsen.

Unter dem Wort Börse, Frz. Bourse, verstehet man einen Ort oder eigentlich ein Haus, wo die Bankiers und Kaufleute jeden Tag zu einer gewissen Stunde sich versammeln, theils um zu vernehmen, was Neues in der Handlung, in dem Seewesen, und andern auf Handlung einfließenden Staatssachen veränderliches vorgeht, theils um eine und andere neue Geschäfte zu schliessen, abzuhandeln oder alte zu berichtigen und dergleichen.

Allgemein ist dies deren Ursprung, daß im Jahr 1531. zu Brügge in Flandern ein grosses und prächtiges Haus, durch das adeliche Geschlecht deren von Bourse erbauet worden; es ward mit einem Geldbeutel bezeichnet, allda versammelten sich die Kaufleute um die Mittagsstunde, und seitdem sind bald in allen Wechsel- und etwas beträchtlichen Handlungsstädten in Europa, Häuser gewählt, bestellt und erbauet worden, wo man gemeiniglich von 11 bis 12 Uhr, an einigen um 12 Uhr sich in besagter Absicht versammelt; gewiß ein recht edler und nützlicher fortgeführter Gebrauch, dessen son-

derlich alle reisende Kaufleute, auch die bald ausgelernten Handlungscontoristen sich mit grossem Nutzen bedienen können und sollten; in London, Paris, Amsterdam — sind dazu die prächtigsten Gebäude aufgeführt worden. Hn. Gottfr. Chr. Bohns wohlerfahrner Kaufmann, Hamburg 1762. giebt unter anderm eine schöne Beschreibung von der Börse zu Amsterdam, mit deren Abschrift ich mich nicht wohl abgeben kann; er sagt unter anderm: die Börse ist inwendig 230 Fuß lang, 130 breit, woselbst man sich um 12 Uhr versammelt; der mittlere schöne weite Platz ist rund mit einer schönen 2 Fuß hoch erhöheten Gallerie eingeschlossen, und um die Börsezeit mit einer solchen Menge von Kaufleuten, Mäklern und Schiffern angefüllt, daß man oft mit Noth durchkommen kann; dennoch kann man durch die gute Ordnung, die allda in Acht genommen wird, seinen Mann ohne viele Mühe finden, indem sich die Kaufleute gemeiniglich unter denen von No. 9. bis 40. gemerkten Pfeilern antreffen lassen, die dann ihre Ordnungen haben, z. E. unter No. 8. à 12. sind die Kaufleute und Schiffer auf Spanien, Italien, Aegypten, die mittelländische See, Türkey und die Canarischen Eylande ꝛc. überhaupt eine jede Art hat ihre besondre Eintheilung und Lage, die er da beschreibt; es ist ein Börseknecht, der da wohnt, und der täglich von 11¾ bis 12 Uhr das Glöcklein zur Börseversammlung läutet, das weitere will ich auf jenen Autorn verweisen.

Die Börse in London ist von einem reichen Engelländer erbauet worden, und trägt seinen Erben jährlich ein sehr beträchtliches ein, wegen den vielen und grossen Gewölben und Läden, so daselbst mit Kaufleuten und allerley Waaren angefüllt sind.

Ende des ersten Theils.

Allgemeine

Wechselencyclopädie

Zweyter Theil.

Wechsel-Wörterbuch.

A.

A und andre einzelne Buchstaben auf einem Courszettel. S. Kap. 6.

Aas, s. As.

Abassi, eine Persianische Silbermünze, bey 38 franz. Sols werth.

Abbreviaturen, so im Wechsel vorkommen. S. Kap. 15. §. 1.

Abgabe für Tratta kommt zuweilen vor.

Abgeben ist z. E. Wechsel auf London ausstellen, dahin trassiren, negociiren. S. Trassiren.

Ablaufen, französisch *écheoir*. Laut Kap. 2. thut man oft langsichtige Wechsel ein, und behält sie bis zu — oder gegen ihrer Verfallzeit, um sie also mit Nutzen ablaufen, das ist, ihre Verfallzeit oder vielmehr deren Nähe abwarten zu lassen; man muß aber damit, wenn es auf einem fremden Platz ist, ja nicht bis aufs äusserste warten; denn wer Schuld ist, daß ein Wechsel nicht zeitlich am Ort zur Bezahlung vorkommt, hat allenfalls den Schaden an sich. Wer etwa einen solchen Wechsel

nicht

nicht noch in Zeiten anbringen kann, thut besser solchen einem Bankier im Ort, wo er zahlbar lautet, zur Eincassirung zu schicken, lieber eine Provision nicht anzusehn, und gelegentlich, oder bey gutem Cours kurzsichtig dagegen auf ihn zu trassiren. S. Kap. 2. und Discontiren.

Abschreiben; man sagt vielmehr: in Banko schreiben, écrire en banque; für Copiren genommen, räth man jedermann, alle wegsendende Wechsel und wichtige Papiere sorgfältig zu copiren. Abschreiben in der Buchhaltung, ist, wenn man jemand unrecht belastet hat, ihn wieder dafür creditiren; es heisset auch eine gegebene Ordre zernichten, wiederrufen; von Wechseln. S. *Revocation*.

Abwürdigen, Münzen in Preißen herunterseßen, so nur der Landesherrschaft eigen. S. Münze.

Acceptant, der einen Wechsel oder Anweisung angenommen hat, vorher kann man ihn nur den Bezogenen nennen.

Acceptation, die Annahme eines Wechsels. (S. Kap. 3. §. 3.) Dieselbe muß man sogleich nach der Bezahlung durchstreichen, damit kein übler Gebrauch mehr vom Wechsel gemacht werden könne. S. auch Wechsel zur Acceptation, und Präsentiren.

Acceptationen trauen. (S. Wechsel trassiren, Wechsel zur Acceptation, und Kap. 3. §. 3.) Oft acceptiren sich schon sinkende oder gemeinschaftlich verstandene und wagende Häuser wechselseitig, so lang es geht, und fallen mit einander.

Acceptiren. (S. eben allda). Man soll einen Wechsel oder Anweisung gleich nach Empfang

zur

zur Annahme präsentiren, auch Wechsel auf fremde Plätze nicht lang ohne Acceptation zu lassen, ist klüglich.

Accordiren, ist, in Fallimentsfällen mit den Gläubigern auf gewisse Termine, oder auf gewisse, 15. 30. 70 ꝛc. pr. Cento einen Vergleich treffen. S. *Attermoiement.*

Accreditiren, jemanden bey einem Freund einen gewissen oder beständigen Credit machen. (S. Creditif). Ein wohl accreditirtes Haus ist, das weit und breit starken Credit hat.

Achten. S. Stück von Achten und *Pesos.*

A Conto, S. auf Abschlag, Rechnung, *Conto.*

Acquit, ist eine Erkenntnis der empfangenen Bezahlung; auf einen zur Bezahlung kommenden Wechsel oder Assegno schreibt der Innhaber, oder der Empfänger das Wort: pr. Acquit, sammt Ort, Datum und Name, und wenn ein Herr durch einen Bedienten einen Wechsel eincassiren läßt, muß auch dieser seinen Namen beysetzen; dieser Acquit ist auch sonderlich darum, damit niemand keine weitre Ordre oder Giro darauf setzen könne, und erlöschet den Wechsel also vollkommen; daher man einen bezahlten Wechsel wohl eben so sorgfältig als einen unbezahlten zu verwahren hat. Ich wollte mir auch auf meiner eigenen Sola, gegen ein entlehntes Capital, bey der Bezahlung, den Acquit von dem Darleiher oder Empfänger vorbehalten.

Acquittiren, ist also eben dieses, oder bescheinigen; es sagt auch der Franzos: j'ai acquitté votre traite, das heißt, ich habe eure Tratta eingelöset, bezahlt. Der Italiener hat hier das Wort ricapitare.

Acre, ist 100000 Rupien im Reich des Moguls. S. Rupien.

Actien oder *Actions*, Antheile, Mitinteressen an öffentlichen Fonds oder Unternehmungen. (S. Kap. 16. §. 2.) Wer eine solche hat, läuft nach Proportion im Gewinn und Verlust als Gemeiner gleich mit, man kann sie auch wieder verhandeln. In Amsterdam ist eine Actie der Orientalischen Compagnie 500 Liv. Flämmisch oder fl. 3000., so zu 400 à 580 Liv. verhandelt werden. Die der Westindischen Compagnie sind von fl. 6000., so à 80. 90. 95 pr. Cro verhandelt werden, je nach Zeiten, Umständen, Seefahrten und dergleichen. Es machen oft kleine Handlungssocietäten Unternehmungen und sammeln das nöthige Capital durch austheilende Actien.

Activen, Schulden, die man zu fordern — Effekten, die man hat, wie Passiven, das ist, was man selbst schuldig ist.

A Dato. S. *Dato*.

Adresse des Wechsels, der Name und Ort, wo er zahlbar ist. (S. Kap. 4. N. 1.) Adresse auf und in Briefen, s. Kap. 9.

Adresse im Nothfall, eine Nebenadresse, so ein Indossent, oft auch ein Zieher auf einen Wechsel an ein ander Haus zur Sicherheit setzet. S. *Besoin*.

A drittura, *recta*, *en droiture*, ist unmittelbar gerade auf einen Platz wechseln. S. Kap. 11. 12.

Aequivalent, oder Gleichgewicht im Wechsel und Münzen, ist was Pari. Kap. 10.

Agent de change, ist was Sensal, Makler. S. *Courtier*.

Agio,

Agio, Aufgeld, Aufwechsel, wird nicht von Wechselcoursen, sondern von Geldsorten oder von guter gegen schlechter Währung gesagt. So heißt es z. E. der Bancoagio in Amsterdam gegen Corrent ist 5 pr. Cto, nämlich fl. 105. corrent sind 100 fl. Banco. Man giebt auch auf eine Münzsorte gegen die andre, etliche pCto oder etliche Kreuzer, Groschen p. Stück Agio; dies italienische Wort kann von aggiungo, ich füge hinzu, oder Agio, Bequemlichkeit kommen. In der Buchhaltung kommt ein Agio-Conto vor, wo allerley Geldsorten rouliren, und durch Gewinnst an derselben Umwechslung ein Ueberschuß an der Cassa sich ergiebt.

Agnel, eine alte franz. Goldmünze von 1726 — 59. in die Mark von 24 Kar. galten nach *Man. des Neg.* L. 13. 13 S.

Agnosciren, wenn man für Rechnung eines Dritten trassirt, kommt es vor, daß der, für den es geschehen, es agnoscirt, und der Bezogene es auch gut heisset und acceptirt.

Aigris, kleine Steine, grünlichtblau und hart, für Münzen bey den Issiniern in Africa, sie wägen solche gegen Gold.

Albertsthaler, in Riga hat er 90 Albertsgroschen, 100 deren sind demalen Rthlr. 103. corrent in Amsterdam; man giebt auch holländ. Thalern diesen Namen.

Al bisogno. S. *Besoin.*

Albus, Weißpfenning; in Cölln hat 1 Rthlr. corrent 78 Albus, und 70 Albus sind 3 Liv. franz. — anderst heißen Weißpfennig, Stück von 2 kr.

Al corso, ist, nach dem heutigen Lauf oder Preiß des Wechsels, wie sie auf dem Platz oder in den Courszetteln stehn.

Alle Ehre einem Wechsel wiederfahren lassen, ist, solchen annehmen und zahlen wollen; wer nun einmal dies, auf ersten oder andern Ausdruck, in Antwort gegen einen Trassenten geschrieben thun zu wollen, bleibt schon dadurch Acceptant, nach einigen präcisen Wechselordnungen. Kap. 3. §. 3. Art. 14.

Allegationsrechnung. S. Kap. 15. §. 4.

Allenfalls bey Herrn; so ist der Anfang der Nebenadressen. S. *Besoin*.

***Al marco* wägen**, ist leichte und gewichtige Sorten durch einander nach der Mark wägen und verhandeln. (S. **Mark** und **Ducat**.) *Al marco* ist auch das volle Gewicht einer Münze, wie sie nach so viel Stück in die Mark geschlagen ist und wägen soll. S. *Al peso*.

Aloi, Vermischung, Beschickung, Gehalt, Probe, Güte einer Münze, oder eines Klumpen verarbeiteten Silbers oder Goldes.

Alonge, Anhang an einen Wechselbrief. Es geschiehet sehr oft, daß ein Wechsel ganz voll von Indossi wird, da man dann, und dies zuweilen gar zum zweytenmal, ein Papier nach der Grösse des Wechsels, mit Siegellak, Oblaten oder Papp, am besten ist mit gutem Mundleim, daran hängt; vorsichtig aber so, daß man noch etwa eine oder zwey Linien von seinem Endossement auf den rechten Wechsel bringe; auch mahnet Manuel des Negocians sehr weislich, daß man auf der leeren Seite des Anhangs beysetze, daß es ein Anhang

des

des nebenstehenden Wechsels seye, dessen Hauptdata dabey wiederholt werden; es ist dies sehr nöthig für den Fall, da ein solcher Anhang abfiele, oder unvorsichtig abgerissen würde; wiewohl ich deren viele, blos mit einem grossen X auf der leeren Seite in Handen gehabt.

Al pari, au pair. S. *Pari* Kap. 10.

Al peso, ist, Stück vor Stück nach dem gehörigen gewöhnlichen Gewicht wägen; es hat an einigen Orten eine Goldmünze vor der andern ein verstanden gemein Gewicht, mit ein oder ein paar Aß Nachlaß, wo jener Ausdruck vorkommt; also verhandeln sich die Ducaten z. B. da und dort nach dem $\frac{1}{2}$ Span. Duplonen-Gewicht in gewissem Preiß, und anderst wieder die Marcowichtigen.

Alte Louisd'or. Die Französische vom Jahr 1640. 36 Stück auf die rohe Mark wiegt 126 franz. Grains roh, nach Meyer $127\frac{3}{5}$ holländ. Aß fein; laut Willborn nur $21\frac{3}{4}$ karatig, ist innerlich werth L. 19. 3 S. 8 D. franz. oder fl. 8. 47 kr. Conventionsmünze.

Die Spanische Doppia, auch Pistol genannt, 22 karatig, giebt Herr Meyer à $128\frac{1}{2}$ holländ. Aß, oder $115\frac{1}{2}$ franz. Grains fein an; letztre gelten immer etwas mehr in ihrem gehörigen Gewicht, im Reich fl. 9. Conventionsmünze, in Amsterdam fl. 9. 3 Stüber corrent, in Wien fl. 7. 13 kr., in London 17 ß. 6 D. Sterling, in Hamburg $10\frac{3}{8}$ Mk. Banco, in Basel fl. 7. 38 à 40 kr. gegen Rthlr. à fl. $2\frac{2}{5}$.

Altona wechselt wie Hamburg, nach Kap. 8. und hat eine Giro- und Lehnbank wie daselbst.

Altum, ein türkischer Zechin mit des Großherrn Bildniß.

Amanco, ein noch Fehlendes an einem Vorschuß oder Guthaben in einer Rechnung.

Ampliation, ist was *Duplicat*.

Amsterdam, dessen Wechsel s. Kap. 8.

An. Dies blose Wort vor einem Namen in einem Brief, wo eine Tratta avisirt wird, besagt, an dessen Ordre zahlbar, wie Kap. 9. im ersten Brief; so sagt auch Herr May in seinem sechsten Brief. S. *Ordre*, *Favor*.

Angelot, eine alte in Engelland, auch 1427. wenige in Frankreich geschlagene Goldmünze $23\frac{3}{4}$ karatig, 4 franz. Deniers wägend, galt nach einem holländischen Autor fl. $7\frac{1}{2}$ holländisch.

Annehmen, S. Acceptiren und Kap. 3. §. 3.

Annulliren, zernichten; in wie weit man einen Wechsel oder dessen gegebenen Avis zernichten, widerrufen kann. S. *Revocation* und Kap. 3. §. 2. Art. 7.

Anschaffen, remittiren, franz. *remettre*. Dies geschiehet mit Baarsendungen, oder mit Wechseln auf den nämlichen oder auf einen andern Platz, oder wenn man einem an seinem Ort Gelder auszahlen läßt, oder auch, wenn man Ordre, Vollmacht giebt, auf einen Dritten zu trassiren: wie man auf das vortheilhafteste Anschaffungen besorgen könne, läßt sich Kap. 12. abnehmen.

Man siehet Kap. 9. im vierten Brief, wie in besagtem Kapitel, daß wenn man jemand Anschaffung mit Wechseln auf andre Plätze giebt, und etwas dagegen verlangt, solches nicht so schlechthin geschehen könne.

Anticipiren, Gelder vorschießen, auch laut Kap. 14. deren wohin in Vorschuß legen.

Antidatiren. Es ist scharf, sonderlich in Frankreich, und überall verboten, einen Wechsel anderst zu datiren als gehörig, insonderheit aber ein Indosso so zu stellen und zu datiren, früher als man es von sich gegeben, oder so, daß die Bestimmung der Zeit mit der Entlegenheit der Orten nicht recht zusammen stimmen; ein Geübter giebt zwar darauf Acht, doch geschehen so Streiche gegen den Einfältigen, da man sich wegen etwa allzuspätem Vorkommen eines Wechsels aus der Schlinge ziehen möchte. S. Ablaufen.

Anweisen, assigniren, ist, in einem Verstand was anschaffen; auf einen anweisen, ist, Wechsel, Assignationes ꝛc. auf denselben ausstellen.

Anweisen in Banko. S. Banko.

Anweisung, Assignation; (davon S. Kap. 4.) je nachdem eine solche lautet, hat sie die nämliche Rechte wie Wechselbriefe, sonderlich, wenn sie an Ordre gestellt ist; denn nicht etwa eine Einkleidung giebt einem Billet ein mehr oder minder Recht, und bey Weigrung kann und soll man sie auch protestiren lassen. — Simple Anweisungen auf den nämlichen Platz statt baarem Gelde für einen Wechsel ist niemand schuldig anzunehmen. Gleichwohl werden Assignationes nicht von grossen Summen, auch nicht auf entfernte Plätze gebraucht und gemacht.

A piacere, so viel als à vista, à vuë, auf Sicht. Anweisungen oder Billets, auch Wechsel, also zahlbar lautend, wie die, wo gar keine Zeit benannt, werden nach Kap. 5. überall, sogleich oder längstens binnen 24 Stunden bezahlt, und in Leipzig kann ein Fremder sich auch an Sonn- und Festtagen mit dergleichen melden.

Approbation, dies kommt vor bey Anlaß, wie das Wort agnosciren; wenn man auf jemand für Rechnung eines andern Hauses trassirt, schreibt man gemeiniglich im Avis, daß man allenfalls für solche Tratten hafte bis zu des Befehlgebenden Gutheissen, Genehmigung, und bittet sich aus, indessen den Wechsel für sein, des Trassenten, Rechnung anzunehmen; dies Annehmen kann auch allenfalls still ohne Protest geschehen, allein man muß in dem Fall wissen, daß man bey diesem Haus Credit habe, oder andre Verfügung thun. (S. Rechnung). Es kann uns mancher Ordre geben zu trassiren; allein nicht jeden acceptirt man.

Appunto, *Apoint*, ist ein reiner Betrag, ein klein Pöstel, ein Saldo oder eine bestimmte Summe. Ein Bankier, der einem einen kleinen Appunto von eigener Hand giebt oder sendet, darf allemal wohl $\frac{1}{4}$ à $\frac{1}{3}$ pCento mehr im Cours fordern und berechnen, als er grössere Summen geschlossen hat; dahero auch hat man oft Vortheile, wenn man auf einen Platz selbst trassiren kann, statt bestimmt gemachte Briefe zu negociiren, wo nämlich der Credit ohnehin stark ist; denn ein jeder giebt oft lieber $\frac{1}{8}$ pr. Cento mehr, wenn er z. B. seinen Apoint von L. 126. 17. S. 6 D. Sterling haben kann, als wenn er L. 120. oder 130. nehmen müßte; per Appunto remittiren oder trassiren, ist demnach einen reinen Saldo oder ein reines Guthaben verstanden. Z. B.

Ich übermache meinem Freund in Paris L. 100. Sterl. auf London mit Ordre, solche so gut als möglich zu begeben, und mir dagegen, nach Abzug der Unkosten, den reinen Betrag — provenu — unter seinem del credere — in bestem Cours, par

net apoint zu übermachen; ſo begiebt er erſtlich mein Londner Papier, geſetzt à 31. (S. Paris Kap. 8.) beträgt tournois L. 2322. 11 S. 7 D.
Davon zieht er ab $\frac{3}{4}$ pCto für
Proviſion, Garantie, und
2 Courtagen L. 17. 8 S. 4 D.
u. p. Briefporti: 1. 3 S. 3 D.

L. 18. 11 S. 7 D.

Bleibt der reine Betrag franz. L. 2304. — —

Nun ſchließt er den Cours nach Amſterdam, geſetzt à 54, oder berechnet mir dieſen alſo von ſeiner eigenen Ausſtellung; und übermacht mir Rthlr. 414. 36 Stüber Banco nach Amſterdam, welches dann, mein Guthaben pr. Apoint heißt und iſt; mithin man auch dergleichen und größre Summen — per Appunto — nennt. Anweiſung zu dergleichen geraden Reduktionen findet man Kap. 7. 8. 11.

A rata, beſſer pro rata, iſt, nach Verhältniß, bey Vertheilungen.

Arbitragen, (davon ſiehe Kap. 2. Lit. D. und Kap. 12. §. 2.) man nennt es ſonſt die Rechnungsart, unter verſchiedenen Plätzen und Wechſelcourſen, den vortheilhafteſten zu wählen, um die Wechſel am beſten zu bekommen oder anzubringen.

Arbitro, ein Schiedsrichter; aus dieſem Wort kommt die Anwendung jener Rechnungsart. S. *Compromiſs*.

Argent à la groſſe-avanture; iſt ein Darlehn und Antheil an ein Schiff und ſeine Ladung, auf Gewinnſt oder Schaden, da man oft 20. 30. à 50 pro Cent Theil am Profit hat, wenn aber das

Schiff zu Grund gehet; ist das Capital verlohren, wenn es nicht assecurirt ist. S. *Bomerie.*

Arrerages, Rückstände von Forderungen oder Salarien.

Arrest auf Wechsel, gelten in sehr seltenem Fall, laut Kap. 3. §. 3. Art. 23. sonderlich nicht zum Nachtheil der Indossenten; doch muß ein jeder sehen; von wem er Wechsel nimmt; laut Franz. Ordnung, Art. 25. kann ein Wechsel von des Indossenten Gläubigern arrestirt werden, wenn das Indosso nicht an Ordre lautet, noch ausgefüllt ist.

Aspers, türkische Silbermünze, ist bey $\frac{4}{7}$ kr., Atsche ist ungefähr das nämliche. S. Constantinopel Kap. 8. ein Invalide hat daselbst täglich 13 Aspers, also $7\frac{3}{7}$ kr.

Aspers von Smirna, nennt Herbach, goldene Stück $2\frac{1}{4}$ Piasters werth.

Aß auch Eß, in der mehreren Zahl besser Asen. Im holl. Troygewicht hat ein Mark 5120 Aß, eine Unze 20 Engels, à 32 Aß. (S. Römer). Im cöllnischen Gewicht hat 1 Unze 19 Engel à 32 Aß, also 1 Mark cölln. 4864 Aß. In Holland rechnet man 10 Aß für 9 franz. Grains. Die deutschen Münzmeister haben wenig oder nichts mit Aß zu thun. S. Mark.

Assecuranz, franz. *assurance*, eine Versicherung gegen Gefahren; es giebt Assecuranzkammern, und auch Handelshäuser, sonderlich in grossen Seestädten, welche Güter, Schiffe, Gelder, auch Menschen versichern, letztre, sonderlich, wenn sie zur See sollten gefangen werden, sie zu ranzioniren; man zahlt je nach Kriegs- und Friedenszeiten,

ten, je nach ungleich weiten Reisen, $1\frac{1}{2}$ — 2 bis 20 und mehr pCto von der Hauptsumme.

Assignation, S. Anweisung.

Aßlani, gemeine Thaler, so in Holland für die Levante gemacht werden, ungleich 80 à 120 Aspers geltend, weil sie nach *Man. des Neg.* sehr ungleich in der Güte. Die Aßlani, auch Piasters genannt, sind die correnté Münze in Smirna in Natolien, dem beträchtlichsten Meerhaven von der Levante.

Au besoin. S. *Besoin*.

Au courant. S. *Courant*.

Au cours de ce jour, in franz. Wechseln. S. *Especes*.

Auf Abschlag. (S. *Avanzo*), *à Conto* remittiren oder trassiren, ist auf Rechnung einer Schuld, oder Fordrung, oder eines Guthabens, auf Abschlag eines Wechsels zahlen. S. Kap. 3. §. 7. Art. 4.

Aufgeld, Aufwechsel. S. *Agio*.

Ausgleichen, Saldiren, Rechnungen abschliessen, franz. *Solder*.

Ausländischer Cours. Da das Wort Cours, den Lauf, folglich den veränderlichen Preiß des Wechsels bedeutet, so nennt man, ausländischer Cours, denjenigen Preiß zwischen zweyen Plätzen, der sich verändert, und aber, nicht in dem Geld des Ortes, wovon die Frage ist, besteht; z. E. Paris wechselt nach Amsterdam à circa 53 Groot Vlms holl. für 1 Ecu; die 53 verändern sich, und sind in Paris fremd Geld, folglich ist der Amsterdammer Cours in Paris ausländisch, und hingegen der Pariser Cours in Amsterdam innländisch.

Anderseits wechselt Paris nach Hamburg à circa 191 Livres für stete 100 Mark Lübisch Banko in Hamburg, mithin ist der Hamburger Cours dem Pariser inländisch, weil der Wechsel- oder variirende Preiß, ihm einheimisch Geld ist. S. Inländisch- und Fixer Preiß, und Kap. 13.

A Uso. S. *Uso.*

Auserechnungen der Coursen und Münzen. Wer einmal begreift, was Kap. 6. 7. 8. 11. 12. besagen, kann nach Coursen, leicht alle Wechsel, auch alle reelle und fingirte Münzen in eine jede Landeswährung, wie er will, berechnen; und wie bey Friedrichsd'or Louisblancs steht, den innerlichen Werth einer jeden Münze, wenn er die nöthigen Data, Schrot und Korn, und einen fixen oder angenommenen Gold- oder Silberpreiß zum Grund nimmt, finden.

Aussteller, Trassant eines Wechsels, franz. *Tireur*, dessen Hauptwahrnehmungen siehe Kap. 3. §. 2. und Trassiren. Die Art Wechsel auszustellen, steht Kap. 4., man lese auch Dato. Es werden oft Wechsel von starken Summen gezogen, die man in allem gleich, nur in denen Summen in verschiedene Briefe vertheilt; es ist allemal rathsam, wenn es in des Ziehers Willkühr steht, dergleichen Wechsel in immer ungleiche Summen zu vertheilen; z. E. fl. 5000. etwa in fl. 2200. 1800. 1000. statt in 2000. 2000. 1000.; starke Bankiers nehmen dies zwar selten so genau, doch bleibt es eine Anmerkung gegenseitige Irrungen, oder Verdrießlichkeiten zu verhüten, und ist dem Zahler und seinem Cassirer besser.

Avhl, ist eine Garantie für einen Wechsel in einem aparten Billet, auch nimmt mans für Endossement; laut franz. *Ord. de commerce* T. 5. Art. 33. sind die, so eine solche Caution für einen Trassenten, Indossenten oder Acceptanten eines Wechsels von sich geben, mit verhaftet und verbürgt, so wie es jeder Interessent desselben nach seiner Ordnung ist; es erklären sich so weit auch einige andre Wechselstatuten. S. Kap. 3. §. 1.

Avance, avanzo, Vorschuß der Rechnung, Guthaben; in Avanzo remittiren, ist, auf künftige Entnehmung hin; (S. Kap. 14.) p. Avanzo trassiren, ist, ehe man Anschaffung gegeben; auf den Avanzo, ist auf das wirkliche Guthaben, wie per Saldo, abgeben, entnehmen.

Avere, havere, ist eben das Guthaben, so einer bey dem andern stehen hat; man schreibt oft: dieses ist in Dero havere gebracht, nämlich, es bleibt Ihnen gut geschrieben.

Avers, die Seite einer Münze, wo das Bildnis das Hauptgepräg ist, die Gegenseite heisset le revers.

Avis, der Bericht, den man von einer Tratta, von seinem ausgestellten Wechsel, dem, auf den man gezogen, sogleich den ersten Posttag geben soll. Wenn ein oder mehrere Wechsel von bedeutender Summe abgegeben werden, pflegt man zur Sicherheit, solchen Avis den nächsten Posttag darauf zu wiederholen. Eben so, wenn man eine Anschaffung gethan, Wechsel wohin übermacht hat, ists vorsichtig, wenn man, auch allenfalls ohne Secunda, Terza oder sonstige Duplicat zu haben, diesen Bericht solcher gethanen Rimessa, den nächsten Posttag bestätigt, und insonderheit dabey alle Hauptdata, oder Hauptinnhalte des

oder der übermachten Wechsel beschreibt, laut Kap. 9. — damit allenfalls aus dieser Beschreibung das Nöthige ersehen, und wie unten bey verlohrnem Wechsel zu lesen, nöthige Maasregeln mögen genommen werden. Es ist zwar an etlichen Orten verboten ohne Avis zu trassiren, wie wohl Bankiers dennoch oft kleine Summen, ohne weitern Avis, von sich geben, oder man schreibt: laut Avis mit Folgenden. Es ist überhaupt eine wichtige Beobachtung, wenn man, kraft eines richtigen Copirbuches, sich in der Correspondenz immer auf den Datum seines letztvorigen Schreibens beruft, und den Datum derer, so man beantwortet, wiederholt, es beugt vieler Unordnung und auch falschen Wechseln, falsch nachgemachten Avisen vor — denn wer wird einen etwas starken Wechsel ohne richtigen Avis acceptiren? (S. *Creditif*). Es ist auch sonderlich der Klugheit gemäß, daß man auch von Baarsendungen, sie mögen geschehen, wie sie wollen, durch den ersten Courier aparten Avis gebe. S. Alle Ehre.

A vista, s. Sicht.

B.

B oben auf einem Courszettel. S. Kap. 6.

Baarsendungen, davon bezieht man sich nur auf oben bey *Avis*.

Bajocco in Rom, 100 machen 1 Sc. moneta, er ist gleich 1 Den. Vlms circa 1½ kr. S. Rom Kap. 8.

Bajoire, ist werth fl. 3. Conventionsmünze.

Bank, *la banque*, *banca*, ist überhaupt die Wechselhandlung, die Kap. 1. 2. 14. 16. abgehandelt ist.

Bank, öffentliche, *Banco publico*; so nennt man die Banken, die in grossen Wechselstädten in dazu bestimmten Häusern, zum Besten des Publikums, insonderheit der Kaufmannschaft, errichtet sind; sie theilen sich in **Girobanken, Depositobanken** und **Leihebanken**; in den erstern wird den Kaufleuten gegen die darein legenden Gelder, ein Credit gegeben, und eine Rechnung gehalten, vermittelst deren sie, durch das Zu- und Abschreiben der Posten oder Wechsel ihre Geschäfte wechselseitig statt baarem Geld, mit grosser Bequemlichkeit berichtigen; das Nöthigste davon ist Kap. 16. §. 1. angezeigt. Herr Flügel, Herbach, Bohns Kaufmann, Meyer und andre geben davon weitre Beschreibungen. In Banko schreiben ist also besagtes Zu- und Abschreiben.

Bankactien, sind die Antheile, so einer als Mitinteressent in der Bank hat, die er ohne Wissen und Genehmigung der Bankdirection nicht verkaufen kann.

Bankier, ist der schimmernde Titel dessen, der auf eine oder andre Art mit Wechselgeschäften umgeht; Kap. 2. findet man die Vertheilung ihrer Geschäfte und Fächer. Der blose Reichthum oder das Ausleihen vieler tausend Thaler auf Wechsel, ein paar Acceptationen und Verhandlungen von Wechseln in Commission, noch ein paar Briefe in eine Messe, in ein Payement oder sonst von langer Sicht eingethan, machen noch nicht den wahren Bankier, dessen Eigenschaft zeichnet sich insonderheit in besondern Wissenschaften, Erfahrungen, Klugheit und grossen Einsichten aus, wo diese mehr und weniger, bey Geld und Credit stehn, da ist auch der Titel angemessener: der

Einfäl-

Einfältige kann auch Gelder ausleihen, allein im Glanz des ächten Wechselgeschäftes wird man ihn jenem nicht vergleichen.

Manuel des Negocians schreibt von grossen Bankiers ältrer Zeiten, unter andern von Fuggers in Augsburg, J. Daens von Amiens, welche dem Kaiser Carl V. unendliche Summen lehnten, und sonderlich, daß letztrer von diesem Kaiser ein Billet von 2 Millionen, die er ihm geliehen, verbrannt; wir könnten heute von einer Anzahl grosser und berühmter Bankiers reden, wenn Wahl und Raum nicht Innhalt machte, die öffentlichen Geschichten zeigen heut unter anderm, wie hoch die Einsichten, z. E. eines Herrn Nekers, den weisen Bankier erheben.

Banknoten, sind Scheine, so die Bank von sich giebt, für das darinnen zur Verwahrung gelegte Geld, welches Kaufleute noch über den in der Bank zu machenden Credit ihrer Rechnungen und andre Particularen thun, weil solche Scheine wie baar Geld von Hand zu Hand übertragen werden; man nennt es auch Bankoscheine, Bankozettel; wer baar Geld haben will, kann es auch allemal gleich dagegen haben; wenn einer, in Amsterdam, mit einer solchen, auch gefundenen Note kommt, wird sie ihm bezahlt. Zu Lauens Zeiten in Paris, da auch eine nicht lang gedauerte Bank war, galt eine Banknote 1 pro Cento mehr als baar Geld, wegen der Neuigkeit und der ersparten Bemühung und Verdrießlichkeiten der baaren Bezahlung.

Banko, ist sonst auch alles, was man unter dem Wort Wechsel versteht; es kommt dies Wort daher: ehemals hatten die Wechsler ihre Wechselbänke

selbänke mit Geld, und nach der Hand auch mit Billets auf öffentlichen Plätzen frey; wenn sie fallirten, zerbrach man ihre Bänke, und daher kommt auch das Wort, bancorotto, banqueroute.

Bankoanweisungen, sind die **Giri**, so einer, der eine Rechnung in der Bank hat, dem andern giebt; wenn ein Wechsel- oder Waarenpost von des einen auf des andern Rechnung soll getragen werden, ist so viel als Abtretungsschein.

Bankogeld, oder *Valuta*, ist eigentlich diejenige Währung, worinnen die Banken, wie sonderlich die berühmten öffentlichen Banken in Amsterdam, Hamburg, Altona, Venedig, die Zahlungen thun; es ist allemal das beste Geld des Landes, und unterscheidet sich vom geringern durch Correntgeld, und einen ungleich starken Agio; die Bankpreiße der Münzen gehen niemals über deren wahren innerlichen Werth, oft ehender etwas drunter.

Barattiren, tauschen; s. Wechseltausch.

Barren, franz. *Lingots*, sind Gold- und Silberstangen; aus Indien kommen letztre von 40 Mark; unter Wechslern kommen kleinere Stangen Silber mit Gold vermengt, von zusammengeschmolzenen Münzen, Gefässen ꝛc. vor, die sie unter sich und in die Münzstätte verhandeln, und zuvor probiren lassen. (S. Wardein). Die Goldstangen aus Indien sind von 8 à 10 Mark.

Basel, dessen Wechselart siehe Kap. 8. *Evaluation* Kap. 7. Exempel 3.

Batzen, ist 4 kr., 15 Batzen machen 1 fl., sie kommen in Frankfurt im Wechsel nach London vor; in Basel hat ein Batzen 10 Rappen.

Bedecken, franz. *couvrir*, wenn man auf jemand Wechsel ziehet, schreibt man, man werde in Zeiten, gegen die Verfallzeit Bedeckung, Fonds, Anschaffung geben; man sagt auch, bedeckt oder gedeckt seyn, durch Wechsel, Waaren, Caution, oder anderst, wenn man bey einem Falliment stark Creditor oder in starken Acceptationen ist. Ein Acceptant von Wechseln behält nach allen Wechselstatuten sein Recht auf seine habende Bedeckungen oder Effekten; man bedeckt auch seine Tratten mit zeitlicher Anschaffung vor der Verfallzeit. S. Kap. 9. 24ter Brief und Anschaffen.

Bedingungswechsel, auch **Bedingte**, sind solche, wo man nicht schlechthin zu zahlen verspricht oder beordert, sondern, wo man etwa ein Beding einsetzt: als nach glücklicher Ankunft eines Schiffes, einer Waare, nach wirklich beschehener, erwiesener Bezahlung einer Summe, wofür dieser Wechsel die Vergütung seyn soll, u. s. f. da dergleichen Wechsel dann auch, ohne die Erfüllung des darinnen stehenden Bedings natürlich und rechtlich keine Kraft haben; sie können aber nicht wohl im Wechselcommerz herum circuliren.

Beehren ist, wenn man einem Wechsel mit Annahme und Zahlung richtig begegnet, ihn honoriret. S. Alle Ehre.

Begeben, einen Wechsel negociiren, verhandeln, die Begebung heisset man auch cavata.

Begegnen, was so eben bey Beehren gesagt.

Begehren, im Wechsel ist das Gesuch auf einem Platz von Wechseln auf diesen oder jenen Ort. S. Kap. 6.

Beglaubigungsschreiben, *Lettre de Credit*. S. *Creditif*.

Belasten, einem eine Parthie zu Last, in Debet schreiben.

Bene, *Benefice*, wo man von einem Platz auf den andern in gleicher Währung oder Sorten wechselt, geschiehet es entweder Pari, oder mit einem Bene, Zugabe für den Abgeber des Wechsels; so man benefice à la lettre heisset; hingegen mit etwas Verlust am 100, das der Briefgeber nachlassen muß, heisset, Verlust am Brief, perte à la lettre, sonst heisset es auch beym Schliessen à $99\frac{3}{4}$ à $100\frac{1}{4}$. S. *Agio* und *Pari*.

Berlin, dessen Wechsel s. Kap. 8.

Bescheinigen, für etwas Empfangenes einen Schein geben. Es sollte sich jedermann annehmen, nichts ohne Schein weder zu geben, noch auch anzunehmen; ich habe Exempel gesehen, wo einer seinem Freund auf wenige Zeit eine starke Summe lehnte, ohne es irgendwo aufzuschreiben, noch weniger eine Quittung dafür zu nehmen, weil es nur auf wenige Tage seyn sollte; bald darauf machte der Leiher sein Cassainventarium, die Summa fehlte ihm, bey immer sehr starker Cassa und grossen Geschäften erinnerte er sich solches Darlehens nicht, bis mans ihm wieder brachte. Einer lehnte seinem Freund 16 Duplonen ohne Schein, allein er schrieb es in sein Buch, — 4 Tage darauf stirbt der Leiher; als die Erben sich bey dem Empfänger meldeten, sagte er, es dem Verstorbenen an seinem Anfallstag noch gegeben zu haben, als von einer angesehenen Person mußte mans glauben; Kaufleute sind freylich so gar genau nicht als andre gegen einander, doch hat ein Mangel an Papier — schon die besten Freunde getrennt und beschadet, auch in Verkommnißfällen. Ein klügerer Freund von

mir lehnte einem andern seiner vertrauten Freunde, auch reichem Bankier, 150 neue Louisd'or auf wenige 5. 6 Tage, bat sich aber ein klein Billet aus; ey! kennen wir uns nicht längst als vertraute, redliche Leute und Freunde? sagte der Empfänger. Allerdings, antwortete der erste, allein kommen Sie heim, so vergessen Sie es einzuschreiben, wir sind sterblich, sterbe ich, so weiß ich, daß Sie es meinen Erben nicht absprechen, sterben Sie, so mag ich nicht um ein Freundstück mit Ihren Erben vor Gericht streiten. — Jünglinge, werdet aus andrer Erfahrungen, Exempeln, Schaden und Warnungen klug und vorsichtig.

Beschicken, ist im Münzstyl, legiren, vermischen.

Besoin, *Bisogno*, ist hier der Verstand der Nothfallsadressen, oder Nebenadressen auf Wechselbriefen, nämlich einer aparten Adresse, so die vorsichtigen Bankiers als Indossenten — zuweilen auch ein Trassent vor andrer Rechnung, wo er zweifelt — auf einen Wechsel, unten, neben der Hauptadresse hinzufügen, entweder auf den Wechsel selbst geschrieben, oder mit einem angeklebten kleinen Papierchen, mit diesen paar Worten: Allenfalls bey Hrn. N. N. — au besoin chés Mr. N. N. — einige mit ihrer vollen Unterschrift, theils mit gar keinem Namen, meistens aber nur mit dem Initialbuchstaben mit dieser Beyfügung „von wegen N. N.“ Falls nun der Wechsel im Acceptiren oder Zahlen Noth leiden sollte, muß man sich darum auch bey diesen adressirten Häusern melden, um auch da, falls der Weigrung, protestiren zu lassen, laut Kap. 3. §. 3 & 7. — Allein man adressirt nicht also, wenn man nicht weiß, daß man da Credit genug hat;

hat; demnach acceptiren und zahlen dergleichen adressirte Häuser gemeiniglich, weil sie auch ohne Namen, an dem oder denen Indossi gleich sehen, von wem sie gemeynt sind; es ist so viel als eine Ordre, oder als ein Nebenwechsel. (S. auch Zwey Wechsel) — Es ist dieses allerdings eine prächtige Erfindung unter den Verfeinerungen des Wechsels.

Besorgen. Nöthiges mit einem Wechsel, ist, alles im präsentiren, acceptiren lassen, eincassiren und allenfalls protestiren lassen, was erforderlich, vorkehren. Wer dieses in Antwort einer empfangenen Rimessa — eines Wechsels, von sich schreibt, ist sodann für alles etwa an den Rechten, Zeit und Ordnung verabsäumte in Verantwortung. Wer aber einem Banker oder Jemand einen solchen Auftrag giebt, der etwas kützlich ist, muß wohl zusehen, daß er mittelbar oder unmittelbar bey ihm wohl bekannt sey, damit dieser nicht etwa, als den Aufträger nicht wohl kennend, das Geschäft, wie es einem jeden in Fällen frey stehet, von sich ablehne, und dann etwa Gefahr im Verzug für ihn den Committenten selbst sey; es giebt oft Aufträge von Unbekannten, die einen in Verdruß und Fallstricke leiten; dies sagt man den Unkundigen des Wechsels. Hat einer aber einmal eine Commission übernommen, so ist er verantwortlich, denn es heisset deutlich: wer einen Auftrag angenommen, soll auch alles gehörige in Zeiten vorkehren, widrigenfalls dem Committenten allen Schaden vergüten.

Beständiger Preiß im Wechsel, entgegengesetzt dem variirenden, unbeständigen Cours. S. Fixer Preiß.

Bestätigung. Es ist oben bey dem Wort Avis gesagt, daß die Wechselvorsichtigkeit bey ein wenig beträchtlichen Tratten oder Anschaffungen will, daß man solche den nächsten Posttag hernach, mit Wiederholung und Beschreibung aller Hauptdata, mit Secunda, Tertia oder Copia, auch etwa mit Abschrift des letzten Briefes selbst, bestätige; es beugt auch vor, wenn etwa der Brief mit Wechseln liegen geblieben oder verlohren gegangen. S. verlohrne Wechsel.

Bestimmte Verfallzeiten oder **Sichten**, sind z. E. wo ein Wechsel auf den 20sten May, auf den letzten eines Monats, oder auf so viel Uso oder Zeit a dato oder auf Sicht zahlbar lautet. S. *Dato*.

Beutel in Constantinopel, ist 500 Löwenthaler, in Gold 15000 Zecchinen.

Beyschläge, nachgemachte Münzen, die doch meistens den ächten im Korn und Schrot beykommen, franz. faux coins.

Bezahlen, übel, s. Kap. 3. §. 5. No. 3. u. §. 6.

Bezogener eines Wechsels, dessen Wahrnehmungen stehen Kap. 3. §. 3. es ist der, auf den der Wechsel zahlbar lautet, in einigen Wechselordnungen heisset er, der Trassat, allein ein den Bankiers unbrauchbar Wort. Es ist ein wichtiger Unterschied zwischen dem blos Bezogenen und wirklichen Acceptanten.

Bianco — en blanc, heisset bey Kaufleuten ein offen gelassener Raum oder Summa, so auch in der Buchhaltung vorkommt; insonderheit soll man keinen Wechsel mit Indosso in bianco wegsenden. S. Indossiren und Kap. 4. No. 17.

Bilanz, Franz. bilance, kommt von dem Wort Waage; es ist eigentlich ein Auszug aller noch unge-

ungeschlossenen Rechnungen des Hauptbuches, als nämlich derer Saldi oder Ueberschuß; auf der linken Seite stehn diejenigen aller Debitoren, auf der rechten die der Creditoren; wo nun die Bücher recht geführt und die Saldi richtig gezogen werden, müssen beyde Seiten zuletzt eine exakte gleiche Summe, gleich einer genau egalen Waage haben: starke Wechselhäuser ziehen ihren Bilanz alle Vierteljahr, ja einige alle Monate, dadurch sehen sie, wie sie mit jedem Correspondenten stehen, und die Bücher erhalten sich in beßrer Ordnung, auch der Wechselscontro wird damit zu gleicher Zeit berichtigt.

Bey einem Bruch eines grossen Hauses werden die abgeschriebenen Bilanzen gemeiniglich offentlich von Ort zu Ort gesandt, wodurch man siehet, wer active oder passive stark bey einem solchen gefallenen Haus verhaftet ist, wodurch oft noch das eine oder andre Haus in Mißcredit, oder gar zu Fall kommt.

Billets au porteur — an Vorzeigern, ohne Namen noch Ordre zahlbar lautend, sind in Frankreich besondern Rechten unterworfen; deren circuliren verschiedene, auch mit Indossi unter Wechselbriefen herum, sonderlich von gewissen Renten oder Lotteriebillets, von denen, wenn sie verlohren, weiter keine Zahlungen geschehen; indessen ist allemal rathsamer, Wechsel, Anweisungen oder Billets mit Namen und Ordre zu geben und zu nehmen.

Billion heissen einige die zehnte Ziffer einer Reihe Zahlen; allein nach den berühmten Mathemat. Wolf, Mahler, und andern ist es 1000 mal 1000 Millionen, also die 13te Ziffer, und demnach Trillion sechs Ziffern weiter vorwärts, weil

1000mal 1000 Billionen eine Trillion machen — und so weiter auf Quadrillion ꝛc.

Billon ist ein Gehalt, wo des feinen Metalls weniger als des geringern, Gold unter 12 Karat, Silber unter 6 löthig; ist auch die gemeine Scheidemünze.

Biza eine Goldmünze in Pegu ½ Ducat werth.

Blanc seing, **Blanquet, Procura, Vollmacht,** deren Form bey Kaufleuten üblich (Kap. 4. Art. 20.); wenn ein Bankier in seiner Abwesenheit durch jemand auf seinem Contor, Wechsel ausstellen, endossiren, schliessen, Gelder aufnehmen oder sonst Tractaten schliessen lassen will, muß er demselben eine Vollmacht hinterlassen, die jeder Contrahent befugt ist einzusehen, wer ohne solche dem Contoristen, Factoren traut, hat sich auch nur allenfalls an diesen zu halten; laut Frankfurter Wechselordnung bleibt eine solche auch gültig, bis sie der Patron auf öffentlicher Börse widerrufet.

Bodmerey, *Bomerie*, ist nach Mr. Delaporte, das Interesse von gelehntem Capital auf ein Schiff, da man nur das Schiff vorzüglich anderer Creditoren zum Pfand hat, man zieht 10, 12. auch mehr pCto Zins, wenn aber das Schiff zu Grund geht, ist der Schade vor den Darleyher.

Börse, Frz. Bourse, ein öffentlich Haus, wo Kaufleute und andre in grossen Städten um die Mittagszeit sich versammeln, laut Kap. 16. §. 3.

Briefe, wird im Wechselstyl gar oft für Wechselbriefe genommen; Briefe auf London oder Londner Briefe. Briefe von der Hand, s. Gemachte Briefe.

Wenn z. E. in einer Stelle eines Briefes, oder eines Journals, wie Kap. 9 im vierten

Brief steht: L. 6000. in Briefen Milazo auf Duval, so will es sagen, daß solche Wechsel von Milazo gezogen und auf Duval zahlbar lauten; in solchen Fällen, sonderlich im Buch, setzet man allemal auch wohl den Giro dazu, von wem man solche Briefe hat; eine Methode, die wenigstens im Wechselcontro und sonst sehr nützlich.

Briefe über Wechselmaterien. (S. Kap. 9.) Briefe soll ja niemand eröfnen, er habe dann wohl Acht gehabt, ob die Adresse wirklich an ihn lautet; man muß darinnen vorsichtig und bey Empfang eines Briefes nicht zu hitzig seyn, denn das unrechte Brieföfnen bringt Verdruß, Verantwortung und erfordert Genugthuung.

Bruchsilber oder **Gold**, ist verschiedenes dergleichen Metalls in gebrochenen alten Gefäßen, Stücken, Münzen, so entweder, wenn es ungefähr eines Gehalts, nach der Mark bedungen, oder meistens in Barren geschmolzen, sodann vom Waradein probirt und darauf verhandelt wird.

Bruttogewicht, was rohe Mark, franz. *Or*, von fein und Zusatz beysammen. (S. Raube Mark.) Zum Ausrechnen dergleichen siehe Innerlich und *Louis blanc* &c.

Burbas, kleine Münze in Algier und Tunis, 12 sind 1 Asper.

Burgunder Speciesthaler, ist in Genf ein wirklich silberner Thaler, wiewohl rar zu sehen, gilt 3 Liv. courant, von 10 Den. wiegt 500 franz. Grän, nach seinem Innhalt werth 2 fl. 12 kr. Conventionsmünze.

C.

Cajas, Kupfermünze in Indien, $\frac{5}{6}$ franz. Deniers.

Caliren, wenn an einer Münze etwas am gehörigen Gewicht fehlt.

Cambiale, ein Wechselbrief.

Cambiati, wie *Cambi*, die gemachte Wechselcourse, Courszettel.

Cambio, der Wechselhandel überhaupt.

Cambio commune, ist, wo man am nämlichen Ort gerade Geld um Geld wechselt.

Cambio reale, *mercantile*, ist der wirkliche auswärtige Wechsel mit Briefen, da man an einem Ort eine Summa giebt, um eine deren beykommende, sie ersetzende, am andern Ort zu empfangen.

Cambio secco, trockener Wechsel, heisset, wo Gelder auf Deposito, Messen, Payement ꝛc. gegen Wechsel gegeben, allein solche nicht zum Vorschein kommen, sondern bey oder gegen der Verfallzeit prolongirt werden, jene auf $\frac{1}{2}$ à 1 Jahr weiter, andre auf folgende Messe oder Payements.

Capital, Hauptstand, Hauptsumme; es kann, sonderlich bey Gewinnst- und Verlustrechnungen, eine auch kleinste Summe als Capital angesehen werden, wenn sie mit und gegen Interesse, Verlust oder Gewinn gestellt und verglichen wird. Man wird Kap. 2. und 14. jedermann, in Wechsel- und andrer Handlung, wohlmeynend angerathen finden, sich nicht leicht über sein Capital zu schwingen, noch das stärkste desselben an einen einigen Nagel zu wagen.

Capitalist, der viele Gelder besitzt, und ausleihet, der unter die Bankiers nach Kap. 2. kann gezählt werden; auch Rentenirer, rentier.

Carat,

Carat; s. Karat.

Carld'or oder Carlin, werden die Braunschweigischen 5 Rthlrstück auch in Bremen, Hamburg ꝛc. also genannt.

Carlini, kleine Münzen in Messina und Palermo, ist 6 kr. deren 60 sind 1 Oncia.

Carlini in Neapel à 11 kr. zu rechnen, 10 deren sind 1 Duc. del Regno.

Carolin. Der deutsche, so im Röm. Reich der franz. neuen Duplon (alten Gepräges) gleich 11 fl. gilt, ist, seitdem die Duplon neuen Gepräges etwas geringer erfunden, auch höher als jene ältern Gepräges taxirt worden, wie nach Hrn. Meyers Anzeige sein innerlicher Werth auch wirklich mehr beträgt. 24 Crl. gehen auf eine cöllnische rohe Mark; hält die Mark

deutsche Probe an Geld 18 Kar. 6 Grän
— Silber 3 — 8 —
— Kupfer 1 — 10 —

franz. Probe an Gold 18 — 12 —
— Silber 3 — 16 —
— Kupfer 1 — 20 —

Nach franz. Werth innerlich L. 23. 8 S. $4\frac{1}{2}$ D. Gold
— 6 : $4\frac{1}{2}$: Silber.

L. 23. 14 S. 9 D. — so
fl. 10. $52\frac{3}{4}$ kr. Conv. Mz.

Zu einer Anmerkung siehe *Maxd'or* & *Louisd'or neuf*.

Carta bianca, Vollmacht. S. *Blanc seing*.

Cassageld, darunter wird allemal das Correntgeld verstanden; per Cassa aber in einem Wechsel, bedeutet gemeiniglich, daß mit baar Geld, und nicht mit Papieren ꝛc. bezahlt werde.

Cassier, *Caissier*. In grossen Städten haben viele Wechselhäuser, theils bey sich, theils auffer dem Haus, besondre Cassiers, sie schreiben bey denen Acceptationen, oder zeigen auch ihren Correspondenten an, welche es dann selbst unten an ihre Tratten beysetzen, an welchem Tag oder Stunden man sich um die Bezahlung melden solle; dahero man z. B. oft in französischen Wechseln siehet: on paye à 3 heures — diese Freyheit hat jeder Zahler, wenn er nur den Tag, den Rechten nach, laut Kap. 3. nicht versäumt. Ich habe vormals eine kleine Abhandlung zu richtiger Führung einer grossen Cassa aus eigener Praxi geliefert; man merkt hier nur an, daß ein Cassier sich hüten solle, Secunda etwa nicht statt Prima, oder eine nämliche Prima nicht zweymal zu zahlen, sich vor falschen Handschriften in Acht zu nehmen, die Acceptation auf gezahlten Wechseln gleich durchzustreichen, nichts als gegen Papier oder Scheine zu zahlen, (laut Kap. 3. §. 5. Art. 6.) nicht übel zu zahlen; seine Cassa fleißig zu inventiren, sein ordentlich Sortenscontro zu halten; alle gezahlte Papiere sorgfältig zu verwahren, und wenn er vieles nach einander zu zahlen und einzunehmen hat, damit er nichts vergesse und sich fertiger expedire, nur wenigstens gleich das Empfangene in sein Cassabuch einzuschreiben, hingegen die gezahlten Papiere fertig und richtig in sein Pult oder Cassa einzuschließen, um diese bey stillerer Muße einzuschreiben; bey dieser Ordnung wird er schwerlich was vergessen. Es soll sich übrigens niemand scheuen, sein Geld bey dem Cassirer richtig nachzuzählen, aus Höflichkeit ja kein ungezählt Geld einstecken; salvo seines Geldes, soll jedermann seine Finger von des Cassiers Zähltisch entfernen; wenn dann einer

von des Zahlers Augen hinweg ist, bleibt bey dem der Wahlspruch: bezahlt ist bezahlt, ein jeder schaue auf; gleichwohl darf auch eine redliche freundschaftliche Untersuchung bey einem vorgeblichen oder geschehenen Irrthum nicht übel genommen, noch abgeschlagen werden.

Cassiren, eine Nota zernichten, einen Wechsel cassiren, ist, selben zerreissen, allenfalls auch den Avis davon zernichten, oder gar unterlassen; allein siehe **Wiederrufen**.

Castillan, eine in Spanien geläufige à 14 Reali de Plata fixirte Goldmünze, $22\frac{1}{2}$ karatig, werth circa L. 6. 10 S. franz. laut *Man. des Neg.* Es ist auch ein Goldgewicht, so sich theilt in 8 Tomin à 12 Grän. 50 Castillans sind 1 span. Mark, demnach 1 Castillangewicht $85\frac{3}{5}$ franz. Grän; wäre nach dem franz. Goldpreiß. L. 13 6 S. nach $22\frac{1}{2}$ Kar. werth.

Castilianische Münze, (siehe *Valencia* bey Hrn. Flügel.) Ein Duplon gilt in dieser Währung 40 Reales de Plata, und in Valencianischer 50 Reales.

Caution, *Garantie*, Bürgschaft.

Cavata, kommt vor für die Begebung, Unterbringung der Wechsel, weil cavare heisset, aus etwas herausziehen, wird demnach sonderlich auch für das aus dem Wechsel Erlösete genommen. Doch heisset dies mehr il ricavo.

Caviren hingegen geht gar nicht für Wechsel unterbringen, sondern es heisset, für etwas gut stehn, Bürge seyn.

Cedent, der, so mir einen Wechsel sendet, überträgt, ist mein Cedent wie Remittent; mein Indossent aber ist der, so nach mir girirt.

Cediren, überlassen, übertragen.

Cento, s. *pro Cento*, franz. Cent, ist in allem Verstand 100.

Cession, ist das Uebertragen, Dahingeben einer Sache, einer Schuld, eines Wechsels, letztern Falls gleich dem Giro, wird auch bey Ueberlassung seiner Massa an seine Gläubiger gebraucht.

Cessionnaire, dem eine Schuld oder eine Sache übertragen, abgetreten worden.

Chaouri, kleine Silbermünze in Teflis geschlagen, 4 S. 7 Den. franz., 4 machen 1 Abassi.

Cherasis, was *Tela*, s. daselbst.

Cherif, egyptische Goldmünze, laut *Man. des Neg.* L. 6. 17 S. einige geben es für ein Ducat oder Zecchin an. S. *Scherif*.

Chiffres, s. Zahlen, Ziffern.

Chineser, sind listig, betrügerisch, dabey überaus freundlich und höflich; also Jüngling nehme dich vor chinesischen inchini in Acht. China hat eigentlich keine geprägte Münzen von Gold nnd Silber, sondern sie geben dies Metall in Klumpen aufs Gewicht.

Chirographare, *Créancier*, der nur auf blose Handschriften, ohne Hypothek, zu fordern hat.

Circolare, s. Oblatorien.

Circuliren, von Wechseln, besagt, wann sie durch Rimessen, Verhandlungen, Giri, oft von Ort zu Ort herumlaufen, wodurch dann geschiehet, daß gar oft ein Wechsel von langer Sicht, auch à 1 — 1½ monatlichen Uso, zwey- drey- auch mehrmal in nämliche Hände kommt. S. *Alönge*, *Dato*.

Cockim,

Cockim, eine Münze in Japan, circa L. 8 frz. Werth.

Cöllnische Mark, theilt sich in 8 Unzen zu 8 Quintlein, oder in 16 Loth zu 4 Quintlein, das Quintlein in 4 Gew. Pfenning. 20 Mark cölln. — 91 Mark franz. weiter s. **Mark**.

Coin, der Stempel, das Gepräg einer Münze, *faux coins*, falsche Münzen oder Beyschläge.

Colonarie-pezze. S. *Piasters à 2 Colonnes.*

Combination, *Combinaison* der Wechsel oder Course, ist die gesuchte Vereinbarung, die durch Kunst und Rechnen, theils in ein Pari, oder in eine Gleichheit von 2, 3 und mehr verschiedenen Wechselpreissen, zusammen gezogen wird, wie Kap. 7. 10 à 14. anweisen. Denn das Feinste des praktischen Wechsels besteht in einer solchen richtigen Combination, und aus dieser entstehen die feinen Geschäfte des Wechsels sonderlich.

Commandite, ist, was ein Factor, wo sich ein Handels- oder Wechselhaus an einem andern Ort domicilirt, er sey nun auch mit associirt oder nicht; oft haben solche Häuser Commanditen und Factoreyen unter einem Namen an 3, 4 Plätzen.

Commission, nennt man auch in Frankreich die **Provision.**

Commissionnaire, der des andern Aufträge, Geschäfte verrichtet.

Commissionswechsel, wo man eigentlich blos für andre wirket. S. Kap. 2. und 13.

Committent, der einem Aufträge für seine Rechnung giebt.

Compan, kleine Silbermünze in einigen Ostindischen Orten gängig, werth 9 S. 5 Den. franz.

Compromiſs; wenn Bankiers und Kaufleute Zwiſtigkeiten haben, ſetzen ſie unter und gegen einander ein Compromiſs, ein Gegenverſprechen auf, worinn ſie ſich verbinden, ſich dem Gutachten und Spruch zweyer oder mehrerer, jeder vor ſein Theil ſelbſt ernennender unpartheyiſcher verſtändiger Handelsleuten, als Arbiters zu unterwerfen. (S. Gegenverſchreibung) transaction iſt das nämliche, oder Vergleich, Zwiſtigkeiten in Güte beyzulegen.

Concurs, Zuſammenfügung der Gläubiger bey Fallimenten.

Concursrecht, iſt die rechtliche Verkommniß, ſo ein Land, ein Ort mit dem andern hat, daß in Fallimentfällen gegenſeitig die Gläubiger des einen mit denen des andern Ortes in gleicher Klaſſe laufen ſollen. In Handlungsſtädten iſt ein Buch, entweder auf der Börſe, dem Poſthaus, oder ſonſt zu offener Einſicht dieſes Rechtes aufgeſtellt; Kaufleute und Bankiers haben Urſache, auch auf dieſes ihr Augenmerk zu richten.

Condition; man ſagt, Wechſel auf Condition geben, oder nehmen, wenn man ſie erſt in 8 à 14 Tagen, auch 4 Wochen bezahlt, wie ſolches auch oft unter angeſehenen Häuſern geſehen wird, wodurch die Geſchäfte befördert und vervielfältiget werden. Im Waarenhandel kommt es vor, wenn man jemand deren commiſſionsweis, oder für eigne Rechnung des Empfängers mit der Condition giebt oder ſendet, daß man binnen einer gewiſſen Zeit das Unverkaufte wieder zurückſenden darf, und dieſes gehet auch zuweilen mit Wechſelbriefen unter Bankiers vor, da man ſie gleichwohl voll indoſſiren und bey deren Rückkunft das Indoſſo durchſtreichen und ein anderes hinſetzen kann.

Connoiſ-

Connoissement, die Erkenntnis, Schrift, so der Herr des Schiffes über die innhabenden Güter von sich giebt, ohne welches sie auch, nach Ankunft, nicht abgefolgt werden.

Consignation, ist in Frankreich ein Depositum an einem Ort, wofür kein Interesse gegeben wird; sonst ist es auch ein Verzeichnis einer auf gewisse Beding hinterlegten Waare oder Sache. Consigniren heisset sonst unter Kaufleuten, richtig übergeben.

Contant, *comptant*, baare Bezahlung, Wechsel, die nicht anderst geschlossen sind, als baar zahlbar, sollen durchans noch den nämlichen Tag bezahlt werden.

Contanti, baare Gelder.

Conto à meta, *à* $\frac{1}{2}$, *à tiers* &c. Kaufleute und Bankiers machen oft mit einander gemeinschaftliche Geschäfte neben ihrer besondern Handlung, darüber sie also betittelte Rechnungen in ihren Büchern aufführen, laut Kap. 9. am Ende und Kap. 14.

Conto corrent, der Auszug einer Rechnung aus dem Hauptbuch, welcher wenigstens jährlich der Commissionarius seinem Principal über dessen Geschäfte einsendet; man stellet einen jeden Posten nach dem Tag, wie er entstanden, berechnet am Ende die Courtagen, die Briefporti, Interessen, wenn deren verstanden, und die Provision allemal von der stärkeren Seite oder Summe, jedoch mit Abzug des vorigen Saldo, welcher seine Provision eben dadurch schon getragen. In dem Hauptbuch wird ein Conto corrent also apart betittelt, wenn noch andre Geschäfte mit dem Freund gethan werden, laut Kap. 9. zu Ende.

Conto finto, kommt mehrentheils im Waarenhandel vor, da man über gewisse Parthieen Waaren, die man bestellen möchte, sich vorläufig eine fingirte Berechnung von allem kommen lässet. So geschiehet es zuweilen in Wechseln, daß man sich vorläufig einen Ueberschlag der Coursen und Unkosten erbittet, wenn von einer starken Uebermachung oder Gelder an sich Ziehung die Frage; davon s. Kap. 12. franz. Compte simulé.

Conto mi, in einem italienischen Wechsel oder Giro, valuta conto mi, ist so viel, als Werth in meiner Rechnung, auch für Werth vergnügt.

Conto mio, suo, vostro. S. Kap. 9.

Conto, *per Conto* eines andern trassiren. (S. Rechnung, Trassiren, *à Conto* remittiren.) Trassiren ist auf Abschlag. Mir scheinet es übrigens ein abgeschmackter Zwang, wenn man sagen will: das Wechselconto, das Cassaconto u. s. f; ich glaube der alte Artikel, der — werde wohl schicklicher auf den meisten Contoren beybehalten werden.

Contractation, ein gewisses Comptoir, oder Haus, oder Cammer, wo sich alle die zu melden haben, welche mit den ostindischen Flotten, die nach Neuspanien gehen, zu thun haben, ist sowohl in den europäischen, als westindischen spanischen Hauptplätzen errichtet.

Contraprotest, ein Gegenprotest, der bey der Regreßnehmung, wegen eines nicht acceptirten oder nicht bezahlten Wechsels, gegen den Aussteller oder Indossenten im Weigrungsfall levirt wird.

Conventionsgeld, der dermalige Münzfuß des Röm. Reiches; der Conventionsthaler, und hiernach die Scheidemünze gilt 2 fl. nach dem Ducat à fl. 4.

à fl. 4. 10 kr., sie sind $13\frac{1}{3}$ löthig, oder von $213\frac{1}{3}$ Pfenning fein im Gehalt, es gehen deren $8\frac{1}{3}$ Stück auf eine cöllnische rohe Mark, 10 aber machen eine feine Mark, und diese wägen $1\frac{1}{5}$ Mark oder $19\frac{1}{5}$ Loth cölln. roh. Nach franz. Probe sind sie 10 Den. fein. Der Thaler wiegt roh $527\frac{1}{27}$ franz. Grains; in gemeiner Zahlung gelten sie fl. 2. 24 kr.

roh wiegt der Thaler $1\frac{46}{50}$ Loth, oder $30\frac{18}{25}$ Pfen.
fein — — — $1\frac{3}{5}$ Loth, — $25\frac{3}{5}$ Pfen.

S. *Louis blancs*, da deren innerlicher Werth à L. 5. 0 S. $9\frac{1}{2}$ Den. ausgerechnet steht.

Copek, deren 100 machen einen russischen Rubel. *Man. des Neg.* redet von goldenen Copek von $21\frac{18}{32}$ Karat, wiegt 14 Grains à L. 1. 19 S. 8 Den. Silberne detto oval 10 Den. 12 Grains haltend, wiegt 8 Grains à 16 Den. franz. wäre $1\frac{5}{12}$ kr., so viel gilt jener Copek, der Rubel à 2 fl. 18 kr.

Copia eines Wechsels, insonderheit wenn sie wenigstens mit einigen der letztern Indossi versehen, ersetzet allenfalls eine Secunda, werden jedoch nur gegen Caution gezahlt, wenn das Original nicht erscheint; eine Copia bleibt immer ein bedeutend Papier, daherо man sie wie, 2^a, 3^a, ein Duplicat nennt.

Copiren sollte man wohl gleich alle bey starken Bankiers einkommende Wechsel auf fremde Plätze, wie es auch einige im Gebrauch haben, und den Giro, bey deren Weggehen, ins Wechselbrief-Copirbuch exakt einsetzen lassen; (s. Verlohrne Wechsel) auch darum, weil sie selbst auf dem Comptoir egariren könnten.

Cormados, eine kleine spanische Münze $\frac{1}{4}$ Maravedis.

Correnț, ist gemeiniglich das geringe Geld auf einem Wechselplatz, wie in Amsterdam, Hamburg, Venedig, ꝛc. und hat einen Agio gegen Bankogeld zu geben; in Wien, Genf, Augsburg, Leipzig, Mayland, ist es das eigentliche Wechselgeld.

au Courant, de Mars, Juin. Wechsel also zahlbar lautend, verfallen allemal den letzten des genannten Monats.

Couron, s. *Crurrupi.*

Couronne, Krone, so nennt man in Frankreich den Ecu tournois von 3 Liv. oder 60 Sols, so im Wechsel vorkommt; s. ferner **Crone**, *Crown*, **Krone.**

Cours auf einem Platz machen, wo kein Wechselsystem ist. Wenn einer jemanden auf so einem Platz einen Wechsel auf einen fremden Platz verhandeln, oder abnehmen will, in dem richtigsten Cours, und der Platz liegt nicht gleich nahe an einem Wechselplatz, wornach man sich richten will; so ist auch beyderseitig nicht klug, daß man eben einen Cours eines entfernten Platzes allein annehme; wenn beyde es ein wenig verstehen, so lassen sie sich von zwey, drey der unweitesten Wechselplätze den Cours nach dem Ort, wohin der Brief lautet, anzeigen, und nehmen denselben dann von sämmtlichen im Durchschnitt. Denn einer kann oft ein paar pr. Cent vom andern differiren.

Cours, Cors, der Lauf der Wechseln, der Wechselpreiß. S. Kap. 6 und 8.

au Cours de ce jour, in franz. Wechseln, s. *en Espéces.*

Courszettel, sind die Zettel, welche die Preiße der Wechsel von Ort zu Ort anzeigen, laut Kap. 6 und 8. S. Fixer Preiß.

Wenn

Wenn man eigentlich von Wechselcoursen redet, so versteht man dadurch den Preiß, den Gegensatz, der nicht bleibt. Z. B. ich höre oder lese, der Londner Cours in Paris ist 31, das ist 31 Den. Sterl. für 1 Ecu von 3 Liv.; fragte man nun: was ist, oder was war der Cours von Paris nach London? so fragt man: wie viel Den. Sterling stehn oder waren gegen den steten Ecu? und also von jeden Coursen, die man meistens im 8. Kapitel erklärt findet. Also auch z. E. wenn man fragt: was ist der Cours in Basel nach Mayland? und findet, daß allda L. 24. 16 Soldi p. 1 Doppia stehn, so muß man nicht sagen, wie jener Einfältige, der Cours ist 1, welches also die Anfänger vorerst wohl merken müssen.

Courtage, *Senzaria*, ist, was man den Maklern für die zu schliessenden Wechsel zahlt, ist in Deutschland gemeiniglich 1 per mille, nämlich 1 fl. von 1000 fl., so jede Parthey bezahlt, in Paris $\frac{1}{8}$ pCt., in London $\frac{1}{4}$, in Lyon $\frac{1}{2}$ pCt., von Waaren ist es $\frac{1}{2}$ pCt., welches an einigen Orten beyderseitig, an manchen auch nur der Verkäufer zahlt. (S. Frankfurter Ordnung in Wechsel- und Kaufmannsgeschäften, Anh. 3. Abschn.) Oft hangen die Bankiers so fest wechselseitig an $\frac{1}{8}$ pCt., daß zuweilen ein Courtier, wenn es eine starke Summe betrift, lieber oft eine Courtage einseitig nachlässet, zuweilen ist Geber oder Nehmer an ein Limito gebunden, daß der Sensal dadurch den Ausschlag giebt. In Frankfurt am Mayn wird von jedem 1000 ausländischen Thalern 1 Rthlr. Courtage und L. 100 Sterling 40 kr. bezahlt.

Courtier, Sensal, Makler, *Agent de change*, ein von der Obrigkeit oder von einem Oberhands-

lungscollegio erwählter, gesetzter Mann, der auch beeydigt wird, der täglich selbst auf den Contoren herumgehen soll, um zu sehen, was bey den Kaufleuten und Bankiers vorfällt; er schliesset die Wechsel, Depositogelder auf Wechsel oder Obligationen, Häuser, Güter und auf andre Unterpfänder; an einigen Orten sind die Waarenmakler von den Wechselsensalen unterschieden; was er einmal geschlossen, muß fest gehalten werden, und er muß vom Geschlossenen jedem Theil eine schriftliche Notiz geben, und es auch richtig in sein Buch schreiben; er darf weiter vor sich nichts handeln, auch keine Correspondenz in Handlungssachen führen, ausser Lehrlinge und Handlungsbediente unterzubringen; es giebt auch auf mittelmäßigen Plätzen dieser Herren, die reicher werden als mancher Kaufmann; in Amsterdam giebt es 375 geschworne Maklers, nebst 20 jüdischen, von dem Magistrat bestätigt, ohne die Beyläufer; jene tragen ein klein Stöckchen mit Silber beschlagen, worauf ihr Name und das Stadtwappen gestochen; laut Kap. 6. sind es diese Courtiers mehrentheils, welche die Wechselcourse verfertigen und ausgeben. Ein solcher muß sich unter anderm in Acht nehmen, nicht jemand den Credit mit unvorsichtigem Geschwätz zu schwächen, auch nicht durch allzuhitziges Ausbieten oder Suchen der Briefe einem Cours eine starke Alteration zu erwecken; in alle Wege will dieses Geschäfte aufgelegte, kluge und auch in Handlung und Wechsel doch etwas erfahrne Leute haben.

Courtige, ist nicht Maklergeld, sondern ein Mangel am Ellenmaas einer Waare.

Courts jours, kurze Sicht. S. Sicht.

Créanciers, Glaubiger.

Creditif, Beglaubigungsschreiben. Ein Brief, den ein Bankier jemand sendet oder giebt, an einen andern Wechsler des Ortes, wo ein Reisender Gelder gebraucht, worinnen man den Innhaber accreditirt, das Benöthigte zu beziehen; entweder in diesem, oft auch offenem Creditbrief selbst, ist die Summa bestimmt, oder man zeigt solche seinem Correspondenten in dem besondern Avisbrief, wie weit er gehen könne; oft gebrauchen grosse Herren, Gesandte, oder auch grosse Handlungshäuser zu wichtigen Geschäften, an einem Ort eine starke Summa.

Vorsichtige Bankiers lassen sich von solchen accreditirten Personen oder Reisenden, wenn sie auch grosse Herren sind, — denn je grösser die Summa, je nöthiger die Vorsicht, — ihre Handschrift auf einem kleinen Papier geben, welches sie dem, der zahlen soll, sammt einiger Beschreibung seiner Person, oder auch seiner bey sich habenden Ehefrau, einsenden, damit, falls der Reisende unter Wegs unglücklich würde, oder das Schreiben sonst wegkäme, entweder doch letztere, kraft dem Creditif, das Geld empfangen könnte, oder, wenn es verlohren, und in unrechte Hände käme, keiner einen unrechten Gebrauch davon machen könne. Eben diese Vorsichtigkeit liesse sich füglich gebrauchen, wo man jemand einen starken Wechsel mitgiebt, persönlich zu empfangen; ohnerachtet dieser auch weiter cedirt werden kann, und auch gewisse Creditifs transportirt werden können, so ist bey starken Summen allemal gut, wenn der Bezogene die Person, ihre Handschrift, oder jener Beschreibung kennt; diese Maasregeln sollten wohl mehr dem Innhaber und Empfänger selbst anliegen; denn zuletzt, wenn der anordnende und bezahlende

Bankier das ihrige beobachtet haben, so sind sie weiter auſſer Verantwortung und Schuld, doch s. Kap. 3. §. 5. Art. 2. 3. Creditifs haben in Frankreich die Rechte wie Wechsel, sind auch protestfähig; allein man wendet sich immer damit an Häuser, wo man seiner Sache gewiß ist. S. Wechsel trassiren.

Ein Creditif muß allemal sogleich bezahlt werden, dahero, wenn es eine gar starke Summe, man seinen Beziehenden, so vorläufig als möglich, berichtet. Man könnte auch einem Reisenden ein solches Creditif geben, das an zwey und drey Orten gültig wäre, so, daß er am Rucken desselbigen, gleich einem Wechsel, das von Ort zu Ort Empfangene acquittiren, und noch mit einer aparten Quittung bescheinigen müßte, und so eingerichtet, daß jener Acquit ohne Zernichtung des Creditifs, nicht könnte cassirt werden; — allein, sich einen negociabeln Wechsel da oder dort nach Willkühr eines jeden, zahlbar einbilden, ist ein Gedicht. S. Kap. 9. Brief 10.

Creditiren, einem frey anvertrauen, auch, in Rechnung gut schreiben; das Credit in Rechnung ist das Guthaben.

Creuzer, s. Kreuzer.

Croisade, spanische, wiegt 720 franz. Den., 11½ löthigen Silbers, ist innerlich werth L. 7. 18 S. 3 Den. franz. oder fl. 3. 38 kr. Conventionsmünze. Genuesische dito das nämliche.

Crone, Gewicht. S. Krone.

Crone, eine fingirte Münze in der Schweitz, so 24 Batzen oder 1 fl. 36 kr.

Cronenthaler, darunter versteht man den alten franz. Neuenthaler à Liv. 6. franz. oder fl. 2. 45 kr. S. Neuethaler.

Crown,

Crown, eine wirkliche in Engelland geprägte, sehr geläufige Münze, so beständig 5 Schilling Sterling gilt, es giebt $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$, sie wiegt accurat 1 engl. Unze, oder $\frac{1}{2}$ ℔ engl. Troygewicht von $11\frac{1}{10}$ löthigen Silber, 565 franz. Gräns roh; ihr innerlicher Werth ist L. 6. franz., oder fl. $2\frac{3}{4}$; sie hat fein $573\frac{1}{2}$ holl. Aß, gilt in Amsterdam 57 Stüber corrent.

Currupi oder *Couron*, eine fingirte Münze in Persien, wornach man jemandes Reichthum schätzet; ist 100 Lak Rupi 5 Millionen Gulden.

Cruzado, in Portugall. Der fingirte Wechsel Cruzado von 400 Rées ist werth nach Coursen 66 kr., der wirkliche silberne Port. Cruzado 480 Rées von $10\frac{7}{8}$ löthigem Gehalt, 400 franz. Gräns roh, 277 holl. Aß fein, ist innerlich werth L. 4. 3 Sols 2 Den. franz., oder fl. 1. 54 kr. Conventionsmünze. Ein holländischer Autor redet von goldenen Cruzaden 22 karatig à fl. 14. (S. Lisabon Kap. 8.) Von diesen redet auch Herr Flügel bey Amsterdam, die Mark fein à fl. 355. Banco mit 1 pCt. Agio.

D.

D'accordo, ist, in den Anzeigen und Rechnungen einig gehen, d'accordo buchen, mit einander gleichförmig niederschreiben.

Daler, s. Reichsthaler und *Asselani*.

Data, sind die Hauptpunkte eines Wechsels, eines Briefes. S. Kap. 4. und Extract.

Date, *Dato*, ist im Handels- und Wechselstyl so viel als heute, de dare, à dato, von heute, auch nach heute oder dem Ausstellungstag. S. Kap. 5.

Dato. Man siehet Kap. 5., daß viele Wechsel auf gewisse Tage, Monat oder Wochen, von oder nach Dato, oder à Uso, so sich vom Dato an oder dem folgenden Tag des ausgestellten Wechsels genommen, verstehn, verfertigt und gezogen werden, oder auch auf bestimmte Tage, als auf den 20 May u. s. f., dieses sind dann bestimmte Verfallzeiten. Man muß wenigstens einen Wechsel niemals auf wenigere Tage Dato zahlbar ausstellen, als vollkommen nach der Zeit, so lang er bis ans Zahlungsort gerade zu laufen hat. Demjenigen, so im Wechsel nicht geübt ist, bleibt allemal rathsamer, Wechsel auf solche bestimmte Verfallzeiten zu trassiren und zu suchen, statt solchen nach Uso von Sichten, oder auf so viel Zeit nach Sicht; denn jene müssen absolut, wo nicht bald zur Acceptation, doch zeitlich auf ihre Verfallzeit zur Zahlung vorkommeu, oder der, so darinnen etwas verabsäumet, hat den Schaden an sich; dahingegen Wechsel von letztrer Art, wo es nicht die Wechselordnung expreß befiehlt, oder vom Zieher bedingt wird, sie gleich acceptiren zu lassen, laufen oft durch sehr viele Hände und Orte, ehe sie vorkommen, und mancher weiß nie, ob sie vorgekommen und bezahlt sind oder nicht; wie ich dann einen solchen Sicht-Usobrief erst bey 3 Monat nach der Ausstellung vorkommen gesehen; wenn nun indessen der Zieher oder Bezogene fallirte, ist der eine oder andre, der Indossent aber immer in Gefahr; nicht zu gedenken, daß eines Bezogenen Fall auch an sich einen Zieher hinreissen, und dies auf Indossenten influiren kann; es wählen auch viele Bankiers im Trassiren und Briefnehmen, so viel möglich, jene erstre Art der Verfallzeiten, theils damit sie in ihren gegenseitigen Supportorechnungen richtigere

Bestim-

Bestimmungen sehen, theils um zu wissen, wie oft und lang sie mit dem einen und andern ihrer Cedenten verhaftet sind. Briefe auf Messen, Payements ꝛc. haben ohnehin ihre Acceptations- und Zahlungsbestimmungen; ein Reisender aber kann nicht leicht allzu kurz nach Dato bestimmte Briefe mit sich nehmen, weil er nicht weiß, wo er aufgehalten wird, mithin ihm wenige Tage Sicht oder à vista am besten sind.

Debitiren, belasten, einem eine Post, den Betrag eines Wechsels zu Last bringen; man sagt aber nicht, ich habe meine Londner Wechsel alle debitirt, sondern, begeben, negociirt, untergebracht.

Del credere, franz *du croire*, ist im Wechsel eine Garantie, ein Gutstehn, welches man insonderheit wohl wahrnehmen muß, wenn man von einem Bankier anderwärts Wechsel begehrt; wenn ich demselben andinge, daß ich es unter oder mit seinem del credere verlange, so ist der Verstand, daß er mir dafür gut stehe, dafür darf er mir, nebst $\frac{1}{3}$ pro Cento Provision, und dem Courtage, nach $\frac{1}{4}$ à $\frac{1}{3}$ apart berechnen, selbst wenn er mir seine eigene Tratta sendet, denn er muß mir ja für seinen Acceptanten oder andre seine Fürsorge gut seyn; wiewohl Wechsler unter sich dies so genau nicht nehmen, und in allem $\frac{1}{2}$ pCto, auch oft nur $\frac{1}{3}$ nehmen; dinge ich hingegen jenes nicht aus, so ist er mir, zwar als Trassent wohl immer, als Indossent aber keine Vergütung schuldig, wenn der Brief mit Protest zu Verlust kommt, eben als ob ich selbst den Wechsel von dem genommen hätte, von dem er ihn hat; demnach hat es im Protestfall diesen Verstand: Das del credere stehn des Cedenten B gegen den C, hilft nicht, daß im Rückwechsel,

die nachfolgende nicht alle ihr Recht an B und C haben, sondern nur, daß C wieder sein Recht und Regreß an B habe im angedungenen Fall; dahingegen, wo kein del credere bedungen, hat C kein Recht an B, wohl aber B an C, falls er B den Ricambio hätte zahlen müssen, und rückwärts nicht erhalten können, so wie C allemal seinen Recours an die hat, so ob dem K stehn. Es ist aber doch, wo kein del credere begehrt oder vorbehalten wird, eine gute Vorsicht des Commissionairs, wenn er die Wechsel gerade an den Besteller desselben stellen oder indossiren lässet, doch nach französischen und andern Rechten würde auch dies, im äussersten Fall B nicht ganz frey lassen, wenn er als Werthgeber erschien. Nach Frankfurter Wechselordnung kann man indossiren: jedoch ohne mein *Obligo* und *Praejudiz.*

Delegation, ist, was eine Cession oder Transport, eines Schuldners Abtretung an seine Gläubiger, einer andern Aktifschuld, auch eine Anweisung ist.

Denari, kommt im Wechsel oft für Gelder vor, auf Pfenning, 1 Soldo à 12 Denari.

Deniers, heisset ebenfalls in einem Verstand, Gelder überhaupt.

Deniers de gros, oder **Groot**, oder *Deniers Vlaems*, Flämmisch, deren kommen in Amsterdam und Hamburg im Wechsel vor, deren 100 sind 1 Rthlr. holländisch Banco, 40 — 1 fl., 12 — 1 Schill. Vlms, und 1 Stüber ist 2 Den. Vlms.

In Hamburg hat der Reichsthaler 8 Schilling, oder 96 Den. Vlms, 1 Mark 32 Den. Vlms, 1 ß. Lübisch hat 2 Den. Vlms.

Deniers,

Deniers, Pfenning. Im Wechselrechnen ist wohl zu behalten, daß ein jedes Livre oder Pfund 240 ₰. oder Pfenning hat, nämlich 20 Sols, Schilling à 12 ₰.; nur in Holland kommen 16 gemeine Pfenning vor 1 Stüber vor.

Deniers, im Styl der Münzproben, wohl zu unterscheiden von den Pfenning der cölln. Gew. Mark. In Frankreich, Holland, Engelland ꝛc. nimmt man das Probgewicht oder Feinheit des Silbers nach Deniers. Dies sind dann Probdeniers, demnach 10 Denier Silber $13\frac{1}{3}$ löthig ist.

Was ist dann z. E. $12\frac{1}{2}$ löthig in Frankreich?

$\frac{12\frac{1}{2}}{16}$ was sind es 12tel? sag Nenner 16 hat $12\frac{1}{2}$.

was 12, oder 8, 25, 3.

Giebt $9\frac{3}{8}$ Den. (S. **Silber**, zweyter Artikel.) Solcher Denier theilt sich in 24 Probgrains, mithin 1 Mark in 288 Probgrains. 1 Probdenier ist 384 französische Gewichtgrains. S. **Mark**.

Deniers de poids, franz. Gewichtsdeniers. 1 Mark franz. theilt sich in 8 Onces, Unzen, 1 Once in 8 Gros, Quintlein, 1 Gros in 3 Deniers, also 1 Once in 24 Gewichtdeniers, 1 Mark in 192 derselben Deniers, und dieser Denier hat 24 Gewichtsgrains.

Denier Sterling, hat 4 Farding. S. *Sterlin*.

Depositogelder, Capitalien, die man auf blose Wechsel, auf etliche Monate oder 1 Jahr, gegen Zins giebt und nimmt. (S. Kap. 2.) Depositowechsel sind also für entlehnte Gelder auf sich selbst gezogen.

Deut, in Holland hat 1 Stüber 8 Deut, 1 Deut 2 Pfenning, so $\frac{3}{4}$ Kreuzer.

Diamanten und Perlen, werden nach Karaten im Gewicht bestimmt, deren 1200 auf eine Mark Troys gehen. Ein Karath hat $4\frac{1}{40}$ Holl. Asen, deren 4864 auf eine cöllnische Mark gehen. S. Karat und *Pierreries*.

Dilation; *Delai*, Aufschub, darf man im Acceptiren und Zahlen eines Wechsels keinem verstatten, ohne eigene Gefahr oder Vollmacht vom Aussteller.

Disborso, Auslage, in Disborso stehn, einen Vorschuß zu gut haben.

Discontiren, *Escompter*, (s. Kap. 2.) Man adressirt sich oft mit langsichtigen Wechseln an wohlversehene Bankiers, um sie gleich durch Discontiren zu Geld zu machen, woran man gemeiniglich $\frac{5}{12}$ à $\frac{1}{2}$ pCt. per Monat verlieren muß, dies geschiehet eigentlich mit Wechseln auf Messen, oder in ein Lyoner Payement, oder auf seinen eigenen Platz. Z. E. ich habe einen Wechsel auf N. allhier, der noch 1 Mon. 20 Tage zu laufen hat, ehe er verfällt; ich wende mich an einen Bankier, der mir solchen abnimmt, und gleich zahlt, mit $\frac{1}{2}$ pCt. Abzug pr. mese. Er ist von L. 2424. davon zieht er ab (s. Zinsrechnung, Kap. 15.) L. 20. 4 S. und zahlt mir baar L. 2403. 16 S.

Dies ist meine ganze Berechnung:

2424

1212 — p. $\frac{1}{2}$

808 — p. $\frac{2}{3}$

L.	20	20
S.	—	4.

dann $1\frac{2}{3}$ mit $\frac{1}{2}$ multiplicirt, zeigt mir im Sinn $\frac{5}{6}$.

Oder

Oder:

L. mult. mit den Tagen, das Product durch 3 dividirt, und 2 Ziffern abgeschnitten, so kommen Sols, die zu Liv. gemacht werden können.

L.	Tage
2424	— 50
3) 121200	
20) 404|00	

20 Liv. 4 Sols.

Discretionstage, s. **Respekttage.**

Disponiren; z. E. Gelder in Amsterdam disponiren, ist dort zu gut haben und darauf trassiren; Gelder bey sich disponiren, ist selbige gegen Zins anlegen.

Disposition, Wechsel auf Disposition verhandeln, ist eben was bey Condition gesagt, wann solche erst in 1 à 3 Wochen bezahlt werden, jenes wird mehr als letztres gebraucht. Diese Negociationsart hilft dem Wechselgeschäft vieles, auch starke Häuser nehmen oft starke Summen, um den Werth erst in 8, 14 Tagen zu zahlen. Ein angehender Wechsler kann allenfalls dadurch seine Briefe auch leichter anbringen, und gegenseitig vermehrt der Speculist seine Unternehmungen, wenn er sichern Häusern mit dem Werth wartet. S. Kap. 14.

Disposition, Prima zur Disposition der Secunda zu halten. S. **Wechsel zur Acceptation**, und Kap. 9. 7ter Brief.

Dividend, der Austheiler, so einem jeden à rata seiner Fordrung bey einer Vertheilung zukommt, ist auch der **Dividendus**, eine zu theilende Zahl in der Division.

Doblon von 8 Escudos, gelten 160 Reales de Plata, sind die spanischen Quadrupel.

Documenten, sind, was im Französischen *Titre*, Papiere, so eine Fordrung oder Zahlung beweisen, Briefe, Rechnungen, Wechsel, Scheine u. d. gl., welche man demnach, wenn sie auch noch so klein und unbedeutend scheinen, sorgfältig aufbewahren muß.

Domicilirte Wechsel, deren Verschiedenheiten und Ursachen Kap. 4. No. 9. beschrieben. In Augsburg müssen domicilirte Wechsel, ohne beygesetzten Namen, bey wem sie zahlbar, bey fl. 50. Strafe, sogleich mit Protest retournirt werden; in Amsterdam müssen auch die Mangel Zahlung also protestirte, Provision zahlen; sie sind in Frankreich auch ohne gleich beygesetzt Domicile oder Namen, üblich. Diese Briefart ist immer von Behuf, wenn man sie nicht mißbraucht und Ordnung halten kann, bringen auch Provisionen ohne Verfänglichkeit; allein für den Bankier schicken sie sich nicht wohl also zu ziehen, wohl aber nach habendem Fond zu bezahlen.

Domicilium. Diese Benennung giebt man dem Ort, wo ein Handlungs- oder Wechselhaus, entweder selbst oder en commandite, zu wirken und zu zahlen sich aufhält und etablirt ist; auch wo und bey wem einer einen Wechsel auf sich selbst oder auf jemand anderst am dritten Ort zahlbar gezogen, zahlen will.

Doplon de plata, im Wechsel in Spanien fingirt, à 4 Pesos, oder 32 Reales oder 1088 Maravedis ist circa fl. 7. Die wirkliche spanische Duplon gilt $42\frac{1}{2}$ Reales de plata.

Doppelt Endoſſement, an mehr als ein Haus. S. *Endoſſement.*

Doppelte Quittung, deren Form ſ. Kap. 4.

Doppio Uſo, zweyfacher Uſo. S. *Uſo.*

Drachma, ein Gros oder Quintlein im Apothekergewicht; 1 Unze hat 8 Drachmen, 1 Drachm. 3 Scrupel, 1 Scrupel 20 Gran, 1 Drachma iſt auch 3 Den. oder 72 Grains franz. Die alten Geſchichten rechnen 10 Drachmes für 1 Rthlr.

Dreyer, eine wirkliche Münze in Sachſen und Preuſſen, thut 3 Pfenninge, 4 Dreyer ſind 1 Gr.

Drittura, ſ. *à Drittura.*

Ducado, eine fingirte Münze in Spanien von 11 Reales.

Ducado di Cambio, kommt daſelbſt, ebenfalls fingirt im Wechſel nach Hamburg, Holland und Antwerpen vor, à 11 Reales 1 Maravedis, oder 375 Maravedis, gegen 96 Groot à 5 Liv. franz. zu nehmen, er theilt ſich in 20 Sueldos à 12 Denares.

Ducati al marco, dadurch verſteht man ſtückweis das vollſtändige Gewicht derſelben, nach dem Zweykopfgewicht 72½ Aß holl. Troy, oder 64 franz. Grains. Sonſt heiſſet Ducaten al marco wägen, auch, leichte allein, oder mit gewichtigen vermengt, nach der Mark durcheinander wägen und verhandeln. Der holländ. Ducat iſt 23¾ karatig, hält 63⅓ franz. Grains an feinem Gold, gilt in Amſterdam in der Bank fl. 4. 19 Stüber, der innerliche Werth iſt fl. 5. Banco oder L. 10. 10 S. 4 D. franz. 72 Stück auf eine rohe Mark franz., ſie müſſen in Holland genau haben 2 Engel 8½ Aß, werden mit 2 Aß Erlaß gewogen; nach dem Gewicht der halben ſpaniſchen Duplon nimmt man ſie an verſchiedenen Orten à 6. 7 kr.

wohl-

wohlfeiler als nach dem Kopfgewicht. In Hamburg sind sie $23\frac{1}{2}$ karatig von 64 Grän, und gelten 6 Mark Banco; die Florentiner sind $23\frac{11}{12}$ karatig, die Venezianischen $23\frac{7}{8}$ karatig, und Cremnitzer $23\frac{3}{4}$ karatig. Man rechnet im Röm. Reich 67 Ducaten für 1 Mark $23\frac{1}{2}$ karatig Gold, cölln. Gewicht, allda gelten sie fl. 5. auch ein paar Kreuzer mehr, ihr innerlicher Werth ist 4 fl. 50 kr. Conventionsgeld. In Sachsen gelten sie Rthlr. 2. 16 à 17 Groschen, in Preussen Rthlr. 3. corrent, in Venedig 21 Lire corrent. Herr Meyer rechnet den Ducat nach dem Reichsfuß à $71\frac{1}{2}$ holl. Aß fein. S. Goldgulden und geschlagen Gold.

Ducaten, türkische, s. Zinsschke. Obwohl ein Autor will, daß Constantinopel keine Goldmünzen hat, als die Zinschke und die in Cairo geprägte Cherifs, so zeigt doch *Manuel des Negocians* deren mehrere an; so widersprechend giebt es Anzeigen.

Ducato corrente, wirliche silberne Münze in Venedig à 124 Soldi correnti, circa 1 fl. 55 kr., hält nach Meyer 391 holl. Aß fein.

Ducato del Regno, in Neapel, werth 1 fl. 50., hält 413 holl. Aß fein.

Ducato di Banco, eine fingirte Wechselmünze in Venedig à 124 Grossi, steht circa gegen 90 Den. Vlms in Amsterdam, so fl. $2\frac{1}{4}$ Conventionsmünze. S. Kap. 7. §. 2.

Ducaton, silberne, von sehr reinem Silber, gelten in Holland 63 Stüber corrent, fl. 2. 50 kr. Conv. Münze, in der Bank 3 fl. 200 Stück wägen $211\frac{5}{8}$ Unzen Troy, von $11\frac{1}{4}$ Den., 1 Stück 7 Engel 6 Aß wägend; in Hamburg gelten sie 4 Mark 12 Schilling; er soll $635\frac{3}{10}$ holländische Aß fein halten.

Ducaton

Ducaton, Niederländischer hält nach dem Remedio 602 Asen fein Silber.

Ducaton, findet man auch in Venedig, von 11 1/4 Den. 600 franz. Grains roh, innerlich werth fl. 2. 58 kr. Conventionsmünze.

Ducaton, (goldene) auch **Severin** genannt, 7 Engel 6 Aß schwer, 3 Ducaten gleich, fl. 15. enthält 211 1/2 Holl. Asen.

Du croire, s. *Del credere.*

Duplicat, so nennt man alle Copien oder Gleichschriften eines Wechselbriefes, einer doppelten Quittung, eines Accords oder dergleichen bedeutender gleichlautender Papieren; dadurch versteht man also auch Secunda, Terza, Copia; franz. Douplique.

E.

Echange, **Tausch**, auch **Wechsel.**

Echéance, ital. *scadenza*, **Verfallzeit eines Wechsels.** S. *Dato* und **Sicht**; *échû*, *scaduto*, **verfallen.**

Ecu, *Scudo*, **Thaler**; der wirkliche Ecu de France kommt im Wechsel vor, von 3 Liv. oder 60 Sols tournois, er heisset auch Ecu d'or, Ecu espéces. S. *Espéces.*

Ecu neuf, darunter wird der grosse französische Neuethaler à 6 Liv. verstanden. S. **Neuethaler.**

Edelgestein, s. **Juweelen**, **Karat**, *Pierreries.*

Egypten, in Afrika, allda gehen die holländ. Thaler à 33 bis 38 spanische Realen, werden die seyn, unter dem Wort Aßlani benamset.

Ehre, s. **Alle Ehre** bey einer Tratta.

Eigene Ordre. Dergleichen Wechsel, oder, **an mich, an meine Ordre** zahlbar, werden meistens so gestellt, wenn man eine Summe mit mehreren, oder einem Rest, Saldo, Apunto auf einen trassirt, und bey dem gebenden Avis noch nicht weiß, was man damit macht, und diesen Wechsel erst bey weiterem Verhandeln oder Wegsenden weiter indossirt. S. Kap. 4. No. 18.

Eincassiren, einen Wechsel, s. Kap. 3. §. 6.

Einheimischer Cours, s. Innländisch.

Einlösen, einen Wechsel, eine Tratta bey Verfallzeit bezahlen, kommt auch im Protest vor. Kap. 3. §. 7.

Einthun, Wechsel einhandeln oder kaufen, nehmen.

Eisengeld, dessen gab es zu **Lacedämon**, wo die Gold- und Silbermünzen verboten waren, so groß, daß zwey Ochsen nicht im Stande waren, eine Mina, 90 röm. Denarius, oder 30 fl. Werth fortzuschleppen, so sagt ein Autor, der **Kaufmann.**

En blanc, *in bianco*, wird von einem offenen Raum, einer offen gelassenen Summa verstanden, wie es oft bey der Buchhaltung in seiner Art vorkommt, da man die noch unbewußten Negociationen in ihren respektiven Colonnen noch offen läßt; hauptsächlich aber bezieht es sich auf ein Endossement en blanc, unausgefüllt, wo man zwar seinen Namen, auch wohl den Ort und Datum, allein keinen Namen, noch Ordre, an wen er zahlbar, einsetzt; es geschiehet zwar dies zuweilen von Bankiers, allein es ist gefährlich dergleichen Wechsel weit weg zu senden; sie sind auch an vielen Orten, unausgefüllt, zu zahlen verboten; wenigstens nicht anderst als unter Caution. Hingegen

gegen kann man ſein erſtes ausgefülltes Indoſſo durchſtreichen und ein anders drauf ſetzen, auch, wenn man ſeine Wechſel auf Condition zu allenfallſiger Retour verſendete. S. Kap. 3. und Kap. 4. No. 17.

Endoſſement, *Indoſſo*, **Giro**, iſt die richtige Ceſſion eines Wechſels, hinten auf dem Rücken, wo der Name deſſen, an den er zahlbar, wie man den Werth erhalten ꝛc. ſammt dem Wort Ordre, mit dem Orte, wo man iſt, Datum und Unterſchrift ausgefüllt, ſtehen ſoll. Wie bey *del credere* zu leſen und Kap. 3. kann man nach Frankfurter Wechſelordnung auch mit Vorbehalt indoſſiren. Wenn man den Wechſel allenfalls dem Bezogenen ſelbſt remittirt, ſo indoſſirt man: Sie ſtellen mir den anderſeitigen Werth in Rechnung laut meinem heutigen Brief.

Man kann wohl, nach den meiſten Ordnungen, an mehr als an ein Haus zahlbar giriren, ſo fern es gleich an den Zahlungsort geht; allein nach der Hamburger, Augsburger, Franzöſiſchen und andern Ordnungen, muß man dem Bezogenen noch apart die Proviſion dafür vergüten, eben wie, wenn einer das Geld baar geſandt verlangte; (in welchem Fall man eben, als geſagt, das Indoſſo ſtellen kann) anderſt könnten Bankiers bey ſtarken Geſchäften viel umſonſt zu thun haben. — Herr Meyer und ſeine Vorgänger ſind irre, wenn ſie dem Wechſel ſolche Laſten als Schuldigkeiten auflegen; wenn aber ihrer zwey den Betrag eines Wechſels zu theilen haben, und mit einander kommen ihn einzucaſſiren, ſo hat man nichts dawider.

Endoſſeur, Indoſſent, Girant, iſt alſo der, ſo einen Wechſel indoſſirt; ein ſolcher bleibt allen

denen, so nach ihm indossiren, Bürge und Rückbürge, wie hingegen er sich an seine vorstehende Trassenten, Giranten und Cedenten wenden kann, denn alle stehen sich einander Bürgen in Solidum, in sofern keiner was versäumt hat, denn dieser hätte den Schaden an sich. (S. Kap. 3. §. 4) Es kommen oft so viele Giri auf einigen Wechseln vor, daß man noch ein bis zwey Blätter dran hängen muß; man lese hier *del credere* und *Allonge*. Ein jeder Indossent bereite sich Geld vor, wenn der Wechsel mit Protest retournirte; hier empfielt man auch, die erste Rubrik Wechsel zu lesen; sonderlich bey NB. Man kann aber einen jeden Wechsel in Ordnung indossiren, er laute auch ohne Ordre, oder an Vorzeigern.

Endossiren, ist also was schon gesagt; wie man sich in Protestfällen als Indossent zu verhalten, findet man Kap. 3. §. 2. 3. 7.

En droiture, s. *à Drittura*, *Recta*.

En espéces au cours de ce jour, dieses steht gemeiniglich in den Wechseln nach Frankreich, bedeutend, daß derselbe in wirklich baaren Sorten, und nicht mit Papieren, und dann, nach dem Preiß derselben, wie er heut bey der Negociation dem Geber und Nehmer bekannt war, bezahlt werde; geschähe diese Zahlung nicht also, so würde der Unterschied allemal auf den Briefgeber fallen.

Engels, deren 19 eine cöllnische, 20 eine Unze holländ. Troy, auch beynahe 1 Once franz. poids de marc machen; 1 Engel ist 32 Aß, $28\frac{17}{19}$ frz. Grains. S. Mark.

Englisch Gewicht, s. Mark, **Engellands Wechselart**, Kap. 8, dessen **Silberthaler**, s. *Crown*.

Englisch Pfund Sterling, hat 20 Schill. à 12 Pfenning, der Pfenning à 4 Farding; es ist eine fingirte Münze. (s. Sterling.) Den Cours zwischen Paris und London à 30 genommen, ist 1 Pfund oder Livre Sterl. 1 Neuedupl. à 11 fl. Wenn der Cours in Frankfurt am Mayn 138 stehet, so macht 1 Liv. Sterl. gerade 4 Rthlr. oder 11 fl. und 1 Schill. ist sodann 33 kr. in Rthlr. à fl. $2\frac{3}{4}$ werth.

Entnehmen, eine Summe auf jemand abgeben, trassiren.

Erholen, sich eines Avanzo, Guthabens, Vorschusses, geschehener Tratta halber auf jemand erholen, auf ihn oder auf den, den man uns anzeigt, trassiren.

Erkennen, recognosciren. Lassen Sie sich von Hrn. N. N. deshalb erkennen, ist, lassen Sie sich es zu gut halten, wenn man jemand für dessen Rechnung etwas angeschafft, bezahlt hat. Erkenntniß ist auch überhaupt eine Bescheinigung einer empfangenen Sache.

Eschen; 17 Eschen machen 1 Den. cölln. Gew. wie 19 Aß holl. Troy. Diese 19 Asen betragen gerade $\frac{1}{16}$ Loth Silbergewicht.

Escompte. Diese Wechselart s. Kap. 2. Lit. A. Es ist ein Interesse- oder Supportoabzug nach Verhältniß der Zeit, es sey für einen vor der Verfallzeit bezahlten Wechsel, oder für baar bezahlte, statt auf Zeit zu nehmende Waaren, s. oben Discontiren.

Espéces, *Species*, eine Benennung gewisser Wechselvaluta, wie in Basel, Genf, ꝛc. (s. auch *en Espéces*). Es will auch dies in den Wechseln oft sagen, daß man sie in denen darinnen benannten

Sorten in Natura zahle, — wie es auch wirkliche Münzen statt Papier bedeutet.

Eß, s. Aß.

Essaieur, *Affineur*, der **Wardein**, der die Münzbarren probirt.

Esterlin, ist 28½ franz. Grains, 160 thun eine Mark franz., ist ein Goldarbeiter- und Münzergewicht in Frankreich.

Evaluiren, nimmt man oft für eine Währung in eine andre übersetzen, reduciren; Evaluation ist eigentlich der Preiß, den man einer Münze, einer Sache nach ihrem wahren Werth giebt.

Expiré, verflossene, abgelaufene Zeit eines Wechsels, s. Ablaufen.

Extract, Auszug einer Rechnung, (s. *Conto corrent*). Man sendet auch in Fällen Extrakte von Wechseln, das sind die Hauptdata, die Kap. 4. am Anfang beschrieben sind.

F.

Fallen und Steigen des Wechsels, s. Kap. 6.

Falliren. Es geschiehet oft, daß ein Wechselhaus aufhört zu zahlen, doch nur eine kleine Weile einhalten muß, und dennoch alles in Richtigkeit bringt; so man heisset: *cesser de paier*. S. Bilanz.

Falsch Geld. Die faux coins nennt man gemeiniglich die Münzen, die von Particularen nachgemacht sind, die dennoch oft wenig oder nicht von den ächten differiren. Falsch Geld erkennet sich sonst an allerley, am Klang, am Gewicht, am sehr groben, sehr ungleichen, oder gar unkennbaren Gepräge, an der übermäßigen Grösse oder

Kleine, oft an der Farbe, auch im Feuer; das von Glas bricht, wenn man es stark auf Steine wirft, auch durch das Feilen ist es kennbar. S. Gold, *Louis neuf*, Vergülden.

Falsche Wechsel, deren giebt es wohl vielerley, entweder von Schelmen, mit nachgemachten Handschriften, wowider dann die Vorsichtigkeit der richtigen Avisen, und insonderheit, wenn man sich in seiner Correspondenz fleissig gegen einander auf letztempfangene, und letztgeschriebene Briefe, als ihre Data beruft, vorbeugt, welches doch nur die, auf den wechselseitigen Contoren, wissen können. Es giebt sonst auch Kaufleute, die, um in Noth Geld zu machen, unter andern wahren, auch fingirten Namen und verfälschten Handschriften, auf jemanden trassiren; andre haben den Griff, sich von einem, nur ihnen, sonst unbekannten Manne, Wechsel fabriciren, ja noch von einem, indossiren zu lassen; in Messen, Payements und dergleichen, die lange laufen, ehe sie zu einer Präsentation kommen, damit sie solche für gute gemachte Briefe (s. diese Rubrik) anbringen; entweder falliren sie am Ende, oder sie sorgen heimlich, sie vor der Zeit wieder einzulösen. Andre simuliren, auf andrer Ordre und Rechnung zu trassiren. Man lese auch, was bey *Secunda* steht, und was dergleichen schlaue Streiche und Griffe sind, dawider doch mehrentheils die Klugheit des Erfahrnen sich in Acht zu nehmen weiß.

Farding, deren 4 sind 1 Denier Sterling, er ist von Kupfer mit des Königs Bildniß, anderer Seits eine Frau mit der Ueberschrift: *Britannia*.

Fardos, Silbermünze in Bantam, circa 3 Liv. frz.

Faveur, s. Respekttage.

Favor. Ein Wechsel zu meinem Favor, ist, an mich oder meine Ordre zahlbar gestellt oder indossirt. Favor gewinnen vom Wechselcours, wird gesagt, wenn er steigt.

Federnthaler, heißet man den französischen Neuenthaler à 6 Liv. s. Neuethaler.

Fein. Ein Mark fein Silber ist, wenn in der Mark 16 Loth, und nach französischer, holländischer, engelländischer Berechnungsart 12 Deniers ganz fein Silber, oder beym Gold 24 Karat Gold enthalten, welches denn karatig Gold genennt wird. Die Feinheit dieser Metalle nennt man Korn, die Schwere hingegen Schrot, (S. Gold, Silber, Mark, Krone). Im Ausrechnen der Münzen und Gold- und Silberstücken muß man immer wohl Acht geben, was man vor sich hat, ob fein oder rauh, wie bey *Louisblanc* und Friedrichsd'or zu sehen.

Felin, ein Gewicht der Münzer und Goldarbeiter in Frankreich, $7\frac{1}{5}$ franzöische Gräns, 2 *Felins* sind 1 *Maille.*

Fettmännchen in Niederland, deren 12 sind 1 Rthlr.
von 90 kr., andre — 78 — 1 fl.

Fido geben, trauen, kommt mehrentheils bey den neuanzeigenden Raggionen vor, daß man nur diesen, den Namen und Unterschrift nach, in künftigen Geschäften traue.

Fiera, *Foire*, Messe. Gemeiniglich wird in grossen Messen von der einen zur andern gezogen, womit die Discontowechsler zu thun haben; es geschiehet oft von grossen Häusern, die in Messen Gelder einzunehmen haben, um ihre Geschäfte geläu-

figer und stärker zu betreiben. (S. *Payement* und **Messen**). Die, so in Messen kein Geld einzunehmen haben, kostet es oft hohe Zinse mit Unkosten.

Filippo, im Mayländer Wechsel, wird gerechnet à 106 Soldi imp. gegen 150 Soldi correnti.

Fingirte Münzen, sind eigentlich die, so man nicht in natura siehet, oder niemals existirt haben, und nur in Rechnungen angenommen sind. Z. B. Basler Pfund, Livres Sterling, Pfund Flämmisch, Ducari di Banco in Venedig ꝛc. Eine fingirte Münze wird aber durch den Wechsel und die Ausrechnung wie reell gebraucht. Ein Liv. Sterling, so 240 Den. hat, ist erdichtet; wenn ich aber in einem Wechselcours, z. E. sehe, daß 30 Den. Sterl. gegen 3 Liv. in Paris stehen, so finde ich eine Art Pari, eine Gleichheit einer wahren Münze, und daß solch 1 Pfund Sterl. 24 Liv. franz. werth und gleich ist. Die franz. Liv. sind selbst wie fingirt, weil es keine Münze hat, so 20 Sols gilt. Die fingirten Münzen sind also den wirklichen entgegen gesetzt; in den Wechseln und deren Rechnungen aber ist es uns eins, ob wir der einen oder andern vor uns haben.

Firma, die Namensunterschrift eines Handels- oder Wechselshauses.

Fixer, beständiger Preiß im Wechsel, entgegen gesetzt dem unbeständigen, veränderlichen Preiß; in dem gemeinen Umgang kann man unmöglich zwey Dinge gegen einander verhandeln, wo nicht einerseits etwas Fixes, ein gewisses Maas, Gewicht ꝛc. zum Grund genommen wird, eben so ist es im Wechsel. Wo zwey Plätze gegen ein-

ander ein etablirt verstanden Wechselsystem haben, hat der eine sein Fixes, Unveränderliches, der andre giebt dagegen etwas Veränderliches, welches eben den Cours macht. Z. E. Paris wechselt mit London à 30 Den. Sterling circa gegen 3 Liv. franz. tournois, jene sind unbeständig, letzte 3 Liv. oder 1 Ecu bleiben stets der feste Gegensatz. Es ist aber nicht überall so, daß allemal ein Platz, gegen alle andre entweder den fixen oder den veränderlichen Preiß in seinem Gelde habe; denn Paris z. E. wechselt nach Hamburg à circa 185 Liv. gegen 100 Mark Hamb. Banco, und hat also hier den unbeständigen Preiß in seinem Gelde. Es ist nöthig, daß sich Anfänger dieses bekannt machen.

Flämmisch, s. *Vlaems*, und **Groot** und **Lübisch**.

Florin, s. Gulden. Dies Wort soll entweder von Florenz kommen, wo 1251. die ersten geprägt worden, oder von einem goldenen Lilienblat, so sie im Gepräg hatten. Herr Maler aber sagt, daß das Wort Hulden schon zur Zeit der babylonischen Gefängniß für 2 Seckel bekannt war.

Fond, *Rifondo*, ist im Wechsel die vor- oder nachherige Anschaffung gegen gezogene Wechsel, für protestirte Briefe oder andre Zahlungen, die man zu thun hat; es heisset auch *Fonds*, liegende Vorschüsse, die man an einem Ort speculative in Vorrath hat, um nach Gelegenheit darüber zu disponiren, oder sonst liegende Gelder. Es hat auch oft ein starkes Haus nöthig, sich Fonds, Gelder, zu machen, und zu trassiren, wo es Avanzi hat, oder sonst in Zeiten ohne Schaden rembourssiren kann.

Forfait, bedeutet einen Verkauf überhaupt, einen Preiß, den man überhaupt von einer Sache macht, ohne

ohne in ein Detail derselben zu gehen; ein Cours à Forfait ist dahin und hinweg, auf Gerathwohl.

Fort, *Denier fort*, ist ein höherer Zins, als üblich.

Francoseque, Franken, *Franc*, auch *Livre*. Sie kommen unter andern in der Schweitz vor à 9 Batzen gut Geld, oder 4 für einen franz. Neuenthaler; so giebt es deren auch in Genf. Es war ehemals eine Münze in Frankreich, im Preiß eines Livre; Sie kommen auch in Lüttich vor, 4 Francs pr. 1 Thlr. oder Patacon.

Frankfurt, dessen Wechsel und Messen s. Kap. 8.

Frankfurter, Pariser, Londner Wechsel, oder Papier, versteht sich allemal von Wechselbriefen dahin zahlbar lautend, und nicht, von daher gezogen, oder es müßte dies in einem andern besondern Verstande gesagt werden.

Franco Spesen ist, wenn man von Jemand Wechsel verlangt im Cours mit Inbegriff aller Unkosten, man muß aber dabey doch das del credere benanntlich vorbehalten.

Französisch Geld, wird im Wechsel mit tournois benannt.

Französisch *Poids de Marc*, s. Mark; Französische Neuelouisd'or, s. *Louisd'or neufs*, und Neuethaler.

Friedrichsd'or, Preußische Louisd'or, sind etwas geringer, als die alte Französische ꝛc.; deren innerlicher Werth folgt aus folgender Berechnung, deren Data man bey Gold und Mark findet. Nach Hrn. Flügel gehen 35 Stück auf eine cöllnische Mark von 21 Kar. 9 Grän fein.

1 Friedrichsd'or
St. 35 : : 21¾ Kar. fein Gold
24 : : 4392 frz. Gew. Gräns, als
1 cölln. Mark
ein frz. Mk. 4608 : : 765 11/80 Liv. tourn. in Paris,
oder 765. 2. 9.

Facit Liv. 18. 17 Sols 8 Denier, und bey alten Louisd'or stehet dessen innerlicher Werth à Liv. 19. 3 Sols 8 Den.

Fuori di Banco. Die Wechsel nach Genua werden meist also gezogen, wenn es corrent und nicht Banco seyn soll; es heisset: ausser der Bank.

Funta, ein russisch Pfund Silber zu wägen, hat 96 Sollotnich, deren eins ein klein wenig schwerer als ein Gros-Quintlein.

G.

G, oben auf einem Courszettel, s. Kap. 6.

Garantie von Wechseln, s. *Aval* & *Del credere.*

Geber, nennen einige alte Wechselordnungen den Geber des Geldes, und Nehmer, den Nehmer des Geldes; im Wechselgespräch versteht man: Geber des Briefes und Nehmer des Briefes.

Gegenverschreibung. Diese entsteht bey Compromissen, wenn zwey Kaufleute oder Wechselhäuser, von längrer Zeit her Geschäfte und Zwistigkeiten gehabt, und dieselben endlich in Güte unter sich selbst, oder vermittelst erbetener Schiedsrichter (Arbiters), beylegen wollen, geben sie sich, nach vollendeter Sache, gleichlautende, von beyden Theilen, und einem geschwornen Notario, zuweilen auch noch von den Arbiters unterschriebene

bene Reverse oder Verschreibungen, worinnen absonderlich gesagt seyn soll, daß auf heutigen Tag alle ihre bisherigen Geschäfte mit und gegen einander, Zwistigkeiten, Fordrungen und Gegenfordrungen vollkommen abgethan, dergestalt auch, daß alle zuvor gegen einander gehabte Rechnungen, Wechsel, Schuldverschreibungen, Handschriften und andre Briefschaften, sie mögen Namen haben wie sie wollen, unter der Erfüllung der heut getroffenen Verkommniß, aufgehoben und völlig zernichtet, also, daß deren keine, wenn dergleichen über kurz oder lang gefunden würden, oder wider den einen oder andern unter irgend einem Vorwand möchte vorgebracht werden, geringstens statt haben oder gültig seyn solle, wenn sie vor dem hierunten gesetzten Tag gegeben oder geschrieben wäre.

Gediegenes Gold, *Or vierge*, *Or massiv*, Gold, das ganz rein, ohne Erz, aus der Erde gegraben wird.

Gehalt der Münzen, dadurch wird ihre Güte, Korn, oder Innhalt an Feine und Zusatz verstanden, franz. *Aloi* oder *Titre*.

Gehalt der verarbeiteten Gold- und Silberarbeiten vieler Städte, nach Herrn Beuthers Anzeige 1764.

	Loth.	Qtel.	Deniergew.
Augsburg	13	–	–
Berlin Scepter	12	–	–
Frankfurt am Mayn	13	–	–
Wien	14	–	–
Paris	14	2	2
Cölln	12	–	–
Spanien	15	–	–
Nürnberg	13	–	–

Hamburg

	Loth.	Qtel.	Deniergew.
Hamburg	12	2	3
Strasburg	13	–	–
Gemünder Knöpf	10	–	–
Breslau 14 à	12	–	–
Wien mit Löwen	12	3	2
—— Gold allein	—	–	½
Dito mit Schild	13	–	½
Alte Leipziger L.	10	–	–
Bremen	12	–	1
—— Gold allein	—	–	½
Frankfurt a d. Oder mit 2 Rad	10	–	–
Regensburg	12	2	3
Mayland und Rom	14	–	–
München	13	–	–
Würtenberg	10	3	–

und nach *Manuel des Negocians:*

Genf, Gold 18 Kar. Silb. 10—12 D.
— 10 D.
— 9 D.

Oesterreich — 22 — — 10—12 D. so 14 Lth.
Augsburg — 19¾ — — 9—18 D. so 13 Lth.
Schweiz — 18 — — 9—18 D.
Spanien — 22¼ — — 10—12 D.
Frankr. — 22 ohne Rem. 11—12 D. Species 22 & 11 mit Reméde.

Engelland, s. Standart.

Hr. Mayer giebt dem französischen verarbeiteten Gold 20 Kar. dem holländ. 19½ Kar.

Geld, s. Falsch.

Geldentstehung, s. Münzen. Das älteste bekannte Geld ist der Seckel, eine feine Silbermünze, worauf ein Lamm geprägt war, nach Hrn. Maler 1 Loth Silber, 1 fl. 1 Silberling.

Gemachte Briefe. Dadurch versteht man im Wechsel solche Wechselbriefe, entgegen gesetzt denen **von der Hand**, die der Anbieter nicht selbst soll gezogen haben; wenn man dem, der Wechsel anbietet, nicht recht wohl trauet, fragt man durch den Sensalen: ob es gemachte Briefe seyen? die man dann solchenfalls allemal lieber nimmt als gerade von seinen Tratten, weil sie schon einen andern Trassenten, zuweilen auch noch einen oder etliche gute Indossenten zu haben vermuthet werden. Allein auch hier hat man Beyspiele von Ränken; einige haben vor gemachte Briefe ausgegeben solche, die sie selbst an eigene *Ordre* vorher ausgestellt; sich vor diesen zu hüten, darf man nur positiv fragen: ob es von andern gezogene oder auch schon indossirte Briefe seyen? und jene erstern ist man allenfalls nicht schuldig anzunehmen. Nicht gar allemal sind auch gemachte Briefe ganz sicher; denn es acceptiren sich oft Häuser und trassiren gegen einander, oder auf andre, die zuletzt mit einander einen Streich spielen; indessen bleiben doch gezogene und indossirte Briefe gemeiniglich im anfänglichen Falle vorzuziehen.

Gemünder Silber, s. Schwäbisch.

Gepräg. Dadurch versteht man gemeiniglich den Ort und die äussere Einrichtungsart, das Bildnis ꝛc. der Münzen, franz. Coin.

Gera, Gewicht der alten Hebräer; 1 Talent oder Centner war 3000 Seckel, 1 Seckel 20 Gera, 1 Gera wog 16 Gerstenkorn, so ½ Engel holl. Troy, 16 Aß. 1 Gera ist nach Hrn. Maler 3 kr. weil 20 Gera 1 Seckel = 1 fl. S. Talent.

Gesucht Papier, Wechsel da- oder dorthin, so heute auf dem Platz, oder gar nicht vorhanden war.

Gewicht

Gewicht des Goldes und Silbers, s. Schwere.

Gewicht und Maas; deren Erfindung schreibt Huet der Stadt Corintho zu.

Gewichter, der Prob- und andrer Gewichter Eintheilung, s. Mark, Karat, *Deniers*, Pfenning.

Gigliati, Florentinische Dukaten mit Lilien, $72\frac{1}{5}$ holl. Aß fein haltend, gelten 6 à 8 kr. mehr als andre, von 23 Kar. 11 Gr.

Giorni di respiro, s. Respekttage, Kap. 5.

Girant, was Indossent eines Wechsels, s. *Endosseur*.

Giriren, einen Wechsel indossiren, übertragen; es bedeutet auch das viele Hin- und Herlaufen der Wechselbriefe, weil das Wort einen Umkreis, Herumdrehen oder Wirbel bedeutet.

Giro, ist, was Endossement, eine Abtretung, dahero *Giro* im Bankostyl der Abtretungsschein, den einer dem andern zum Zuschreiben in den Bankobüchern giebt.

Girobank, ist diejenige Bank, wo die Wechselbriefe und andre Partheyen, umkreisweise auf den Büchern der öffentlichen Banken, denen, so daselbst Rechnung haben, ab- und zugeschrieben werden, s. Kap. 16.

Giro valuta, kommt im Augsburger Wechsel vor, ist 27 pr. Cento besser als Corrent; also 127 Corrent 100 von jenem machen.

Giulio, s. *Paolo*.

Giustini, silberne Ducatons, $537\frac{2}{3}$ holländische Aß fein haltend.

Gold, dessen Schwere gegen Silber verhält sich wie $1\frac{5}{7}$ gegen 1. (s. Schwere) dessen Menge oder

Werth

Werth gegen Silber (s. Silber) ist ungleich 15 gegen 1. Gold ist beynahe das härteste Metall, (s. Mark).

Gold, falsches. (S. Falsch Geld und *Louisd'or neuf*) Im Feuer oder Scheidewasser verändert das falsche Gold seine Farbe; wenn man es auf einem Probier- oder Feuerstein streicht, und den Strich mit einem mit Scheidewasser oder Königswasser benezten Federchen bestreicht, vergeht er beym falchen. (S. Vergulden) Das Beschneiden ist die sicherste Probe. Die Indianer erkennen den Gold- und Silbergehalt am Gefühl oder unter den Zähnen.

Gold, fein 24 karatig, gilt dermal in Frankreich, seit dem Zusatz von $3\frac{1}{3}$ pr. Cento, oder 8 Deniers par Liv. beyder Metallen, so in die Münze kommen, Liv. 765. 2 S. 9 Den. tournois; in Amsterdam fl. 355 Banco, mit 5 pr. Cent Agio gegen Corrent; in Augsburg fl. 278. in neuen Louisd'or à 9 fl. anderst fl. 283. 5 kr. die cölnische Mark in Duk. à fl. $4\frac{1}{6}$, oder fl. 340 Conv. Münze; in Basel fl. $291\frac{5}{6}$ in Rthlr. à fl. $2\frac{2}{5}$ die cölln. Mark. In Hamburg rechnet man $4\frac{14}{87}$ Grän (à 288 Grän pro Mark) fein Gold für 1 Dukat à 96 Schill. oder 6 Mark in Banko; in Berlin die cöllnische Mark à Rthlr. 191 in Friedrichsd'or à 5 Rthlr.; in Genf Liv. 460 à 470 corrent. In Engelland gilt eine Unze Standartgold 3 Liv. 17 Schill. 6 Den. Sterling. S. *Standart.*

Gold, geschlagen, soll sich nach *Manuel des Negocians* 1 Unze in 1600 Blätlein von 37 Linien ins Geviert schlagen, 650000mal grösser, als sein erstes Volum, andre 160000 mal.

Goldgulden, eine Silbermünze in Holland, à 28 Stüber, womit das Getraide ꝛc. bezahlt wird.

Goldgulden, hält 18 Karat 6 Grän, schwer 2 Engel $4\frac{4}{15}$ Aß; der holl. Wardein, Janß, hat sie gegen den Duc. à 5 fl. Banco, innerlich fl. 3. $12\frac{1}{2}$ Stüb. Werth erprobt, welches vollends fl. $3\frac{1}{2}$ Conventionsmünze ist; sie scheinen manchen dem Ducaten ähnlich, sind aber viel blasser an Farbe, und lassen sich im geringsten nicht biegen. Man kann sie gegen Duc. à fl. 5., zu fl. $3\frac{3}{5}$ Conventionsmünze schätzen; sie gelten in Hamburg 6 Mark corrent, so beynahe fl. 4.

Goldisch Silber, so nennt man das, so von 2 Grän bis 6 Karat Gold in einer Mark hat. Silber, das über 2 Unzen oder 6 Karat Gold in sich hat, nennt man schon Gold.

Goldschut, ein Goldlingot von China, à 32 Unzen.

Goldwaagen. Die Münzstätte in Frankreich haben ihre Goldwaagen, wo der 4096ste Theil eines Grans vorschlägt.

Gran oder **Grans**. Nach dem Prob- oder Gehaltgewicht hat die cölln. Mark bey Gold 24 Karat, der Karat 12 Probgrans, also die Mark 88 Probgrans. In Frankreich zählt man per Karat 24 Probgrans.

Nach dem franz. Probgewicht bey Silber hat 1 Mark 12 Deniers à 24 Grans, also 288 Probgrans. 1 Loth hat 18 Grän.

Nach der Gewichtsmark theilt sich die französische Mark in 8 Onces, à 8 Gros-Quintlein, 1 Gros in 3 Deniers, 1 Den. in 24 Gewichtgrans, also 1 Mark in 4608 Gewichtgrans.

Die

Die cöllnische Gewichtsmark in 16 Loth zu 4 Quintlein, dieses in 60 Gräns, also in 3840 cöllnische Grän, wie 4864 Aß. S. Mark.

Grenail, Gold oder Silber, so in kleinen Grän besteht.

Grieven, deren 10 thun 1 russisch Rubel, 1 Grieve ist 10 Copeken.

Gröschel in Polen, 1 Rthlr. hat 90 Gröschel, à 18 Pfenning.

Groot in Bremen, deren sind 72. 1 Rthlr. in Louisd'or à 5 Rthlr., mithin 1 Groot 1½ kr. Conventionsmünze.

Groppetto, **Group**, ein Brief, Päcklein, beschwert mit Geld.

Gros, im Franz. *poids de marc*, ist 1 Quintlein, theilt sich in 3 Gewichtdeniers, dieser in 24 Gewichtgrains.

Gros, Groot, *Deniers de gros*, oder **Pfenning** *Vlaems*; diese erste Benennung giebt Frankreich den holländisch und hamburgischen Pfund, Schilling, Pfenning Flämmisch; 100 Groot machen in Holland 1 Rthlr., (in Banco gilt er aber nur 96) 40 Groot sind 1 fl., 12 — 1 Schilling, 2 — 1 Stüber. In Hamburg hat 1 Rthlr. 96 Pfen. Vlms, 1 Mark 32 dito. Da im Wechsel circa 54 Groot gegen 60 Sols kommen, so ist 1 Groot vollkommen 1 Sols, so 1½ kr. Ein Groot heißt in Hamburg auch Sechsling.

Grosch, so nennt man in der Türkey den dasigen Piaster oder Löwenthaler, s. **Piaster**.

Groschen, im römischen Reich 3 kr., in Basel 8 Rappen, oder $\frac{8}{10}$ Batzen. In Sachsen und Preussen ist 1 Rthlr. 24 Groschen, à 12 Pfenning, oder à 4 Dreyer.

Groſſe avanture, iſt was Bodmerey.

Groſſi. Der im Wechſel fingirte Ducato di Banco in Venedig hat 24 Groſſi à 12 Denari oder Piccoli.

Guinée, eine ſonderlich in Engelland ſehr geläufige Goldmünze, gilt allda L. 1. 1 Schill. Sterling $29\frac{2}{3}$ Stück gehen auf 8 engliſche Unzen, iſt von 22 Karat, wiegt roh 156 franzöſiſche Gräns; ſie iſt innerlich werth L. 23. 14 S. 11 Den. franzöſiſch, alſo 7 S. 5 Den., ſo 10 kr. mehr als die neue Louisd'or; es giebt deren halbe, doppelte, auch nach *Man. des Neg.* fünffache. Es hat alſo Recht, wer ſie im correnten Preiß à 11 fl. 10 kr. Conventionsmünze angiebt.

Gulden. Der Reichsgulden iſt 60 kr., 20 Groſchen, 15 Batzen. Der holl. Gulden hat 20 Stüber, 40 Groot, $3\frac{1}{2}$ Schill. Vlms. In Sachſen und Brandenburg iſt 1 Gulden 16 gute Groſchen. In Braunſchweig und Hannöveriſchen hat 1 Gulden 16 gute, oder 24 Mariengroſchen. In Strasburg 2 franzöſiſche Livres oder 10 Schilling. Der polniſche Gulden hat 30 Groſchen. Der Gulden holländ. Corrent iſt à 58 kr. zu rechnen. Gulden $1\frac{1}{2}$ iſt 1 Rthlr. im Reich. Gul. $2\frac{1}{2}$ holländ. machen 1 Rthlr. holländiſch. Wegen dem Wort Gulden, ſ. *Florin*.

Gut Papier, dadurch verſteht man Wechſelbriefe von ſicheren Händen, ſ. Gemachte Briefe.

H.

Hamburg, deſſen Wechſel ſ. Kap. 8.

Hand, Wechſel von der Hand, ſind die, welche der Anbieter ſelbſt traſſirt, entgegen geſagt was, ſ. Gemachte Briefe.

Hand, freye, ist, wenn der Commissionswechsler im Retourgeben fur negociirte Wechsel oder eingenommene Gelder die Wahl hat, zu übermachen, was er am besten findet, dazu wir ihm unsre Wechselcourse anzeigen müssen, damit er nach dem seinigen das Tauglichste wählen könne; es ist immer besser in dem Fall freye Hand zu lassen, wofern man nicht sonderbar auf gewisse Wechsel calculirt, oder positive gebraucht. S. Kap. 9. 22ter Brief, und Kap. 13.

Handschulden, wo man Gelder auf Wechsel oder Verschreibungen auf freye Hand, ohne Unterpfänder giebt.

Harter Thaler, bedeutet eigentlich die wirkliche Münze, oder die besten der also betittelten Münzen.

Hauptstand, ist, was Capital.

Hebräer, deren Gewicht, s. **Gera, Sekel, Talent.**

Heller, deren sind 8 ein Kreuzer, 2 Hell. 1 Pfen.

Heller, (in der cöllnischen Mark.) Diese theilt sich in 8 Unzen à 32 Pfenning, dieser in 2 Heller, also 1 Unze 64 Heller, 1 Mark 512 Heller hat.

Herwechsel, s. **Retour im Protest,** Kap. 3. §. 7.

Hoch stehen meistens die Course auf einem Platz nach andern Orten, wenn das Geld überhaupt abondant, oder starke Begehren von einen und andern Briefen da sind; das heißt, les cours font brillants. Höher aber ist, z. E. der Amsterdammer Cours in Paris nicht, wenn er von 54 auf 55 kommt, denn er fällt in alle Wege, laut Kap. 8. wiewohl er dem Abgeber schädlicher wird, und in solcher Veränderung es in Amsterdam heißt, der Pariser Cours steigt.

Honoriren, einen Wechsel, ist, solchen schlechterdings annehmen und zahlen. *Per Honor del Giro* **acceptiren oder zahlen,** ist, für einen ausgewählten Indossenten, muß unter Protest geschehen. (Kap. 3. §. 3.) *Per Honor di Lettera*, dadurch versteht man hauptsächlich, vor die Ehre des Trassenten, man kann aber auch unter diesem für alle zahlen; denn *Man. des Neg.* sagt: Gleichwie es aller derer Bestes ist, so auf und bey einem Wechsel interessirt sind, daß er bezahlt werde, so kann mans auch für alle zugleich thun. Kap. 3. §. 7.

Hypothek, Unterpfand. Die meisten bemittelten Kaufleute und Bankiers, so einigen guten Credit haben, und im Fall, Gelder auf bloße Wechsel in mäßigem Zins haben können, verpfänden ihre Häuser und Güter niemals, welches eine weise Maxime.

J.

Imaginaria valuta, s. **Fingirte Münze.**

Imperialen, s. **Archangel.** Kap. 8.

Imperiali Soldi, kommt im Mailänder Wechsel vor, 106 Soldi imp. für 150 Soldi correnti als 1 Filippo.

In bianco, s. *En blanc.*

Incasso **besorgen,** alles, was zu und bey der Encassirung eines Wechsels erforderlich, besorgen, eine rechtliche Verbindung für den, der einen Wechsel einzucassiren hat; einen Brief zeitlich zum Incasso kommen lassen. S. Ablaufen.

Incontriren, gegen einander halten, abrechnen, (S. Scontriren.) *Incontro* kommt sonst im Wechsel als ein Anlaß guter Coursen vor.

Indirecte

Indirecte **remittiren**, an sich ziehen, durch andre Plätze. S. Kap. 12.

Indossent, ist was *Endosseur*, *Girant*. Rede ich von mir, so ist der mein Indossent, der nach mir indossirt, der aber vor mir an meine Ordre girirt, ist mein Cedent; — also *Indosso* — was *Endossement*.

In natura, s. *Species*.

Innerlicher Werth einer Münze, ist, was solche nach ihrem Gehalt und Gewicht, Korn und Schrot, und einem fixen oder angenommenen Preiß des Goldes oder Silbers enthält. Wie solches gerechnet wird, s. **Friedrichsd'or** und *Louisblancs*.

Innhaber eines Wechsels, dessen Beobachtungen Kap. 3. §. 2.

Innländischer Cours, oder **einheimischer**. Es ist bey **ausländischem Cours** diese Sache schon erklärt worden; demnach, wenn zwischen Paris und London, z. E. 30 Den. Sterl. gegen 1 Ecu von 3 Liv. tournois gesetzt sind, so ist der Londner Cours dem Pariser Wechsler **ausländisch**, weil das Variirende, so den Cours macht, fremd, nämlich englisch Geld ist; hingegen ist der Pariser Cours in Engelland einländisch, weil der abwechselnde Gegensatz, in Den. Sterling, in engl. Geld besteht; und so kann man es bey allen Coursen merken.

In solidum, **Bürgschaft**; einer für alle und alle für einen; so sind es auf eine Art alle Indossenten, Trassent und Acceptant gegen einander, nach Kap. 3 und 4.

Instrument, nennt man auch die notarialische Akte des Protestes. Kap. 3. §. 7.

Interessen- oder Zinsrechnung, unter Bankiers und Kaufleuten üblich, auf die allerkürzeste Art s. Kap. 15. Nach den Gesetzen in Frankreich und Deutschland sollen darinnen die Zinsen nicht über 5 pCt. gesetzt werden, es kommt aber auf die Uebereinkunft in der Correspondenz an.

Interimswechsel, ist, wo man indessen einen Wechsel giebt, bis man nach einiger Zeit andre dagegen liefert, die allemal gleiches Recht haben.

Johannes, portugiesischer, wiegt 9 Engel 8 Aß holländisch, werth fl. 19.

Jours de grace, s. Respekttage.

Justine, der venetianische Silberducat L. 11. venetianisch, fl. 3. Conventionsmünze.

Juweelengewicht, s. **Diamanten** und **Karat**.

Jux, ist 100000 Aspers in Constantinopel.

Izelote, türkische Münze, circa 90 Aspers, L. $2\frac{1}{4}$ franz. werth.

K.

Karat, das Goldprobgewicht, nach welchem man überall dem Golde sein Gehalt abwiegt; die Mark hat 24 Karat. Die cöllnische Mark theilt den Karat in 12 Probgrän, die Mark in 288 Probgrän; 3 Karat sind 2 Loth, oder 36 cöllnische Gewichtgrän. Nach der franz. Mark theilt man den Karat in 24 Grän, oder theile also, 1 Mark in 576 Grän der Güte; auch theilt man in den französischen Münzstätten den Karat in $\frac{3}{32}$tel; man rechnet auch den Karat in 192 Gewichtgräns,

gräns, wie die Mark in 192 Gewichtdeniers; man heißt demnach Gold, wo nur 22 Karat fein und 2 Karat Zusatz ist, 22 karatig.

Karat, (Juweelengewicht) 142½ Juweelenkarat machen 1 cöllnische Unze, 1 Karat ist 4 Grän. Im holländischen Troygewicht heißt es, 1 Pfund Juweelen hat 2400 Karat, 1 Unze 150 Karat, 1 Engel 7½ Karat, und theilt den Karat in ½, ¼ bis 1/32. In Frankreich theilt sich die Once pierreries in 144 Karat, der Karat in 4 Gräns. In Lisabon rechnet man die Juweelen nach Octavos à 144 Karat.

Karatig Gold, ist ganz fein Gold.

Kettenregel, oder Reesischer Satz, s. Kap. 7.

Kipper und Wipper, heißt man die, welche die schweren Gold- und Silbermünzen verstümmeln und beschneiden, auswägen, die guten schmelzen, weil nach Magens Kaufmann, Kippen eigentlich das Beschneiden, und Wippen, das Auswägen der guten Münzen, und die schlechten, beschnittenen ins Publikum zerstreuen, bedeutet; dies versteht man im Wechsel und Münzwesen dadurch. Falsche Münzen ist wieder eine andre Fabrik.

Kopfstück, ist im Reich 20 kr. in Engelland werth 24 kr.

Korn, ein Münzausdruck, die Feinheit, Gehalt des Silbers und Goldes zu bemerken, französisch, *Titre*, *Aloi*.

Korn, ein Gersten- oder Pfefferkorn vergleicht man von den alten hebräischen Gewichtern her einem Grän, deren 60 ein Quintlein sind, s. Mark.

Kreuzer, deren 60 sind im Reich 1 fl., 90 1 Rthlr. 4, 1 Batzen. 1 Kr. hat 4 Pfg. oder 8 Heller.

Kron, der englische Thaler, s. *Crown*.

Krone, franz. *couronne*, der Ecu oder Thaler à 3 L. oder 60 Sols, so im Wechsel vorkommt, auch écu d'or genannt.

Krone, dänische, von $10\frac{2}{3}$ löthigem Silber, $316\frac{28}{125}$ französische Gräns wägend, ist werth fl. 1. 28 kr. Conventionsmünze.

Wenn man sonst von Krone lieset, kann man im Durchschnitt 3 französische Liv. bis 1 fl. 40 kr. dafür annehmen.

Kronen, nach welcher das Bruchgold bey den Goldarbeitern gewogen und verhandelt wird, deren hat die cöllnische Mark $69\frac{1}{2}$, und eine solche Krone 70 Aß. $70\frac{1}{3}$ Kronen sind 1 Mark in Augsburg. Eine cöllnische Krone wäre fein karatig, à fl. 340. Conventionsmünze, werth fl. 4. 53 kr., und 20 karatig fl. 4. 4 kr., und 18 karatig fl. 3. 40 kr.

Kronengold, so die Goldarbeiter in Deutschland verarbeiten, ist 18 karatig.

Kurze Sicht, s. Sicht.

L.

L, oben auf einem Courszettel, s. Kap. 6.

Lagi, ein verkehrtes Wort, s. *Agio*.

Lange Sicht, s. Sicht und eine Hauptanmerkung daselbst zu ernstlich praktischen Calculationen, auch Kap. 12. §. 2. pr. Nota.

Larin, eine arabische Münze, deren Werth 16 kr., ein andrer à 20 Sols bestimmt; ein runder Drath

1 Zoll lang, dick wie ein Federkiel, von sehr gutem Silber, die sonderlich ehemals in Persien und ganz Morgenland sehr angenehm war.

Lasten, ein Brief zu Lasten N. ist, auf denselben zahlbar lautend.

Laubthaler, darunter versteht man den franz. Neuenthaler, à fl. $2\frac{3}{4}$. im Berg- und Jülichschen sagt man gerne Cronenthaler. S. Neuethaler.

Lauf, Cours des Wechsels, der Preiß, wie er auf den öffentlichen Wechselcourszetteln steht. S. Kap. 6.

Laufenden Januarii, (im) August ꝛc. s. *Courant*.

Lautere Wechsel; sind die Wechsel, die man unter Bankiers auf andre Plätze zieht, und nach Coursen negociirt und circuliren sieht.

Legende, oder *Trenche*, die Circumferenz der Münzen, um das Beschneiden zu verhüten, ersters wird auch für die Worte auf dem Gepräge genommen.

Legirt, ist im Münzstyl, beschickt, oder die Vermischung des geringern Metalls mit Gold und Silber.

Lehnhaus, Leihebank, *Lombard*, *mons pietatis*, Pfandhaus, ein sehr löblich errichtetes Haus unter obrigkeitlicher Autorität, welches in den meisten wohl policirten, grossen und kleinern Städten, dem Wucher und Verderben der Schwachen besser zu steuern, zur Bequemlichkeit Einheimischer, Fremder und Reisender, etablirt ist, wo man Gold, Silber, Juweelen, bis zu den geringsten Effekten und Kleidung ꝛc. auf eine Weile, gegen sehr billige Zinse, versetzen kann; davon Kapitel 16. etwas weiter zu

lesen. Im August 1786. ist das schönste errichtete Leihhaus in Neapel, mit viel 100000 Werth (vermutlich Ducati del Regno, à L. 5. franz.) verbrannt.

Lettre de change, *Lettera di cambio*, ein Wechselbrief, davon unter der Rubrik, Wechsel, und Kap. 3. 4. ein Mehreres.

Leviren, einen Protest, ist, protestiren, nach Kap. 3. §. 7.

Liard, eine franz. Kupfermünze $\frac{1}{4}$ Sols, deux liards ist $\frac{1}{2}$ Sols.

Liefrung, Wechsel auf Liefrung schliessen, geschiehet oft in der Commissionsbank, da man einem vorberichtet, daß man ihm dergleichen Briefe senden werde, die er einstweilen, um vom guten Cours zu profitiren, auf Liefrung voran schliessen soll; oft geschiehet es im Speculationsfach, da man doch meistens lieber selbst trassirt, um die meisten Briefe gleich zu fourniren, Kap. 14.

Limito, ein vorgeschriebener Preiß im Wechsel, den man einem Bankiercommissionnair zuweilen giebt.

Lingots. (s. Barren.) Aus dem spanischen Westindien kommen deren 2 Daumen dick, 2 Schuh lang, 41. 42 Mark schwer.

Lira corrente in Mailand, nach Coursen 22 kr. im fl. 24. Fuß.

Lira di Banco in Venedig, 2 fl. 15 kr.

Lira di Bergamo 14 kr.

Lira fuori di Banco oder Corrent in Genua, 24 kr.

Lira picc. corrente in Venedig. Die Waarenzahlung ist 12 à 13 kr. nach Coursen, und dem Werth der silbernen Ducat von 8 Lir. picc. corr.

Lisabon, dessen Wechsel Kap. 8.

Lisbonine à 4800 Rées, ist fl. 14. 24 kr. S. *Portugaises.*

Livre, ein Pfundgewicht, theilt sich in 2 Mark, oder 32 Loth.

Livre, ein Pfund von 20 Sols, Schilling, à 12 Den. Pfenning, ital. *Lira.* Alle Pfund, Livres, so nur vorkommen, vertheilen sich also; und in 240 Deniers, welches sich zum Wechselrechnen wohl einzuprägen ist.

Livre courant de Geneve, $32\frac{2}{3}$ franz. Sols, 45 kr.

Livre de gros, Pfund Flämmisch in Amsterdam à fl. 6. Banco, in Hamburg à $7\frac{1}{2}$ Mark nach Kap. 8. zu rechnen, Liv. 12. 18 S. französisch, fl. 5. 55 kr. Conventionsmünze.

Livre piemontesisch, 33 kr.

Livre Sterling, s. Englisch.

Livre tournois in Frankreich, ist $27\frac{1}{2}$ kr. Conventionsmünze.

Löthig Silber, ist ganz fein Silber, wo 16 Loth fein in der Mark ist; 13 löthig ist, wo nur 13 Loth fein Silber in der Mark ist.

Löthig Silber und Gold im rechten Styl, s. Mark.

Löwenthaler giebt Herr Meyer à 423 holländische Aß fein an, deren Werth fl. 2. gegen Rthlr. à fl. $2\frac{3}{4}$ ist derselbe fl. 2. 6 kr. welche auch in der Levante coursiren.

Löwenthaler in Constantinopel, sind die dasigen Piasters, auch Grosch genannt, von 281 holl. Aß feinen Gehalts, à fl. 1. 22 kr. circa werth, sie haben auch starken Lauf in Smirna; nach *Man.*

des

des Neg. werden deren sehr geringe für die Levante in Holland geprägt, wie bey *Aslani* steht.

Lombard, s. Lehnhaus.

Londen, dessen Wechsel s. Kap. 8.

Loth, deren 32 machen 1 ℔, 16 eine Mark, 2 eine Unze, 1 Loth ist 4 Quintlein, auch 1½ Karat, oder ¾ Deniers, nach der französischen und holländischen Silberprobe. Nach der cöllnischen Mark ist 1 Loth 16 Pfenning, 32 Heller oder der Gewichtpfenning à 19 Aß, 304 Aß oder 240 Grän cölln. s. Mark. 1 Loth hat 18 Grän.

Louis au Soleil, s. Sonnenlouisd'or.

Louisblanc, deren sieht man gar nicht mehr, sie sind in andere Münzen, oder in Silbergeschirr verwandelt.

Louisd'or L. L. hat fein 180½ holl. Aß, gilt fl. 12¾ Conventionsmünze.

Louisd'or mit dem Maltheser Kreuz, fl. 13⅓, brutto 6 Engel 12 Aß, fein 182¾ Aß.

Louisd'or neuf, die franz. Neueduplon, auch Schildlouisd'or genannt, bis Anno 1784. geprägte, so im Reich 11 fl. gilt, ist 22 karatig, die meisten aber nach dem Remedio nur 21 2/3 2/2 karatig; es gehen 30 Stück auf eine franz. rohe Mark, von 4608 Gräns, also 1 Stück 2 Gros 9⅗ Den. oder 153⅗ franz. Gräns brutto wiegt, an fein Gold aber, nach dem Remedio 138⅘ Gräns, 153⅘ holländische Aß fein wiegt; ihr innerlicher Werth ist L. 23. 7 S. 6 Den., 22 karatig genommen; in Sachsen gilt sie Rthlr. 6⅙ in Corrent, in Frankfurt Rthlr 6. 12 kr. Wechselzahlung, im Preußischen Rthlr. 6. 10 à 12 Groschen preuß. Corrent, in Wien fl. 9. 2 kr. Corrent, in Mai-

lands

land L. 31. correnti, in Genf L. 14. 10 bis 18 S. Corrent.

Es sind deren neue geprägt worden, so nach angestellter Untersuchung nur fl. 10. 20 kr. gegen Convthlr. à fl. $2\frac{2}{5}$ werth seyn sollen; man giebt aber gar gerne 4 Rthlr. dafür.

Louisd'or vieux, s. **alte Louisdor.**

Lübisch, ist die Benennung des Hamburger Geldes, es sey Banko oder Corrent, es unterscheidet sich aber dies von Flämmisch, s. Kap. 8. und **Mark.**

Lüneburger Zweydrittel, sind etwas besser als Louisblanc, Lüneburger Louisd'or gehen sonst mit andern alten Louisd'or gleich.

Lyon, s. *Payement.*

M.

Mai, heißt niemal, also ein Wechsel von einem Vogel blos auf ultimo Mai gestellt, könnte Zwistigkeiten erregen.

Mailand, dessen Wechsel s. Kap. 8. Dasige Mark ist $4398\frac{6}{11}$ franz. Gräns.

Maille, ein Goldarbeitergewicht in Frankreich, es wird auch für $\frac{1}{2}$ Den. tournois gerechnet.

Makler, s. *Courtier.*

Mamudi, eine mogolische Münze, 10 Stüber holländisch, so 29 kr.

Maravedis, kleine spanische Kupfermünze, $\frac{2}{5}$ kr.

Marc, poids de marc, s. **Mark.**

Marchand, s. *Negociant.*

Marchetti in Venedig, deren 124., auch Soldi genannt, sind 1 Ducato di Banco.

Marc in Engelland, die $\frac{2}{3}$ eines Liv. Sterling.

al Marco wägen ist, leichte und schwere Sorten durcheinander nach der Mark wägen und verhandeln. Sorten *al marco* ist, nach ihrem vollen Gewicht, wie sie nach der Mark geschlagen und wägen sollen, und

Marcowichtig ist das nämliche.

Mariengroschen, kommen eigentlich im Braunschweigischen vor, der Thaler à 36 Mariengroschen in Louisd'or à 5 Rthlr., mithin einer 3 kr. Conv. Münze; der alte Speciesthaler à 48 Mariengroschen oder $1\frac{1}{3}$ Rthlr. und 100 Speciesthlr. per 112 Thaler corrent in Louisd'or à 5 Rthlr. oder 9 fl., ist der Mariengroschen à 3 kr.

Mark Banko, oder Lübisch in Hamb., hat 16 ßs. lüb. oder 32 Den. Vlms, 3 Mark machen 1 Rthlr. à fl. $2\frac{1}{2}$ Conventionsmünze, also 1 Mark Banko 50 kr. und im Corrent 40 kr., und weil 1 Mark lübisch 2 Mk. dänisch, so ist 1 Mk. dänisch 20 kr.

Markgewicht, ist eigentlich $\frac{1}{2}$ ℔. oder 16 Loth, hat folgende Eintheilungen.

A. Die Probmark.

Beym Gold theilt sich die Mark überall in 24 Karat.

Im cölln. Gewicht hat der Karat 12 Probgräns, die Mark 288 Probgräns.

In Frankreich theilt man den Karat in 24 Gräns, 1 Mark in 576 Probgräns, auch in $\frac{32}{32}$tel, also hat die Probmark allda 576, und 24 mal 32, auch 768 Theile oder Stuffen der Güte; 1 Karat hat auch 192 französische Gewichtgräns, auch 2 Probdeniers.

Beym

Beym Silber theilt sich die cöllnische Mark in 16 Loth, das Loth in 18 Gräns, also wieder in 288 Probgräns.

In Frankreich theilt sich die Probmark in 12 Deniers, der Denier in 24 Probgräns, also wieder in 288 Probgräns, jedes à 16 Gewichtgräns.

Im holländ. Troygewicht theilt sich der Karat in 12 Theile, nämlich Den. à 24 Gräns und diese wieder in 24 kleinere Theile.

B. Die Gewichtsmark.

Die cöllnische Mark theilt sich in 8 Unzen zu 2 Loth, 1 Unze ist 8 Quintlein, das Loth hat 4 Quintlein, das Quintlein 4 Pfenninggewicht, also die Mark 256 Pfenning; der Pfenning theilt sich wieder in 2 Heller, also 1 Mark in 512 Heller. Die cöllnische Mark ist 4392 französische Gräns, poids de marc, so Mr. Giraudeau dreymal erprobt hat; so rechnet man 100 Mark cöllnisch per $95\frac{5}{16}$ französisch, oder 64 cöllnische für 61 französische Mark.

Die Münzmeister theilen den Pfenning noch in 256 kleinere Theile, genannt Richtpfenning, also 1 Mark in 65536 Richtpfenning. Ferner theilt sich die cölln. Mark in 152 Engel à 32 Aß, 1 Mark in 4864 Aß. Ein Gewichtpfenning ist 19 Aß, auch theilt man das Quintlein in 60 Grän, die Mark in 3840 cöllnische Grän. 19 Unzen holländ. Troygewicht sind 20 Unzen cöllnisch.

Das französische *Poids de marc* theilt sich, die Mark in 8 Onces, 1 Once in 8 Gros-Quintlein, 1 Gros in 3 Gewichtdeniers; also 1 Once

in

in 24 Den., 1 Mark in 192 Deniers. Dieser theilt sich wieder in 24 Gräns, also

1 Gros	3	Deniers	oder	72 Gräns
1 Once	24	dito	—	576 dito
1 Mark	192	—	—	4608 dito.

Die Goldarbeiter theilen 1 Once in 20 Esterlins, 40 Mailles, 80 Felins, 1 Esterlin $28\frac{4}{5}$ Gräns. Herr Beuther giebt die Augsburger Mark um 45 Aß stärker an als die cöllnische, im übrigen vorstehenden stimmt er mit den neuesten Autoren wenig überein.

Die wiener Mark ist nach Herrn Meyer im Verhältniß, 512 wiener Heller thun $614\frac{4}{5}$ cölln. Heller. Eine wiener Unze ist $658\frac{17}{20}$ französische Gräns, da eine cöllnische Unze nur 549 französische Gräns hat.

Das holländische Troygewicht ist von obigem französischem, nach einigen nichts, nach andern um $2\frac{1}{5}$ Gräns per Mark unterschieden; die Mark theilt sich in 8 Unzen à 20 Engels, also 160 Engels, einige theilen den Engel in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und auch in 32 Aß, und die Mark holländisch Troy in 5120 holländische Aß, $4605\frac{1}{5}$ französische Gräns.

Das Poids de troy, in Engelland üblich, theilt sich, 1 Pfund in 12 Unzen, die Unze in 20 Den. dieser in 24 Gräns, also 1 Unze in 480 Gräns, das Pfund in 5760 englische Gräns. Dieses Pfund hat 6780 Gräns franz., $790\frac{38}{100}$ cöllnische Heller, 1 englische Unze ist 565 französische Gräns, einer theilt sich auch in 20 Miles, 1 Mile in 24 Droits, 1 Droit in 20 Periots, 1 Periot in 24 Blancs.

Das

Seite 337. einzulegen.

	Engel Cölln.	Aß	Quintl. Gros.	Heller	Richt-pfenning	
1 Mark C	152					
	160 Holl.	4864	64	512	65536	
— —			64		68759	
— Si						
— —						
1 Probg						
— —						
Karat						
—						
1 Probde			$5\frac{1}{3}$			
1 Frz. G						
Denier						
1 Lo	$9\frac{1}{2}$	304	4	32	4096	
1 Cölln.		19		2	256	
Französ						
			8			
Cöllnis	19	608	8	64	8192	
C		32		$3\frac{7}{19}$		
H	$2\frac{3}{8}$	76		8		
G						

1 Mar Mark Holl. Troy.

1 Engl

1 Mar

Das spanische Gewicht theilt den Karat in 4 Grän, diesen in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$ — Silber von 12 Deniers in 8 Unzen à 50 Castillans, den Castillan à 8 Tonim; das spanische Gewicht ist 7 pr. Cent leichter als das französische, 100 ℔. spanisch machen 93 französisch.

Mark Silber, im gemeinen rechtlichen oder Strafstyl ist 10 Rthlr. 1 Mark Gold; löthig Gold wird bey den höchsten Reichsgerichten vor fl. 144. gerechnet.

Man sehe beygefügte Tabelle der Markeintheilung.

Massiv Gold, gediegenes Gold, so ohne Erz aus der Erde kommt.

Maxd'or, man rechnet deren immer $1\frac{1}{2}$ für 1 Carld'or, mithin à fl. $7\frac{1}{3}$ Conventionsmünze, es giebt deren auch halbe. Es giebt eine Art halbe Carlin, so diesen Maxd'or etwas gleichen, allein ausser, daß die ganze Maxd'or grösser, und die halbe kleiner als $\frac{1}{2}$ Carld'or; so ist zu merken, daß die Maxd'or die Jahrzahl in der Mitte des Bildnisses, die Carline aber solche oben im Ring haben.

Merigal, Goldmünze in Monomotapa, ein wenig schwerer als eine spanische Duplon.

per Mese, ist für ein Monat, s. Interessenrechnung Kap. 15.

Messen, die vornehmsten Messen sind im spanischen Amerika zu Mexico, Porto Belo und Havana. In Italien in Bisenzone, Novi, Aleßandria. In Frankreich zu Beaucaire, jährlich auf Maria Magdalena Tag im Julio; zu Lyon, wie bey *Payement* zu sehen; in Botzen, in Naumburg, Braunschweig, und in Zurzach in der Schweiz.

die Pfingst- und Verenamеß. Was die bekannten berühmten Messen zu Frankfurt am Main und Leipzig anlangt, davon s. Kap. 8.

Mexicanische Thaler, sind die besten Piaster, so in Mexico von 11 D. Silber mit 2 Colonnen des Herculs und Devise: nec plus ultra geprägt werden. S. Piasters.

an Mich, an meine Ordre; Wechsel also gestellt, s. Kap. 4.

Milleray, laut *Man. des Neg.* eine portugiesische Goldmünze $22\frac{1}{2}$ Karat, wiegt 9 Deniers, gilt etwas mehr als eine spanische Duplon.

Milliard, ist 1000 Millionen, dahingegen Millionen Million ein Billion heißt.

Million d'or, ist 3 Millionen Livres tournois franz. oder 1 Million Ecus d'or, oder Ecus tournois. Eine Million ist zehenmal hundert tausend; es ist aber allemal die Frage, wovon geredet wird, oder aus welchem Land man von Millionen redet; nur die Tonne Gold bleibt immer der Werth von 100000 holländ. oder Reichsgulden, als ein allda ursprüngliches Wort.

Milrées, 1000 portugiesische Rées, wann 472 deren im Cours für 1 Ecus tournois steht; so machen $5\frac{3}{4}$ Rées 1 Kreuzer.

Mina, s. Sekel und *Talent*.

Mirlitons, von 5 Den. 2 Gr. franz. — 4 Engel 7 Aß — $121\frac{1}{5}$ holl. Aß fein, es gehen deren $37\frac{1}{2}$ auf die franz. rohe Mark, gelten in Holland fl. $8\frac{3}{4}$ correnr, so fl. $8\frac{1}{2}$ Conventionsmünze, sind im Jahr 1723. geprägt; in Genf gelten sie stets L. 11. 5 S. corrent.

Mobilien, *Meubles*, fahrende Haab. *Immeubles*, was nicht zu entäussern ist, als Häuser, Güter ꝛc.

Moedor, *Moydor*, portugiesische, gelten in Engelland 28 Schilling Sterling, sind innerlich werth L. 1. 7 S. 7 Den. Sterling, wäre fl. 14¼ Conventionsmünze. Herr Mayer redet von doppelten Moyd'or à fl. 38. 16 kr. und neuen portugiesischen Moeda, so fl. 37. 43 kr. innerlich werth; alte dergleichen einfache fl. 7. oder Liv. 15. 4 S. 5 Den. französisch. S. *Portugaises*.

Monat, der nicht vollständige Monat in einer Supporto- oder Interessenrechnung wird bey uns immer für 30 Tage genommen, also 10 Tage für ⅓ Monat. S. Kap. 15. §. 2.

Moneta, Münze, seq. Moneta reale, wirklich geprägte Münze, der fingirten entgegen. S. Fingirt.

Moneta de platta in Spanien, bedeutet Silbermünze, und velon, Kupfer.

Mortificationsschein, eine Art Hauptquittung, wodurch ein verlohren gegangener Wechsel, oder ander wichtig Papier, ungültig gemacht, und gleichsam getödtet wird. Wenn ein Original- oder Primawechsel verlohren geht, und auf Secunda oder indossirte Copia bezahlt wird, giebt man einen solchen Schein, mit oder ohne einer weitern Caution; wiewohl in Frankreich Wechsel an einen Particolar ohne Ordre zahlbar, kraft einer Secunda ohne Caution zahlt werden.

Münze, wird auch für die Münzstädte, Häuser, wo sie geprägt wird, auch für die landesherrliche Rechte zu prägen, genommen; der spanische Autor Saavedra sagt: wenn auf den innerlichen Werth der Münzen kein höherer Avanz als die Münzkosten, sind sie regelmäßig dem Staat,

dem Lande niemals dem geringsten Nachtheil unterworfen, und nach dem innerlichen Werth kann man in seinem Lande alles fremde Geld gangbar lassen. In Engelland darf ein Münzmeister eines jeden Bürgers Gold oder Silber gesetzmäßig ausmünzen, laut Magens Kaufmann.

Münzen, reelle und fingirte. (S. Fingirte) Es bedeutet sonst Münze das correnteste gemeine Geld.

Münzerfindung. Herr Huet in seiner schönen Geschichte der Handlung und Seefahrt der Alten, schreibt solche den Aegyptiern zu. S. Geld.

Münzwardein, s. Wardein.

N.

Natura, s. *Espéces.*

Nebenadresse auf einem Wechsel, s. *Besoin.*

Nehmer. Im Wechselstyl versteht man, Nehmer des Briefes und Geber des Briefes, wiewohl es alte Wechselordnungen also vom Geld nehmen.

Negociant; ein Autor nennt also den Kaufmann, der stark im Exportationsfach Geschäfte thut; und *Marchand*, den, welcher Waaren kommen läßt und sie nur bey sich verkauft. Bey Louis XIV. war jedem Edelmann alles Handeln erlaubt, ausser dem Detail; in Spanien, sagt *Man. des Neg.*, wird der St. Jacobs-Orden dem Militair und vorgezogenen Kaufleuten gegeben, und in Engelland werden täglich grosse Kaufleute, Ritter oder Barone; wie auch von Ihro Röm. Kaiserl. Majestät die vorgezogene Kaufmannschaft mit dem

Adel begnadiget. Ein Bankier macht ein Aufsehn, sie sind, laut Kap. 2., dem Commerz, dem Staat, dem Wechsel selbst höchst nützlich und nöthig; allein, ein Negociant, sonderlich zum grossen, weit ausgedehnten Exportationscommerz-Departement sonderbar aufgelegt, ist ein besonders grosses Triebwerkfach, davon ich in zwey Sprachen, ein Stückchen zur Verfeinerung schon lang liegen habe; insonderheit auf den Transithandel, der Waaren weit her kommen lässet, und weit ins Grosse vertreibt, und unter nicht viel Jahren, Quadrillionen aus einem Land ins andre verstossen kann, abgesehn.

Negociiren, Wechsel verhandeln, begeben, vertauschen; also Negociation der gegenseitige Wechselhandel ist; man sagt auch wohl, eine Summe Geld negociiren, sie anbringen. Zu den Negociationen dient Kap. 12. à 14.

Netto, *net apoint*. (S. *Appunto*) Man versteht dadurch auch den feinen Gehalt des Silbers und Goldes, dem bruto, rohen, entgegen. S. *Louisblancs*.

Neue Louisd'or, s. *Louis neuf*.

Neuethaler, franz. *Ecu neuf*, der $\frac{1}{4}$ der franz. Neuenduplon werth, à L. 6 franz., fl. $2\frac{3}{4}$ Conventionsmünze halten, alten Gepräges 11 Den. und ohne Remede $10\frac{7}{8}$ D. $8\frac{3}{10}$ Stück gehen auf die französische rohe Mark, 1 Stück wiegt $555\frac{5}{8\,3}$ Gräns roh. $508\frac{6}{8\,3}$ franz. Gräns, oder 557 holl. Aß an feinem Silber, dessen innerlicher Werth ist L. 5. 16 S. 9 Den., oder fl. 2. $40\frac{1}{2}$ kr., sonderlich die von 1726. Nach diesem innerlichen Werth steht der alte sogenannte Ecu neuf à fl. 2. $45\frac{12}{24}$ kr. gegem dem Conventionsthaler à 2 fl. 24 kr., mit-

hin bey 2 kr. wirklich besser als fl. $2\frac{3}{4}$. Im Jahr 1785. 86. sind deren etwas minderhaltige geprägt worden, so man einige kr. geringer als die alten hält und nimmt.

Noble Rose, s. Rosenoble.

Nota nehmen, von einer Tratta, um sie zu acceptiren, und zahlen, dies in Antwort gegeben, (s. Alle Ehre) wie nöthiges Besorgen, wer dieses von sich geschrieben, ist verbindlich; man soll auch in Antwort sich positif declariren, ob man acceptiren wolle.

Notiren, kommt im Protestfall vor, da man aus Zweifel und Vorsichtigkeit einen verfallenen Wechsel nur einstweilen anzeichnen, den Protest aber noch nicht leviren läßt, weil oft einer doch noch auf den letzten Punkt sich hilft. Ist nach Frankfurter Wechselordnung weiter vom Protestiren nichts unterschieden.

O.

Oblatoria oder *Circolare*. Wer eine Handlung neu anfängt, oder eine Societät abändert, aufhebt, die Raggion, den Namen, die Verbindlichkeiten ändert, aufhebt; soll der Ordnung gemäß, allen seinen Correspondenten durch einen gleichlautenden, meistens gedruckten, Brief, die neue Handlung, Societät, Raggion, das ist, Namensführung und Firma, das ist, Handunterschrift, und wer eigentlich dabey interessirt ist, bekannt machen, dies heißt dann Oblatoria; man soll es auch am Ort selbst, auf einer Börse oder in seinem Raggionenbuch öffentlich anzeigen.

Obligation, eine notarialische Verschreibung über eine aufgenommene Summe, worinnen gemeiniglich

niglich ein liegend Stück Gut, Haus oder ein dem Darleiher eingehändigtes Unterpfand verschrieben ist; es haben auch schon Kaufleute starke Summen auf ihre blose Wechsel entlehnt und dagegen ihre gegenwärtige und zukünftige liegende und fahrende Habseligkeiten vorzüglich verschrieben.

Obligo, das Gutseyn, Gutsprechen, Verbindlichkeit bey einem Wechsel, oder aufgenommener Summe. S. *Aval*, *Del credere*.

Obole, ein halber Heller, auch ein Gewicht von 10 Grän oder $\frac{1}{2}$ Scrupel, war bey den Juden ein Gerah, 16 Gerstenkorn schwer, ist auch eine alte kleine Münze in Frankreich.

Octavo, eine spanische Kupfermünze, so 2 Maravedis de velon oder Kupfer. In Portugall ist es ein Titre oder Gewicht, nach dem man die Diamanten wägt, 17 Karat.

Oehr in Schweden, s. **Platten.**

Once, Unze, deren 8 eine Mark machen, ist 2 Loth 8 Gros oder Quintlein, das Quintlein 3 franz. Deniers de poids, 4 cölln. Gewichtspfenning.

Oncie in Palermo. Eine Oncia ist 30 Tari, 60 Carlini, der Carlino à 10 Grani, 47 der Grani stehen dermalen im Cours gegen 1 Liv. franz. mithin 1 Grano circa $\frac{1}{2}$ kr. Eine Oncia ist bey 6 fl., steht mit London à 11$\frac{1}{2}$ Schill. Sterl.

Ongari, s. **Ducaten.**

Operiren; heißt im Wechsel vor sich oder andre wirken, Geschäfte verrichten, Wechsel abgeben, einthun, negociiren.

Or. (s. Gold, *Ecu d'or.*) Der Ecu von 3 Liv. frz. so sich auch in 20 Sols 12 Deniers d'or theilt.

Ordre, in den Wechseln und Giri, zeigt den Innhaber oder Vorzeigern derselben, und ist das Recht, so dieser hat, den Wechsel weiter an Ordre zu cediren; ein Wechsel, wenigstens eine Anweisung ohne Ordre, ist nicht überall protestfähig. Aber nach Sächsischer Wechselordnung kann man einen Wechsel weiter endossiren, wenn gleich das Wort Ordre nicht dabey. Ueberall ist ein Wechsel durch Indossi, übertragsfähig, und man soll auch von keinem keinen Wechsel nehmen, wenn dieses Cedenten Namen nicht darauf. Wechsel *à mon ordre*, an eigene Ordre, s. Kap 4.

Ordre, zu Verehrung der Wechsel stellen, wo man durch einen Dritten auf seinen Freund trassiren lässet, ist nöthig sogleich zu besorgen, damit man jenens und seinen eigenen Credit und Ehre versorge.

Or baché, ein Gold, das kein schlechter Metall als Silber mit sich führet. Or massiv, gediegen Gold.

Originalwechsel, der wirkliche Wechsel in natura und in aller Ordnung, entgegen s. *Copia*.

Ort, ein Ortsgulden im Reich 15 kr., oder auch Ortsthaler 22½ kr., in Pohlen 3 Sechsgroschenstücke.

Ort, franz. was Bruttogewicht, rauhe, rohe Mark.

Ory, eine persische Münze, 10 sind 1 Toman, 1 Ory hat 10 Mamudi, gilt fl. 4½ holl. und beynahe so viel in Conventionsmünze.

Ostindische Münze. (S. *Crurrupi.*) Es gehen in Persien und vielen ostindischen Orten auch die europäischen Dukaten. Goa in Asien, wo ein grosser Handel, hat seine geringste Münze von Zinn,

Zinn, in Form eines indianischen Mamudi; es sind da viele Wechsler und Juden. China hat zwar reiche und Gold- und Silberbergwerke, allein wegen der Gefahr und den bösen Dünsten, die Menschen zu schonen, graben sie keines, sondern sammeln nur, was die Ströme ans Ufer werfen.

P.

Pagament, geprägte Gold- und andre Münze.

Pagode, indianische Münze, circa 1 Dukaten.

Paolo, auch *Giulio* in Rom, ist circa 15 kr. nach Coursen.

Papier, nimmt sich gar oft für Wechsel; englisch Papier, Wechsel nach London. Es ist sehr rathsam, selbst dem gemeinen Mann, alle auch oft geringscheinende Papiere, die uns andre geschrieben, geschweigen Schein und dergleichen, wohl aufzuheben.

Paras, 3 türkische Asper. S. Kap. 8.

Pardaos de réales, 1 Stück von Achten, eine spanische Münze, so in Indien Cours hat. Pardos, andre portugiesische Münze von 200 Rées, lauft an den afrikanischen Küsten. S. *Xaraffes* & *Reales*.

Parere, Gutachten. In Zwistigkeiten nehmen Bankiers und Kaufleute lieber das Gutachten von ein paar unpartheyischen Bankiers, als dem Richter. S. *Compromiss*.

Pari, eine vollkommene Gleichheit, davon Kap. 10. das Weitere.

Paris, dessen Wechsel s. Kap. 8.

Partita, ein Pöstel, Partita ausgleichen, ist saldiren.

Passiva, ist, was man schuldig ist.

Patagon, eine alte spanische Münze, fl. $2\frac{1}{2}$, kommt in Lüttich vor, im Wechsel à 4 Franken oder 80 Sols, deren 60 pr. 100 Ecus tournois ist fl. $2\frac{1}{4}$, in Antwerpen ist es 1 Rthlr. à 8 ß. Vlms oder fl. $2\frac{2}{5}$ brab.

Patar. In Lille in Flandern hat der Florin 20 Patars, à 12 Den. die 25 franz. Sols thun. Patars nennt man in Frankreich die Stück von $1\frac{1}{2}$ Sols.

Payement in Lyon. Daselbst sind jährlich vier grosse Messen, so 15 Werktage währen, nach jeglicher Messe folgt ein Payement, Bezahlungszeit, mit dem Namen dieser Messe.

1. Le Payement des Rois fängt an zu acceptiren den 1 Merz, Zahlung den 6. Scontro den 16ten.
2. Le Payement de Pâques fängt an zu acceptiren den 1 Junii, Zahlung den 6. Scontro den 16ten.
3. Le Payement d'Août fängt an zu acceptiren den 1 Sept. Zahlung den 6. Scontro den 16ten.
4. Le Payement des Saints fängt an zu acceptiren den 1. December, Protest den 3. Januar.

An jedem ersten Werktag dieser Zahlungen fangen die Acceptationen an, und währen 6 Tage, die Zahlung soll geschehen den 6ten bis Ende des Monats. Nach Verfliessung des 6ten Tages mögen die Innhaber, Mangel Annahme, den währenden ganzen Monat protestiren lassen, und die Briefe zurücksenden, und die Ruckwechsel und Unkosten fordern; denn ein Protest Mangel Acceptation wirket den Retour, ohne das Ende des Payement abzuwarten. Das Scontriren

fängt

fängt den 16ten eines jeden Zahlungstermins an, und währet bis den letzten Tag beſagten Monats inclusive; die 3 erſten Tage des folgenden Monats, ſo man das Comptant nennt, und letzteren am 3ten vor Untergang der Sonne ſoll proteſtirt werden. Das Scontriren, Virement genannt, geſchiehet durch gegenſeitige Abrechnungen in Gegenwart dazu verordneter Herren und Vorſteher, daß binnen 2 Stunden bey 3 Millionen ohne baar Geld getilgt werden. Dieſe Payemens haben einen gar ſtarken Zuwachs durch das, daß von Frankreich, Italien, Deutſchland ꝛc. gar viele derley Wechſel gezogen werden, um Waaren zu bezahlen, oder um Geld zu machen, welches aber meiſtens auf $\frac{3}{4}$ bis 1 pr. Cent monatlich Intereſſe kommt, wenn man nicht ſeine Wechſel bey ſeinem Banquier, Eſcompteur, wie bey Cambio ſecco zu leſen, vertauſcht, oder einlöſet; denn anfänglich muß man ſchon viel am Wechſel für die Zeit verlieren, und beym nahen Payement gelten die Wechſel nach Lyon oft 1 pCt. benefice und mehr, koſtet anbey Proviſion und 2 Courtagen; wer Credit hat, ziehet wohl beſſer auf 2, $2\frac{1}{2}$ Monat auf Paris, oder ſonſt wohin; indeſſen giebt es wohl zuweilen Geſchäfte, die ein ſtarkes Intereſſe ertragen können, obwohl die Wechſelreuterey vieles wegraffet und oft ruinirt. S. Scontriren.

Pepitas, ſpaniſch Wort, iſt ein Stück pur Gold aus den Minen zu Peru und Chily; man findet ihrer zuweilen von 4. 8. 10 Mark, und es gab deren ſchon, nach *Man. des Neg.* von 64 Mark.

Permiſs, iſt in Antwerpen das Wechſelgeld, $16\frac{2}{3}$ pr. Cent beſſer als daſig Corrent; alſo ein Permiſſerſchilling à 18 Kreuzer zu rechnen.

Persianer halten Buch und Rechnung in Dinars, Bistis und Toman, wie andre in Livres, Sols und Deniers; sie zahlen in Silber; Gold hat im Commerz keinen Cours, 1 Sack Silber 50 Tomans, 2500 Abassis wäre bey fl. 2400, wann 1 Toman 10 Ory, 1 Ory fl. $4\frac{1}{2}$ à fl. $4\frac{3}{4}$ ist.

Perte, Verlust am Wechsel, s. entgegen, *Bene* und Verlust.

Peso, Gewicht; Sorten al peso wägen, ist, Stück vor Stück nach dem richtigen Gewicht. Al peso ist oft das vollständige Gewicht, wie eine Münze für voll wägen soll, oft auch das an einem Ort angenommene Gewicht, mit Nachlaß von 1 oder ein paar Gräns. Sorten al marco aber ist allemal das vollständige Gewicht, nach welchem sie in die Mark ausgemünzt worden. Wenn man von einer Gold- oder Silbersorte eine gar starke Summe zu wägen, und dazu nicht wohl Zeit hat, ist ziemlich hinlänglich, wenn man da und dort ein Häuflein ausnimmt, etliche Stück nachwiegt; wenn sich dann alles so ordentlich gewichtig findet, kann man das gezählte Quantum für richtig annehmen. Auf diese Art habe ich viele 100000 Stücke empfangen sehen, und selbst eingenommen.

Peso de platta in Cadix, 8 Reales de platta, 128 Quartos, oder 272 Maravedis, auch Stück von Achten gesagt, ist der fingirte Wechselpiaster, werth fl. $1\frac{3}{4}$.

Peso duro de oro, ist 10 Reales, 10 Quartos; dadurch versteht man meistens folgendes.

Peza d'otto, in Portugall von 750 Rées, daselbst auch Patacon genannt, ist $1\frac{1}{2}$ Crusado, und nach Wechselcoursen fl. $1\frac{3}{4}$.

Pezo, ist eine fingirte Münze in Spanien, gleich $1\frac{1}{5}$ Duc. wird nur zur Bedeutung einer Summe gebraucht. Z. E. 1000 Pezi bedeuten einen Werth von 1200 Ducaten, und kann man oft auch dies unter pezo duro, hartes Pezo verstehen. S. *Piasters.*

Pezza d'otto, Stück von Achten, eine wirkliche spanische Münze, unter allerley Namen, sonderlich auch als Piaster bekannt; die meisten und besten kommen aus Westindien auf den grossen Markt nach Puerto Belo, und von da mit den westindischen Flotten nach Spanien, und werden, auf des Königs Rechnung, weiter nach Engelland, Frankreich, Holland und Italien, ꝛc. als eine Waare verhandelt; sie gelten in Spanien $10\frac{5}{8}$ Reales de plata, innerlich werth fl. 2. 30 kr. Holland treibt damit einen starken Handel nach Ostindien gegen Gold ꝛc.

Pezza d'otto in Livorno, 108 im Cours gegen 100 neue österreichische Thaler, ist fl. 2. 13 kr., eben so in Florenz und Genua.

Pfandhaus, Lehnhaus, s. Kap. 16. §. 1.

Pfenning, *Deniers*, *Denari*. Alle Pfund, Livres, theilen sich in 20 ß. à 12 Pfenn., also in 240 Pfenning; 1 Kreuzer ist 4 Pfenning à 2 Heller. In Holland hat der Stüber 16 Pfg., in Sachsen und Brandenburg hat der Groschen 12 Pfg. In Braunschweig und Hannover hat der Mariengroschen 8 Pfg. Was in Amsterdam 8 Pfenning und drüber ist, wird für 1 Stüber, was aber unter 8, wird sowohl in der Bank als im Commerz, für nichts ausgesetzt.

Pfenning, kommen im cöllnischen Markgewicht vor, und heißt auch Pfenninggewicht. 1 Mark ist 16 Loth

16 Loth; 1 Loth 4 Quintl., und dieses ist 4 Pfg., also 1 Mark, als oben, 256 Pfenning 512 Heller; ein solcher Pfenning ist 19 Aß, auch 15 Grän cöllnisch.

Pfenning, kommt in heiliger Schrift 1 Sam. 2, 36. als ein silberner Pfenning bey den Kindern Eli vor, nach Hrn. Maler 1 Gera, 3 Kreuzer.

Pfund, *Livre*, *Lira*, im Geldstyl, hat überall 20 ß. à 12 Pfenning, deren kommen an gar vielen Orten, und alle in gleicher Eintheilung vor. 1 Basler Pfund ist 12 Batzen, 1 Pfund Vlms in Amsterdam fl. 6. holl. und in Hamburg $7\frac{1}{2}$ Mark. S. *Sterlin*.

Pfund im Gewicht, theilt sich in 32 Loth, oder 2 Mark wie bey Mark weiter steht. London, Genua und Livorno wägen Gold und Silber nach Pfunden, wie sonst überall nach Mark.

à Piacere, ein Wechsel oder Anweisung also, oder à volonté, à vuë zahlbar, muß sogleich und längst binnen 24 Stunden der Vorzeigung zahlt werden.

Piaster, deren kommen verschiedentlich vor, meistens unter dem Namen, Stück von Achten, peze d'otto, Realen, Mexicanen, Colonarien. Der wirkliche spanische Piaster, die theils in Mexico, theils in Spanien geprägt werden, der beste à 2 Globes, oder mit den 2 Colonnen Herculs, ist $10\frac{5}{8}$ Reales de plata, wie bey *Pezza d'otto* gesagt, von 11 D. Silber, wiegt 506 franz. Gräns, fein $502\frac{2}{5}$ holl. Aß, innerlich werth L. 5. 6 S. 4 D. franz., fl. 2. $28\frac{1}{2}$ kr. in fl. 24. Fuß; sie sind theils rund, theils eckicht. 1000 vollgewichtige à 2 Globes wägen 115 Mark 5 Loth cöll.

Der

Der fingirte spanische Wechselpiaster steht oben Peso de plato benamset.

Der türkische wirkliche Piaster, auch Toralo, Groschen genannt, nach Herrn Meyer 281 holl. Aß fein haltend, ist werth 1 fl. 22 kr.

Im Jahr 1785. sind nach Berichten 572252 Piaster in Gold, und 18 Millionen und 2956 Piaster in Silber zu Mexico ausgemünzet worden.

Pierreries, Diamanten, wägen sich in Frankreich nach Onces à 144 Karat, der Karat à 4 Gräns.

Pistole, spanische, davon bey Alte Louisd'or geredet, sie wägen alle 1 Aß vollkommen mehr als letztre, auch ihr Gehalt ist besser. Pistole de change ist die Doppia à 32 Reales, so im Wechsel daselbst vorkommen.

Plappert, eine Schweizer-eigentlich Basler Münze, ein Schilling à 6 Rappen, so $2\frac{2}{5}$ kr.

Plattæ, so wird in Spanien die Silbermünze benannt, 18 Reales de platta sind gleich 34 Reales de velon, so Kupfermünze.

Platten, s. Schweden und Stockholm Kap. 8.

Pohlen; allda rechnet man nach Rthlr. à 90 Groschen, oder in fl. à 30 Groschen, 1 Groschen à 18 Pfenning. 1 Gulden pohlnisch ist im innern Werth 18 kr. Conventionsmünze zu rechnen; es erhellet klar daraus, da uns im Druck dieses, eine Anzeige von Warschau vom Febr. 1787. zuverläßig sagt, daß daselbst festgesetzt seye, daß künftig, um durch die Vermindrung des inneren Werthes der Münzen, das gute Geld ehender im Land zu erhalten, statt vorhin 80 — nun $83\frac{1}{2}$ pohlnische Gulden aus einer Mark fein Silber — die fl. 24. Conventionsmünze gilt — geschlagen werden sollen.

Hierbey

Hierbey fällt mir noch die Anmerkung vor, daß nach Kap. 6. S. 70. uns ein Original Amsterdammer Wechselcourszettel, den Cours von da nach Danzig, in polnisch Preussen, à circa 40 Deniers, anzeigte; kein älterer, noch neuerer Autor zeigt einen solchen Fuß zwischen Amsterdam und Danzig an; wir hatten nicht Anlaß, noch Zeit, das Nähere direkt zu erforschen, wie es den nordischen Wechselplätzen schon klar ist; ganz wahrscheinlich sind es Deniers de gros, und zwar für einen Werth von 60 Kreuzer Conventionsmünze; nach dem Fuß à circa 435 Groschen in Danzig für 1 Liv. Vlms Banco in Amsterdam, welches 1 Liv. à fl. 6. Conventionsmünze zu rechnen, folglich 40 Den. Vlms gleich 60 kr. Conventionsmünze, oder 71 Groschen in Danzig sind; und eben so kommt es ganz nahe, den Cours in Danzig nach Hamburg à 182 Gr. für 1 Rthlr. Banco, der à 2 fl. 28 kr. Conventionsmünze zu rechnen ist, genommen. (S. Reichsthaler). Nicht aber, wenn man fl. 135. Danziger zu 30 Groschen für fl. 100 Preuß. Corr. in Königsberg rechnet. Wenigstens sollte die neue Anzeige von Warschau über den Werth des pohlnischen Guldens, zu näherem Licht allhier eingerückt werden.

Poids de marc, das französische Gewicht, wornach Gold und Silber und alle seine Waare gewogen wird, dessen Eintheilung s. Mark. *Poids de Troy*, in Holland und Engelland üblich. S. eben daselbst.

Polding, Russische Silbermünze, 200 sind 1 Rubel.

Portugall s. Lisabon Kap. 8.

Portugaises. Man. des Neg. giebt folgende an, so in Portugall und London, als folgt, Cours haben.

Von

Von 120 800 Rées, wiegt, 1 Once, in London L. 3. 12 ß., wäre fl. 40 Conv. Mz.
— 6 : 400 — wiegt $\frac{1}{2}$ Once, in London L. 1. 16 ß., wäre fl. 20 Conv. Mz.
— 3 : 200 — wiegt $\frac{1}{4}$ Once, in London 18 ß. wäre fl. 10 Conv. Münze.
— 1 : 600 — wiegt $\frac{1}{8}$ Once, in London 9 ß. wäre fl. 5. Conv. Münze.
— — : 800 — wiegt $\frac{1}{16}$ Once, in Lond. 4 : 6 D. wäre fl. $2\frac{1}{2}$ Conv. Münze.

Andre reden von Moedors von 22 Karat, und von Portugaises à fl. 16. und 12 fl.

Præfix, wo dies Wort bey dem Wort Sicht, oder einer sonst bestimmten Verfallzeit im Wechsel steht, muß gleich bezahlt werden.

Præsentant, der Innhaber und Vorzeiger eines Wechsels, davon s. Kap. 3. §. 3. und 6.

Präsentiren, s. daselbst. Man soll einen Wechsel oder Anweisung gleich bey Empfang zur Annahme vorzeigen, auch sich mit schon acceptirten gleich zeigen; und nach allen Wechselstatuten muß dergestalt präsentirt werden, daß, im Weigerungsfall, noch 6 Stunden vor Abgang der ersten Post, dahin, woher der Wechsel kommt, könne und solle protestirt und der Protest gleich fortgesandt werden, wofern man nicht andre Ordre hätte; der, so remittirt, wenn er auch Indossent ist, hat zu disponiren und zu verantworten in dem Fall.

Prävaliren, sich erholen, einen Vorschuß, ein Guthaben entnehmen, sich vor eine angenommene oder bezahlte Tratta, oder für einen Protest erholen. S. Kap. 3. §. 7. und *Kitratta*.

Preiß, *prix courant*, der Wechsel; ist der laufende Cours, auch Courszettel.

Primawechsel, der erste, dem der Trassent schuldig ist auf Begehren, Secunda, Terza, auch Quarta nach zu geben; allein, ein richtig indossirter Prima wird bezahlt, ohne Secunda eben zu verlangen, so wie ich viele Millionen habe bezahlen gesehen, und selbst bezahlen helfen. S. Wechsel zur Acceptation und *Copia*.

Prime, ist der 24te Theil des franz. Gewichtgräns; *Prime*, Prémier, ist die Summe der bezahlten Assuranz.

Prob, ist der Gehalt an feinem Zusatz einer Münze, oder verarbeitetem Gold oder Silber; s. Silber, und *Deniers* und Gehalt.

Proben des verarbeiteten Silbers vieler Orten, s. Gehalt.

Probmark, s. Mark.

Pro cento. In dem Wechsel kommt vor: pr. Cento, Escompte oder Disconto, Abzug für die Zeit; pro Cento, Interesse oder Zins, diese Berechnung auf das kürzeste findet man Kap. 15. §. 2. Wenn man von Differenzen im Wechsel redet, so kommt es darauf an, wo der Gewinn oder Verlust hinfällt. Z. E. pCto Agio, muß allemal vom Geringen zum Geringen gelegt werden, um das Beßte auszumachen; also giebt man 105 Corrent gegen 100 Banco. Der Cours von Frankfurt nach Amsterdam ist von 139 auf $140\frac{1}{2}$ gekommen, so ist er um $1\frac{11}{139}$ pr. Cento gestiegen. Man hat in Paris, Londner à 30 eingethan, und der Cours ist bald auf 31 gekommen, was ist die Differenz? Antwort: der Käufer, so es wollte auf Speculation liegen lassen, hat $3\frac{7}{31}$ pr. Cent

an

an seinem Capital verloren, denn er hat im Einthun nur 30 Den. Sterl. für seinen 1 Ecu bekommen, und im Negociiren 31 geben müssen, und heißt hier 31 geben 30, was 100? (s. *Bene.*) Sagt man z. B. von Gewichtern: das spanische ist 7 pCt. leichter als das französische, so folgt, daß 100 Mark span. nur 93 Mark französisch machen. Das Holländische Gewicht ist 8 pr. Cent schwerer als das Pfundgewicht, steht: 100 holl. Gewicht geben 108 Pfundgewicht. Ziehet man Disconto oder Interesse, z. E. 2 pr. Cent von L. 4000., so zieht man L. 80. ab, und zahlt L. 3920. pr. Cento auf 100, da man sagt: von 105 ziehe ab 5, kommt nur in wenigen Fällen bey Waaren in Hamburg und Amsterdam vor, und sollte von Rechtswegen, allemahl so berechnet werden, welches aber hier nicht der Ort ist es zu beweisen.

Procura, **Vollmacht**, s. *Blanc seing* Kap. 4. am Ende.

Proportion des Silbers gegen Gold, s. **Gold und Silber.**

Prossimo, bedeutet allemal in einem Brief oder Wechsel den nächsten Monat; allein im Wechsel soll der Monat benannt werden, dann kann jenes Wort auch das gleiche Jahr besagen.

Protest, (s. Kap. 3. §. 7.) Man soll allemal, Mangel Acceptation, gleich protestiren lassen, vor dem ersten Posttag nach Empfang eines Wechsels; hingegen kraft dieser Verbindung kann man solch Protestiren auch keinem Innhaber eines Wechsels oder Anweisung verübeln; wenn aber der Trassent sich einen Posttag weiter zur Präsen-

tation bedungen, ist man dies zu halten und zu warten auch schuldig, ohne ehender zu protestiren.

Protestation, ist ein sehr kleiner Unterschied gegen Protest, man acceptirt oft mit stiller Protestation, wenn man einstweilen eine Tratta, für andre gezogen, bis zu einkommender Ordre, für den Trassenten selbst, oder eine eigene, Mangel Avis, ꝛc. für den Giro acceptirt; denn es geschiehet auch, daß der Brief mit dem Wechsel richtig geschwind einkommt, der Avis aber etwa einen Posttag wo liegen bleibt; in solchen Fällen ist es des Innhabers Sache zu sehen, wen er am Bezogenen vor sich hat, um nicht straks nach Schärfe zu protestiren.

Provision, im Französischen auch *Commission* genannt, ist im Wechsel die Vergütung der Bemühung und Besorgung des Bankiers, für die verrichtete Negociationen, eingethane oder verhandelte, gezogene Wechsel, eingezogene, versandte, verwechselte Gelder, ꝛc. sie ist gemeiniglich $\frac{1}{3}$ — bis $\frac{1}{2}$ pr. Cent bey kleinen Summen, ausser den Courtagen, Briefporti, und etwa verlangten *Del credere*. Bey kleinen Summen, wo etwa gar noch besondre Bemühung und Umstände einfallen, sonderlich wo man Vermittlungsplätze gebrauchen muß, nimmt man auch wohl billig $\frac{3}{4}$ bis 1 pr. Cto; indessen giebt es auch, wie Kap 12. angebracht, solche Bankiers, welche besser hohe Course und Berechnungen anzuschmieren, als eine etwas schmierige Commission aufs klügste und wohlfeilste einzurichten, und fein ordentlich zu berechnen verstehn; indessen muß man auch das Wechsel- und Courswesen ein wenig verstehn, ehe man sich über eine Uebernehmung im Wechsel beklagt, und nicht eben verlangen, daß man

unserm Sohn in Hamburg 200 Rthlr. Banco zahlen lasse, für 200 Rthlr., die wir am Rheinstrom einem Bankier eingesandt.

Q.

Quadratfuß, Schwere von Gold, Silber, ꝛc. nach solchem, s. Schwere nach dem Cub. Fuß.

Quadrillion, ist 6 Zahlen in einer Horizontallinie mehr als Trillion, z. E. s. *Billion*.

Quadrini, wird überhaupt für Gelder genommen. Quadrini kommen in Rom vor, 5 machen circa 1 franz. Sols, 1½ Kreuzer.

Quadrupel, eine vierfache spanische Duplon fl. 36. In den franz. Münzstädten heißt es eine doppelte Neuelouisd'or, weil niemals vierfache geprägt worden seyn sollen.

Quartos, spanische Silbermünze, 16 thun 1 Real de plata, ist 2⅛ Maravedis; man nimmt auch 1 Silberquartos für ½ Silberreal.

Quintlein, franz. Gros; in der cölln. Mark machen deren 4 ein Loth; 1 Quintlein ist 4 Gewichtpfenning, 8 Heller 60 cölln. Gräns, 76 Aß.

Quittung, Schein, einfache und doppelte, s. Kap. 4.

R.

Raggion, ist die Namensführung eines Handelshauses, franz. Raison, sie wird oft nach einem sehr alten Haus oder Namen her- und nachgeführt. Daher

Raggionenbuch. In den rechten Handels- und Wechselstädten, findet man in dem Stadt- oder Rathhaus, Posthaus oder Börse, ein Buch,

jedermann zur steten freyen Einsicht, worein sich ein jedes Handels- oder Wechselhaus, das neu anfängt, oder seine Societät, seinen Namen verändert, einschreiben muß, mit Beysetzung, wer nun und eigentlich dabey interessirt seye, oder wer von den vorigen Interessenten der beybehaltenden oder neuabgeänderten Namensführung es nicht mehr seye; als wodurch sowohl der Einheimische, als durch diese der Fremde wissen kann, wer für die Wechsel, Passiven, Unternehmungen ꝛc. mithaften müsse.

Raguaglio, von einer Sache Nachricht geben.

Rappen, ist eine ganz kleine Münze, in Basel und Zürich geschlagen, $\frac{2}{5}$ Kreuzer.

Raube, robe Mark, ist verstanden, Münzen oder Stücke von Gold und Silber an fein und Zusatz; entgegengesetzt der feinen Mark, deren Berechnungsart s. Friedrichsd'or und *Louisblanc*.

Real, eine Münze in Spanien verschiedentlich vorkommend; eine Real Silbermünze de plata ist $1\frac{1}{17}$ Real Kupfermünze, de velon, 1 Real ist 34 Maravedis. Dieser blose Real in Wechselcoursen genommen, laut Kap. 8. bey Cadix, ist 13 kr. Conv. Münze. Ein Real de plata ist auch eine wirkliche Silbermünze von 11 Den. 64 franz. Gräns, innerlich werth 13 S. $5\frac{1}{2}$ Den. oder 18 kr., so $\frac{1}{8}$ Piaster. In Indien, wenn man von Silberspecies redet, sagt man Real und Reales, und versteht durch jenen das Stück von Achten, Piaster, den grossen harten Real, so von 8 wirklichen Silberrealen, aber in höherem Cours steht, und bey *Peza* und *Piastre* beschrieben; die letztern hingegen sind die kleinen Münzen gemeynt, à $8\frac{1}{2}$ Quartos von 4 Maravedis.

Sonst redet man auch von grossen Real von Oesterreich à fl. 10. Von Real di Columbo, à fl. 1½, von goldenen Real, à 70 Stüb. holl. fl. 3. 24 kr. In offenen Blättern las man im April 1786. der Betrag des baaren Geldes mit Einbegriff der Juweelen, so im vorigen Jahr aus den spanischen Besitzungen in Amerika nach Europa gebracht worden, belauft sich auf 929,123,864 Kupferrealen, so 46,456,194 Conventionsthaler machten. Wenn nun immer 17 Silberreal 32 Kupferreales thun, so macht es nach dem Wechselreal à 13 kr. circa jene Summe, und über 44000000 Conventionsthaler, weit anderst aber, wenn mans nach dem wirklichen Silberreal reducirte.

Real in Portugall hat 40 Rées, 10 machen 1 Ducado oder Crusade, 6 Rées für 1 kr. genommen, wäre er 6⅔ kr.

Receu, Recepisse, Schein, Quittung, Kap. 4.

Rechange, Rückwechsel, s. *Protest.*

Rechnung. Was Werth in Rechnung in einem Wechsel oder gemeinem Giro s. Kap. 4. No. 18. Oft nimmt man Wechsel, um erst in 8. 14. 20 Tagen den Werth zu zahlen, da man bescheiden, gleichwohl einsetzt, den Werth empfangen. Man hat einmal frey getraut, allenfalls kann der Briefgeber sich indessen einen Schein geben lassen, im übrigen hilft diesem dann doch kein Vorbehalt in seinem Wechsel; also lieber geläufiger in diesem Stück, wenn man sonst rechtschaffene Leute vor sich hat, gehandelt.

Rechnung. Für Rechnung eines andern wohin trassiren, geschiehet gemeiniglich auf Ordre desselben; jedoch falls dieser die zeitliche nöthige Verfügung daselbst,

daselbst, wohin man trassiren soll, versäumte, muß Trassent allemal gesichert seyn, daß man für ihn acceptire, oder eine Nothfallsadresse beysetzen, oder es sonst jemand am Ort für den Fall empfehlen. S. Kap. 4.

Recognosciren, für eine, für andrer Rechnung geschehene Rimessa, vom Empfänger sich erkennen lassen, wie Reconnoissance, eine Erkenntniß, bescheinigen.

Recta, **auf einen Platz ziehen** oder **remittiren**, ist, unmittelbar, gerade, laut Kap. 11. 12.

Reduciren, heißt, eine Währung in eine andre übersetzen, auch Münzenpreiße herrschaftlich vermindern. Von gemeinen Wechselreduktionen s. Kap. 11.

Reelle Münzen, die wirklich geprägt existiren und nicht fingirt sind. S. Fingirte Münzen.

Rées, eine kleine Münze in Portugall, worinn man auch Bücher und Rechnungen führet; 400 machen 1 Crusado, 3000. 1 Doppia, im Cours à 470 Rées für 3 Liv. tournois kommen $5\frac{1}{2}$ Rées für 1 Kreuzer; man nennt sie auch Milrées, wenn es 1000 sind.

Regress **nehmen**, für einen protestirten Wechsel sich zurück erholen, soll allemal den nächsten besten Weg geschehen. Kap. 3. §. 7.

Regulierwechsel, so nennt man in Leipzig einen Meßwechsel, und **irregulier**, ausser den Messen zahlbar.

Reichsthaler, **Thaler**, *Ecu*, *Scudo*, deren giebt es vielerley, fingirte und wirkliche; letztre sind der sächsische und preußische à 24 Groschen, der holländische, so sich theilt à $8\frac{1}{3}$ Schilling Vlms, fl. $2\frac{1}{2}$;

fl. 2½; 100 Groot oder 50 Stüber, hat fein 10½ Denier, wiegt 536 franz. Gräns, innerlich werth L. 5. 7 S. 6⅞ Den. französisch, so 2 fl. 28 kr. Conventionsmünze. Der hamburger Thaler à 3 Mark oder 48 Schill. Lübisch, à 8 Schill. Vlms, 96 Den. Vlms, fein 10 7/12 Den., 532⅕ franz. Gräns, vollkommen innerlich was der holländische. Der französische Thaler von 3 Liv. so im Wechsel in Frankreich vorkommt, s. Neuethaler. Der alte basler Speciesthaler, sehr rar zu sehen, ist werth 2 fl. 18 kr. Conventionsmünze; so auch der Wechselthaler in Genf. Der stärkste Thaler ist der alte römische, werth 2 fl. 51 kr. Der Thaler à fl. 1½ im römischen Reich ist nirgend, sondern heut fingirt. Der pohlnische Thaler fl. 1. 43 kr. Sonst suche man Dav. Sam. v. Madai vollständiges Thalerkabinet. 1774.

Rembours, *Rimborso*, die Gegenanschaffung für eigne oder andrer Tratta für uns.

Remède, *Remedium*, ein Münzausdruck, bedeutet, wenn bey der Ausmünzung der Gold- oder Silbersorten sich ein kleiner Mangel an Korn und Schrot ergiebt, man dieselben wegen diesem durch die Einschmelzung entstehenden Schaden, dennoch in dem Cours passiren läßt, und dagegen ein gleiches Quantum, um so viel besser, als was jenen mangelt, nachmünzet, kommt also dem Münzmeister zum Besten; sonst heißt das äusserste Remedium, das exakteste erforderlichste Gewicht.

Remittiren, Anschaffen, (s. *Rimessa*) Remittent ist der, so einem einen Wechsel übermacht, er habe ihn nun gekauft, selbst gezogen, oder remittirt bekommen.

Rentes viagères, eine Art Tontine, wo man das Geld lebenslang zu einem schönen Interesse, auch bey langem Leben noch mit Gewinn benutzet; allein beym Absterben das Capital wegfällt, nach Kap. 16.

Rescontro, s. *Scontro*.

Rescription, die Ordre, so einer dem andern zu zahlen giebt.

Respektrage, vergönnte Tage nach der Verfallzeit, die aber, wie es allgemein heißt, eigentlich dem Innhaber oder Eincassirer eines Wechsels zur Willkühr mehr, als nicht dem Acceptanten zur absolut freyen Abwartung vergönnt, doch daß, und wie sie meist abgewartet werden, s. Kap. 5. und Verfallzeit.

Respiro, ist, in einem allgemeinen Verstand, eine Zahlungsfrist, welche aber kein Innhaber eines Wechsels, ohne habende Ordre oder eigene Verantwortung, weder im Acceptiren, noch Zahlen, verstatten darf; selbst darf es der letzte Indossent und Cedent nicht verstatten, ohne Consens von den vorherstehenden im Wechsel.

Retour, kommt vor, für eine Gegenanschaffung der gesandten oder empfangenen Gelder oder Wechsel. (S. *Appunto*) Dies geschiehet nun auf verschiedene Arten. S. Kap. 12 à 14.

Revers, ein Gegenschein, der oft für empfangene oder auf Termin genommene Wechsel, Assegni oder anders gegeben wird; es heißt auch, einen Revers von sich geben, daß man an dieses oder jenes keine Forderung mehr machen wolle.

Revers gegen *Avers*, die andre Seite der Münze gegen dem Bildniß oder Hauptgepräg über.

Revoca-

Revocation eines Wechsels, nur wenn er blos vom Zieher weg, in Handen des Präsentanten ist, kann man solchen wiederrufen, zernichten, nicht aber, wenn er an Ordre unter Indossi gelaufen. S. Kap. 3. §. 2. No. 7.

Ricambio, Rückwechsel, ist das, was man vor einen protestirten Wechsel mit Provision und Unkosten zurück nimmt, laut Kap. 3. §. 7.

Ricapitiren; heißt einen Wechsel annehmen oder einlösen.

Ricavo, *Ricavata*, das aus verhandelten Wechseln erlösete Reine, oder der erhaltene, gemachte Cours.

Richtpfenning, kleine Theilchen der Mark, nach welchen die Münzmeister in Deutschland die Gewichter und Münzen ajustiren, 65536 thun eine cöllnische Mark.

Ricorso, heißt Zuflucht, und will im Acceptations-, Zahlungs- und Protestfall so viel als Ritratta oder Erholung sagen.

Rifondo, Gegenanschaffung.

Rimessa, *Remise*, Anschaffung, Uebermachung mit Wechseln oder baaren Geldern. Zu dieser vortheilhaftesten Bewirkung in die Nähe oder Ferne, so wie im Gelder an sich ziehen, werden auch Unkundige des Wechsels, Kap. 11. und 12. ziemlich klare Auskunft finden und denen nachspüren, da sich allerdings oft 2, 3, 4 pr. Cent ersparen oder gewinnen lassen, wenn man in dergleichen Fällen den besten Weg versteht, wählt oder sich eine gute Weisung dazu suchet. Es stärket den Credit im Waaren- und Wechselhandel, wenn man die zu machen habende Anschaffungen nicht

spät verschiebt, doch gegen gethane Tratte, wo man ein Haus nicht recht wohl kennt, ist mit rifondo nicht immer am rathsamsten vorzueilen, bis zur Verfallzeitsnähe.

Wenn man Wechsel wegsendet, (es steht auch schon anderstwo), ist nöthig im Avis oder Begleitungsbrief derselben, deren Summe, Zertheilung der Briefe, Währung, Verfallzeit, von wem und auf wen sie lauten, auch wohl seinen letzten Cedenten, (welches man wenigstens gern ins Hauptbuch mit einsetzet), zu specificiren; dieses kommt sodann in ein richtig Copierbuch; wenn man nun, wie bey *Avis* steht, den folgenden Posttag, die Sache, mit oder ohne Secunda, bestätiget und diese Hauptdata repetiret, so siehet, im Fall der Brief egarirt, oder der Wechsel verloren geht, der Freund, was für Maasregeln er zu nehmen habe. S. Verlohrne Wechsel und Kap. 3. §. 6.

Ritorno, was *Retour*.

Ritratta, ist, wenn man für einen auf uns gezogenen Wechsel auf den Trassenten zurückziehet; dieses ist oft ein sehr theures Tirailliren oder Wechselreuten, wenn mans gebraucht, um nur Geld zu machen; zwar Kluge können es oft, nach Zeit und Umständen, mit wenig und auch keinem Verlust einrichten; wer aber eine Tratta bezahlt hat, ist nach der Strenge befugt, Mangel Fonds, sogleich auf alle Kosten hin auf seinen Trassenten zurück zu ziehen, auch auf seine Kosten mittelbar, wenn ers direkte nicht kann.

Rivalso, was Prävaliren, das Zurückerholen oder auch Nachnehmen seines Vorschusses.

Rize, ein Beutel mit 15000 Duc. in der Türkey.

Römer,

Römer, deren Pfund hielt 12 Unzen, und nach einem Maaß von 12 Unzen hatten sie ein Stück, so sie Aas oder Aß nannten, nach welchem sie alle Geldstücke einrichteten.

Rohe Mark, s. Rauhe.

Rosenobel, eine alte englische Münze, 5 Engel holl. Troy, gilt in Hamburg 14 Mark corrent, wäre circa fl. 9½. Ein holländischer Autor sagt, man hat sie nach dem Werth der Duc. à 5 fl., innerlich 11 fl. werth erfunden.

Rubel, der russische Thaler, à 10 Grieven oder 100 Copeken, sein Werth ist Liv. 5. französisch fl. 2. 18 kr.

Rückwechsel, s. *Ricambio*, Protest Kap. 3. §. 7.

Rupie, in Ostindien gängig; ein Autor, der Kaufmann, bestimmt die silberne à 1 fl. 12 kr., die goldene im Reich des Mogols, für 10 silberne à fl. 12.; ein andrer redet von 20 fl., die sehr rar sind. Ein Geschichtschreiber erzählt nach Tavernier Ind. Reisebeschr. *de monet. asiat.* pag. 8., daß im Anfang des vorigen Seculi eine Gemahlin des Groß-Mogols, Sultan Selim, sich einst ein vollkommenes Regiment auf 24 Stunden nur, durch ihre Vielgültigkeit ausgebeten; in ungezweifelter Erhörung ließ sie vorher in denen Münzstätten 24 Präge, mit den 12 himmlischen Zeichen graben, und für 2 Millionen Gold und Silber dahin schaffen, so daß sie in der dritten Stunde ihrer Regierung bereits eine Menge solcher goldener und silberner Rupien unter das Volk werfen ließ. Nach des Vaters Tode ließ sie sein Sohn verrufen und in die Münze liefern, so daß zur Zeit dieser Erzählung keine mehr um 100 Rthlr. zu bekommen war. Der Autor giebt

den

den Werth solcher silbernen à 30 franz. Sols und der goldenen, 8 silberne gegen 1 goldene, à 12 Liv. an.

Ryder, eine wirkliche sehr gängige Geldsorte in Holland, 6 Engel $5\frac{1}{2}$ Aß wägend, gelten da stets fl. 14. corrent, so fl. $13\frac{1}{2}$ Conventionsmünze; sie werden niemal erhöhet, noch erniedriget und gelten im Handel und Wechsel wie Cassageld; die halben sind fl. 7. und im Jahr 1749. geprägt.

S.

S. P. in einem italienischen Wechsel, auch Indosso, heißt le piace, wenn gefällig, hat aber bey der Acceptation und sonst gar keine Bedeutung, insonderheit hat Leipzig dahin keine Acht; man erklärt oder verdeutscht es auch, sotto protesto, unter Protest, auch salvo præjudicio.

Saggio, klein Gewicht in Venedig. 1 Pfund ist 11 Unzen à 6 Saggi, 1 Saggio 20 Karat; sonst heißt es ein Versuch, probiren.

Saldiren, eine Rechnung abschließen; daher Saldo, der einseitige Ueberschuß bey Abschluß der Rechnung, auch ausgleichen, daher, es saldirt sich, oder es gleicht sich aus. S. *Appunto*.

Sborso, ist Geldausgabe, auch wenn einer im Vorschuß des Guthabens steht.

Scadenza, *Echéance*, Verfallzeit eines Wechsels, wie solche genommen wird, s. Kap. 5.

Scars, rar, wenn Wechsel auf einem Platz wenig oder nicht vorhanden.

Scheidemünzen, die kleinen Münzen, so geprägt werden zur Bequemlichkeit, um im Publikum zu circuli-

circuliren; wird auch oft sehr schlechte Münze darunter verstanden.

Schema, ist ein Entwurf, Gestalt einer Sache, einer Schrift ꝛc.

Schereffe, eine Goldmünze in Persien, 8 Larins, der Larin à 2 Stück von Achten oder 2 Realen.

Scherflein, so eine arme Witwe in den Gotteskasten gelegt, ist $\frac{3}{10}$ kr. oder 1 Heller gleich.

Scherif, wie *Cherif*; Herr Dellavalle bestimmt ihn in seiner türkischen Historie nach dem vollen Werth und Gewicht eines venetianischen Zechins, sie werden nur in Cairo geschlagen.

Schiffnobel, eine englische Goldmünze etwas geringer als 2 Ducaten.

Schildlouisd'or, s. *Louisd'or neuf*.

Schilling, *Sol*, *Soldo*, hat gemeiniglich 12 Pfenn., und 20 sind allemal 1 Pfund, Livre oder Lira. In Hamburg sind 16 Schilling Lübisch 1 Mark, oder 8 Schilling Vlms 1 Rthlr. Banco; 1 Schill. Vlms ist 6 Schilling Lübisch; in Amsterdam hat der Rthlr $8\frac{1}{3}$ Schilling Vlms, $3\frac{1}{3}$ deren sind 1 holländischer Gulden; der Schilling Vlms hat 6 Stüber, oder 12 Den. oder Groot Vlms. Im Elsaß rechnet man 10 Schilling für 1 fl., oder 40 französische Sols, 1 Schilling à 4 Sols. In Basel hat man Schilling oder Plappert, deren auch 20 1 Pfund machen; Schilling kommen in Schweden vor à 48 ß. für 1 Rthlr. Species; 1 ß. Vlms ist 18 kr., 1 ß. Sterl. circa 32 kr. In den Niederlanden und in Frankfurt im Handel der Niederl. Tuch und Waaren rechnet man nach Schill. 8 pro 1 Rthlr. Waarenzahlung.

Der

Der Schilling Banco in Hamburg und der Stüb. Banco in Amsterdam sind sich beynahe gleich.

Schließen, ist die Negociation der Wechselsensalen; es lassen auch oft Kaufleute mit Bankiers, Wechsel durch ihre Bedienten schließen, allein vorzüglich, was durch Makler geschlossen ist, muß sammt allem, was dabey bedungen, fest gehalten werden. S. *Courtier*.

Schrot, ist das Gewicht einer Münze, franz Taille, wie Korn das Gehalt anzeigt, so heißt es: le Louis neuf au titre de 22 Karats 30 ps. à la taille.

Schwäbisch Gemündsilber. Schwäbisch Gemünd, ein Städtlein in Schwaben, hat einzig die Freyheit 6 löthig Silber zu verarbeiten.

Schwaren in Bremen, 5 thun 1 Groot, 72 Groot 1 Rthlr. S. Kap. 8.

Schweden, s. Stockholm Kap. 8. Die alte schwedische Platta ist der alte Thaler von Kupfer $1\frac{1}{2}$ Fuß lang, 1 Fuß breit und 1 Daumen dick, angegeben à 2 Rthlr. Silbermünze. Der silberne Speciesthaler hält $534\frac{8}{9}$ holl. Aß fein, sein Werth ist 2 fl. 33 kr. Conventionsmünze.

Schwere, nach dem Cubicfuß *) berechnet, wiegt.

			lb.	
1 Cub.	Schuh	Gold, ohngefähr	954	klein Gewicht in Frankf. am Mayn.
—	—	Silber	518	
—	—	Bley	577	
—	—	Kupfer	451	
—	—	Eisen	400	
—	—	Zinn	370	
—	—	Marmor . . .	136	

Sconto, s. Discontiren und *Escompt*.

Scontri-

*) In der ersten Auflage stand Quad. Fuß, und nun, als nicht schicklich, in Cubic Fuß verändert.

Scontriren, Incontriren. In Augsburg alle Dienstag, in Botzen, Leipzig, Naumburg auf den Messen, wie in den Lyoner payemens, so man viremens nennt, ist gebräuchlich, daß die Bankiers und Kaufleute mit einer Art Bilanz oder Etat ihrer Forderungen und Schulden, zu zahlen und einzuziehen habenden Wechseln, in einem dazu verordneten Haus, in Gegenwart der dazu vorgesetzten Handelsherren erscheinen, wo dann alles gegen einander durch Zu- und Abschreibungen, ungefehr so wie in den Girobanken, abgerechnet und abgethan wird, wodurch viele Mühe und Unordnungen oder Verdrießlichkeiten der baaren Zahlung gehoben bleiben, und das heißt dann das Scontriren oder der Scontro, wie bey payement gesagt ist. Z. E. A hat an B zu zahlen, B an C, und C wieder an A und so fort an; dieses wird dann, wie es sich trift, gegen einander gehoben, die Reste baar bezahlt. Es scontriren auch Kaufleute an andern Orten einzelen unter sich, wenn sie, sonderlich in Messen, Wechsel auf einander in Handen haben.

Scontriren im Buchhalten, ist, alle Posten des Journals und Hauptbuchs gegen einander halten, durchgehen und punktiren, welches gemeiniglich durch zwey exakte, der Sache wohl verständige Personen, an einem stillen Ort geschiehet, insonderheit so oft, und ehe man einen Bilanz ziehen will.

Scontro auch ***Scossion***, ist das obige Scontriren. S. Wechselscontro.

Scrupel, ein Apothekergewicht von 20 Grän. S. Drachma.

Scudo, Ecu, Thaler.

Scudo d'oro in Florenz à 20 Soldi, ist Liv. $7\frac{1}{2}$ comm. deren $5\frac{3}{4}$ sind 1 Pezza d'otto à 97 Sols franz.

Scudo d'oro in Genua ist Liv. 10. $15\frac{2}{5}$ Sous fuori di Banco, bey $\frac{1}{2}$ Duplon.

Scudo imperiale in Mailand ist 117 Soldi imperiali, deren 106 sind 150 Soldi correnti.

Scudo di marco, in Novi, ist fingirt, was der in Genua.

Scudo d'oro in Rom, ist circa fl. $3\frac{1}{2}$.

Sechsling, heißt in Hamburg 1 Groot Flämmisch.

Seckel bey den alten Hebräern; nach vielen ungleichen Autoren kommt Hr. Bynæus 1701. mit einem neuern Holländer beynahe überein; erstrer nimmt den Seckel für 45 kr. damaligen Geldes. Er sagt, Josephus gibt den Werth eines Seckels à 4 Drachmen an und 1 Drachma war zu Athen, was $\frac{1}{8}$ Rthlr., letztrer rechnet für 400 Seckel fl. 288 Holl. so 42 kr. für 1 Seckel wäre. Hr. Maler wird nach heutigem Geld das nächste getroffen haben, er fixirt 1 Seckel auf 1 Loth Silber à 1 fl. oder Silberling und 1 Talent oder Centner fl. 3000.; er sagt aber, der Griechische Centner sey halb so viel als der Hebräische. S. Talent.

Secundawechsel, ist in allen Punkten dem ersten oder prima gleich, laut Kap. 4., wird allenfalls gültig und bezahlt laut Kap. 3., wenn der erste verlohren. Wenn man jemanden Wechsel sendet, um gleich über den Werth zu disponiren, und wir bey diesem nicht wohl bekannt sind, ist nöthig prima und secunda zugleich, oder letztre den nächsten Posttag nachzusenden, damit man jene indessen möge acceptiren lassen. Ein Aussteller ist

schuldig, secunda, tertia mit prima zu geben, wo es aber gar zu weit entfernt, um selbige durch viele Giri bis zum Trassenten her zu holen, kann auch indessen eine richtige, so weit indossirte Copia, wenigstens als ein wichtiger Titre, dienen; sonst zahlt man auch prima, richtig girirt ohne secunda. S. Wechsel zur Acceptation. Ein junger Kaufmann, um sich reich zu stellen und eine gute Heyrath zu treffen, sammelte eine Menge nicht gar alte Secundawechsel, deren Erstre doch längst getilgt waren, und die sonst nichts sagten; die Verwandte der Braut verstunden die Sache nicht, glaubten ihn als einen mit ansehnlichen Wechseln bereicherten Bankier, und gaben ihm die reiche Tochter. Also muß man sich mit Wechselbriefen in Acht nehmen; wo man die secunda nicht gleich mit prima nimmt, muß man sie durch alle Giri an Trassenten fordern; denn ohne alle Indossi, wodurch prima gelaufen und laufen sollen, gilt jene doch nicht.

Segovia, *Sevilla* und *Mexico* sind die einzigen Münzstädte in Spanien und dem span. America.

Sensal, Makler, s. *Courtier*.

Senzaria, s. *Courtage*.

Sequin die Hälfte einer venet. Ducat; andre stellen ihn der Ducat gleich. (S. Sultanine) Andre halten ihn vor den Scherif in Cairo geprägt.

Severin, s. *Souverain*.

Sicht, *vue*, *vista*. Ein Wechsel also oder à piacere, à volonté gestellt, auch wo keine Zahlungszeit bestimmt ist, muß inner 24 Stunden zahlt werden, an einigen Orten gleich am Präsentationstag; was in Frankreich nur à 1 jour de vue, de

date gestellt ist, hat die 10 Respekttage, wo aber prefix dabey, muß es sogleich gezahlt seyn.

Kurze und lange Sicht ist ungleich, jenes ist in wenigen Tagen oder auch in wenigen Wochen zahlbar, was 3. 4 und mehr Wochen hinaus läuft, ist schon lange Sicht. Das Wort Sicht überhaupt wird vor die Verfallzeit, vor die Zeit, wie lang der Wechsel zu laufen hat, genommen; im Wechsel werden ausser Meßbriefen, oder was in Frankreich auf lang hinaus für Waaren gezogen wird, nicht leicht Briefe von längerer Sicht negociirt als bis 3 Monat laufend; sonst zählet man nach Sicht von dem Tage, da man einen Wechsel das erstemal vorgezeigt. S. *Dato*; es ist in denen Arbitragen und Speculationen höchstnöthig zu sehen, welche Course von kurzer oder langer Sicht verstanden werden. S. Kap. 12. §. 2. am Ende des 2ten Exempels.

Hier muß ich den Anfängern noch eine Anmerkung beyfügen; die Bankiers ziehen auf $1\frac{1}{2}$, 2, $2\frac{1}{2}$ Monat Dato (welches man denn lange Sicht nennt) theils wenn sie als Commissionnairs dazu beordert sind, theils darum, weil sie öfters ihre Wechsel von so langer Sicht, wenn diese, wohin sie zahlbar lauten, auf ihrem Platze rar sind, in einem eben so guten Cours anbringen, als wenn sie kurzsichtig trassirten; denn oft z. E. sind auf einem Platz Wechsel nach London so rar, daß die Waarenhändler, oder sonst jemand, der jetzt Geld hat und absolut jetzt Anschaffung z. B. nach London geben muß, froh ist, wenn er nur solche Wechsel bekommen kann, um remittiren zu können, wenn es nur Papier, das ist, Geld vertretendes, machende Wechsel sind; dabey hat der Wechsler, wie anderwärts steht, einen Vortheil

der Zeit in seiner Supportorechnung, oder daß er allenfalls nicht ehender als bis gegen die Verfallzeit Anschaffung geben muß; da unter solcher Zeit die Course da und dort sich soviel mal drehen können, daß er indessen mit schönem Nutzen noch seine Tratten bedecken, und dabey das Geld bis dahin anderst benutzen kann, dergestalt kann das langsichtige Trassiren des klugen Speculisten anderst als das Tirailliren zum Vortheil geschehen. Er kann seine Bedeckungen mit andern Briefen als eben londischen und durch andre Plätze in gelegener Courszeit thun, weiterer Ursachen des langsichtigen Trassirens zu geschweigen, ohne daß es allemal von Wechselreuterey die Frage seye.

Signatur, auch Firma, die eigene Handunterschrift eines Wechsel- oder Handelshauses. In Abwesenheit eines Herrn muß der Bediente oder Factor auf jedes Verlangen eine Vollmacht vorweisen, um seinen Verrichtungen, oder Signaturen unter seines Principalen Namen samt dem seinigen, Glauben zu geben.

Silber, dessen Prob- und Gewichtseintheilung s. Mark, dessen Schwere s. Schwere, sie verhält sich gegen Gold wie $1\frac{6}{7}$ zu 1. Dessen Werth oder Verhältniß gegen Gold ist von einem Platz gegen den andern ungleich, wegen der ungleichen Menge des ein oder andern; in Holland rechnet man 1 gegen $14\frac{8}{15}$, nämlich daß da 1 Mark Gold gleich geachtet ist $14\frac{8}{15}$ Mark Silber; in Engelland $15\frac{1}{17}$ nach Magems Angabe, in Frankreich $14\frac{4}{9}$ à $14\frac{1}{2}$, in Berlin $13\frac{4}{5}$, im Reich $14\frac{1}{7}\frac{1}{1}$, Leipziger Proportion nach Meyer $15\frac{7}{11}$, in Spanien $15\frac{5}{8}\frac{5}{7}$ nach Magen; nach diesem Autor war ehemal in China und Japan 1 ℔. Gold nur 9 à 10 ℔. Silber werth, weil

aber aus Europa nach und nach gar viel Silber dahin geführt worden, so ist jetzt die Proportion nicht mehr genug, diesen Handel mit Nutzen zu treiben, zumal die Chineser kein Gold in der Erde graben. Das meiste Silber kommt aus denen Spanischen Minen aus America in Barren und Piastern, dabey sagt Magens Kaufmann, daß die Silberminen in Europa ungleich mehr ausliefern, als die Goldminen in Ungarn geben können; derselbe hat gerechnet, daß von dem Silber, so jährlich aus America kommt, theils wieder nach Ostindien geht, bey fl. 12600000 in Europa bleibt, so in Spanien, Frankreich, und besonders in Holl- und Engelland verarbeitet, ausgemünzt und gesammelt wird, und daselbst in denen Münzstätten, Banken, Fürstlichen Schatzkammern, bey den Kaufleuten und bey dem Volk befindlich.

Fein Silber gilt dato im Röm. Reich die cölln. Mark fl. 24. in gemeiner Münze oder fl. 20. in Ducaten à 4 fl. 10 kr. in Berlin nach Kruse Rthlr. 14. Preußisch Corrent, in Amsterdam fl. 25. 16 Stüb. Corr. per Mark Troy, in der Münze in Paris mit dem Zusatz L. 52. 17 Sols 4 Den. per Marc poids de Marc; in Basel fl. $20\frac{5}{6}$, in Neuenthalern à fl. $2\frac{2}{5}$, in Augsburg fl. $19\frac{5}{6}$ Corrent, die dasige Mark, so nach Hrn. Beuther $2\frac{1}{2}$ Pfenninggewicht stärker als die cöllnische, versteht sich vor feinst 16 löthig oder 12 Deniers Silber: sonst nennt man auch schon allgemein fein Silber, wenn es von $11\frac{3}{4}$ Den. oder $15\frac{2}{3}$ löthig. Es giebt kein Silber, wo nicht ein wenig Gold unvermerkt mit vermengt ist; in Engelland gilt das Standartsilber $11\frac{1}{10}$ Den. die Unze 5 ß. 7 ₰. Sterl. alte Piasters die Unze 5 ß. $5\frac{3}{4}$ Den.

Silber, dessen Gehalt nennt man also in Deutschland nach Loth, das feinste also 16 löthig, in Frankreich, Holland, Engelland nach Deniers, 12 Den. das feinste, 11 Den. Silber ist $14\frac{2}{3}$ löthig; nach meiner Zugabe von gebrochenen Zahlen, oder wie bey Deniers zu sehen. Oder man sage z. E. 10 Den. Silber was ist es in Cölln? $\frac{12 \text{ geben } 16}{3 \text{ geben } 4}$, was 10? Antw. $13\frac{1}{3}$ löthig; 11 löthig Silber was ist es in Frankreich? 4 geben 3 was 11? Antw. $8\frac{1}{4}$ Den.

Silberproben des verarbeiteten Silbers, s. Gehalt.

Silberling, s. Talent & Seckel.

Smirna, ein considerabler türkischer Meerhafen in Natolien; daselbst coursiren die güldenen Aspers, $2\frac{1}{4}$ Piasters werth, die kleinere Münze heißt Asselani, Abouquers von 80 Aspers. Daselbst kommen auch viel der holl. Daalers vor, so da expreß für die Levante geprägt werden, und oft von sehr ungleichem schlechtem Gehalt sind, nach *Man. des Neg.*

Sol, *Soldo*, was Schilling, so nennt man auch in Frankreich die holländischen Stüber; es kommen in Basel, Genf, Frankreich, Italien, Thaler, Ecus von 60 Sols, und viele Livres von 20 Sols à 12 H. vor.

Solde, s. *Saldo*.

Solawechsel, einzeler Wechsel, wo man nicht Prima noch Secunda setzt, dergleichen stellt man gemeiniglich nur auf sich selbst für aufgenommene Depositi oder Messen, um deren nur einen einzigen von seiner Hand auf sich selbst laufen zu lassen; was aber im Wechselhandel zu weiterer

Versendung und Negociation geläufig seyn soll, ist man verbunden 1a, 2a, 3a zu stellen.

Solidairement, s. *in solidum.*

Solvable wird von einem Haus gesagt, das hinlängliche Aktiven hat seine Schulden zu zahlen, oder auch hinlänglich gut ist; jenes sagt man, wenn auch ein Haus auf eine Weile aufhört zu zahlen, und dann mit Interessen zahlt.

Sonnenlouisd'or, 5 Engel 10 Aß schwer, bey 11 fl. werth, sie hat fein 153$\frac{4}{5}$ holl. Aß; wenn nun deren 5120. L. 765. 2 S. 9 D. franz. gelten, so ist sie innerlich beynah L. 23. franz. also 7 S. oder 10 kr. weniger als die franz. Neuelouisd'or alten Gepräges, werth.

Sopra agio kommt in Venedig vor, ist also ein Agio über und zu einem andern Agio.

Sortenwechsel, s. Kap. 2.

Souverain, *Severin*, eine spanische und brabantische Goldmünze gilt in Hamburg 20 Mark Corrent, in Holland 15 fl. Corrent, in Berlin Rthlr. 8$\frac{1}{4}$, in Louisd'or à 5 Rthlr., in Leipzig 8 Rthlr. 10 Gr. im Reich fl. 15., halbe 7$\frac{1}{2}$, in Botzen gleich 3 Ducaten. Sie sind von 22 Kar. 44$\frac{4}{29}$ in die rohe Mark, hat keinen festen Preiß.

Spagament, die verflossene Zahlungs- und Scontrozeit in den Leipziger Messen.

Spanien, dessen Wechsel, s. Cadix Kap. 8. Gewicht, s. Mark.

Spanische Flotte; die Spanischen Gallionen fahren fast alle Jahr im März von Cadix weg bis nach Puerto belo, wo ein grosser Markt ist, und wohin die Indianer von Peruelos, Lima und Panama ihr Geld und Waaren, als Gold und

Silber

Silber in Stangen und Klumpen oder Platten, Pesos oder Stücke von Achten, Goldsand, Perlen, Wolle, Cochenille ꝛc. zum Verkauf und Tausch, vordersamst gegen Leinwand und Zeuge bringen; diese Indianer nehmen ihre Gelder und Waaren niemals wieder zurück, je nachdem nun diese vieles bey sich haben oder die Flotte mit den Spanischen Gallionen mehr oder weniger von denen den Indianern nöthigsten Effecten, sonderlich Leinwand und kurze Waaren enthält, je nachdem fällt die Rückkunft mehr oder weniger vortheilhaft aus; ein Autor sagt, innerhalb 40 bis 50 Tagen werden in Puerto belo über 20 Millionen europäischer Waaren umgesetzt, sonderlich gegen Silberbarren, Gold ꝛc. so von Peru dahin gebracht werden. Die Gallionen, so nur bis Puerto belo gehen, kommen innerhalb 8 Monaten wieder zurück, die Flotte aber, so nach Vera Crux und Mexico in Neuspanien fährt, bleibt $1\frac{1}{2}$ bis 2 Jahr aus; das Geld oder Silber, so für den König kommt, wird in ein Gallion eingeladen, und einem königlichen Münzmeister eingehändigt, welcher dem König für jede Reise den Werth von Rthlr. 6000 zahlt, und hingegen 1 pr. Cent von seinen empfangenden Geldern einbehält. Die Kaufleute laden ihr Gold und Silber ein, wo sie wollen, wofür ihnen der Schiffscapitain steht. Es darf ja kein Fremder, ohne königl. Erlaubniß, nach Neuspanien reisen.

Species, dadurch versteht man bald wirkliche Münze, Geld, auch daß ein Wechsel in den darin benamten Sorten soll gezahlt werden, auch wird es für die besten Sorten genommen.

Speculationswechsel, s. Kap. 14.

Spesen, Unkosten im Wechsel sind die Provision, del credere, Courtagen und Briefporti, wie solche in einer Kettenrechnung angesetzt werden. S. Kap. 7. §. 1. letzters und 6tes Exempel.

Spirante, *agonizante*, Monat oder ein Wechsel, der so eben am Ende ist abzulaufen; spirato, verflossen.

Standart, ist in Engelland das Gehalt des Goldes oder Silbers, so ist der Standart in Gold 22 Kar. in Silber $11\frac{1}{10}$ Den. gesetzt.

Standpfenning, nach Magens Kaufmann, eine Münze, in welcher die Bank in Amsterdam sonst zu zahlen schuldig wäre.

Star del credere, s. del credere, besagt das Gutstehn.

Sterlin, eine Benennung des englischen Geldes, kommt von gewissen deutschen Aesterlings, so das englische Silber zum Gepräge zu bereiten erfunden; im feinsten Grad fand man es zu weich zum Gebrauch, sie suchten es zum Gebrauch hart zu machen, und zugleich seine ihm eigene Weisse zu erhalten, zu wenig Zusatz ließ es zu weich, nach langen Versuchen fanden diese Aesterlings, daß das wahre Mittel 18 Pfenniggewicht feinen Kupfers in 1 Unzen 2 Pfenninggewicht des feinsten Silbers sey, so zusammen 1 Pfund engl. Troy ausmacht, und die englische Prob oder Gehalt der Silbermünzen ist. Sterlin Silber ist $11\frac{1}{10}$ Den. $14\frac{4}{5}$ löthig, gilt als oben 5 ß. 7 ₰. Gold 22 Karat mit Zusatz 1 Kar. Silber, 1 Kar. Kupfer, gilt in Stangen die Unze 3 Liv. 17 ß. 6 ₰. gemünzt 1 Den. mehr. S. Magens allg. Kaufmann pag. 93.

Strasburg im Elsaß, dessen Wechselart Kap. 8.

Stüber, *Stuyver*, deren 20 thun 1 holl. fl. und 50 1 Rthlr. er hat 16 gemeine Pfenn. oder 2 Groot Vlms, ist 3 kr. Conventionsmünze, 1| Stüber hat 8 Deut.

Stück von Achten, sind eigentlich die spanischen Piasters von 8 wirklichen Silberreals, s. Pezo, Piaster, Real.

Sultanine ist was ½ Zecchin. Ein Mann, der 2 Jahr lang in Gesandtschaftsbedienung in Constantinopel war, versichert mich, sie seyen den Zinsche gleich, so eine kleine ½ Ducat, *Man. des Neg.* giebt sie gleich einem Sequin für die in Cairo geprägte an.

Summa, dieselbe muß in einem Wechsel inwendig im Text mit Worten ausgeschrieben werden, viele Bankiers wiederholen es noch oberhalb ihrer Signatur wirklich; seit einer neuen Wechselverfälschung und Veränderung könnte diese Methode allerdings allgemein nöthig werden.

Supporto ist was Jahrzahl, der Zins für 1 Jahr oder ungleiche Monat und Tag. Deren kürzeste Berechnung Kap. 15. §. 2.

T.

Tabelle der Theile an oder von 100. S. Kap. 15. §. 4. Schema von Paritabellen daselbst §. 5. Tabelle der Markeintheilung, s. Mark.

Taille, ein Münzwort, deutsch Schrot. Zeigt das Gewicht und eigentlich die Anzahl, wie viel der Münze auf eine rohe Mark gehen sollen. Louisneufs 30, Louisvieux 36, Ecusneufs $8\frac{3}{10}$ à la taille.

Talent; war bey den alten Hebräern 3000 Seckel, auch 1 Centner à 50 Minas, 1 Mina 60 Seckel,

nach

nach Hrn. Maler 1 ℔. 26 Loth 1⅘ Quintl. die Juden rechneten, nach einem holländ. Autor, 1 Pfund Gold, so fl. 680 Rheinisch, vor 100 gemeine 50 heilige Seckel. Das wahrscheinlichste ist, daß man nach Hrn. Maler 1 Seckel oder Silberling für 1 fl. annimmt.

Taler, Thaler, s. Reichsthaler.

Tela oder Cherasis, eine Goldmedaille, welche bey jeder Königswerdung in Persien geprägt wird, im Gewicht der Ducaten.

Termin, Zahlungsfrist, deren darf im Wechsel niemand geben, als nach dessen Laut und den Respekttagen.

Tertia, Terzawechsel, troisième de change, welche auf Verlangen der Prima und Secunda nachgegeben werden muß, welches oft nöthig, sonderlich wenn die Briefe weit versandt oder negociirt werden. Deren besondern Ausdruck s. Kap. 4. Sie müssen aber alle vom Aussteller an durch alle die Hände girirt werden, wie die erste gelaufen, um sie als einen gültigen Titre zu gebrauchen. S. *Secunda*.

Testone, silberne port. Münze von 100 Rées.

Timpf, polnische Silbermünz, hat 18 Gr. Pol. 15¼ kr. Conv. Münz oder 11 1/11 franz. Sols.

Tirailliren, franz. tirailler, ein Ausdruck wie Wechselreuterey, wenn man hin- und herzieht und ziehen läßt, um sich Geld zu machen; welches, wenn es nicht mit Klugheit in rechten Zeiten geschiehet, allemal sehr kostbar ist, und einen nach und nach ruiniren kann; doch wie bey Sicht gesagt, kann oft ein der Sache Verständiger auf lange Sicht noch mit Nutzen trassiren.

Tireur, was Trassent.

Titre ist in Frankreich was Document, ein Papier, als Wechsel, Schein, Brief, Factura ꝛc. welche Beweis und Versicherung von einer Forderung oder Zahlung geben.

Titre bedeutet auch das Gehalt, Probe des Goldes und Silbers in Barren, Gefäßen, Münzen, wie Aloi oder Korn.

Toman, 50 Abassi oder 100 Mamudi in Persien, so circa L. 95 franz., man sagt auch Tumain.

Toques ist in China das Gehalt des Silbers, so von 100 à 80 Toques ist, also hält das franz. Silber 93 à 95 Toques.

Tonnen Gold ist hunderttausend Gulden beständig, diese Benennung hat ihren Ursprung in Holland.

Tonnen, *Tonneau de mer ou de pilotage*. Im Seestyl ist 2000 ℔., eine Last 4000 ℔. die grossen Lastschiffe halten 200 Tonnen und auch mehr.

Tontine; davon s. Kap. 16.

Toralo, ein türk. Piaster, auch Grouch genannt.

Tourniren, z. E. die Wechsel nach Hamburg tourniren, fallen dißmal am besten ein zu einer Anschaffung oder Retour.

Tournois ist die Benennung des französischen Geldes Livres, Ecus tournois, weil die ersten franz. Münzen in Tours sollen geprägt worden seyn.

Transaction, eine Akte, wie Compromiß um Zwistigkeiten gütlich zu vergleichen.

Trassat, ist in einigen alten deutschen Wechselordnungen der Bezogene eines Wechsels, obwohl das Wort Tratta original italiänisch ist, so hat doch

jenes

jenes Wort mit keiner Sprache eine Connexion, und man hört es unter Bankiers nicht.

Trassent, der Aussteller eines Wechsels, dessen Wahrnehmungen s. Kap. 3. §. 2.

Trassiren, Wechsel von sich ausstellen, abgeben; unter dem Wort Wechsel, wie Kap. 3. §. 2. und Kap. 4. siehet man, in wie viel Fällen und Arten man Wechsel ausstellen kann; auf einen Waarenschuldner läßt es sich nicht schlechthin ohne seinen Consens oder übereingekommenen Accord vor der Verfallzeit ziehen; wie man einen Wechsel stellt, wenn man für andrer Rechnung und Ordre trassirt, steht Kap. 4. wer trassirt, muß auch sogleich mit erster Post Avis geben: man trassirt auch Wechsel, die man noch weiter in Händen behält. S. Kap. 4. No. 18.

Trassiren stellt in den Wechselrechnungen auch das Verkaufen, Negociiren, wie Remittiren das Kaufen derselben vor.

Tratta, die Ausstellung eines Wechsels, frz. traitre.

Traitte & retraitte ist, was man mit tirailler versteht.

Trebucher heißt im Gewicht aus- oder vorschlagen, wie pencher, wird von Münzen gesagt, die vollwichtig sind: die Münzen, sonderlich in Frankreich, sollen alle etwas starkwichtig eingerichtet seyn, damit sie nach langem Gebrauch dennoch in dem vorgesetzten Gewicht bleiben.

Trenche, der Rand an den Münzen.

Trillion, in der Zahlen Aussprache schreibt sich mit 1 und 18 Nullen oder andern Zahlen dran. S. *Billion*.

Trockener Wechsel, s. *Cambio secco.*

Trente Sols, eine alte französische Münze, die bald gar nicht mehr gesehen wird, nach ihrer Feine an Silber und ehemaligen Preisen ist der einfache vollkommen 1 fl. Conv. Münz werth.

Troygewicht kommt in Holland und Engelland vor; 19 Unzen holl. Troy sind 20 Unzen cöllnisch. S. Mark. Das Pfund englisch Troy hat 6780 franz. Grains.

U. V.

Valeur, Werth, valeur en marchandises in einem franz. Wechsel hat 30 Respekttage.

Valuta, Währung, Wechsel- oder Waaren-Valuta, Valuta als Werth in einem Wechsel. S. Kap. 4. No. 18.

Valeur intrinseque, einer Münz innerlicher Werth, wie dieser zu finden. S. *Louisblancs.*

Variiren, das Aendern der Coursen; ein Wechselcours kann in wenigen Tagen, ja Stunden, sonderlich an Hauptposttagen, sich ändern; dahero wenn man einem Bankier auf einem Platze zu Verkaufung oder Einthuung einiger Wechsel Auftrag giebt, so kann man sich selten darauf verlassen, vielweniger prätendiren, daß er uns eben den Cours in Antwort berechnen soll, den er uns vorher angezeigt, es wäre dann, daß wir von ihm einen Cours à fortfait, dahin und hinweg, verlangt, wobey nach Kap. 12. man schwerlich so wohl bestehen würde, als wenn man sich dem redlich berechnenden Cours ergiebt; man muß nicht denken, daß ein Bankier in dem Fall über $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$ pr. Cento über die Schnur hauen

werde,

werde, denn er muß gewärtig seyn, daß man sich anderwärts der Coursen selbigen Tags erkundige, und dann ist es eben so möglich, daß ein Cours innerhalb 4, 6, 10 Tagen zu unserm Vortheil sich ändern kann; so viel dem Unkundigen des Wechsels für den Fall.

Uebelzahlen einen Wechsel, davon s. Kap. 3. §. 5. Art. 2. & 3.

Uebertragen, was bey remittiren gesagt.

Uebermachen, cediren. Das Uebertragen der Wechsel geschiehet durch indossiren; man überträgt auch oft jemanden einen Wechsel am Ort auf Ordre und Disposition eines andern, da man sein Indosso durchstreichen kann, wenn es soll geändert werden, denn im Giro wie im Wechsel darf ja kein Wort verändert werden.

Vélon, so wird die Kupfermünze in Spanien benamset, 32 Reales de Velon sind 17 detto de Plata, Silber.

Veränderlicher Preiß im Wechsel. S. Unbeständiger.

Verehren einen Wechsel. S. alle Ehre mit Anmerkung.

Verfallzeit, *Scadenza*, *Echéance*, die Zahlungszeit wird gleich im Anfang eines Wechsels deutlich mit ausgeschriebenen Worten benannt; in Frankreich, Holland und einigen Orten werden die Respekttage dazu gezählt, an andern nicht; es scheinet zwar, als ob nur der Einheimische jedes Ortes, die Bestimmungen der Verfallzeiten nach seinen Ordnungen wissen müsse; allein auch der Ausländische hat es nöthig, theils damit er ja keine Verspätung gefahre, und theils auch, wenn ihm

ihm ein Protest kommt, daß er nachrechne, ob der letzte Innhaber nichts verfehlt. S. Kap. 3. und 5.

Vergülden, damit kann ein Künstler die falschen Goldmünzen so hoch bringen, daß es die gemeine Prüfung des Probiersteins aushält, deßwegen der Rand vorher zu feilen ist.

Verhältniß des Werths von Gold und Silber S. Silber.

Verjährte Wechsel oder präscribirte, davon s. Kap. 3. §. 6. am Ende. Die Pariser Ordnung Art 21. sagt: die Wechsel oder Billets sind nach 5 Jahren von Aufhörung der Forderung und gerichtlichen Betreibung für bezahlt zu achten, jedoch die vorgeblichen Schuldner sollen betheuren, daß sie nichts mehr schuldig sind, also auch ihre Wittwen, Erben oder Sachwalter, daß sie aufrichtig glauben, nichts mehr schuldig zu seyn; einige Wechselordnungen machen einen Unterschied zwischen Briefen auf sich selbst, und auf andre gezogene. In allewege geht es auf die Gefahr des Innhabers, einen Wechsel über die Verfallzeit ohne Forderung, Protest und Betreibung zu lassen. Dahero sagt die Leipziger und andre Wechselordnungen: ein Wechsel auf einen andern gezogen, ist in 4 Wochen nach der Verfallzeit als bezahlt zu achten.

Verlohrne Wechsel, s. Kap. 3. §. 6. wenn ein Wechsel oder mehrere verlohren sind, muß man eilig mit Secunda, Terza, oder wenigstens mit richtiger Copie nachkommen; deßwegen jedermann, der einen Wechsel wegsendet, solchen von Wort zu Wort sammt den Indossi copiren soll; wenn man beobachtet, was bey Avis steht, so

kann der, so unsre Wechsel soll empfangen haben, deren Rückbleiben oder Verlohrengehn den folgenden Posttag einsehen, und kraft deren Beschreibung, wenigstens an den bezogenen Orten eilig vorbeugen, und damit am öftersten noch zeitlich kommen, sonderlich bey Wechseln, die nicht ganz nahe an der Verfallzeit sind.

Verlust am Wechsel, *perte à la Lettre*, s. *Benefice*, was sonst über Verlust am Wechsel möchte geklagt werden, s. Kap. 12. Variiren und Provision.

Vermittlungsplatz, wenn man gerade von einem Ort zum andern zu wechseln kein gesetztes Wechselsystem oder eingerichteten Cours findet, so muß man einen Vermittlungsplatz annehmen, der mit beyden andern wechsle, wovon die Frage ist, wie Kap. 12. weiter erklärt, auch Kap. 7. §. 2.

Verwaiseter Wechsel, wovon Hr. J. C. May in einem Brief redet, ist, wenn niemand zu dessen Acceptation und Zahlung da ist. Kap. 3. §. 7. Art. 9.

Vidimation, Bekräftigung eines Instruments oder Copei durch einen Notarium.

Vintin in Portugal, eine Silbermünze von 20 Rées $3\frac{1}{2}$ kr.

Viremens ist das Scontriren in Lyon, s. *Payement*, ist auch das Zu- und Abschreiben in den Banken verstanden.

à Vista, *à vue*, auf Sicht, dergleichen Wechsel, Billets, Assegni, sollen den Vorzeigungstag oder längst in 24 Stunden bezahlt werden.

Vlms, *Vlaems*, Flämmisch, kommt im Wechsel in Amsterdam, Antwerpen und Hamburg vor, nach Kap. 8.

Unbe-

Unbeständiger Preiß; es ist unter der Rubrik: fixer Preiß schon erklärt, gegenseitig, daß der unbeständige Preiß im Wechsel stets den Cours mache und bedeute, wogegen der andere immer fest bleibt; also z. B. wechselt Frankfurt nach London à 137 Batzen für 1 Liv. Sterl. jene variiren, letzters bleibt, Frankfurt hat oder giebt also den unbeständigen Preiß nach London; das nämliche ist, ungewisser Preiß.

Unrecht, s. übelzahlen. Kap. 3. §. 5.

à Volonté, was *à Vue*.

Vollmacht, Procura, s. *Blanc seing* und Kap. 3.

Von der Hand Wechsel, s. gemachte Briefe.

Vorzeiger; Wechsel oder Billets an Vorzeigern, ohne Namen, noch Ordre, werden zuweilen, doch wenig, und nur in kleinen Summen und nicht weit in die Ferne ausgestellt. Doch ist allemal besser, den Namen und Ordre beyzusetzen, Vorzeiger als Präsentant. S. Kap. 3. §. 3. und 6.

Unze, *Once*, ist 2 Loth oder 8 Quintlein, Gros. Die Mark hat 8 Unzen. S. **Quintlein und Mark.** Die Unze holl. Troy hat 20 Engel à 32 Aß, die Unze engl. Troy, deren 12 ein englisch Pfund machen, hat 480 englische Grän, 565 franz. detto.

Ursachen vom Fallen und Steigen der Wechsel. S. Kap. 6.

Uso, *usance*, heißt ein Gebrauch, und daher ist es im Wechsel ein angenommener Satz, nach welchem die Wechsel, so à Uso lauten, je nach der Zeit verfallen sind, wie der Uso an einem jeden Ort schon von langem seine Bestimmung hat, davon Kap. 5. das weitere besagt. Doppio Uso

ist allemal 2 mal so viel; mezzo Uso ein ½ Uso, auch dieses Wort, wie viele andre, zeigen, daß der Wechsel seine erste vornehmste Verfeinerung in Italien erhalten.

W.

Währung, *valuta*, ist die Münzart, worinnen ein Wechsel soll gezahlt werden; Banco oder Wechselvaluta oder Corrent hat an jedem Platz selbst seine Bestimmung, in was es bestehe, oder man muß wörtlich anderst ausdrucken, in was Sorten und deren Preissen ein Wechsel soll bezahlt werden; sonst giebt es, wie bey diesen Rubriken gesagt, wirkliche Münzen und Währungen, und fingirte, die im Grund zu wirklichen werden. S. Kap. 1. und 12.

Wardein, franz. *essaieur*. Derjenige Münzvorsteher, welcher unter andern die Silber- und Goldstangen, oder Silber- und Gold-Plaatschen, lingots, probirt; er nimmt an zwey Enden oder Orten ein Stückchen einer Erbsen groß, und probirt es, um seinen wahren Gehalt zu finden, und sodann nach seinem Eid schriftlich von sich zu geben, was es an Feine halte, wornach denn unter den Handelnden ein Preiß, entweder nach der feinen Mark, oder nach solchem Gehalt an sich abgeschlossen wird.

Wechsel, *change*, ist eigentlich die Verkommniß, kraft welcher man eine Sache für oder gegen die andre überläßt oder überträgt.

Wechsel oder **Wechselbriefe**, deren giebt es verschiedene Arten Prima, Secunda, Terza, &c. Sola, Copia, Wechsel auf sich für aufgenommene Deposita, trassirte Wechsel auf andre, Wechsel an

Vorzei-

Vorzeigern, an Ordre, an eigene Ordre, zahlbar, Wechsel für andere Rechnung gezogen, bedingte Wechsel, Interimswechsel, domicilirte Wechsel, die laut Kap. 3. 4. und laut ihren Rubriken jede ihre besondere Beobachtungen erfordern.

Wechsel sollen allemal ihre ausgefüllte Giri haben, und übrigens laut Kap. 4. im Anfang, reinlich und richtig eingerichtet seyn; NB. man hüte sich von niemand einen Wechsel zu nehmen, wo nicht der Name dessen, so uns solchen cedirt, drauf stehe, oder wenigstens, daß er uns einen Revers dabey gebe, mit der vollen Copia oder Beschreibung solchen Wechsels, worauf er bekenne, daß er uns eben denselben cedirt habe, damit, falls er mit Protest zurück käme, er nicht läugnen könne, daß er als unser Cedent dafür gut seyn müsse, gleich einem wirklichen Indossenten.

Uebrigens sieht man überhaupt und insbesondere Kap. 3., was bey und mit den Wechseln zu beobachten, Kap. 4. wie man sie in jeden Fällen stelle und indossire, Kap. 7. 8. 11. 12. wie man sie berechnet, Kap. 9. wie man deswegen schreibt in verschiedenen Vorfallenheiten, und sonderlich Kap. 12. wie man deren auf das vortheilhafteste bekommen oder anbringen könnte.

Wechsel benennt man auch gar oft nur Briefe, z. E. Briefe nach Paris, Londische Briefe, Amsterdammer Papier; Pariser Wechsel, wenn sie dahin gezogen sind und zahlbar lauten.

Wechsel auf bestimmte Verfallzeiten, sind rathsamer zu nehmen und zu stellen, als auf ungewisse Sichten. S. *Dato*.

Wechsel für Waaren; über dergleichen für verkaufte Waaren haben mehrere Autores, sonder-

lich Hr. Bohn verschiedene Formeln gegeben, so doch in eins könnten gebracht werden; es ist aber eine schöne Sache, wenn es, wie ich von Leipzig lese, und in Frankreich durchgehends üblich, überall aufkäme, daß man sich von seinen Waarenabnehmern Wechsel oder Billets, auf den Termin, wie accordirt verfallen, geben ließe, wenn auch auf 6. 8. 12 Monat hin; es beugt grossem öftern Verdruß, Schaden und Chicanen vor, und befördert die Handlung merklich; denn man kann im Fall solche Billets allemal bey einem Escomptewechsler zu Geld machen; und bey ein paar Monat gegen die Verfallzeit sie allenfalls bey demselben wieder einlösen und als negotiable Wechsel verhandeln, oder man sendet sie, als obgesagt, an einen Bankier am nächsten Hauptplatz, und trassirt darauf; in Frankreich haben solche Billets 30 Respekttage, und dann wird damit nach Wechselrecht verfahren. Wo hingegen man Waaren weit in die Ferne sendet, kann man mit seinen Chalanten accordiren, daß sie nach Empfang derselben unsre Wechsel auf die Verfallzeit zahlbar gleich acceptiren, oder wenigstens daß man bey 3 Monat vor derselben auf sie trassiren dörfe; allein, wenn dergleichen nicht bedungen worden, können wir auch nicht fordern, daß der Debitor unsern Wechsel ehender als höchstens 1 Monat vor der Verfallzeit acceptire; denn in einer richtigen Factura oder Waarenrechnung soll die Zeit des Credits bestimmt seyn, und dann ist der Versender oder Verkäufer gehalten, solchen Termin auszuharren; man kann mit so einer strengen Voreilung einen guten Abkäufer verjagen, ja den noch möglich guten Debitorn selbst schwach am Credit und oft schlecht machen; ein Bankier braucht keine Complimenten nach Wechselschärfe

selschärfe zu verfahren, im Waarenhandel muß man schon mit seinen Correspondenten ein wenig mehr sachte gehen; auch wo es nicht bedungen ist, wo eine Waarenparthie zahlbar seyn soll, kann man den Schuldner nicht zwingen, uns das Geld franco zu senden; wenn er aber zur Zeit nicht einhält; dann kann man trassiren und die mässigen Wechselkosten fallen auf ihn.

Wechsel auf entlegene Orte gebrauchen oder anschaffen wollen, wie sich da ein des Wechsels Unkundiger zu rathen hat, s. Kap. 3. 4. 7. 8. 12.

Wechsel, so egarirt oder verlohren, s. **Verlohrne Wechsel.**

Wechsel in der Wechselwährung des trassirenden Ortes, auf einen andern Platz gezogen. S. Kap. 4. No. 14.

Wechsel ohne Avis; es werden deren von grossen Summen und an weit entlegene Orte keine gemacht, da der Avis selbst der Wechselverfälschung am meisten und besten vorbeugen kann; es befehlen daher einige Statuten, nichts ohne Avis zu trassiren, gleichwohl geschiehet es zuweilen bey kleinen Summen.

Wechsel trassiren. Ich habe oft, und erst noch unter dieser Ausarbeitung, wahrgenommen, daß manche Personen, die sonst nicht einfältig, wähnen, als dörfe einer nur Wechsel ausstellen, um sich Geld zu machen; dies will ich dem Unerfahrnen etwas erklären. Die Wechsel, laut Kap. 3. und 4. haben, zumal an denen Orten, wo Wechselcourse und Systeme errichtet sind, allemal ein besonderes Recht und vorzügliche scharfe Execution; wiewohl wo nichts ist, da ist auch nichts zu erheben.

Mithin, wenn einer irgendwo, als Einheimischer oder Fremder, Geld auf einen Wechsel

aufnehmen, erhalten will, so muß er entweder 1) wenigstens bey jemand auf dem Platz bekannt seyn, daß man wisse, daß er ziemlich eigenes Vermögen habe; oder man muß lediglich seiner Redlichkeit trauen, er muß Credit haben, oder 2) er muß von jemand einen gemachten gezogenen Wechsel oder Creditif, zu seinen Gunsten lautend, haben; oder 3) es muß schon jemand Ordre haben, ihm eine gewisse Summe auf seinen Wechsel zu zahlen. 4) Es kann eine ehrliche Person auf eine honette Art zu einem Wechsel kommen, der nicht gerade anfänglich an ihn, sondern p. Indosso an seine Ordre gestellt worden; allein auch in dem Fall soll doch ein landfremder Unbekannter sich auf eine Art des rechtmäßigen Besitzes halber legitimiren, sonderlich ist es so in Frankreich verordnet, und jeder Bezogene muß sehen, wie, und wem er zahlt. 5) Noch auf eine andre Art kann ein ganz unbekannter Mann Gelder an einem ihm fremden Orte auf seinen eigenen Wechsel bekommen, wenn er solchen dem, der ihn kaufen soll oder ihm abnehmen will, dergestalt überläßt, daß dieser ihn vorerst an den Ort, wohin er zahlbar lautet, acceptiren lasse, und sich wohl erkundige, ob auch der Acceptant selbst gut ist, oder er kann kurzsichtig ziehen, und warten, bis man der Zahlung selbst vergewissert ist; auf solche Art kann z. E. ein reisender Kaufmann überall auf sich, auf sein Haus trassiren, wenn man sich seiner Solidität halber erkundigt hat. Weiter erstreckt sich die Bequemlichkeit des Wechselwesens nicht, und also sind nur dieses die Arten, wo ein jeder überall sich mit Wechseln Geld machen kann; oder man muß lediglich zufahren und seinem ehrlichen Gesicht trauen wollen, wozu die heutige Welt fast zu unglaubig ist.

Wechsel zur Acceptation senden; dieses geschiehet so; man sendet den Prima, ohne Indosso, an einen Freund des Ortes, wo er zahlbar lautet, um ihn sogleich acceptiren zu lassen; oft läßt man denselben gleich retourniren, meistens aber, wer den Secunda hat, läßt den Prima daselbst liegen, indossirt aber die Secunda richtig, und wenn man diese sodann versenden oder negociiren will, so schreibt man unten auf die Secunda: Prima zur Acceptation (oder acceptirt) bey Herrn N. N. wenn nun der Secunda auf den Platz kommt, geht man damit zu solchem N. so den Prima hat, der solchen ohne weiteres ausliefert; erstens geschiehet es, wenn man seinem Trassenten nicht wohl traut, oder ihm den Werth erst nach bewußter Acceptation zahlt. S. Kap. 14. auch zweytens bey Briefen auf so viele Zeit nach Sicht, damit sie desto ehender verfallen, doch nicht, wenn sie von ganz kurzer Sicht sind; drittens kann es auch ein Zieher mit seiner eigenen Tratta thun oder thun lassen, wenn er etwa für einen Dritten trassirt, und noch nicht recht sicher ist, ob man ihn für diesen acceptiren werde. Nach vielen Wechselstatuten soll man allemal sogleich acceptiren lassen, und es rathen mehrere Kenner, mit acceptiren lassen nie zu säumen, wo es auch nie expreß geboten oder angedungen.

Wenn nun auf einer Secunda zum weitern Creiszug wohl indossirt steht, — Prima acceptirt bey — so ist jedermann dabey desto ruhiger, und der erste Innhaber der Secunda bringt sie wohl an, er sey nun selbst Trassent oder Indossent, wenn auch sonst sein Credit schlecht wäre, doch giebt man auch zuweilen Acht, ob der Acceptant solid, weil an andern Stellen zu ersehen, daß es hierinn

Fälle giebt, wo man einander zu gern acceptirt. Sollte ein Brief auf so viel Zeit nach Sicht acceptirt werden, muß man auf die Secunda setzen, unter was für einem Dato er angenommen worden; insonderheit muß das zur Acceptationsenden gleich geschehen, wenn es der Geber des Briefes bedingt, sonst ohne Beding wäre mans vor sich nicht schuldig. Ich habe auch Exempel gesehen, wo ein Trassent, der entweder einem Bezogenen oder seinem eigenen Credit bey demselben nicht wohl traute, zwey Wechsel für einen, auf 2 verschiedene Häuser gegeben, damit, falls der eine refusirt würde, er mit oder ohne Protest zurückgesandt und vom andern Gebrauch gemacht würde, welches der Nehmer des Briefes allemal thun kann. Einen zur Acceptation gesandten, ganz unindossirten Prima zahlt schon der Verständige nicht, bis der richtig girirte Secunda dabey ist, aber in dem Fall auch keinen ohne den andern; daß man aber sonst jeden richtig indossirten Prima zahle, ohne absolut Secunda zu fordern, ist schon dargethan.

Wechselbriefe verrathen und zeigen oft andern unsre Geschäfte und Correspondenten; nehmen und geben Credit, dahero man sich in Acht nehmen muß. Eine Waarenhandlung ins Grosse hat oft viele Wechsel von ihren Debitoren auf einen Hauptplatz zahlbar; lieber zahlen deren Inhaber eine Provision, lassen solche von einem Bankier daselbst eincassiren, und trassiren darauf, als durch deren offene Verhandlung ihre Correspondenz zu entdecken; oft wenn man durch Wechsel siehet, daß man mit einem starken Haus viel zu thun hat, wird einem durch Trames oder Ränke dasselbe abgespannt, ja wohl gar gesucht den Credit zu schwächen, hingegen auch, wenn man siehet,

daß wir sehr berühmte Häuser an unsrer Hand haben, stärket es den Credit auf dem Platz und ausserhalb, wie Kap. 14.

Wechselconto ist diejenige Rechnung auf dem Hauptbuch, die deutlich zeiget, woher und wohin alle Wechsel gekommen, ob keine verlohren gegangen, unrichtig niedergeschrieben, vergessen, und was dabey gewonnen worden. S. **Wechselscontro.**

Wechselconto, *à meta*; speculirende Bankiers errichten und halten oft unter sich gemeinschaftliche Wechselgeschäfte und Rechnungen ins Halbe. S. Kap. 9. am Ende und Kap. 14.

Wechselcorrespondenz; eine richtige Correspondenz, ein Brief vertritt oft in Fällen einen wirklichen Wechsel, sie will also sehr genau und bedächtlich geführt, und das darinnen verbindlich gemachte gehalten seyn. Siehe Briefe Kap. 9. Die Wechselkorrespondenz ist die, so in Ansehung seiner Correspondenten am wenigsten geheim gehalten werden kann, dahero sich da vor Intriguen, Fallstricken und Nachstellungen in Acht zu nehmen, unbeschadet dessen gesagt, was Kap. 2. von der Redlichkeit und möglichen Sicherheit des Wechsels überhaupt angeregt.

Wechselcours; deren Erklärung und Abhandlung s. Kap. 6. 7. 8.

Wechselgeld, s. *Valuta*, **Währung.**

Wechselhandlung, deren Abtheilung und Wirkungsart s. Kap. 2. und 14.

Wechselordnung; gleichwie in einigen Stücken ein jeder Wechselplatz seine besondre Ordnungen hat, so muß man auch in Fällen des Platzes in Frage besondre Statuten nachschlagen, insonderheit müssen sie einem jeden nach seinem Wohnplatz wohl bekannt seyn; indessen findet man Kap. 3. über die meisten Hauptfälle die Auskünfte.

Wechselplatz; darunter versteht man eigentlich einen Platz, wo ein gewisses angenommenes bestimmtes Wechselsystem mit andern Plätzen errichtet ist; dieses ist allemal wenigstens auf einem Hauptplatz eines Landes oder Staates, wo starke Handlung getrieben wird, woraus denn die Wechsel, ihre Bedürfnisse, und die mehrfache Wechselhandlung entstehen; davon ich Kap. 8. die mehresten Hauptplätze abgehandelt.

Wechselrecht observiren, heißt alles, was die Wechselstatuten des Platzes, wo der Wechsel zahlbar lautet, erheischet, richtig beobachten; dieses ist ein letzter Innhaber, Präsentant und Encassirer schuldig zu besorgen, sobald er einmal die Besorgung eines Wechsels angenommen hat, und was er versäumt, muß er selbst leiden, dahero man in den Protesten an denen Datis wohl wahrnehmen muß, ob dieser alles in Zeiten gethan; doch aber auch stehet es einem oft frey, ein kitzlich Geschäft gleich in Antwort abzulehnen; wer also, ausser der Handlung, etwa einem Bankier ein schwürig Geschäft auftragen will, trachte es an einen ihm schon wohl bekannten Freund, oder kraft einer mittelbaren Empfehlung seines Freundes an einen dessen Correspondenten zu thun; auch hier redet man aus besondrer Erfahrung. S. Kap. 3. §. 7.

Wechselreuterey, ist was bey Tirailliren gesagt.

Wechselscontro, ausser was bey Scontriren gesagt, versteht man hier allgemein ein Blatt oder einen Stoß von etlichen Bogen, nach Debet und Credit eingerichtet; worein vorsichtige und richtige, starkwürkende Bankiers alle Vierteljahr, (ja ich sahe es und half es monatlich verrichten) einen Auszug des Wechselconto aus dem Hauptbuch ziehen; sie specificiren gegenseitig genau alle und jede ein- und ausgegangene Wechsel, um sie gegen

einan-

einander zu scontriren, da dann sich zeigen muß, ob jede Wechsel richtig gegenseitig sich einfinden, und die etwa noch daseyenden mit übereinstimmen, da oft in der Cassa, in der Correspondenz, auf einem und anderm Conto muß nachgeschlagen und nachgesonnen werden, wenn sich einseitig ein oder etliche Wechsel zu viel oder zu wenig finden; eine sehr nöthige Vorsichtigkeit, wenn man sie nach Maasgab der Geschäfte oft und in richtiger Zeitordnung vornimmt; was andre mit Wechselscontro verstehn, überlasse ich dem Buchhaltungsfach. In einem engern Verstande habe ich vor mehrern Jahren, bey Anlaß des Cassaführens, in einem Traktätchen von so einem nützlichen aparten Scontro geredet.

Wechselsensal, s. *Courtier*.

Wechseltausch; auch dieser gehet oft unter Bankiers vor, auf dem einen und andern Platz; ja sie tauschen wohl oft Wechsel auf einen nämlichen Platz, da der eine die seinen ganz kurzsichtig, und der andre langsichtig giebt; dahero auch wohl geschiehet, daß ein Wechsler, am gleichen Posttag, es sey nun speculative oder in Commission, auf den gleichen Platz langsichtig abgiebt, und kurzsichtig kauft, oder gegenseitig: einige meynen, wenn sie bey so einem Tausch einsetzen, valeur en Lettres, valeur changée, sie hätten einen Vortheil allenfalls; einige Ordnungen sehen dahin gar nicht, und wenn meines Cedenten Briefe nichts nutz sind, muß ich doch vor die meinigen stehen.

Wechselverwahrung. Wer oft viel in Contoren herumwandert, muß sich über eine ziemliche Ungleichheit wundern; hier ist es aufgeraumt, als ob alles todt wäre, und wenig oder gar keine Geschäfte gemacht würden; dort liegt ein Pult mit Papieren, Wechseln, Briefen, wichtigen

Schriften

Schriften unter einander, als ob es Ausschüsse von Carten wären. Eine richtige Legung der Papiere ist nöthig; man hat auch oft offene Kästchen, wo man die wichtigsten Dinge, Wechsel, Accorde ꝛc. in ihr Fach legt; andre schließen alle noch ungetilgte Wechsel ins Pult oder in die Cassa; überhaupt muß man vorsichtig damit umgehen, und sollte man sein Contor so aufgeräumt halten, und sonderlich das Wichtige so versorgen, daß man auch ein jedes des Nachts ohne Licht fände, wie es einige auch halten. Jeden Morgen oder Abend soll man seinen Contorboden von Papieren reinigen und solche alle wohl durchgehen; wer Briefe mit oder ohne Wechsel auf die Post zu tragen und zu holen hat, halte sich dazu immer eine Westentasche sonst ganz leer, damit er immer merke, ob er nichts vergessen wegzutragen, und zu wechseln; desgleichen soll der Herumtragende, eben in solcher Tasche eine wohl verwahrliche besondre Brieftasche, Portefeuille, halten; es wird nicht uneben seyn, wenn ein jeder Jüngling solches merket, und ein Herr seinen Domestiken, der wichtige Sachen herumträgt, zu so einer richtigen Ordnung anhält. Man hat Exempel, daß junge Leute Briefe mit Wechseln in ihre Tasche voll allerley Dinge gesteckt, liegen lassen, und mit solchen unvorsichtig verlohren haben. Sonst glänzet man auf einem Contor richtiger mit reiner Ordnung, als mit einem verwirrten Pult, mit Wechseln und dergleichen in Unordnung tapezirt. Jedermann sollte wenigstens alle bedeutende Papiere in einer Schachtel wohl aufbewahren.

Werth in einem Wechsel, s. Kap. 4. No. 18. Kap. 3. §. 1.

Werth, innerlicher einer Münze, s. Innerlich.

Wieder,

Wiederwechsel, s. *Ricambio*, Protest. Kap. 3. §. 7.

Wien, dessen Wechsel s. Kap. 8.

Wippen oder **Auswippen**, heißt, laut Magen, die guten Sorten auswägen, die schlechten leichten im Publico lassen, oder gar beschneiden, kippen, und so wieder ins Publicum streuen.

X.

Xaraffes, eine Art Wechsler, so in allen Handelsstädten der malabarischen Küsten herumgehen; sie examiniren um einen kleinen Profit alle Sorten, sonderlich die Pardaos, so im Handel Cours haben, deren es gar viel falsche oder leichte giebt; sie erkennen eine falsche unter 1000, ohne sie zu wägen, probiren, noch klingen zu machen; was sie visitirt, müssen sie garantiren; es giebt deren Xaraffes auch in Constantinopel und türkischen Städten.

Z.

Zahlzeichen, **Ziffern**, franz. *Chiffres*, von 1 à 9, 10 heißt man arabische Zahlzeichen, wiewohl Wallisius dargethan, daß selbst ein Araber, Alsepadi, in einem Manuscript zu Oxford verwahrt, sie den Indianern zugeeignet; die Saracenen haben sie im 10ten Seculo zuerst nach Spanien gebracht, von wannen sie im Jahr 999, nach Frankreich kamen. Die Lateiner haben 7 Buchstaben: I 1, V 5, X 10, L 50, C 100, D 500, M 1000.

Zahler eines Wechsels, s. Kap. 3. §. 5.

Zecchin, wirklicher Dukat in Venedig, gilt da L. 18¼. Sie sind 23⅞ karatig, wägen 64 franz. Gräns, innerlich werth L. 10. 11 S. 6 Den.

franz.

franz., oder fl. 4. 51 kr. Conventionsmünze. *La Zecca* heißt da die Münzstätte.

Zecchini, türkische Dukaten 240 Aspers geltend, die Scherifs aber, so aus Egypten kommen, sind von weit besserm Gold und Gewicht. Ein Autor will, es habe die Türkey keine Goldmünze als die Scherifs in Cairo geprägt.

Ziehen, s. Trassiren.

Zinsche, Zinschke, sollen kleine Dukaten in Constantinopel seyn, so etwas mehr als $\frac{1}{2}$ Dukaten oder 2 Piasters gelten, vermuthlich jene Zecchin, so man auch Sultanines nennt.

Zurzach, ein Flecken in der Schweiz, wo jährlich zwey beträchtliche, von Schweizern und weit entfernten Fremden stark besuchte Messen sind, auf Pfingsten und Verenä Tag; es werden da sehr viele Wechsel geschlossen, alles nach dem Fuß, wie es in Basel, Genf und Zürich üblich, je nachdem man es mit einem Bankier dieser Orten zu thun hat; die Zahlungen geschehen in und nach französischem Geld, und wegen den andern Sorten kommt man in einem Preiß überein.

Zweydrittel Stück, Stück von $\frac{2}{3}$ Thaler, wie *Louisblanc*, es giebt braunschweigsche, sächsische, lüneburger, gelten 16 Groschen.

Zweyter Wechsel, s. *Secunda*.

Zwey Wechsel für Einen, s. Wechsel zur Acceptation.

Ende des zweyten Theils.

Versuch einer Abhandlung von den Dezimalbrüchen und deren Anwendung.

Dezimal- oder zehentheilige Brüche werden diejenigen gebrochenen Zahlen genannt, deren Nenner aus 10. 100. 1000. 10000 u. s. w. bestehet; und da man mit 10. 100. 1000. 10000 oder mit einer Zahl, so auch noch mehrere Nullen hat, sehr bequem dividiren, der Nenner aber als Divisor betrachtet werden kann: so ist auch die Rechnung mit Dezimalbrüchen eine sehr bequeme Arbeit.

Von der Bedeutung der Dezimalbrüche.

,5 ist gleich oder bedeutet $\frac{5}{10}$. ,6 = $\frac{6}{10}$. ,25 = $\frac{25}{100}$. ,182 = $\frac{182}{1000}$. ,07 = $\frac{7}{100}$. ,023 = $\frac{23}{1000}$. ,0208 = $\frac{208}{10000}$. 5,3 = $5\frac{3}{10}$. 7,05 = $7\frac{5}{100}$. 18,0782 = $18\frac{782}{10000}$. 14,00071 = $14\frac{71}{100000}$.

Von der Verwandelung ordentlicher Brüche in Dezimalbrüche.

Will man einen gemeinen Bruch in einen Dezimalbruch verwandeln, so hängt man an den Zähler, Eins, Zwey, Drey, Vier, Fünf, Sechs oder nach Belieben mehrere Nullen, und dividirt alsdann durch

den Nenner, wodurch derselbe in einen Zehen, Hundert, Tausend, Zehntausend, Hunderttausend und so weiter theiligen Bruch verwandelt wird; wobey noch weiter zu beobachten, daß $\frac{1}{2}$. $\frac{1}{4}$. $\frac{1}{8}$. $\frac{1}{16}$. $\frac{1}{32}$. und überhaupt alle Brüche, deren Nenner von 2 an in geometrischer Progreßion, wie auch deren Nenner 5. 25. und so weiter ebenfalls in bemeldeter Progreßion fortlaufen, gerade Dezimalbrüche giebt; jene aber so diese Eigenschaft nicht haben, oder worinn 3. 6. 9. 7 enthalten ist, geben keine gerade Dezimalbrüche.

I. Gerade Dezimalbrüche.

$\frac{1}{2}$ ist gleich $\left(\frac{1 \times 10}{2}\right)$ 0,5 $=$ $\frac{5}{10}$ $\frac{1}{4}$ ist gleich $\left(\frac{1 \times 100}{4}\right)$ $\frac{25}{100}$ $=$ 0,25. $\frac{1}{8}$ $=$ $\left(\frac{1 \times 1000}{8}\right)$ $=$ $\frac{125}{1000}$ $=$ 0,125. $\frac{1}{5}$ $=$ $\left(\frac{1 \times 10}{5}\right)$ $=$ 0,5. $\frac{3}{4}$ $=$ $\left(\frac{3 \times 100}{4}\right)$ $=$ 0,75. $\frac{5}{8}$ $=$ $\left(\frac{5 \times 1000}{8}\right)$ $=$ 0,625. $\frac{7}{8}$ $=$ $\left(\frac{7 \times 1000}{8}\right)$ $=$ 0,875. $\frac{5}{16}$ $=$ $\left(\frac{10000 \times 5}{16}\right)$ $=$ 0,3125. $\frac{9}{16}$ $=$ $\left(\frac{9 \times 10000}{16}\right)$ $=$ 0,5625. $\frac{17}{32}$ $=$ $\left(\frac{17 \times 100000}{32}\right)$ $=$ 0,53125.

II. Ungerade Dezimalbrüche.

$\frac{1}{3}$ ist gleich $\left(\frac{1 \times 10000....}{3}\right)$ $=$ 0,3333.... *) $\frac{1}{6}$ $=$

*) Diese 4 Punkte bedeuten an einem Dezimalbruchs-Zähler, daß derselbe noch weiter fortgeführt werden kann, niemals aber aufgehen wird.

$\frac{1}{6} = \left(\frac{1 \times 10000 \ldots}{6}\right) = 0{,}1666 \ldots$ $\frac{1}{7} = \left(\frac{1 \times 10000 \ldots}{7}\right) = 0{,}1428 \ldots$ $\frac{5}{7} = \left(\frac{5 \times 10000 \ldots}{7}\right) = 0{,}7142$ beynahe $0{,}7143$. $\frac{7}{9} = \left(\frac{7 \times 10000 \ldots}{9}\right) = 0{,}7777$ beynahe $0{,}7778$. $\frac{3}{7} = \left(\frac{3 \times 10000 \ldots}{7}\right) = 0{,}4285 \ldots$ beynahe 4286. $\frac{4}{9} = \left(\frac{4 \times 10000 \ldots}{9}\right)$ $0{,}4444 \ldots$ etwas mehr. $\frac{5}{7} = \left(\frac{6 \times 10000 \ldots}{7}\right) = 0{,}8571$ etwas mehr.

Anwendung der Dezimal-Brüche bey Vergleichung ordentlicher Brüche, was selbige für ein Verhältniß gegen einander haben. Welches ist, von $\frac{6}{7}$. $\frac{7}{8}$. $\frac{5}{6}$. $\frac{8}{9}$ und $\frac{3}{4}$ der größte Bruch an Werth.

$\left.\begin{array}{l} \frac{6}{7} = 0{,}8571 \\ \frac{7}{8} = 0{,}8750 \\ \frac{5}{6} = 0{,}8334 \\ \frac{8}{9} = 0{,}8889 \\ \frac{3}{4} = 0{,}7500 \end{array}\right\}$ Antwort, wobey der größte Dezimal-Bruch steht, der ist der größte, also $\frac{8}{9}$.

Anwendung der Dezimalbrüche bey den 4 Species.

Anmerkung. Wenn man Brüche zu summiren hat, so keine vollkommene Dezimal-Brüche werden können, so thut man immer am besten, und kommt auch damit aus, wenn man selbige zu 1000tel machet, und nur dabey beobachtet, daß wenn bey der dritten Ziffer noch ein Rest bleibet, man denselben, wenn er die Hälfte oder drüber ist, für ein Ganzes nimmt, wenn er aber die Hälfte nicht erreicht, man denselben ganz weg läßt; als $\frac{6}{7} = ,857\ \frac{1}{7}$ gilt 857. $\frac{5}{6} = ,833\frac{1}{3}$ gilt

gilt 833. $\frac{7}{12}$ = 583$\frac{1}{3}$ gilt 583. $\frac{4}{7}$ = ,571$\frac{3}{7}$ gilt 571. $\frac{2}{3}$ = ,666$\frac{2}{3}$ gilt 667. $\frac{8}{9}$ = 888$\frac{8}{9}$ gilt 889. übrigens aber kömmt es hiebey, wie bey allen Dingen, auf ein wenig Beurtheilungskraft an, ob man den Bruch, für eins mehr oder gar nicht rechnen darf, denn im Fall viele Brüche gar nicht gerechnet würden, so könnte dadurch ein beträchtlicher Fehler entstehen.

Additio.

1) Rthlr. (1000)

$\frac{5}{8}$	= ,625
$\frac{3}{4}$	= ,750
$\frac{1}{2}$	= ,500
$\frac{4}{5}$	= ,800
$\frac{7}{8}$	= ,875

3 Rx. 49$\frac{1}{2}$ kr. | 3|550
90
49|500

2) fl. (1000)

$\frac{1}{2}$	= ,500
$\frac{6}{7}$	= ,857
$\frac{5}{6}$	= ,833
$\frac{3}{4}$	= ,750
$\frac{4}{5}$	= ,800

fl. 3. 44$\frac{2}{5}$ kr. oder in Praktik nur fl. 3. 44 kr. | 3|740
60
44|400

3) ℔. (1000)

$\frac{4}{7}$	571
$\frac{5}{6}$	833
$\frac{3}{5}$	600
$\frac{7}{8}$	875

2 ℔. | 879
32
1758
2637
℔. 28|128
4
512 = 1 Ω.

4) ℔. (1000)

24$\frac{1}{2}$	500
36$\frac{2}{3}$	667
58$\frac{3}{4}$	750
39$\frac{7}{12}$	583
13$\frac{5}{8}$	625

Sum. 173 ℔. | 125 X 32
250
375
℔. 4|000

5) Rthlr.

5) Rthl. (1000)

$18\frac{3}{4}$	750
$27\frac{4}{5}$	800
$36\frac{5}{7}$	714
$45\frac{8}{9}$	889
$54\frac{10}{11}$	909
Sum. 184 Rx.	062
	90
kr. 5	580
	4
Thl. 2	320

6) fl. (1000)

$53\frac{5}{6}$	833
$34\frac{6}{7}$	857
$55\frac{7}{8}$	875
$64\frac{8}{9}$	889
$79\frac{7}{10}$	700
Sum. 289 fl.	154
	60
kr. 9	240
	4
beynahe 1 Thl.	960

7) ℔. (1000)

$34\frac{3}{4}$	750
$56\frac{4}{5}$	800
$38\frac{5}{6}$	833
$42\frac{7}{8}$	875
$34\frac{5}{7}$	714
$47\frac{8}{9}$	889
$74\frac{9}{10}$	900
$68\frac{10}{11}$	909
$39\frac{7}{12}$	583
Summa 439 ℔.	253 X 32
	506
	7 | 59
Lth. 8	096 X 4
	396

Subtractio.

fl. 1000

1) Von $\frac{7}{8}$ | ,875
Ab $\frac{3}{5}$ | ,600

| ,275 X 60

Rest. kr. 16|500 X 4

Thl. 2|000

Rthlr. 1000

2) Von $\frac{8}{9}$ | ,889
Ab $\frac{4}{5}$ | ,800

| ,089 X 90

Rest. kr. 8|010

Thl. 1000

3) Von $24\frac{3}{4}$ | ,750
Ab $17\frac{2}{5}$ | ,400

Rest. 7 Thl. | 350 X 32

700

1050

Thl. 11|200

fl. 1000

4) Von $348\frac{3}{8}$ | ,375
Ab $153\frac{8}{12}$ | ,583

Rest. 230 fl. | 792

60

kr. 47|520

4

Thl. 2|080

Rthlr. 10000

5) Von $139\frac{3}{16}$ | ,1875
Ab $12\frac{5}{8}$ | ,6250

Rest. 126 Rt. | 5625 X 90

kr. 50|6250 X 4

Thl. 2|5000 = 3 Thl.

Rthlr. kr. 1000

6) Von 148 : $87\frac{5}{6}$ | ,833
Ab 56 : $63\frac{7}{8}$ | ,875

Rest. Rthlr. 92 : 23 kr. | 958

4

3|832 = 4 Thl.

7) Von

		Rthlr.	kr.	₰.	1000
7)	Von	218	: 43	: $1\frac{8}{9}$	889
	Ab	184	: 56	: $3\frac{1}{2}$	500
Rest.		Rthlr. 33	: 76	: 2 ₰.	389

		fl.	kr.	₰.	1000
8)	Von	64	: 30	: $1\frac{5}{6}$	,833
	Ab	33	: 54	: $2\frac{2}{3}$	,667
Rest.		fl. 30	: 35	: 3 ₰.	166

		℔	Lth.	Q.	1000
9)	Von	218	: 15	: $2\frac{7}{12}$	,583
	Ab	143	: 27	: $3\frac{8}{9}$	,889
Rest.		℔. 74	: 19	: 2 Q.	,694 gilt 3 Q.

		Mk.	Lth.	Q.	1000
10)	Von	64	: 12	: $2\frac{2}{3}$	,667
	Ab	24	: 15	: $2\frac{3}{4}$	,750
Rest.		Mk. 39	: 12	: 3 Q.	917 = Mk. 39. 13 Lth.

Multiplicatio.

Ct. Rthlr. Ct.

1) 1 — 16 wie $\frac{7}{8}$ oder, 0,875 X 16

16 X 0,875

5250

875

Antw. Bk. 14|000

5250

Bk. 14|000

2) Wie viel betragen 613 Ehlen, die Ehle à $34\frac{7}{8}$ kr.

613 X 34,875

104625
34875
209250

kr. 21378|375

1|500 = Dr. = fl. 356. 18 kr. 2 Dr.

3) Um 1 fl. $18\frac{13}{16}$ Lth. wie viel um 83 fl.

83 X 18,8125

564375
1505000

Loth 1561|4375
4

1|7500 = 2 D. = 48 Mk. 25 Lth. 2 D.

4) Wie kommen $6\frac{2}{3}$ Mk., das Mk. $3\frac{1}{2}$ fl.

fl.	Mk.				
$3\frac{1}{2}$	X	$6\frac{2}{3}$	oder	6,667	X $3\frac{1}{2}$
3,50	X	6,667		20,001	
		33335		3,333	
		20001			
fl. 23		33450	fl. 23	334	
		60		60	
kr. 20		07000	kr. 20	040	

Wenn man zwey Brüche, wie hier, mit einander zu multipliciren hat, und man nicht beyde, wegen der Menge Ziffern so da kommen, in 1000tel oder 100tel verwandeln will, so thut man wohl, wenn man denjenigen, dessen Zähler aus einer Einheit besteht, ohnverwandelt stehen läßt, und den Dezimalbruch damit multiplicirt, wie in der vorstehenden Aufgabe, $6\frac{2}{3} =$ 6,667

6,667 X $3\frac{1}{2}$ anstatt X 3,50. obgleich dieses alles nach Belieben veranstaltet werden kann.

5) Wie viel um $34\frac{3}{8}$ Rthlr., $7\frac{1}{4}$ lb. zu 1 Rthlr.

34,375
7,25
171875
68750
240625
lb. 249|21875
32
43750
65625
Lth. 7|00000

oder

34,375 X $7\frac{1}{4}$
240,625
8,59375
lb. 249|21875 X 4 X 8
87500
Lth. 7|00000

6) Rechnet aus $15\frac{2}{3}$ lb. à $\frac{3}{8}$ fl. das lb.

$15\frac{2}{3}$ X $\frac{3}{8}$
15,667 X 3
8) 47001
fl. 5|875 X 60
kr. 62|500
Hr. 2|000

oder

$15\frac{2}{3}$ X $\frac{3}{8}$
15,667 2|$\frac{1}{4}$
3,917 1|$\frac{1}{2}$
1,958
fl. 5|875 = $5\frac{7}{8}$ fl.

7) $6\frac{3}{4}$ Staab à $26\frac{1}{4}$ Batzen
6,750 . .
105 kr.
33750
kr. 708|750 = Rthlr. 7. 78 kr. 3 Hr.

8) Staab
$8\frac{3}{4}$ à 70 kr.

8,75
70
kr. 612|50 = 6 Rthlr. 72 kr. 2 Hr.

9) $10\frac{3}{4}$ Staab à 68 kr

10,75
8600
6450
kr. 731|00 = 8 Rthlr. 11 kr.

10) $5\frac{3}{4}$ Staab à 36 kr.

5.75
Rthlr. 2|300
kr. 27|000

$\frac{4}{10}$ Rthlr.

11) Staab kr.
$4\frac{5}{8}$ à 54
4,625
$\frac{5}{10}$ Rthlr.
Rthlr. 2|7750
90
kr. 69|7500 = 2 Rthlr. 69 kr. 3 ₰.

12) $6\frac{3}{4}$ Staab à $28\frac{1}{2}$ Batzen

6,75..
675.
2700
kr. 769|50 = Rthlr. 8. 49 kr. 2 ₰.

114 kr.

13) $70\frac{3}{4}$ Brbl. Ehl. à $17\frac{1}{4}$ ß.

70,75.
70,75.
8,844
2,211
Rthlr. 152|555
90
kr. 49|950 = 152 Rthlr. 50 kr.

8	1	Rthlr.
8	1	—
1	$\frac{1}{8}$	—
$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	aus 1.

14) 10 Stück à $7\frac{3}{4}$ Rthlr.

7,75 X 10
Rthlr. 77|50
90
kr. 45|00

Divisio.

Divisio.

1) 5 Ctr. kosten $17\frac{1}{3}$ fl., wie kommt 1 Ctr.?

Ctr. fl.
5 in 17,333

fl. 3|466
60

kr. 27|960 = 3 fl. 28 kr,

2) Wie kommt 1 Ehl., 15 Ehlen kosten $\frac{7}{8}$ fl.?

fl.
15 in ,0,875.

5 ,175.

3 583 X 60

kr. 3|4980

h. 1|9920 = 2 h. zus. 3 kr. 2 h.

3) $6\frac{3}{4}$ lb. um 54 kr, wie kommt 1 lb.?

lb. kr.
6,75 in 54,00 | 8 kr.
—000

Bey vorstehender Aufgabe, so wie bey allen denjenigen, so im Divisor einen Bruch, im Dividendus aber keinen haben, muß beobachtet werden, daß wenn der erste zu einem Dezimalbruch gemacht worden, man den letzten mit eben so viel Nullen zu einem Dezimalbruch machen muß, damit die Proportion beybehalten wird.

4)

4) $3\frac{1}{2}$ Pfd. kostet $54\frac{1}{4}$ kr. wie kommt 1 Pfd.?

Pfd. kr.

3,50 in 54,25 | 15 kr.
1925
175 |
4
700 | 2 Pf.
—00

5) $12\frac{1}{2}$ Ehle kosten $\frac{7}{8}$ fl., wie theuer kommt 1 Ehle?

Ehlen fl. Ehle

12,500 — 0,875 — 1
60
52,500 kr. | 4 kr.
02500
4
10,000

12,500 = $\frac{4}{7}$ Pf. gilt 1 ganzen Pf.

6) $\frac{5}{6}$ Pfd. kosten $\frac{7}{8}$ fl. wie kommt 1 Pfd,?

Pfd. fl. Pfd.

0,833 — 0,875 — 1
—42
60 | 1 Rthlr. 3 kr.
2520
—21

7) $\frac{1}{8}$ Ehle um $26\frac{3}{4}$ kr., wie kommt 1 Ehle?

Ehle kr. Ehle

0,125 — 26,750 — 1
—175
500 | 214 kr. = 3 fl. 34 kr.
—00

8)

8) $3\frac{1}{2}$ Ehle um $\frac{7}{8}$ kr., wie kommt 1 Ehle?

Ehle kr. Ehle

3,500 — ,875 — 1

4

3500 = 1 Sh.

9) $5\frac{1}{4}$ Pfd. kosten 41 fl. 4 kr. wie theuer kommt 1 Lth?

Pfd. fl. kr. Lth.

5,25 — 41. 4 — 1

32 60

1050 2464,ØØ

1575 616

4) 16ØØ Lth. 308 | 14 kr.

2) 42 98

21 14

4

56 | $2\frac{2}{3}$ Sh. gilt 3 Sh.

14

10) 18 Loth kosten 1 Rthlr., wie kommen $7\frac{3}{4}$ Pfd.?

Lth. Rthlr. Pfd.

18,00 — 1 — 7,75

32

1550

2325 |

248,ØØ | 13 Rthlr.

—68

14

90 |

1270 | 70 kr.

—00 |

Regula

Regula de tri.

1) 6 ℔. kosten 15 fl., wie kommen $34\frac{1}{2}$ ℔.

℔.	fl.	℔.
6,00 —	15 —	34,50
15) 600	15	34,50
4) 4	1	Antw. $86\frac{1}{4}$ fl
1		

2) Wie viel betragen 52 Ehlen, wenn 24 Ehlen $8\frac{2}{5}$ Rthlr. kosten?

Ehlen	Rthlr.	Ehl.
4) 24,0 —	8,4 —	52
4) 6,0	2,1	13
3) 15	7	
5	91 | 41	18 Rthlr.
	1 X 90	
	90 | —0	18 kr.

3) 21 ℔. um $8\frac{3}{4}$ fl., wie viel um 136 fl.?

fl.	℔.	fl.
5) 8,75 —	21,00 —	136
5) 175	420	136
7) 35	84	136
5	12	272
		1632

Antw. $326\frac{2}{5}$ ℔. od. 326 ℔. 13 Lth.

4) 24 ℔. um $5\frac{1}{3}$ fl., wie kommen $7\frac{2}{3}$ ℔.? Antw. 1 fl. 42 kr. 1 ₰.

℔.		fl.		℔.
24	—	$5\frac{1}{3}$	—	$7\frac{2}{3}$

24,000000 5,333 7,667

4 } 23001
6 } 23001
23001
38335

4) 40888111

6) 10222028

fl. 1|703671 X 60

kr. 42|220260 X 4

,881040 = 1 ₰.

5) Wie viel betragen $43\frac{7}{8}$ Ehlen, wenn $24\frac{3}{8}$ Ehl. 26 Rthlr. kosten?

Ehl.		Rthlr.		Ehl.
5) 24,375	—	26	—	43,875
5) 4875				8775
5) 975				1755
195	—	26	—	351

2106
702

195 — 9126 | 46 Rthlr.
1326

156 X 90

14040 | 72 kr.
—390
000

6) 14 Ehlen um $\frac{5}{6}$ fl., wie kommen $36\frac{3}{4}$ Ehlen?
Antw. 2 fl. 11 kr. 1 H.

Ehlen		fl.		Ehlen
5) 14,00000	—	,833	—	36,75
5) 280000				735
5) 56000	—	833	—	147
7		3332		
8		5831		
		7) 122451		
		8) 17493		
		fl. 2|186 X 60		
		kr. 11|160 X 4		
		640 = 1 H.		

7) $4\frac{1}{2}$ Pfd. kosten $6\frac{2}{3}$ fl., wie kommen $16\frac{1}{5}$ Pfd.?
Antw. 24 fl.

Pfd.		fl.		Pfd.
2) 4,5000	—	6,667	—	16,2
9) 22500				81
$\frac{1}{4}$) 2500	—	6667		09
aus 10000		60003 X 4		
		fl. 24|0012		

8)

8) Wie viel betragen $\frac{3}{5}$ Ehlen, wenn $13\frac{1}{8}$ Ehlen $30\frac{5}{8}$ Rthlr. kosten?

Ehlen		Rthl.		Ehlen
5) 13,1250	—	30,625	—	,6
5) 26250		,6125		2
5) 5250		1225		
5) 1050		245		
3) 210		49		
7) 70				
10	—	7	—	2

Rthlr. 1|4

kr. 36|0

9) $\frac{3}{4}$ Lb. um $8\frac{2}{3}$ fl., wie viel um $30\frac{1}{3}$ fl.?

fl.		Lb.		fl.
5) 8,66700	—	0,75	—	30,333
5) 173340		15		10111
3) 34668		3		
3) 11556		1		
4) 3852	—	10111		2 Lb.
963		2407		
		32. 8		
		19256		19 = 20 Lb.
		9626		
		959		

10) Um $12\frac{3}{8}$ Rthlr. bekommt man $\frac{5}{8}$ Ctr., wie viel betragen demnach $6\frac{1}{4}$ Ctr.?

Ctr.	Rthlr	Ctr.
$\frac{5}{8}$ —	$12\frac{3}{8}$ —	$6\frac{1}{4}$.
5) 0,62500	12,375	6,25
5) 12500	2475	125
5) 2500	495	25
5) 500	99	5
25) 100		
4	99	5
	495	

Antw. 123 Rthlr. 67 kr. 2 Hr.

11) $\frac{7}{8}$ Lb. kosten $2\frac{4}{5}$ fl., wie viel demnach um $\frac{5}{10}$ fl.?
Antw. 8 Lth. 1 Qu.

fl.	Lb.	fl.
5) 2,800000 —	0,875 —	0,833
5) 560000	175	
5) 112000	35	
7) 22400	7	
32) 3200	1	833
100		32. 1
100 —	Lth. 8|33 X 4	
	Qu. 1|32	

12) $\frac{5}{6}$ Pfd. kosten $\frac{7}{8}$ Rthlr., wie kommen $\frac{3}{4}$ Pfd.? Antw. 71 kr.

Pfd.		fl.		Pfd.
$\frac{5}{6}$	—	$\frac{7}{8}$	—	$\frac{3}{4}$

,83300 ,875 ,75

4375
6125

65625 X 90

5906250	70 kr.
—75250	
4	
301000	3 = 4 ₰.
51100	

} = 71 kr.

13) Einer kauft $769\frac{1}{2}$ Pfd. Waare, kostet der Ctr. groß Gewicht $4\frac{3}{4}$ Rthlr., wie viel ist deren Betrag? Antw. Rthlr. 36. 50 kr.

Pfd.		Rthlr.		Pfd.
100	—	$4\frac{3}{4}$	—	$769\frac{1}{2}$

100,00 $4\frac{3}{4}$ 769,50
307800
230850
57712,5

Rthlr.	36	55125
		90
kr.	49	61250

14) Wie viel Rthlr. betragen $694\frac{3}{4}$ ℔. Caffe, 1 ℔. $24\frac{1}{2}$ kr.?

$\underline{694{,}75}$ X $\underbrace{24\frac{1}{2}}$ oder $\underline{694{,}75 \text{ X } 24\frac{1}{2}}$

138,95	18	$\frac{1}{2}$	138950
23,15	3	$\frac{1}{6}$	277900
23,16	3	1	34737
3,86	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{6}$	90) 170211|37

Rthlr. 189 | 12 — Antw. 189 Rthlr. 11 kr.
90

10|80 = Rthlr. 189. 11 kr.

15) Eine Piepe Baumöhl wiegt brutto $892\frac{3}{4}$ ℔., und wird darauf Tara 14 pr. Cento gegeben, wie viel beträgt die Tara?

℔.	℔. Tara	℔.
100	— 14 —	892,75.
		357100

124 | 98,5c. X 16
59100

15|7600 = 125 ℔. Tara.

Anmerkung. Wenn es sich zuträgt, daß man Kreuzer bey Gulden hat, die mit multiplicirt werden müssen, so kann man dieselben auf eine sehr leichte Art zu einem hunderttheiligen Bruch machen, wenn man das Drittel daraus doppelt genommen dazu addirt; als

60 kr. = 3) 60 — Der Beweis ist in diesen
20 — 60 kr. selbst zu finden.
20
100

53 kr. wie viel 100tel Gulden 3) 53
17
18
0,88 fl.

So auch wenn die Kreutzer, bey Rthlr. stehen, wird der neunte Theil daraus dazu addirt, als:

90 kr. = 9) 90 Beweis wie bey den fl.
10
100

58 kr. wie viel 100tel Rthlr. 9) 58
6
0,64 Rthlr.

etwas mehr oder weniger in dem Dezimal fl. oder Rthlr. macht in dem Facit keinen Unterschied.

Loth bey ℔. zu einem Dezimalbruch von ℔. zu machen, werden die Loth mit $3\frac{1}{8}$ multiplicirt, so kommen 100.; als:

32 Lth. X $3\frac{1}{8}$ oder
96
4
100

32
32
32
4
100

Stehen die Loth bey Mark, so werden dieselben $6\frac{1}{4}$ mahl genommen; als 16 X $6\frac{1}{4}$
96
4
100

Stehen gute Groschen bey Rthlr., so werden dieselben $4\frac{1}{6}$ mahl genommen, so kommt 100theiliger Rthlr., als:

$$\frac{24 \times 4\frac{1}{6}}{96}$$
$$\frac{4}{100}$$

Stehen Mariengroſchen bey Rthlr., ſo nimmt man dieſelben $2\frac{1}{2}$ mahl genommen, und zu dieſem $2\frac{1}{2}$ fachen wird der 9te Theil aus dieſen $2\frac{1}{2}$ fachen addirt, ſo kommen 100, als:

36 gr.	28 gr.
36	28
18	14
9) 90	70
10	8
100	78
100	100

Intereſſeberechnungen.

1) Auf 623 fl. 53 kr. Capital, à 3 pr. Cento jährlich.

fl.	kr.	
623	53	
	18	$= \frac{1}{3}$
	18	$= \frac{1}{3}$
623,89	X 3	

fl. 18	7167	
	60	
kr. 43	0020	

2) Auf

2) Auf 324 Rthlr. 58 kr. Capital à $3\frac{1}{2}$ pr. Cto jährlich.

Rthlr. kr.

324 : 58

$6 = \frac{1}{9}$

324	64	X $3\frac{1}{2}$
973	92	
162	32	
Rthlr. 11	36	24
		90
kr. 32	6160	= 33 kr.

3) Auf 627 fl. 24 kr. Capital à $4\frac{3}{4}$ pCto. jährlich.

627,40 X 5

313700

÷ 15685 = $\frac{1}{4}$ aus dem Capital

fl. 29	8015	X 60
kr. 48	0900	

4) Auf Rthlr. 423. 48 kr. Capital à $5\frac{1}{2}$ pr. Cto. jährlich.

423,53 X $5\frac{1}{2}$

2117,65

21176

Rthlr. 23	29,41	X 90
kr. 26	4690	X 4
Sch. 1	8760	= 2 Sch.

Bey den folgenden 9 Aufgaben verweise ich nun auf meine Seite 226. anfangenden Generalregeln.

5) Auf 624 fl. 24 kr. Capital, vom 12ten April, bis 24ten Juni à 6 pr. Centro jährlich.

624,40 X 72 Tagen

437080
124880

kr. 449|5680 = 450 kr. = 7 fl. 30 kr. Int.

6) Auf 8724 fl. 13 kr. 2 ₰. vom 18ten Jan. bis 13ten Oct. à 6 pr. Cent.

8724 : 13,50
4,50
4,50

8724,2250 X 265 Tagen

174484500
523453500
436211250

23119|196250 = 23119 kr. = fl. 385. 19 kr.

7) Auf 648 Rthlr. 75 kr. Vom 13ten Jun. 1784. bis den 9ten Oct. 1785. à 6 pr. Cento.

Rthlr. Tage
648,83 X 476

259532
454181
389298

30884308
+ ½) 15442154

4632|6462 = 4633 kr. = Rthlr. 51. 43 kr.

8) Auf

8) Auf 327 Rthlr. 27 kr. 3 H. vom 17ten Febr. bis ult. Jul.

327 : 27,75
308
327,3083 X 163
19638498
9819249
53351,2529
+ ½) 26675,6264
800|268793 = 800 kr. = 8 Rthlr. 80 kr.

9) Auf 7149 fl. 25 kr. 1 H. vom 17ten Nov. 93. bis 18ten Febr. 94. à 5 pr. Cento.

fl.
7149 : 25,25
841
842
7149,4208 X 89 Tagen
57195,3664.
643417872
636298,4514
÷ ⅙) 1060497419
5302|487095 = 5302 kr. = 88 fl. 22 kr.

10) Auf 5210 Rthlr. 69 kr. vom 2ten Jun. bis 17. Nov, à 5 pr. Cento.

5210,77. X 165 Tagen
3126462.
2605385
85977705
+ ¼) 21494426
10747|2131 = 10747 kr. = 119 Rthlr. 37 kr.

11) Auf Rthlr. 824. 45 kr., vom 12ten Jan. bis ult. Octob. à 4 pr. Cento,

824,50 X 288 Tagen

164900
659600
659600

2374|5600 = 2375 kr. = 26 Rthlr. 25 kr.

12) Auf 1240 fl. 24 kr. vom 28ten Octob. 1791; bis den 10ten Aug. 1794. à 4 pr. Cento.

1240,40 X 1002 Tagen

248080

1242880 80
÷ ⅓) 41429360

8285|8720 = 8286 kr. = 138 fl. 6 kr.

13) Auf 892 Rthlr. 21 gr. vom 28ten Aug. 1791. bis den 28ten Octob. 1794. à 6 pr. Cento.

Rthlr. gr.
892 : 21 Tagen 21 X 4⅙

892,87. X 1140 84
89287. 3
3571480 87

101787180 X 4

4071|48720 = 4071 gr. = 169 Rth. 15 gr. 6 ₰.

Aus vorſtehender Aufgabe iſt erſichtlich, daß um von Leipziger, oder Berliner Thalern die Intreſſe in Groſchen zu erhalten, man das Capital mit den Tagen multiplicirt, das kommende Product viermal nimmt und drey Ziffern abſchneidet, wenn aber die gr. zu einem 100derttheiligen Bruche gemacht werden, ſo müſſen fünf Ziffern weggeſtrichen werden.

Einer

Einer hat 1800 Rthlr. in 9 Monat zu bezahlen, wie viel müſſen baar dafür erlegt werden, wenn man 5 pr. Cento jährlich abzieht?

Mt. Rx. Abz. Mt.
12 — 5 — 9 = Antw. $3\frac{3}{4}$ Abzug.

Rx. 3. Rx. baar Rx. 3.
5) 103,75 — 100,00 — 1800
5) 2075 — 2000
5) 415 — 400
83 — 80 — 1800

144000 | 1734
610
290
410
78 X 90
7020 | 84 = 85 kr.
380
48 kr.
83

In Hamburg iſt der Betrag einer Partey Waare, welche mit 7 Monat Rabatt verkauft worden 1840 Mark Banco. Wie viel iſt der Rabatt und die baare Bezahlung?

Mk. a. Zeit	Mk. baar	Mk. a. Zt.
104,667 —	100,000 —	1840

Mt.	Mk.	Mt.
xx	— 8	— 7
3	2	

1840,00000 | 1757 Mk. | 14 / $4\frac{2}{3}$ } baare Zahlung; demnach 82 Mk. 1 ß. Rabatt.

793330
—606610
—832750
100081 | X 16
600486 | 15 ß.
1601290
554626
31291

Beym Gold- und Silberrechnen.

1) Eine Plantsche Silber wiegt roh 25 Mark 12 Loth, und hält jede Mark 14 Lth. 12 Grán fein Silber, wie viel ist darinn an feinem Silber enthalten? Antw. 23 Mk. 9 Lth. 12 Gr. fein Silber.

Mk.	Lth.		Lth.	Gr.			
25	:	12					12 X $6\frac{1}{4}$
25,75.			14	:	12		72
12,875.	Lth.	8	$\frac{1}{2}$	aus	16 Lth.		3
6,4375.	:	4	$\frac{1}{2}$	:	8	:	,75
3,21875	:	2	$\frac{1}{2}$	:	4	:	
1,07291	Gr.	12	$\frac{1}{3}$	:	2	:	

Mk. 23 | 60416. X 16
362406

Lth. 9 | 66566. X 18
532768

Gr. 11 | 98328 = 12 Grán.

2) Eine

2) Eine andere Plantsche wiegt roh 36 Mark 6 Loth, hält fein 15 Loth 3 Grän, wie viel fein Silber ist darinn enthalten? Antw. 34 Mk. 7 Lth. 12 Gr.

Mk.		Lth.	Gr.			Lth.
36,3750	—	15	: 3			6 X 6¼
18,1875.	=	Lth. 8		½	aus 16 Lth.	36
9,09375.	=	: 4		½	: 8 :	1,50
4,546875.	=	: 2		½	: 4 :	3750
2,2734375	=	: 1		½	: 2 :	
0,3789062	=	Gr. 3		⅙	: 1 :	

Mk. 34 | 4804687. X 16
28829122

Lth. 7 | 6875992. X 18
55007936

Gr. 12 | 3767856

3) Noch eine Plantsche wiegt 24 Mrk. 7½ Loth roh, hält fein 12 Loth 13 Gr., wie viel ist fein Silber darinn? Antw. 19 Mk. 7 Lth. 5 Gr.

Mk.		Lth.	Gr.			
24,46875	—	Lth. 12	: 13			7,50 X 6¼
12,234375	=	: 8		½		45,00
3,058594	=	: 2		¼		1875
3,058593	=	: 2		¼		46875
0,764648	=	Gr. 9		¼		
0,254883	=	: 3		⅓		
0,084961	=	: 1		⅓		

Mk. 19 | 456054. X 16
2736324

Lth. 7 | 296864. X 18
2374912

Gr. 5 | 343552

4) Wei-

4) Weiter wiegt eine Plantsche 16 Mk. $7\frac{3}{8}$ Loth, hält fein 13 Loth $14\frac{1}{2}$ Grän, wie viel ist fein Silber darinn enthalten? Antw. 14 Mark 3 Lth $4\frac{1}{2}$ Gr.

Mk.	Lth.	Gr.	
16,4609375	= 13	$14\frac{1}{2}$	7,375 X $6\frac{1}{4}$
8,2304687	= 8	$\frac{1}{2}$	44,250
4,1152344	= 4	$\frac{1}{2}$	184375
1,0288086	= 1	$\frac{1}{2}$	4609375
0,5144043	= 9	$\frac{1}{2}$	
0,2572022	=	$4\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$	
0,0571560	=	1 $\frac{1}{2}$	

Mk. 14 | 2032742. X 16
12196452

Lth. 3 | 2523872. X 18
20190976

Gr. 4 | 5429696

5) Eine Plantsche hält $2\frac{3}{4}$ Gr. Gold pr. Mark, sie wiegt überhaupt Mark 53. 14 Loth, wie viel Gold ist darinn enthalten?

Mk.	Lth.	Gr. ⊙		
53	14	= 2,750		
	8	$\frac{1}{2}$	53	
	4	$\frac{1}{2}$	8250	
	2	$\frac{1}{2}$	13750	
			1375	
			687	
			344	

Gr. 148 | 156 X 16
936

2 | 496

Antw.

18 | 148 $\frac{1}{8}$ Gr. | 8 Lth $4\frac{1}{8}$ Gr.
—4

6) Eine

6) Eine andere Plantsche von 56 Mark 7 Loth, hält $2\frac{1}{4}$ Gran Gold pr. Mark, wie viel ist darinn enthalten?

Mk.	Lth.	Gr. ⊙
56	7	— 2,250
7	4	15750
8	2	126000
	1	562
		281
		141

Gr. 126|984. X 16

5904

15|744 = $\frac{16}{16}$ = 1.

Beym Wechselrechnen.

1) Wie viel Rthlr. Frankfurter Wechselzahlung, betragen fl. 895. 13 Stüber Courr. à $143\frac{3}{4}$? Meine Regel zur Verwandelung Holl. Gulden in Rthlr. Frankfurter Wechs. G. heißt: man multiplicirt die Holl. Gulden mit 4, was heraus kommt, mit dem Cours, und schneidet 3 Ziffern ab, wenn nun Stüber dabey sind, und zu einem Dezimalbruch gemacht worden, so werden für denselben 2 Ziffern mehr, und also 5 weggestrichen. Da nun 1 fl. = 20 Stüber und 5 mahl 20 = 100 ist, so werden die Stüber mit 5 zu einem 100derttheiligen Bruche gemacht.

895,65 X 4 | Stb. 13 X 5

358260 X $143\frac{3}{4}$ | 65

1433040

1074780

268695

Rthlr. 514|99875 X 90

kr. 89|88750 = Antw. 515 Rthlr.

2) Wie

2) Wie viel Rthlr. Wechselzahl. L. 413. 15 ß. 4 ₰. Sterl. à $140\frac{1}{4}$? Regel: Man multiplicirt die L. Sterl. mit 4. was heraus kommt mit dem Cours, so kommen kr.; die ß. werden in einen Dezimalbruch verwandelt, und verfahren wie folgt.

413,7665 X 4 — 15,$\frac{1}{3}$ ß. Sterl.

16550660. X $140\frac{1}{4}$ — 15,33 X 5

662026400 — 7665

4137665

Antw.

232123|0065 = 232123 kr. = Rx. 2579. 13 kr.

3) Mark 654. 12 ß. in Frankfurter Rthlr. Wechselzahl. à 147. Um Mark zu reduzieren, multiplicirt man dieselben mit dem Cours, dividirt das kommende durch 3 und streichet 2 Ziffern ab. Die ß. werden mit $6\frac{1}{4}$ zu 100tel gemacht, denn $6\frac{1}{4}$ mahl 16 ist gerade 100.

654,75. X 147 — 12 X $6\frac{1}{4}$

261900 — 72

458325 — 3

3) 9624825 — 75

Rx. 320|8275

90

Antw. Rx. 320. 74 kr.

kr. 74|4750

4) Item Mk. 2346. 7 ß. Bco. à $139\frac{5}{8}$.

2346,4375 — 7 X $6\frac{1}{4}$

70393125 — $43\frac{3}{4}$

211179375

xxx732x875

14665234

3) 3276213359

Rthlr. 1092|071119

90

kr. 6|400710

Da

Da wie bekannt in Practik $\frac{1}{2}$ kr. und was darüber ist, für 1 ganzen kr. genommen, was aber die Hälfte nicht erreicht, gar nicht geachtet wird, auch bey den Dezimalbrüchen nicht immer auf mathematische Schärfe gehalten zu werden braucht, noch kann, so kann man bey obigem Dezimalbruch 4375, wegen der Kürze entweder, 43 oder 44 annehmen, und die Antwort wird doch recht heraus kommen; als:

2346,43 X $139\frac{5}{8}$	2346,44 X $139\frac{5}{8}$
703929	703932
2111787	2111796
xxxxxx	xxxxxx
146652	146652
3) 32761929	3) 32762168
Rx. 1092|0643	Rx. 1092|0722 X 90
6|7870 = 6 kr.	kr. 6|4980

5) Rthlr. 783. 18 gr. 8 ₰. von Leipzig in Rthlr. Wechselzahl. à $100\frac{1}{2}$.

783,78.. X $100\frac{1}{2}$	$18\frac{2}{3}$ X $4\frac{1}{6}$
39189	18,667 X $4\frac{1}{6}$
Rx. 787|6989	74668
kr. 62|9010 = 63 kr.	3111
	77779 =, 78

Da $4\frac{1}{6}$ mahl 24 = 100 ist, so werden die Gr. X $4\frac{1}{6}$ multiplicirt.

6) Rthlr. 867. 22 gr. 6 ₰. von Leipzig à $99\frac{3}{4}$

867,94.. à $99\frac{3}{4}$ = 100 ÷ $\frac{1}{4}$	$22\frac{1}{2}$
÷ 2,1698	22,5 X $4\frac{1}{6}$
Rx. 865|7702 X 90	900
kr. 69|3180	37
	937

7) fl. 973. 40 kr. Wiener Cour. à $98\frac{3}{4}$. Wie viel Wechselzahl.?

943,67 X $98\frac{3}{4}$

849303.
754936
283x0x
70776

3) 9318742 fl.
3106247

Rthlr. 621|2495 X 90

22|4550

3) 40
$13\frac{1}{3}$
$13\frac{1}{3}$

67

Bey den Wechselcalculationen.

1) Wie hoch kommt der Cours in Frankfurt auf Amsterdam in Banco, so man Courantbriefe dahin sendet, und wenn der Cours in Courant $135\frac{3}{8}$, der Banco Agio aber $4\frac{5}{8}$ pr. Cento ist? Antw. $141\frac{5}{8}$.

Rx. W. G. — Rx. Bco.
? — xOO 100 — 135,375 . X $104\frac{5}{8}$

Rx. Cour. — Rx. W. G.
xOO — $104\frac{5}{8}$ — 100 — $135\frac{3}{8}$

541500
676875
84609

141|63609 . X 16
381654

$\frac{10}{16}$|17744

2) Wie hoch kommt der Cour. Cours in Frankfurt, wenn man Banco-Briefe zu $141\frac{5}{8}$ dahin sendet, und der Bco. Agio wie bey No. 1. ist? Antw. $135\frac{3}{8}$.

Rx. W. G. Rx. Cour.
? — 100 104,625 – 141,625 – 100

Rx. Bco.
$104\frac{5}{8}$ — xØØ
xØØ — $141\frac{5}{8}$

14162500 | 135
370000
—561250
38125 . X 16
228750
610000 | 5 = $\frac{6}{16}$
—86875

3) Wie hoch kommt der Cours in Frankfurt auf Wien, wenn man die Briefe von Hamburg kommen läßt, und dagegen remittirt, im Fall der Cours in Frankfurt auf Hamburg $136\frac{1}{2}$, und von Hamburg auf Wien $137\frac{1}{4}$ ist? Antw. $99\frac{7}{16}$.

Rx. W. G. Rx. W. Cour.
? — xØØ 137,25 — 136,50 — 100

Rx. Bco, H.
$137\frac{1}{4}$ — 100
Rx. W. G.
xØØ — $136\frac{1}{2}$

1365000 | 99
129750
—6225 . X 16
37350
99600 | $\frac{7}{16}$
—3525

4) Wie hoch wird der Cours in Amsterdam auf Hamburg zu stehen kommen, wenn die Briefe in Frankfurt eingethan werden, und letzterer Platz auf ersten in Banco trassirt? Antw. $33\frac{1}{4}$

Der Cours auf Hamburg in Frankfurt ist 137.
und — Amsterdam . . . . $137\frac{1}{4}$.

Stüb. Bco. Mk. Bco.

? — 2 137,25 — 100,00 — 137

Bk. W. G. 3

300 — 137 41175 — 1370000 | 33

Bk. H. Bco. 134750

137¼ — 100 11225 . X 16

Stüb. Bco. 67350

2 — 100 179650 | 4/16 | ¼

14950

5) Wie hoch kommt der Cours in Augsburg auf London, wenn Frankfurt die Briefe einthut, und dagegen den Werth auf Augsburg trassiret.

Augsburg steht in Frankfurt 99½.
London . . . . . 130.

fl. Cour. A. L. Sterl.

? — 1 99,50 — 20,00 — 130

Bk. W. G. 3

1 — 130 2985 26000 | 8 fl.

fl. W. G. 2120 | X 60

3. 15 — 1 127200 | 42½ kr.

F. Cour. A. —7800

99½ — 100. 20 1830

Bey den Wechselcommissionen.

1) Frankfurt soll à 140¼ netto nach Amsterdam in Banco remittiren. Wenn nun Frankfurt für seine Bemühung ½ pr. Cento haben will, so ist die Frage, wie hoch der Brief müßte eingethan werden? Antw. 139 9/16. in circa.

$100\frac{1}{2}$ — 100 — $140\frac{1}{4}$

100,50 — 100 — 140,25

1402500 | 139
39750 |
96000

—5550. X 16
33300

88800 | 8 = $\frac{9}{16}$
—8400 |

2) Hamburg soll nach Amsterdam à $33\frac{1}{8}$ netto remittiren, wie hoch muß der Brief eingethan werden, um $\frac{1}{2}$ pr. Cento Spesen zu bekommen. Antw. $33\frac{5}{16}$ in circa.

100 — $100\frac{1}{2}$ — $33\frac{1}{8}$

100 — 100,5 — 33,125

165625
33125..

33 | 290625. X 16
| 1743750

4 | 650000 = $\frac{5}{16}$

3) Frankfurt soll à $140\frac{1}{4}$ auf Amsterdam trassiren, wie hoch muß der Brief begeben werden, um $\frac{1}{2}$ pr. Cento Unkosten zu behalten? Antw. $140\frac{5}{16}$ in circa.

100 — 100,5 — 140,25

70125
14025..

140 | 95125. X 16
| 570750

15 | 22000

Bey Erfindung anderer Wechselpreise, welche denen gleich sind, so der Committent vorgeschrieben hat.

Frankfurt empfängt Ordre à $139\frac{1}{2}$ nach London zu remittiren, und dagegen auf Hamburg à $145\frac{1}{4}$ zu trassiren, da nun ersteres nicht anders als zu $140\frac{1}{4}$ geschehen kann, so ist die Frage, wie hoch man letzteres bewirken müsse? Antw. 146. in circa.

$139\frac{1}{2}$	—	$145\frac{1}{4}$	—	$140\frac{1}{4}$
5) 139,5000	—	145,25	—	140,25
3) 279000	—	2905	X	4675
93000				23375
				42075
				9350
				13580875 | 146
				428087
				560875
				02875

Beym Beurtheilen der Course, wenn dieselben denjenigen nicht gleich sind, so der Committent limitirt hat.

1) Frankfurt soll à $140\frac{1}{4}$ nach Amsterdam remittiren, auf Paris aber à $76\frac{1}{4}$ trassiren. Nun steht der Cours auf Amsterdam $141\frac{1}{8}$ und auf Paris $76\frac{7}{8}$. Ist die Frage, ob die Commission ohne Nachtheil könne vollzogen werden? Antw. Ja.

Amst.	140,250 –	141,125	Differenz zum Schad.	875
Paris	76,250 –	76,625	. . . Vortheil,	625

875 in 140,250 | 160
5275 |
—250

625 in 76250 | 122
1375 |
1250
—00

Da nun die Differenz zum Schaden, nach Verhältniß, kleiner ist, als jene zum Nutzen, so kann auch die Commission vollzogen werden.

Denn

Denn je grösser der Divisor, je kleiner der Quotient; und je kleiner der Divisor, je größer der Quotient. Wenn also der Quotient beym Schaden groß, und beym Vortheil klein, so ist das ein Merkmahl, daß dieser jenen, bey der Operation, überwiegt.

2) Augsburg soll à $108\frac{1}{4}$ auf Amsterdam trassiren, und nach Frankfurt à $99\frac{1}{4}$ remittiren; die Course aber stehen $108\frac{1}{2}$ und $99\frac{3}{8}$ Frage wie vorhin? Antwort: Ja.

Amst. 108,25 — 108,50 Differ. zum Nutzen, 25
Frankr. 99,250 — 99,375 — — Schaden, 125
25 in 108,25 = 433
125 in 99,250 = 794

Da nun die Differenz zum Vortheil größer ist als die zum Schaden, so kann die Commission vollzogen werden.

3) Hamburg soll à $33\frac{1}{4}$ auf Amsterdam trassiren, und à 94 nach Cadix remittiren. Die Course aber stehen $32\frac{15}{16}$ und à 95. Frage wie bey No. 2. Antwort. Nein.

Amst. 33,2500 — 32,9375 Diff. zum Vortheil, 3125
Cadix 94 — 95 : : Schaden 1
3125 in 332500 = 106
$\frac{20000}{1250}$
1 in 94 = 94.

Da nun die Differ. zum Schaden größer ist, als zum Vortheil, so muß die Commission unterbleiben.

Beym Entscheiden, auf welchen von verschiedenen Plätzen zu wechseln am mehrsten nützlich oder am wenigsten schädlich sey.

1) Frankfurt empfängt Ordre entweder auf London à $130\frac{1}{4}$, oder auf Paris à $76\frac{7}{8}$ zu trassiren, wenn sich

sich aber die Course anders finden sollten, denjenigen Platz von beyden zu erwählen, bey welchem nach obigem Limito der wenigste Schaden, oder der mehreste Nutzen sey. Nun ist der Cours auf London $129\frac{7}{8}$ und auf Paris $76\frac{5}{8}$. Frage, welcher Platz nun zu wählen sey?

London, 130,250 — 129,875 Diff. zum Schad. 375
Paris. 76,875 — 76,625 — Detto — 250

375 in 130,250 | 347
1775 |
2750
125

Also wie vorhin, je kleiner der Divisor, je größer der Quotient, und so umgekehrt. Da nun bey London der Quotient größer, wie bey Paris ist, so ist auch bey ersterem Platze weniger Schaden wie bey letzterem, und also auch zu erwählen.

250 in 76875 | 307
—1875 |
—125

2) Basel soll à $11\frac{3}{4}$ auf Venedig oder $52\frac{3}{4}$ auf London trassiren. Die Course aber finden sich à $11\frac{7}{8}$ und $52\frac{1}{2}$. Welcher Platz ist am nützlichsten?

Venedig 11,750 — 11,875 Differ. zum Vortheil 125
London 52,75 — 52,50 — Detto — 25

125 in 11750 = 94
25 in 5275 = 211

Da nun bey Venedig der Quotient kleiner ist wie bey London, so ist aus oben angeführten Ursachen, bey ersterem Platze der Vortheil am größten, und also zu erwählen.

3) Cadix so à 96 auf Amsterdam oder à $39\frac{3}{8}$ auf London oder à $75\frac{3}{4}$ auf Paris entnehmen. Nun finden sich die Course $95\frac{1}{8}$. 39 und 75. Wohin ist es am nützlichsten?

Amst. 96	– 95⅛		96	– 95,125	Vorth. ,875
London 39⅜	– 39	oder	39,375	– 39	Do. ,375
Paris 75¾	– 75		75,75	– 75	Do. ,75

,875 in 96000 | 109 = 100
—8500 |
625
,375 in 39,375 | 105
—1875 |
—00
,75 in 7575 | 101
—00

Auf Paris der mehrste Nutzen, weilen der Quotient am kleinsten ist.

4) Venedig soll à 91 nach Amsterdam oder 134 nach Botzen oder 51½ nach London remittiren. Die Course aber stehen 90. 135½ und 51, wohin ist es am wenigsten schädlich?

Amst.	91	— 90	Nachtheil	1 Quot.	91
Botz.	134	— 135,50	Do.	1,50 Do.	89
Lond.	51½	— 51	Do.	050 Do.	103

1,50 in 13400 | 89
1402 |
—50
,50 in 5150 | 103
—150

Also bey London der wenigste Schaden, weilen der Quotient dabey am größten ist, und also zu erwählen.

Bey dem Feldmessen in einer Gegend, wo noch kein Dezimalmaas eingeführt, sondern Sedezimalmaas noch beybehalten worden ist.

Die Schuh bey den Ruthen werden wie ꝛc. bey Mark mit 6¼ zu einem 100theiligen Bruche von Ruthen gemacht.

1) Als 14 Rt. 12 S. lang mit 8 Rt. breit.

14,75 X 8 — 12 Sch. X 6¼
118,00 = 118 Ruth. Quad. M. — 75
2) 19

2) 10 Rt. 6 S. lang X 7 Rt. 4 Sch. breit.

10,3750 X 7 — $\frac{1}{4}$ — 6 S. X $6\frac{1}{4}$

72,6250 — 36

2,5937 = $\frac{1}{4}$ — 1,50

75|2187 X 16 — 3750

13122

3|4992 = 75 Quad. Ruthen, und $3\frac{1}{2}$ sogenannte große Schuh.

3) 9 Rt. 14 S. lang, mit 7 Rt. 7 S. breit.

9,8750 X 7 — 4 | $\frac{1}{4}$ — 14 X $6\frac{1}{4}$

691250 — 2 | $\frac{1}{2}$ — 84

24687 = $\frac{1}{4}$ — 1 | $\frac{1}{2}$ — 3,50

12344 = $\frac{1}{2}$

6172 = $\frac{1}{2}$

73|4453 . X 16

26718

7|1248 = 73 Quad. Schuh und $7\frac{1}{8}$ Schuh.

4) 12 Rt. 11 S. lang mit 7 Rt. 5 S. breit.

12,6875 X 7 — 4 | $\frac{1}{4}$ — 11 X $6\frac{1}{4}$

88,8125 — 1 | $\frac{1}{4}$ — 66

3,1719 = $\frac{1}{4}$ — 2,75

—,7929 = $\frac{1}{4}$

92|7773 . X 16

46638

12|4368 = 92 Quad. Ruthen, und beynahe $12\frac{1}{2}$ Schuh.

5)

5) 5 Rt. $13\frac{1}{2}$ S. lang mit 4 Rt. $11\frac{1}{2}$ S. breit.

5,84375 X 4

2337500
292187 = $\frac{1}{2}$
73047 = $\frac{1}{4}$
36523 = $\frac{1}{2}$
18261 = $\frac{1}{2}$

27 | 57518. X 16
345108

9 | 20288 = 27 Q. Rth., u. beyn. $9\frac{1}{4}$ Sch.

8 | $\frac{1}{2}$ 13,50 X $6\frac{1}{2}$
2 | $\frac{1}{4}$ 8100
1 | $\frac{1}{2}$ 337
$\frac{1}{2}$ | $\frac{1}{2}$

6) 16 Rt. $3\frac{3}{4}$ S. lang mit 12 Rt. $10\frac{1}{2}$ S. breit.

16,2344. X 12
3,24688
81172 = $\frac{1}{2}$
20293 = $\frac{1}{4}$
5073 = $\frac{1}{4}$

205 | 4666. X 16
27996

7 | 4656 = 205 Q. Rth., u. beyn. $7\frac{1}{2}$ Sch.

8 | $\frac{1}{2}$ 3,75 X $6\frac{1}{4}$
2 | $\frac{1}{4}$ 2250
$\frac{1}{2}$ | $\frac{1}{4}$ 94
2344

7) 23 Rt. $4\frac{1}{8}$ S. lang, mit 6 Rt. $7\frac{3}{8}$ S. breit.

23,25781 X 6

13954686
581445 = $\frac{1}{4}$
290722 = $\frac{1}{2}$
145361 = $\frac{1}{2}$
36340 = $\frac{1}{4}$
18170 = $\frac{1}{2}$

150 | 26724. X 16
160344

4 | 27584 = 150 Quad. Ruthen und beynahe $4\frac{1}{4}$ Schuh.

4 | $\frac{1}{4}$ 4,125 X $6\frac{1}{4}$
2 | $\frac{1}{2}$ 24750
1 | $\frac{1}{2}$ 1031
$\frac{1}{4}$ | $\frac{1}{4}$ 25781
$\frac{1}{8}$ | $\frac{1}{2}$

8) 23 Rt. $4\frac{5}{8}$ S. lang, mit 7 Rt. $15\frac{7}{8}$ S. breit.

23,289	X	7	
163023			
11644	=	$\frac{1}{2}$	
5822	=	$\frac{1}{2}\frac{1}{2}$	
2911	=	$\frac{1}{2}\frac{1}{2}\frac{1}{2}$	
1456	=	$\frac{1}{2}\frac{1}{2}\frac{1}{2}$	
728	=	$\frac{1}{2}\frac{1}{2}\frac{1}{2}$	
364	=	$\frac{1}{2}\frac{1}{2}$	
182	=	$\frac{1}{2}$	

8	$\frac{1}{2}$	4,625	X $6\frac{1}{4}$
4	$\frac{1}{2}\frac{1}{2}$	27750	
2	$\frac{1}{2}\frac{1}{2}$	1156	
1	$\frac{1}{2}\frac{1}{2}$	28906	
$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}\frac{1}{2}$		
$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}\frac{1}{2}$		
$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{2}\frac{1}{2}$		

186 | 130
780
2 | 080 = 186 Quad. Ruth. und 2 Schuh.

oder:

23,289 X $7 : 15\frac{7}{8}$

186,312 = $8 \div \frac{1}{8} = \frac{1}{\frac{1}{128}}$ (8

~~23,289~~

~~364~~

$\div$ 182 = $\frac{1}{\frac{1}{128}}$

16 (8

2 (2

186 | 130.
780
2 | 080 = 186 Quad. Ruth. und 2 Sch.

Bey Verfertigung von Verhältnißzahlen.

Bey doppelten Intereſſe- und Rabattrechnungen, um langweiligen Dividirens überhoben zu ſeyn, und nur zu multipliciren nöthig zu haben; als bey der doppelten Intereſſe zu 5 pr. Cento, wird ein gewiſſes Capital multiplicirt.

Auf

Auf 1 Jahr mit $\frac{21}{20}$ im Dezimalbruch $\frac{105}{100}$
" 2 " " $\frac{441}{400}$ . . . . $\frac{11025}{10000}$
" 3 " " $\frac{9261}{8000}$ . . . . $\frac{1157625}{1000000}$
" 4 " " $\frac{194481}{160000}$ . . . $\frac{12155625}{10000000000}$

Zu $4\frac{1}{2}$ pCto. würden die Dezimalbrüche seyn.

Auf 1 Jahr — — — $\frac{1045}{1000}$
" 2 " — — $\frac{1092025}{1000000}$
" 3 " — — $\frac{1141166125}{1000000000}$

Bey dem doppelten Rabatt zu 3 pCto. wird ein gewisses Capital auf Zeit, um die baare Bezahlung zu bekommen multiplicirt.

Auf 1 Jahr mit $\frac{100}{103}$ im Dezimalb. $\frac{970873786}{1000000000}$
" 2 " " $\frac{10000}{10609}$ . . . $\frac{942595908}{1000000000}$
" 3 " " $\frac{1000000}{1092727}$ . . . $\frac{915141658}{1000000000}$
" 4 " $\frac{100000000}{102550881}$ . . . $\frac{888487045}{1000000000}$.

Anwendung vorstehender Verhältnißzahlen.

Ein Capital von 6354 Rthlr. hat zu $4\frac{1}{2}$ pCto. jährlich, 3 Jahr Interesse auf Interesse gestanden, wie stark ist dasselbe nach dieser Zeit angewachsen? Antw. Rthlr. 7250. 87 kr.

1141166125 X 6354

6846996750
3423498375
5705830625
4564664500

Rthlr. 7250 | 969558250
90

kr. 87 | 260242500

Eine Bezahlung von 4356 Rthlr. ist in 4 Jahren fällig, wie viel ist solche gleich baar werth, wenn man 3 pCto. jährlich Interesse auf Interesse berechnet und abziehet? Antw. 3870. 22 kr.

888487046 X 4356

3553948184.
2665461138
4442435230
5330922276

Rthlr. 3870|249572376
90
kr. 22|461513840

In der practischen Stereometri, oder bey Berechnung viereckter so wie runder Bäume, sind die Absolutzahlen die in Dezimalbrüchen bestehen, mit vielem Vortheil anzuwenden. Z. E. den Cubicgehalt eines ohnbeschlagenen Stammes, der als ein Cilinder betrachtet werden kann, dessen Länge 45 Sch. und die Dicke, worunter der Durchmesser ins Gevierte verstanden wird, 29 Zoll duodecimal oder zwölftheiliges Maas ist, zu finden, wird $\frac{5452}{100000}$ multiplicirt mit der Länge, und dieses Product mit dem Quad. der Dicke; oder:

$\frac{5452 \text{ X } 45 \text{ X } 29 \text{ X } 29}{100000}$ kommt $206\frac{33}{100}$ Cub. Sch.

Dieser Dezimalbruch wird durch nachstehenden Kettensatz gefunden.

Cub. Sch.		
?	=	100000
1000	=	3141
4	=	1
144	=	1

Um den körperlichen Innhalt eines Kegels zu finden, dessen Höhe in Schuhen, der Durchmesser aber in Zollen bekannt ist, gilt folgende Regel

1818 X der Höhe X dem Quad. des Diam.
1000000

Die

Die Höhe eines Kegels ist 14 Schuh, der Durchmesser 11 Zoll, wie viel ist der Cubic-Gehalt.

1818. X 14
7272

25452. X 121
50904.
25452

3|079692 = $3\frac{079}{1000}$ Cub. Schuh.

Die Engländer sind gewohnt bey den Interessenrechnungen, das Jahr zu 365 Tagen, und jeden Monat was er eigentlich an Tagen hält anzunehmen, eine sehr unangenehme Arbeit, die aber durch Dezimalbrüche sehr erleichtert wird.

Man multiplicirt nämlich das Capital, im Fall die Interesse 5 pCto. ist, mit den Tagen, das Product mit 137, und schneidet 6 Ziffern ab, so kommt die Interesse in fl. oder Rthlr. Als 623 fl. Capital haben zu 5 pCto. vom 12ten Merz bis 9ten Septemb. gestanden, wie viel macht die Interesse? Antwort 14 fl. 56 kr.

fl. 623. X 175 Tage
4361.
3115

109025. X 137
327075.
763175

fl. 14|936425
60

kr. 56|185500

Zu berechnen, wie viel 1 L. Sterl. in fl. gegen Rthlr. à fl. $2\frac{3}{4}$ werth sey; wird $\frac{7971}{1000000}$ X dem Frankfurter Wechselcours. Als der Cours von Frankfurt auf London ist 140., wie viel ist ein L. Sterl. in Rthlr. à fl. $2\frac{3}{4}$ werth? Antw. 11 fl. 10 kr.

7971.

797 t. X 14 d
318840

fl. 11 | 15940
| 60

kr. 9 | 56400

Im Fall man viele Posten Brod, zu einem gewissen Preise auszurechnen hätte, wobey ein sehr surdischer Bruch stehet, so ist ein Dezimalbruch mit vielem Vortheil zu gebrauchen, als 1 ℔. Brod kostet $4\frac{6}{8}\frac{8}{7}$ ₰. wie viel fl. machen 500 ℔.

$\frac{1992337}{1000000000}$ mult. mit den ℔. kommt fl. 9. 57 kr. 3 ₰.

Wie viel Rthlr. in Carld'or à 11 fl. betragen 660 Rthlr. 78 kr. in Carld'or à fl. $9\frac{1}{5}$?

à fl. $9\frac{1}{5}$	à fl. 11	à fl. $9\frac{1}{5}$	
46	— 55	— 660 = 78	Rthl. kr.
beßer, 1,000000	— 1195652	— 660 = 78	

71739 12
71739120 Rthlr. 789. 12

789 | 130320 78
11 | 728800 15 = 5. Th.

Antw. 790. 15

Wie viel in Carld'or à fl. $9\frac{1}{5}$., thun 581 Rthlr. 15 kr. in Carld'or à fl. 11.?

à fl. 11	à fl. $9\frac{1}{5}$	
55	— 46	Rthr. kr.
besser. 1000000	— 836364	— 581 = 15

6690912
4181820

485 | 927484
83 | 473560
13 = 15 kr.

Antw. 486 Rthlr. 6 kr.

Daß man bey noch unzählich andern Arten von Rechnungen die Dezimalbrüche anwenden kann, wird jeder Kunstverständiger nicht in Abrede seyn, ich aber mache mit meinem Versuch für diesesmahl, den Beschluß.

Bayerische Staatsbibliothek München

500.-
Jch. 84

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Euler, Martin

Martin Eulers allgemeine Wechselencyclopädie oder theoretisch praktische Einleitung in die Wechselwissenschaften

Frankfurt am Mayn 1795

Merc. 69 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290754-5
VD18 11480734